60

Compendium rerum á F
gestarum

60

Wahrer Abtruck Derer

Zwischen der Röm: Käy: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Kön: May: vnsers Allergnädigisten Herrn/

Vnd dann

Etlichen Herrn Chur: Fürsten vnd Ständen

deß Reichs/ wegen deß zu Leipzig angestellten Convents/ daselbst gemachten Schluß/ vnd was deme anhängig/ gewechselten Schreiben/ erthailten Instructionen/ gegebenen resolutionen, vnd darauff erfolgten Antworten/ auch publicierten Mandaten.

Alles auß den Originalien selbsten zusammen getragen/ vnd dem Warheitliebenden Leser zur Nachrichtung publiciert.

Gedruckt im Jahr/ 1631.

An den Günstigen Leser.

Günstiger Leser / demselben ist vnverborgen / was massen allberait in offentlichen Truck gebracht worden / was etliche zu Leipzig versamblet gewesene Herren / Chur-Fürsten vnd Stände so wol sambtlich als etliche hernach absonderlich an die Röm. Kay. May. haben gelangen lassen / was auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. von Sachßen dem Kayserlichen Abgesandten Herrn Ruprecht Hegenmüller für eine Antwort erthailet.

Demnach aber derselbig ohne zweyffel begierig seyn wird // auch das jenige darneben zuwissen / was jetzthöchsternente Kayserliche Mayestätt in ein vnd andern darauff geantwortet/

wortet/ als ist solches alles gleicher gestalt mit fleiß zusammen getragen/ vnd dem gut-hertzigen Leser zu einer Nachrichtung in offentlichen Truck gege-ben.

Schrei-

Schreiben An Ihr Kay: May: von Ihrer ChurFürstlichen Durchl. zu Sachßen / darinnen Sie Ihr Kay. May. den nacher Leiptzig angestellten vnd außgeschribenen Convent notificirn, sub dato Dreßden den Dritten Januarij / Anno 1631.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser / Ewer Röm: Kay: Mayestät seynd meine vnderthenigste / gehorsame vnnd gantz willige Dienste / mit treuem fleiß jederzeit zuvor. Allergnädigster Herr / Ewer Kay: May: werden annoch in Kayserlichem allergnädigsten vnentsunckenen Angedencken haben / was deroselben / wegen einer Zusammenbetagung mit den Evangelischen ReichsStänden / Ich vnderm dato deß 24. Augusti jüngst abgewichnen 1630. Jahrs / vnderthänigst habe angedeutet / Sich auch allergnädigst darneben erjnnern / wie hoch vnd trewlich Mir jederzeit angelegen gewesen / damit doch die fürgenommenen Executiones Ewer Kay. May. außgelassenen Edicts, eingestellet / gütliche Tractaten zugelassen / ein guter bewehrter Grundt zu widerbringung deß beynahe gantz erloschenen rechtschaffenen Teutschen Vertrawens / vnd beständiger GOTT im Himmel wolgefälliger Einigkeit glückselig geleget / vnd alle fernere Trennungen / dardurch die mächtigen Reiche vnd Gewälte auch endlichen Vndergangen / abgewendet werden möchten / Inmassen ein solches Meine jederzeit geführten Actiones vnd Consilia, auch die erfolgten vnderschidlichen Schickungen / vnd vielfältigen auß recht getrewen Teutschen Hertzen hergeflossene respectivè vnderthänigste vnnd freundtliche / an Ewer Kay. May. vnd thails meiner Herren MitChurfürsten Liebden / Bitt vnd Anerjnnerungen / genugsamb außweisen / vnd an Tag geben.

Nun hab Ich zwar nicht ohne bestürtzung erfahren müssen / daß die

Executionen nichts destoweniger fast täglich zugenommen / ingleichen die vnerträglichen / vnd in dem H. Römischen Reich vnerhörte Kriegs-pressuren, vnd was denselben mehr anhängig / gleich gewachßen / Nachdem Mir aber kurtzverruckter Zeit glaubwürdiger Bericht fürbracht / welcher massen Meiner Catholischen Herren MitChurfürsten LLLL. noch vor Endung deß vorgewesenen Kayserlichen vnnd ChurFürstlichen Convents zu Regenspurg / gütliche Tractaten eingereumet / vnd darzu den 3. Februarij Newes Calenders nechstkünfftig in der Statt Franckfurth am Mayn / ernandt vnnd vorgeschlagen / Vnd diß Ihr Fridtferttiges Gemüth vnd rühmblicher Vorsatz, dem zerfallenen Vertrawen widerumb auff die Bayne zuhelffen / billich freundtlich vnd wol zuvermercken / vnnd daß solche Zusammenkunfft ehist Ihren / GOtt gebe glücklichen Forthgang haben möchte / zubefördern / Ewer Kay. Mayestätt aber Ihrem höchsterleuchten Kayserlichen Verstande nach dessen mit Mir allergnädigst wol ainig seyn werden / daß dieses ein solch Werck / so nicht nur etliche / sondern die sämptlichen Evangelische Chur- Fürsten vnnd Stände concerniret vnd angehet / dahero auch die vnvmbgängliche Notturfft seyn wolle / daß ehe vnd zuvor die Franckfurthische Handlung fürgenommen / die Evangelische vnd Protestierende Stände zuhauff kommen / vnd vermittelst friedtliebender communication, sich erträglicher gegen GOtt / Ewer Kay. Mayestätt vnd der werthen Posteritet verantwortlicher Mittel vnd weege / zu facilitirung der Franckfurthischen gütlichen Tractaten, vereinigen mögen / Als habe auff obangeregter Evangelischer vnd Protestierender Stände mehrfältiges Ansuchen vnnd Erjnnerung / vnd in dem Ich gleichwol vngern etwas / welches zu beförderung dieser höchstnöttigen güttlichen Tractaten geraichen möchte / an Mir erwinden lassen wolte / zu angeregtem friedfertigem Intent, den Sechsten künfftiges Monats Februarij in Meiner Statt Leipzig einzukommen / bestimbt vnd angesetzt / wie Ewer Kay. Mayestätt auß beyverwahrter Copey mit mehrerem zuersehen allergnädigst geruhen wollen.

Damit nun aber Ewer Kay. May. solches nicht jrgend vngleich vorbracht / oder dero hierbey andere Impressionen gemacht / oder sonsten Gedancken vrsachen möchte / So hat meine Ewer Kay. May bekandte

Auff-

Auffrichtigkeit vnd Trew erfordert / dieses deroselben hiermit vnderthänigst vnd vmbständig zuberichten / der vnderthänigsten Zuversicht/ Ewer Kay. May warumb Ich dann gehorsambst bitte / werden solches in Kayserlichen Hulden vnd Gnaden vermercken / Vnd bin Ewer Kayserl. Mayestätt vnderthänigste trewe Dienste zuerweisen allezeit so gantz willig als schuldig. Datum Dreßden/ am 3. Januarij/ Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Vnderthänigster Gehorsamer

Johann Georg Hertzog zu Sachßen/ Gülich Cleve vnd Berg. ꝛc. ChurFürst. ꝛc.

Der Beyschluß darauff sich jetzt gemeltes Schreiben berufft/ ist nachfolgendes Innhalts gewesen.

Von GOttes Gnaden / Johann Georg zu Sachßen / Gülich / Cleve / vnd Berg / ꝛc. ChurFürst. ꝛc.

DEr Röm. Kay. May. Vnserm Allergnädigisten Herrn / haben Wir bey vnlengst zu Regenspurg gehaltenen Kayserlichen vnnd ChurFürstlichen Convent vnderthänigist beweglich zuerkennen geben/ daß Wir wegen deß noch jmmerfort wehrenden trübseligen Reichszustandts nicht vmbhin können / Vns mit den Evangelischen Ständen an einem bequemen Orth zusammen zubetagen / vnd mit denselben Christliche Friedtfertige Vnderredung zupflegen / Jedoch vnverletztens Gewissens/ Ehr vnd Namens also sich zubezeugen / damit es gegen GOtt / seiner betrübten nothleydenden Kirchen/ werthen Posteritet, auch allerhöchstgedachter Kay. Mayestät als dem höchstgeehrten Oberhaubt zuverantwortten seyn möchte / Inmassen Wir dann an getrewer Sorgfalt/ fleissiger Bemühung / vnd respective vnderthänigster Bitt / vnnd freundtlicher Anerinnerungen / bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Mayestätt vnd Vnsern Catholischen Herren MitChurfürsten/ zumalen aber Chur Mayntz vnd Bayrns L. L. gantz nichts haben ermanglen lassen/

daß man in primo deß außgelassenen Kaysserlichen Edicts vnd dessen ver-übten gütliche Tractata ainraumen wölle:

Dieweil Vns dann kurtzverruckter Zeit glaubwürdiger Bericht fürgebracht/ daß hochgedachter Vnserer Herren MitChurfürsten LLL. noch vor Endung obbenentes Convents sich dahin erklärt/ wie Jhnen nicht zuwider/ daß vber die zu besagten Regenspurg zwar nur in privato discurs weiß hinc inde communicirte puncta vnd sonst der fürgangenen excess halben/ gütliche Tractaten vnd Handlungen gepflogen wurden/ daß auch Jhre LLL. getraweten/ andere dero Religions Verwandte Fürsten vnd Ständt zu gleichmässiger Friedtliebigkait zuvermögen/ vnd aber von deß Herrn ChurFürsten zu Brandenburg L. auch vnderschiedlichen andern Hohen vnd Nidern ReichsStänden darfür gehalten worden/ daß auß vielen hochwichtigen vernünfftigen motiven vnd Vrsachen eine hohe Nothwendigkeit seyn wolte/ daß ehe vnnd zuvor die Tractaten zu Franckfurth an die Hand genommen/ die Evangelische vnd Protestierende zusamen gelangen/ vñ zu Beförderung solcher bevorstehenden gütlichen Tractaten, in Friedtliebenden Vertrawen sich mit einander vnderreden möchten/ Vnd demnach bey Vns nochmalen wegen Anstellung solcher Zusammenkunfft fleissige vnd bewegliche Erinnerung gethan/ vnd Wir gleichwol nicht gern etwas/ so der Sachen zum besten/ vnd zu glückseeliger assequirnng dieses Christlichen vorgesetzten Zwecks geraichen köndte/ vnderlassen wolten: Als haben Wir endtlich hierzu den 6 Februarij deß GOtt geb zu Friedt vnd Ruhe bald angehenden 1631. Jahrs/ in Vnserer Statt Leiptzig ernandt/ Vns auch mit deß Herrn ChurFürsten zu Brandenburg L. berührte Zeit vnd Orth in der Person/vermittels Göttlicher Verleyhung einzukommen/ vnd den Rathschlagungen selbsten beyzuwohnen verglichen.

Gesinnen demnach an Euch gnädig/ Jhr wollet es dahin richten/ damit wegen Ewer gewise Personen mit genugsamer Vollmacht abgeordnet werden mögen/ welche obbenanntes Tags vnnd Orths gleichfals gewiß einkommen/bey der Consultation sich finden lassen/ vnd das jenige Bedencken auch schliessen helffen/ wie man sich bey vorstehenden gütlichen Tractaten zu Franckfurth mit den Catholischen Herren Chur- vnd Fürsten oder dero deputirten, wann darzu anderweithe Tagfarth bestimmet/ in einem vnd andern zubezeugen/ damit es zubeförderung der Ehre GOt-

tes

tes/ zu widerbringung deß zwischen den Catholischen vnnd Evangelischen Ständen so hochnöthigen fast zerfallenen/ rechtschaffenen/ Alten Teutschen sichern Vertrawens/ so wol zu beförderung deß so lang desiderirten verlohrnen/ Edlen werthen allgemainen Friedens/ vnnd dem H. Reich zu Nutz vnd Wolfahrt gelangen/ vnd allerseyts gegen Ihrer Kay. Mayestät als dem höchstgeehrten Oberhaupt sicherlich/ den Pflichten nach zuverantworten seyn möchte/ Wohin dann auch vnd zu kainem andern Ende/ Vnser jederzeit geführte vnd nachführende Christliche intention, getrewe Sorgfalt/ vnd friedtferttige Gedancken vngeferbt gerichtet.

Wolten Wir Euch nicht bergen/ vnd seyn. etc. Datum Dreßden am 29. Decembris/ Anno 1630.

Johann Georg Chur Fürst. etc.

Diß Außschreiben haben Ihr Kayserliche Mayestätt an sein Orth gestellt seyn lassen vnd nicht beantworttet/ als aber dieselbige Nachrichtung bekommen/ als solte solchem Außschreiben zuwider zu Leipzig von Anstellung gewisser Werbungen Handlungen obhanden seyn/ haben Sie vnderm dato 15. Februarij nachfolgendes abmahnungs Schreiben an Chur Sachßen abgehen lassen.

Ferdinandt der Ander/ von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs. etc.

DUrchleuchtiger/ Hochgeborner/ lieber Ohaimb vnd Chur Fürst/ Wir werden von vnderschiedlichen Orthen berichtet/ samb vnderschiedliche Bestallung beraits obhanden/ auch bey der/ nacher Leipzig bestimbten Zusammenkunfft/ etlicher der Augspurgischen Confessions Verwandten Stände/ auff ein starcke Werbung geschlossen: auch weitter berathschlagt werden solle/ wie nicht allein erstangeregte Werbung vnvorlengt forthgestellt/ auch vngehindert mennigklichs vollzogen/ vnd zu vorgesetztem gewünschtem Endt gebracht werden möge/ sondern ob auch erstgedachte Ständt/ sich mit solcher Verfassung neutral halten/ oder aber wol gar auch mit dem König in Schweden/ zu obbedeuttem Endt/ auff allen fall alsbaldt conjungirn, vnd verbinden sollen.

Wiewol Wir nun diesem Für- vnd Angeben/ ainigen beständigen Glauben nicht zumessen/ oder auch gedencken mögen/ daß Ewer L. darumb ainige Wissenschafft haben/ oder hierzu für Ihre Person verstehen vnd einrathen werden/ So wil doch Vnserm hohen von GOtt Vns

 anver-

anvertrawten Kayserlichen Ambts obligen/ vnd die Notturfft erfordern/ auß getrewester Fürsorg/ auff dergleichen gefährliche Sachen/ ein Aug zuhaben/ vnd fleissige Achtung zugeben/ auch endtlich vnnd in allweg vff Mittel zugedencken/ wie dem jenigen zeitlich fürzukommen vnd zu remedirn sey/ Warauß Wir vermainen/ vnd gäntzlich darfür halten/ daß dem H. Reich mehrers Vnhayl entstehen/ vnnd daß vnder den Ständen/ bayder Religion/ ohne das layder mehr dann gut ist/ entstandenes hochschädliches Mißtrawen mehrers zunemmen vnd wachßen möchte/ Alsdann Ewer L. selbsten hochvernünfftig/ vnd leichtlich zuerachten haben/ daß durch angedeutte newe Werbungen/ da anderst dieselbe wie vorkombt/ zu Werck vnd forthgesetzt werden wolten/ allerley vngleiche Gedancken vnzweyffels entstehen wurden/ vnd das dieses das rechte Mittel/ gar nicht seye/ wardurch der so lang desiderirte Friedens Zweck erraicht/ vnnd dem Reich gewünschte Ruhe vnd Ainigkeit restituirt werden können.

Welchem nach Wir nun Ewer L. Vnserm zu Jhro gestelltem sonderbahren hohen Vertrawen nach/ hiemit gnädig vnnd freundtlich ersuchen/ Sie wollen dieses alles/ vnd sonderlich der erfolg vnd künfftige eventus, bey Jhro selbsten hochvernünfftig erwegen/ vnd was hierauß wenigst dem Armen/ ohne das durch die lang gewehrte offene schwere Krieg/ in grundt verderbten vnschuldigen Landt vnd Leuthen/ für noch grösser Vnhayl entstehen könne/ reyfflich vnd wol behertzigen/ vnnd da dergleichen Werbungen/ vnder was Schein oder prætext solches auch geschehen möchte/ der Zeit beraith angefangen/ oder noch bey vorstehenden Tag zu Leiptzig/ derentwegen ainiger Fürschlag gethan/ auch Ewer L. dergleichen zugemuethet werden solte/ nicht allein für Jhre Person hierzu nicht einwilligen/ sondern auch andere Jhre Religions Verwandten Fürsten vnd Stände/ hiervon trewlich abmahnen vnnd wahrnen/ Sie benebens auch von Vnsertwegen versichern/ daß wie Wir weder ainen noch den andern/ wider die billichkait beschweren zulassen gedacht seyn. Also Vns nichts mehrers angelegen seyn lassen wollen/ als daß mennigklich vermög deß H. Reichs Satzung/ Religion Friedens vnd Vnserer Kayserlichen Capitulation bey gleichem Recht erhalten/ vnnd wider allen vnbillichen Gewalt mächtigklich geschützt/ auch Vnsern Vheindten/ vnnd Widerwertigen genugsamber Widerstandt gethan/ vnd wie dieselbe Vns vnnd die Vnserige/ ohne ainige darzu gehabte rechtmessige Vrsach feindtlich angefallen

haben

haben/ also auch durch Göttlichen Beystandt vnd Hülff/ von deß H. Reichs Boden/ widermb abgetriben/ vnnd endtlich der liebe Friedt/ dem Reich Vnserm geliebten Vatterlandt zu Trost dermahl einist restituirt werden möge.

Da aber wider alles besser Verhoffen/ vnd Vnser gantz Vätterliche Zuversicht solche Werbungen/dieser Vnserer guthertzigen vñ sorgfältigen Erjnderungen/ vngeachtet/ wider Vnsern Willen vnd Erlaubnuß/ einen als den andern weg/ forthgestellt werden/ vnnd man sich weder von Vns/ oder Ewer L. wahrnen/ noch darvon abmahnen lassen wolte/ auff solchen vnverhofften fall/ werden Wir ja gar nicht zuverdencken seyn/wann Wir zu verhüttung alles mehrern gleichsamb für Augen schwebenden/ darauß gewißlichen erfolgenden Vnhayls/ hierwider die jenige Mittel fürnemben/ vnd gebrauchen werden/ welche Vns die haylsame Reichs Satz- vnd Ordnungen/ ohne das an die Hand geben/ vnnd Vnsere vnderschiedliche zu mehrmals ins Reich aller Orthen zu mennigklichs Wissenschafft vnnd Wahrnung offentlich angeschlagne vnd publicirte Kayserliche Mandata/ vermögen/ vnd mit sich bringen/ auch Vns/ als Römischem Kayser tragenden Ambts halber hierwider zuthuen/ vnd fürzunemben gebührt/ vnnd obligen thuet/ allermassen Wir Vns aber zu Ewer L. vornemblich/ als einen vornemben vnd getrewesten ChurFürsten deß Reichs/ Vnserm zu Jhro habenden vnveränderlichen Kayserlichen Vertrawen/ noch kaines andern versehen wollen/ als daß Sie dergleichen schädliche vnnd eusseriste gefährliche Consilia, von selbst zuverhütten/ Jhro mit allen deroselben angebornen auffrechten vnd rechtschaffenen Eyffer angelegen seyn lassen/ also wollen Wir hierauff/ auch deroselben offenhertzigen Erklärung/ vnd gründtlichen Bericht/ hierüber vnverlengt zuvernemben/ mit verlangen gewertig seyn/ vnd haben Vns Ewer L. benebens zubeharzlichen Gnaden/ in beständiger Freundtschafft vnd allem gutem/ zuvorderist alle Zeit wol beygethan/ Geben in Vnserer Statt Wienn/ den Fünfftzehenden Februarij/ Anno 1637. Vnserer Reiche deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im Dreytzehenden/ vñ deß Böheimischen im Viertzehenden.

Ewer L.

Gutwilliger Ohaimb vnd Bruder. ꝛc.

Diß

Bald darauff vnderm dato den 24. Februarij / vberschickt der ChurFürst zu Sachßen die Proposition, so denen zu Leipzig versambleten Chur- Fürsten vnnd Ständen / vnd der Anwesenden Räth / Bottschafften vnnd Gesandten fürgetragen worden.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser / Ewer Röm. Kay. Mayestätt seynd meine vnderthänigste / gehorsame vnd gantz willige Dienste jederzeit mit trewem Fleiß zuvor / Allergnädigster Herr.

EVer Kay: May: Schreiben hab Jch von dero abgeferttigten Curirer gehorsambst empfangen / vñ darauß verstanden / wie Ew. Kay. Mayestätt fürkommen sey / als ob bey dieser Zusammenkunfft etliche der Augspurgischen Confession Verwandte Stände / auff eine starcke Werb- vnd Verfassung geschlossen / auch berathschlaget werde / wie solche vnverlengt forthzustellen / vnd ob man sich damit neutral halten / oder aber wol gar mit dem König in Schweden ꝛc. alsbaldt conjungirn vnd verbinden wolte / worgegen aber Ewer Kay. Mayestätt hohen Kayserlichen Ambt obligen thete / vff solche gefährliche Sachen ein Auge zuhaben / vnd auff Mittel zugedencken / wie denselben zeitlich zubegegnen vnd vorzukommen ꝛc. mit allergnädigstem Begehren / diß alles wol zuerwegen / in kaine dergleichen Werbung weder für Mich zuverwilligen / auch andere Meine Religions Verwandte Fürsten vnd Stände hiervon trewlich abzumahnen / sonsten Ewer Kay. Mayestätt nicht vmbhin köndten / die jenigen Mittel hierwider fürzunehmen / so die Reichs Satzungen vnnd hiebevor publicirte Mandata Ewer Kay. Mayestätt an die Hand geben / darauff Sie dann Meiner offenhertzigen Erklärung allergnädigst vnverlengt gewerttig.

Nun hette zwar Meine vnderthänigste Schuldigkait erfordert / Ewer Kay. Mayestätt alsoforth Meine Antwort vnnd Erklärung zuüberschicken / habe aber darumb damit etwas verzogen / weil Jch in Hoffnung gestanden / es solten die deliberationes baldt zum Ende lauffen / damit Ewer Kay. Mayestätt Jch alsdann zugleich auch den gemachten Beschluß vnderthänigst mit hette zuferttigen können / weil aber dieselben / Jhrer Wichtigkait halben / sich etwas verziehen / hab Jch den Curirer lenger nicht auffhalten wollen / mit vnderthänigster Bitte / den wenigen Verzug nicht vngnädigst zuvermercken.

So

So viel dann das Hauptwerck anreicht / ist Mir von denen beraits obhandenen vnderschiedlichen Bestallungen/ geschlossenen Werbung/ vnd allergnädigst angedeutten Verbindtnuß mit dem Könige in Schweden/ vnd daß man dieses Orths gefährliche Sachen vnderhanden haben vnnd tractiern solle/ darauß dem H. Reich grösser Vnhayl entstehen / das laydige hochschädliche Mißtrawen mehrers wachßen vnd zunehmen/ vnnd die herwiderbringung deß so lang desiderirten werthen Friedens vielmehr gehindert/ dann befördert werden möchte/ nichts bewust / Was die Vrsach dieses angestellten Convents sey/ ist Ewer Kay. Mayestätt von Mir allberait am 24. Augusti jüngstverwichenen 1631. Jahrs vnderthänigst zuerkennen geben worden/ vnd haben es auch mit mehrerem auß dem Ewer Kay. Mayestätt vnderthänigst zugeschickten Außschreiben/ allergnädigst vernehmen können / Vnd damit Ewer Kay. Mayestätt Mein auffrechtes trewes Gemüth vnd beständige gegen dieselbe tragende vnderthänigste devotion weitter zuersehen / so thue deroselben Ich hiermit die beschehene Proposition vnderthänigst beyligend vbersenden.

Mag aber hierbenebenst Ewer Kay. Mayestätt vnderthänigst nicht verhalten/ daß die anwesenden Evangelischen vnd Protestirenden Stände nicht allein wegen deß/ von Ewer Kay. Mayestätt in puncto der Geistlichen Gütter/ außgelassenen Edicts/vnd stätts continuirenden eyfrigen Executionen, sehr hohe vnd grosse querelen führen / sondern auch derer in Imperio Romano sonst nie erhörten/ vberauß schweren / vnerschwinglichen/ von Tag zu Tag zunemmenden Kriegs Contributionen, Extorsionen, Einquartierungen/ vnordenlichen Durchzügen / vnnd andern gewalthätigen pressurn halber / träfflich lamentiren, mit fürwendung / daß Jhnen solches lenger zuertragen gantz vnmöglich/auch der gestalt Jhre von GOTT anvertrawte/ arme/ vnschuldige/ winselnde vnnd thränende Vnderthanen/ in solcher Noth/ Ellendt vnd Jammer lenger stecken vnnd quelen/ auch die so thewr/ vnd durch Vergiessung vieles Edlen Bluts acquirirte, vnd mit grosser hertzhafftigkait von den Löblichen Vorfahren jederzeit rühmblich conservirte Libertet also drucken zulassen/ in Jhren Christlichen Gewissen/ auch gegen der werthen Posteritet nicht verantwortlich seyn wolte.

Nun erjnnern Ewer Kay. Mayestätt sich gleichwol gnädigst / was an dieselbe Ich/als ein trewer/ auffrechter/ gehorsambster ChurFürst/ auß

 Pflicht/

Pflicht/ Trew vnd Lieb/damit Ewer Kay. Mayestätt auch dem H. Römischen Reich Ich verbunden/ zu mehrmahlen eben dieser Zwayer Puncten halber vnderthänig gantz beweglich vnd außführlich gelangen lassen vnnd gebetten/ auch darbey zugleich lengst repræsentirt, wohin es endtlich außschlagen möchte/ wann getrewe Chur- Fürsten vnd Stände in Ihren allervnderthänigsten vielfältigen vnd vnauffhörlichen Suchen so gar nicht erhört/ sondern nach wie vor/ vngeachtet Ewer Kay. Mayestätt hochbethewerten Königlichen Capitulation, klaren Reichs Gesätzen vnd Ordnung/ Teutscher Freyhait vnd bekannten herkommens/ so wol vnbetrachtet der Chur- Fürsten vnd Stände Dignitet, Ehren vnd Würdigkait/ darauff doch die Hochhait deß H. Römischen Reichs vnbeweglich fundirt ist/ vnd bestehen thuet/ also ferner der indiscretion vnd Violenz der vndisciplinirten Soldatesca, vnd aines vnnd deß andern sich angebenden Kriegs Commissarij, soll vnderworffen/ vnd so erbärmblich/ wie bißhero geschehen/beschimpffet/gepresset vñ gedrucket werden/ so wol noch newlichst wegen der/ wider den klaren so hoch- vnd offt betewrten Religion Frieden/ der Augspurg: Confession zugethanen Burgerschafft zu Augspurg/von hitzigen Personen zugezogenen Betrangnussen vnd persecutionen, gehorsambst gesucht/ hette auch zwar der vnderthänigsten getrösten Hoffnung gelebt/ es wurde allerseyts nothige vnd billiche remedirung allergnädigst erfolget seyn: Obberührte grosse lamentationes aber geben/ daß die Trangsalen/ layder vielmehr zu- als abgenommen/ vnnd können demnach Ewer Kay. Mayestätt höchsterleucht allergnädigst selber ermessen/ was Gefahr dahero/ do nicht eylende Rettung vnd Erquickung beschicht/ zubesorgen.

Meine stätts geführte Consilia vnd Actiones sind offenbar/ deßgleichen ist Meine vnderthänigste vngeferbte Trew vnd Auffrichtigkait Ewer Kay. Mayestätt genugsamb bekandt/ Ich wil auch darinnen gegen Ewer Kay. Mayestätt als ein gehorsambster ChurFürst/ biß in Meinen seeligen Hintritt/ beständig vnd vnaußgesetzt verharren/ Dieweil aber auch zugleich Mein ChurFürstliches Ambt vnnd Pflicht/ damit Ich dem H. Römischen Reich verwandt/ ja selbst aygene ChurFürstliche præeminenz, Ehre vnd Würdigkait erfordert/ dahin trewlich mit zusehen/ daß die Fundamental Gesätze vnnd andere haylsame Reichs Constitutiones vnd Ordnungen bey jhren kräfften gelassen/vnd deß H. Röm. Reichs Dignitet

vnd Würde / so da fürnemblich in der so hochbefestigten Freyhait der Stände/ mit beruhet/ nicht verletzt oder geschwecht werde / So werden auch Ewer Kay Mayestätt als ein gerechter gütigster Kayser / dero Kayserliches gerechtes Gemüth vnzweyffelhafftig Tag vnd Nacht in vnauffhörlichen Sorgen eben zu diesem Zweck gerichtet ist/ auch ein anders gar nicht zulassen wil/ Mich gantz nicht verdencken / daß Ich darob trewlich vnd fest halten thue/ dann Ich gewißlich nicht gern wolte / daß bey meinem Leben das Reich Teutscher Nation/ vnd dessen in aller Welt jederzeit hochgepreyste Libertet also solte herunder bracht/ vnnd in solch Ellendt gestürtzt werden.

Vnd gelanget darauff an Ewer Kay. Mayestätt nochmals Meine vnderthänigste gehorsame Bitte / dieselbe wolle dero angebornen vnnd berühmbten Kayserlichen Clemenz vnnd Gütigkait nach / den hochbedrangten nothleydenden Ständen dero Kayserliche Güte / vnnd gerechten nöthigen Schutz allergnädigst würcklichen erscheinen lassen / so wol diß mein vnderthänigstes offenhertziges Antwortschreiben in Kayserlichen Gnaden/ darzu Ich mich vnd mein gantzes Hauß empfehlen thue / vermercken / was auch endtlich auff diesem zu Friedt vnd Ruhe angesehenen Convent bedacht wirdt/ soll Ewer Kay. Mayestätt von Mir ferner vnderthänigst eröffnet werden.

Vnd Ewer Kay. Mayestätt vnderthänigste trewe Dienste zu laysten bin Ich jederzeit so willig als schuldig. Datum Leiptzig am 24. Februarij Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Vnderthänigster Gehorsamer

Johann Georg Hertzog zu Sachßen/ Gülich Cleve vnd Berg. ꝛc. ChurFürst. ꝛc.

Tenor Propositionis.

DEr Durchleuchtigste ChurFürst zu Sachßen / vnd Burggraff zu Magdeburg/ ꝛc. achtet gantz vnnöttig zuerholen / auß was hochwichtigen friedtliebenden motiven vnd Vrsachen / auch zu

was intent vnd Ende Jhre ChurFürstl. Durchl. auff innständiges Anhalten / vnd hoch- vnnd wolvernünfftiges gutachten der ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg / vnd vieler andern Hohen vnd Nidern Evangelischen vnd Protestierenden Stände / diesen gegenwertigen Convent anhero in dero Statt Leipzig bestimmet / weil solches alles auß dem ergangenen Außschreiben nottürfftig zuersehen.

Daß nun höchstermelte ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c. wie dann auch etzliche ansehenliche Fürsten / vnnd dann andere Stände vnd beschribene Stätte / in der Person / thails aber durch Abgesandte vnd Deputirte erschienen / solches vernehmen Jhr ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen 2c. respectivè freundtlich / gnädigst vnd gerne / vnnd wünschen zu forderist von GOtt dem Allmächtigen / daß derselbe zu den bevorstehenden Consultationibus seinen hochwürdigen heiligen Geist mildiglich geben vnd verleyhen wolle / damit nicht allein alle vnnd jede Consilia zu seines allerheiligsten Namens Ehre / Forthpflantz- vnd Erhaltung seines alleinseeligmachenden Worts / zu Trost der betrübten vnnd bedrangten Kirchen / Conservation der Röm. Kay. Mayestätt gehörenden Authoritet vnd Respects, stabilirung deren mit so grossem fleiß / Mühe vnnd Vorsichtigkait haylsamb verfasten Reichs Gesätze / Constitutionen vnd Ordnungen / Erquickung vieler Tausendt vnd aber Tausendt Thränenden / Winselnden / vnnd in eusserister Noth / Jammer vnd Ellendt begriffenen Menschen / so wol zu Errettung der so thewer / vnd mit vergiessung so vieles dapffern Bluts / heroisch erworbenen / vnd jederzeit mit grosser Magnanimitet vnnd Großmütigkait erhaltenen Teutschen Libertet, jngleichen zu Widerauffrichtung deß zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen alzusehr zerfallenen Vertrawens / vnd dann reducirung deß höchstnötigen / GOTT vnd den Menschen wolgefälligen / fast gäntzlich erloschenen / lieblichen / sicheren / seeligen vnd beständigen Friedens / dirigirt, sondern auch diesen löblichen vnd nöthigen Scopum glücklichen vnnd rühmblichen erraichen mögen.

Jnmassen dann Jhre ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen 2c. auß Christlichen auffrechten Teutschen Gemüth hiermit nochmals / wegen Jhrer Christlichen Andacht / vnd hertzlicher Liebe gegen GOTT vnd dessen allein seeligmachendes Wort / vnd daß dieselbe bey der vngeänder-

ten

ten Augspurgischen Confession/ nach dem Exempel dero Höchstgeehrten Vorfahren/ biß in Ihren seeligen Hintritt/ Gottseelig/ fest vnd standhafftig/ jngleichen in getrewer vnderthänigster vnnd gehorsambster devotion gegen die Röm. Kay. Mayestätt als das höchste Oberhaupt/ vnd dann das H. Römische Reich/ wie die schwere Pflicht/ damit allerhöchstgedachter Ihrer Kay. Mayestätt vnnd dem H. Römischen Reich Sie verwandt/ erfordert/ sich gebühret/ vnd einem hochlöblichsten ChurFürsten deß Reichs wol anstehen thuet/ vnaußgesetzt verbleiben wollen/ offentlich contestirn vnd bezeugen/ auch dannenhero alle Ihre Rathschläge zu obigem angedeutten Zweck jederzeit ferner zurichten/ vnd denselben durch GOttes Güte zuerlangen/ kaine Mühe/ Kosten/ Gefahr vnd Fleiß zuspahren/ bedacht vnd gemaint sind/ Gestalt dann Ihre ChurFürstl. Durchl. zeit hero nunmehr fast Zwayntzig Jährigen auß Gnaden GOttes geführten ChurFürstlichen Regiments/ solches in allen Ihren Consilijs vnd Actionibus Reichs- vnd Weltkündig genugsamb erwisen vnd dargethan.

Vnd demnach dem Hochlöblichsten ChurFürsten zu Brandenburg etc. auch Hochlöblichen anwesenden Fürsten/ vnnd andern löblichen beschribenen Ständen vnnd Stätten/ was anjetzo zu deliberirn seyn wolle/ auß dem Außschreiben allberait zur gnüge innotesciret, dieselben auch sonder einigen Zweyffel die auff dem zu Regenspurg jüngsthin gehaltenen Kayserlichen vnd ChurFürstlichen Convent/ vnnd zwar nur in privato vnd discurs weise vnvorfänglich hinc inde eingeraichete Puncta, Christlich/ fleissig/ höchst- hoch- vnd wolvernünfftig/ reyfflich ponderirt, vnd erwogen/ vnd wie sich hierauff/ vnnd in diesem gantzen hochwichtigen schweren Werck/ in einem vnd andern Christlich/ vnverweißlich/ sicherlich vnd friedtferttig/ also vnd dermassen zuerzaigen seyn wolle/ damit es allenthalben gegen GOTT/ der Röm. Kay. Mayestätt vnd werthen Posteritet sicherlich zuverantworten/ entschlossen haben werden.

Als stellen Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen etc. denselben allerseyts hiermit freundtlich vnd gnädigst anhaimb/ Ob Ihnen nun mehr belieben möchte/ auff vorhergehende Vmbfrage/ mit dero höchst- vnd hochverständigen/ auch vernünfftigen Votis vnnd friedtferttigen Gedancken sich darüber in guter Ordnung/ von Puncten zu Puncten/ zu löblicher vnd glücklicher attingirung obberührtes Christlichen Scopi, vernehmen lassen wollen.

Welches

Welches Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen 2c. den anwesenden Chur-Fürsten/ vnd anderen Ständen vnd Stätten/ freundtlich vnd gnädigst proponirn vnd fürtragen zulassen eine Notturfft ermessen/ denen Sie mit Freundtvätterlicher/ Schwägerlichen vnd Vätterlichen Freundtschafft/ auch ChurFürstlichen Gnaden wol zugethan verbleiben. Signatum Leipzig am 10. Februarij/ Anno 1631.

Weil nun in vorberührtem Schreiben Ihre ChurFürstl. Durchl. sich erbotten das jenige was endtlich auff solchem zu Friedt vnd Ruhe angesehenen Convent bedacht wird/ daß solches Ihro Kay. Mayestätt von Ihme ferner solle vnderthänigst eröffnet werden / Als seynd mehr höchstgedachte Kay. Mayestätt solches gewertig gewesen/ darauff ist aber nachfolgendes zu Leipzig den 18. Martij datiertes, vnd von denen daselbst anwesenden Chur-Fürsten vnd Ständen vnnd der abwesenden Räth Bottschafften vnd Gesandten mit aygner Hand vnderschriben vnnd von aussen verferttigtes Schreiben Ihrer Kay. Mayestätt den 16. Aprilis eingehendigt worden.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindlichster Römischer Kayser. Ewer Röm. Kay. Mayestätt seynd Vnsere allervnderthänigste/ pflichtschuldige/ gehorsame Dienste jederzeit mit trewem Fleiß zuvor.

Allergnädigster Kayser vnd Herr/ Ewer Kay. Mayestätt ist allergnädigst wissend/ auß was Christlichen vnd erheblichen motiven vnd Vrsachen/ vnd zu was Friedtfertiger Intention, Wir/ die Evangelischen vnd Protestierenden/ anjetzo allhier in Meiner/ deß ChurFürsten zu Sachßen/ Statt Leipzig versamblete Chur-Fürsten vnd Stände/ vnd der Abwesenden Räthe vnd Gesandten/ dieses Orths/ vff zuvorher Ewer Kay. Mayestätt beschehene vnderthänigste notification, zusammen gelangt/ vnnd haben auch solches auß Meinem/ deß ChurFürsten zu Sachßen/ vnderthänigst vberschickten Außschreiben/ so wol der nunmehr gehorsambst zugesandten Proposition allergnädigst mit mehrerm vernomben.

Vnd

Vnd nachdem Wir fürder/ nach volnbrachtem Gottesdienst/ zu den Deliberationen geschritten/ haben Wir stracks anfänglich den recht ellenden/ betrübten vnd bekümmerlichen Zustandt deß H. Römischen Reichs/ nicht ohne grosse Wehemuth vnd Bestürtzung betrachtet/ auch je sorgfältiger vnnd tieffer Wir solchem nachgesonnen/ je gefährlicher vnd bekümmerlicher Wir denselben: vnd daß das krancke/ vnd gleich in agone ligende Römische Reich dermassen ermüdet vnnd abgemattet/ befunden/ daß/ do nicht solches mit widerauffrichtung gutes Verständtnuß/ Rettung der Teutschen Libertet, conservier: vnd Erhaltung der Fundamental: vnd Reichsgesätzen/ auch reducir: vnd stabilirung deß allgemainen hoch Edlen sichern Friedens/ ehistes erquicket/ lenger nicht werde tawren/ vnd von der Ruin salviert werden können.

Dann wann Wir/ worauff seine Ehre/ Wolstandt vnd Veste bestehet/ erwegen/ so ist vnvernainlich/ daß solches fürnemblich in der löblichen harmoni, vnd GOTT vnd Menschen wolgefälliger Concordia vnd Einträchtigkait/ vnd dann der Chur-Fürsten vnd Stände præeminenz, dignitet, Ehre/ Würdigkait vnd Freyhait begründet/ Inmassen solches die Guldene Bull weitleufftiger außführet/ auch daß diese Grundfest mit den haylsamen vnd starcken vnbeweglichen fulcris deß Religion- vnd Profan Friedens herzlich muniret vnd befestiget/ so wol fürder mit den so weißlich bedachten Reichsgesätzen/ Ordnungen vnnd Verfassungen löblich also vnd dermassen verwahret/ daß gewißlich solches allen Völckern zur verwunderung/ dem heiligen Römischen Reich aber zur grossen Zierde/ Ehr vnd Herrligkait gewest/ vnd gleich vor Menschlichen Augen das ansehen gehabt/ als ob es bey solchen statlichen vnnd herzlichen Verfassungen/ zu kainem Vbelstandt vnd Confusion, wollen geschweigen zu solcher eusserſten Noth/ Ellendt vnnd Jammer/ hette gerathen können oder mögen.

Do Wir nun aber entgegen desselben jetzige Beschaffenhait behertzigen/ so ist layder all zusehr für Augen/ vnnd kan gewiß ohne sonderbares Hertzlaydt nicht wol angeschawet/ noch ohne Thränen gleich erzehlet/ oder genugsamb mit Worten beschriben werden/ in was vberauß trübseligen vnd ellendigklichen Zustande solches nunmehr gerathen/ vnd de præsenti sich befinden thuet/ Dann was Mißtrawen vnder den Ständen deß Reichs eine geraume Zeit hero herfür gebrochen/ wie solches von Jah-

ren zu Jahren gewachßen/ vnnd nunmehr durch die höchstbeschwerlichen Executionen, wegen deß von Ewer Kayserl. Mayestätt in puncto der Geistlichen Gütter/ außgelassenen Edicts/ vnd andere den Ständen zugezogene Beschwernussen vermehret worden/ bedarff kainer lenglichen Erzehlung/ Deßgleichen ist all zusehr offenbar / vnd kan mit Händen gegriffen werden/ wie hoch vnd vnerhört die so thewr erworbene/ vnnd so tapffer erhaltene Teutsche Libertet, darinnen doch die Ehre vnnd Würdigkait deß heiligen Römischen Reichs mit beruhet/ betrübet/ bedruckt vnd beängstiget: Die starcken vnd beweglichen fulcra deß Religion- vnd Profan Friedens seynd mercklich gesuncken vnd geschwächet / so wol die haylsamen Reichs Constitutiones, Kriegs Verfassungen / vnnd andere löbliche Ordnungen vnd Abschiede/ dermassen verdunckelt / vnd von vielen zu ruck gesetzt/ daß es gleich/ das ansehen gewinnen wil/ als ob solche/mit so grosser Prudenz vnd Vorsichtigkait auffgerichte Sanctiones vnnd Abschiede gar jhren Abschiedt hetten vberkommen sollen / welches dann Vns allerseyts/ jnnsonderhait aber Vns/ den bayden ChurFürsten Sachßen vnd Brandenburg ꝛc. als die Wir gleichwol die Hauptstück vnnd Grundtsäulen dieses herꝛlichen helleuchtenden/schönen Gebewdes deß heiligen Römischen Reichs/ mit seynd/ trefflich zu Sinn/ Hertzen vnd Gemüth gehet.

Vnd dieweil das Mißtrawen/so sich zwischen den Catholischen vnd Protestierenden Ständen von vielen Jahren her enthalten/ wegen der Geistlichen Gütter seinen Vrsprung mit genommen / vnd aber nunmehr die Catholischen Stände hierinnen gütliche Tractaten einzureühmen/ friedtfertige Anerklärung gethan/ so seynd Wir anjetzo in sorgfältigem fleissigen Fürsinnen begriffen/wie vnd auff was masse sich seyten der Evangelischen vnd Protestierenden Stände auff künfftiger Tagfahrt/so hierzu angestellet werden möchte/ in rüehmblicher friedtferttigkait also zuerweisen/ damit es gegen GOTT/ seiner Kirch / vnnd der werthen Posteritet mit gutem Gewissen/ Ehr vnd Namen / zuverantworten / Es werden aber Ewer Kay. Mayestätt auß höchsterleuchten Kayserlichen Verstande allergnadigst selber ermessen/ daß in allwege / do erst gute Vorberaittung zu glücklichen Tractaten gemacht werden soll/ der Sachen Notturfft seyn wolle/ daß Ewer Kay. Mayestätt außgelassenes Kayserliches Edict / darauff angeordnete Commissiones vnd alle vnd jede Executiones ohne vnderschied/ vnder was fürwenden die auch an die Hand genomben werden

möchten/

möchten/ gäntzlichen abgestellet/ vnd alles vnd jedes/ so dahero vorgangen/ so wol sonsten einem vnd anderm Evangelischen vnd Protestierenden Standt respectivè, wegen Religions- vnd andern Beschwerden/ benantlichen aber auch deß Hertzogs zu Braunschweig/ Wirtenberg/ Fürsten zu Anhald Liebden vnd Fürstl. Gnaden/ Jngleichen den Graffen von Hohenloe/ Stolberg/ Lippe/ Waldeck/ Werthaimb/ Erbach vnnd andern mehr/ wie nichts weniger etlichen ReichsStätten/ auch Fränckischer vnd Schwäbischer Ritterschafft begegnet/ in pristinum statum gesetzet/ Jnsonderhait aber auch die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg/ wegen Jhrer wider den offenbaren vnd so hochbethewerten Religionsfrieden/ gestalt Ewer Kay. Mayestätt Jch/ der ChurFürst zu Sachßen/ zu mehrmalen außführlich durch starcke vnd feste Fundamenta vnderthänigst remonstriret, von hitzigen Leuthen zugezogenen Bedrangnussen plenariè vnd völlig enthoben/ vnd allerdings in vorigen Standt wegen deß freyen offentlichen Exercitij Augspurgischer Confession/ in Kirchen/ Schulen vnd andern/ so Jhnen entzogen/ restituirt werden möge/ Allermassen Wir nochmals darumb allervnderthänigst vnd gehorsambst bitten vnnd anhalten thuen/ Vnd wann auch der Cursus Executionum wegen der Geistlichen Gütter/ sie rühren von Kayserlichen Edict/ oder anders woher/ nicht abgeschafft werden solte/ wolten es ja lauter contradictoria seyn/ gütlich zu tractiern/ vnnd doch nichts weniger vnder dessen mit der Einziehung eyfferig zuverfahren/ Dann dergestalt wurden nicht allein die Tractierenden Partheyen/ in dem ein Thail die strengen Waffen in Händen führet/ der andere Thail aber/ inermis, ohne das sehr vngleich seyn/ sondern auch mit gepfändeter Hand die Handlung antretten müssen/ vnd endtlich vielen Evangelischen vnd Protestierenden Ständen wenig/ oder wol gantz nichts vbrig bleiben/ worüber dieselbe an zustellen vnd fürzunehmen/ Was auch wider Ewer Kay. Mayestätt außgelassenes Edict/ Jch/ der ChurFürst zu Sachßen/ so bald Mir solches zukommen/ wie auch folgents zu mehrmalen mit weitleufftiger Außführung vnderthänigst eingewendet/ auch darbey zugleich/ daß Jch zu solchem gar nicht verstehen/ noch mich demselben vnderwerffen köndte/ mit vnderthänigster Beschaidenhait vnd Schuldigster Reverentz außdrucklichen erkläret/ vnd weitters bedinget/ Jngleichen Jch/ der ChurFürst von Brandenburg/ auff dem jüngsten zu Regenspurg gehaltenen Kayserlichen vnd ChurFürstlichen

 lichen

lichen Convent/ in offentlichem Voto meinen dissensum mit gebühren- dem Respect derowegen entdecken lassen/ So wol Wir andern deß Ober Sächsischen/ Fränckischen vnnd Schwäbischen Crayses Evangelische Stände/ durch allervnderthänigste Schrifft gehorsambst vorbracht/ ist Ewer Kay. Mayestätt allergnädigst vnverborgen / vnd es geben auch solches die lenglich eingeraichte Schrifften mit mehrerem / die Wir anhero / so viel die Notturfft vnd der Sachen bestes erfordert / hiermit repetirt vnd erholet haben wollen/ mit nochmaliger allervnderthänigster vnnd gehorsambster Bitte / Ewer Kay. Mayestätt geruhen / als ein gerechtister vnd gütigster Kayser / allergnädigst nach dem Exempel dero Glorwürdigsten Vorfahren am Reich / die darinnen angeführte vnnd wol fundirte rationes vnd Gründte in Kayserlicher Gütigkait zuerwegen / vnnd denselben stat vnd raum zugeben/ auch Vns allerseyts / daß Wir zu solchem Edict gantz nicht verstehen/ noch darein bewilligen können/ sondern darwider bester massen feyerlichen/ vff maß vnd weise/ wie in solchen fählen im H. Römischen Reich herkommen / vnd von Vnsern Christlichen Vorfahren geschehen/ hiermit vnd Krafft dieses anderweit schrifftlich vor Ewer Kay. Mayestätt allervnderthänigst contradicendo protestiren vnd bedingen/ vnd Vnsere sämptliche/ vnd jeder seine Jhme zustehende Notturfft omni meliori modo vorbehalten/ nicht verdencken / besondern in Kayserlichen Gnaden vermercken/ welches dann Ewer Kay. Mayestätt auch daher / wegen Jhres gerechten vnd gütigsten Gemüths / vmb so viel mehr allergnedigst thuen werden / weil es nicht allein an sich selbst ein allgemaines Beneficium Juris, sondern auch ein solches im heiligen Reich herbracht / vorzulässlich gehalten / vnd daß es also vorgangen / ad memoriam Posteritatis den Reichs Abschieden/ jnmassen zu Augspurg Anno 1530. vnd dann zu Speyr Anno 1542. versic. Dargegen die Stände. etc. geschehen/ vnd daß diß die hochwichtigkait dieser schweren Sach in allwege erfordert/ vnd die Evangelischen vnd Protestierenden Stände solche statliche rationes vnd fundamenta, dadurch dieselbe Jhre Beschwärden so wol quoad formam Judicij & Processus, als quoad substantialia Edicti zubehaupten/ vor sich anziehen vnnd außführen thuen/ bevorab daß auch gleichwol von niemandt nicht vernainet werden mag / wie daß von vielen langen Jahren hero wegen dieser Puncten zwischen den Catholischen vnd Protestierenden Ständen sich Jrzungen befunden / vnnd wie es von den

Catholischen darvor gehalten worden/ super dubio intellectu mit einander different gewesen/ vnd jedes Thail seine Vrsachen hierbey angezogen vnd vorgeschützet/ darvor nun ist es nicht allein von den Ständen selbst/ sondern auch von vorigen Hochlöblichisten Römischen Kaysern jederzeit geachtet worden/ wie solches die Reichs Acta mit mehrerm bezeugen/ Vnd sollen nun diese Irrsalen zu einer Richtigkait gebracht werden/ so wil jhrer Natur vnd Aygenschafft nach in allwege vonnöthen seyn/ daß solches vff die maß/ wie es im Römischen Reich herkommen/ erfolge/ Können auch demnach die Evangelischen vnd Protestierenden Stände ein anders nicht einreümen/ dahero mit kainen Executionen beschwert werden/ sondern haben viel mehr vor sich die bekandte Rechts Regul: Illud solum, quod certum est, ad executionem trahi oportere, incertum verò vlteriùs examinandum relinqui.

Wie auch an Ewer Kay. Mayestätt Ich/ Pfaltzgraff Augustus rc. für Mich/ vnd meines Herrn Bruders/ Pfaltzgraff Johann Friderichs L. zu mehrmalen/ wegen Vnserer Religions Bedrangnuß/ so Vns bayderseyts von Vnsers freundtlichen lieben Herrn Bruders/ Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms L. zugezogen wird/ allervnderthänig mit lenglicher Außführung gelangen lassen/ Ich/ der ChurFürst zu Sachßen/ auch derohalben bey Ewer Kay. Mayestätt so wol schrifftlich/als durch Meine verschienes Jahrs zu Wienn gehabte Gesandten/ gantz beweglich gehorsambst gesucht vnd gebetten/ solches alles ist Ewer Kay. Mayestätt allergnädigst wissend/ Nun dann vnvernainlich/ daß Ihre LL. vnd Fürstl. G.Gn. geborne vnd belehnte ReichsFürsten/ welche da vnzweyffelhafftig deß so hochbethewrten Religionfriedens vollkömblich vehig/ auch durch die Brüderliche Thailung dero Fürstlichen Dignitet vnnd Würdigkait nicht priviert noch entsetzt/oder durch die Absönderung Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms L. vnd Fürstl. Durchl. Recht vnd Gewalt vber dieselben/ dero Hoffstatt/ Officianten/ Diener vnd dero angehörige Familien vnd Vnderthanen/ circa punctum reformandi Religionem eingereümet/ Ein solches auch im heiligen Römischen Reich nie erhöret/sondern vielmehr ein anders herbracht/ auch mit geringern Standts Personen fürgangen/ So ist an Ewer Kay. Mayestätt Vnser allervnderthänigstes vnd gehorsambstes Bitten/ dieselbe wolte Ihren LL vnd Fürstl. G.Gn. hierinnen/ wie auch Pfaltzgraff Georg Gustavens L. vnnd Fürstl. Gn.

 wegen

wegen der Graffschafft Veldentz führenden Beschwerden / Kayserlichen Schutz widerfahren/ vnd in dieser hellen vnd klaren Sach lenger nicht bedrängen noch bedrucken/ sondern daß dieselben bey dero zustehenden Fürstlichen Freyhaiten/ auch wegen der Religion allerdings geruhig verbleiben möchten/ allergnädigst verordnen lassen.

Bekandt ist ferner/ allergnädigster Kayser/ daß der punctus Iustitiæ, dardurch die Thronen der Gewaltigen bevestiget/ dem vorhergehenden anhengig/ Was für grosse querelen aber von etlichen vornehmen Ständen auch dahero geführet werden / geben Ihre eingebrachte allervnderthänigste Schrifften/ Vnd erjnnern sich sonderlich Ewer Kay. May. allergnädigst/ was wegen der ChurFürstlichen Pfältzischen Fraw Wittben: Pfaltzgraff Ludwig Philipsen: so wol der Hertzogen zu Meckelnburg LLLL. vnd Chur- vnd Fürstlichen G.G.G.Gn. vnd anderer klagenden Fürsten vnd Stände halber/auff dem mehrmalen gedachten jüngstgehaltenen Convent zu Regenspurg/ bey Ewer Kayserl. Mayestätt das sambtliche ChurFürstliche Collegium vor vnderthänigste Anerjnnerung vnd Suchen gethan/ Deßgleichen wegen deß Puncts der Confiscation der Gütter/vnd daß sie solche Ihnen vnd andern Ständen deß Reichs zum præjudiz nicht einreümen köndten / mit statlichen Fundamenten außgeführet/ weisen die Schrifften/ Es befinden auch Ewer Kay. Mayestät selber/ daß dardurch den Lehen Herren Ihr Dominium directum, den vnschuldigen Agnaten aber Ihr zustehendes vnd proprio facto acquirirtes Ius simultaneæ investituræ aufferiret, vnd ein vnträglichs præjudiz allen Lehen Herren/ auch allen Chur- Fürstlichen/ vnnd andern Weltlichen Häusern zugezogen wird/vnd hierüber werden nun nicht allein die Beschuldigten/ sondern auch die Lehen Herren vnd andern interessirten nicht einmal gehört / Inmassen Mir/ Hertzog Johann Casimirn zu Sachssen ꝛc. mit Meinem im Stifft Wirtzburg gelegenen vnderschidlichen Lehen begegnet/ wie dann auch der Commissarius/ ohne vorgehende Ersuchung vnd Anmelden/ in Mein Ambt Römhildt/ zu ebenmessigem Ende mit Mußquetirern eingedrungen/ so wol sein substitut in der Pflege Coburg/ so dem Ober Sächssischen Crayß incorporirt, dergleichen sich vnderstehen wollen. Herr Marggraff Christians zu Brandenburg L. vnd Fürstl. Gn. nebenst der Mitvormunden/ beklagen sich im Namen dero Pupillen/ der Jungen Marggraffen zu Onoltzbach/ daß der Welt-

lichen

lichen Fürsten vnmittelbare Lehen von den Catholischen Ständen wolten an sich gebracht/ vnd förder die Religion dorinnen geändert/ vnd die Leuthe in Ihrem Gewissen jämmerlich geängstigt werden / Nun liessen aber gleichwol die Lehen Richter nicht zu/ daß dem Domino feudi zuwider / ein Vasallus eingeschoben/ oder aber ein solcher vorgestellet werden solte / dessen also nicht/ wie es in diesen Feudis sonsten herbracht / mächtig seyn köndte.

Insonderhait aber beschweret sich Hertzog Friderich Vlrichs zu Braunschweig L. vnd Fürstl. Gn. vber alle maß / daß derselben allerhandt Beschwerden/ insonderhait aber wegen der Geldter / so an Ewer Kayserl. Mayestätt von der Königl. W. in Dennemarckt ꝛc. kommen / vnnd dieselbe fürder dem Generaln Graffen Tylli allergnädigst vberlassen/ deßhalben nunmehr in Ihre L. vnd Fürstl. Gn. sehr gedrungen / viel ansehenliche vnd außträgliche Aempter darfür occupiret, auch etliche gar gedachtem Graffen Tilly Erblich/ vnd zwar cum Iure superioritatis, welches doch die Rechte nicht zugeben / im Reich nicht hergebracht / auch zu grosser Zerrittung desselben wolgefaster Ordnungen / vnnd gantz weitsehender consequens geraichen wolte/ zugeschlagen werden/ vngeachtet dieselbe sich zu aller möglichen/ erbarn vnnd gnüglichen satisfaction anerbietten thete / Deßgleichen köndte auch Ihre L. vnd Fürstl. Gn. wegen dero Hildeshaimbischen hoch- vnnd wolfundirten Sach / mit dem im heiligen Römischen Reich bekandten/ mennigklichen verstatteten / vnnd sonderlich durch den Anno 1600. allgemainen erfolgten Reichs Deputation Abschid/ welcher durch den Herrn Cameraln Gegenverordnung gar nit geschwächt/ noch weniger auffgehoben werden möchte / haylsamb zugelassenen Remedio Revisorio cum effectu suspensivo nicht gehöret werden / auch derselben Vestung vnd Fürstliche Residentz Wülffenbüttel noch diese stunde/ vngeachtet deß getroffenen Accords, Reversaln vnnd Erklärung/ insonderhait aber auch Ewer Kay. Mayestätt ergangenen Kayserlichen gerechten Befelchs/ mit starcken Guarnisonen/ so Ihre L. vnd Fürstl. Gn. mit dero vnerträglichen Beschwärung in Ihrer grossen Noth alimentiren müste/ belegt/ welche Beschwärnuß dann auch von Hertzog Christians zu Braunschweig vnnd Lüneburg L. vnd Fürstl. Gn. Abgesandten erholet worden. So beklagt man sich auch nicht wenig / daß in Religions Sachen / do Vrthel ergangen / die Beschwärdten Partheyen / mit denen in

 Rechten

Rechten zugelassenen haylsamen Mitteln nicht weitter gehört / oder Ihre schrifftliche Handlungen angenommen / sondern dieselbe bißweilen mit beschwärlichen Verweiß vnnd Betrohung zu ruck gegeben werden wolten. Derowegen bitten Ewer Kay. Mayestätt Wir allervnderthänigst vnnd gehorsamblich / Sie wolten diesen vnd allen andern Beschwärdten / als ein gerechtister Kayser / justo æquitatis & Iustitiæ æquilibrio recht vnnd billichmässige Remedirung allergnädigst vnverlengert / zu dero vnsterblichem Nachruehm / erthailen / vnd die Bedrangten nicht vnerhört lassen.

Soviel dann fürter der Chur-Fürsten vnd Stände præeminenz, Hochhait / Ehre / Würde vnd Freyhait betrifft / ist zwar vorgehends alberait zum thail berühret / in was Bedrangnuß vnnd beschwärlichen Zustande sich solche befindet / auch layder allzusehr bekandt vnd offenbar / wie dieselbe durch die vnerhörten grawsamen Kriegs pressuren / vnnd andere vielfältige Exorbitantien verletzt / beschimpffet vnnd herunder bracht: Ingleichen von dem sambtlichen ChurFürstlichem Collegio / Ewer Kay. Mayestätt allberait von Mülhausen auß Anno 1627. lenglich vnd außführlich vnderthänigst berichtet vnd vorgestellet / so wol auff dem jüngstgehaltenen Kayserlichen vnd ChurFürstlichen Convent zu Regenspurg / Ewer Kay. Mayestätt durch die sambtlichen Herren ChurFürsten ebnermassen / mit vielen Vmbständen gehorsambst repræsentiret worden.

So habe auch Ewer Kay. Mayestätt Ich / der ChurFürst zu Sachßen / wegen Meines tragenden ChurFürstlichen Ampts / auch schwerer Pflicht vnd Trew / damit Ewer Kay. Mayestätt vnd dem heiligen Römischen Reich Ich obligiert vnd verbunden / baydes durch Schrifften / so wol durch meine sonderbare Abgesandte / neben allervnderthänigster einraichung eines Schrifftlichen Memorials / dermassen vmbstendig vnd mit solcher beweglichen Außführung / vnd was darbey / do getrewe vnd gehorsambste Chur-Fürsten vnd Stände in Ihren gerechten vnnd in Ewer Kay. Mayestätt Königklichen hochbetewrten Capitulation / haylsamen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / auch bekandten herkommen wol vnd fest begründeten allervnderthänigsten vnnd gehorsambsten Suchen nicht erhöret / vnd der in bittern vnd betrübten Ellendt lebende / biß auff den eussersten grad außgesogene / vnd gleich in voller desperation begriffene gemaine Mann nicht erquicket werden solte / außschlagen / vnd daher zubefahren seyn möchte / vnderthänigst / trewlich vnd gehorsamblich

vorbracht

vorbracht vnd vorbringen lassen / Ich / der ChurFürst zu Brandenburg/ auch gleichsfals öffters / so wol ebenmessig wegen Meines tragenden ChurFürstlichen Ampts vnd bekandter Trew / als wegen der Mir vnd meinen getrewen Vnderthanen vnnd Landt vnd Leuthen auff dem Halß ligenden vberauß grossen Beschwärnussen/ vnderthänigst remonstriret.

Wir / die Fürsten / Graffen vnd Herren / wehemüttig / Ingleichen Wir / die Frey- Reichs- vnnd AnseeStätte / gantz vielfältig / sehr kläglich vnd schmertzlich allervnderthänigst vnnd gehorsambst berichtet / daß Wir fast gantz vnvonnöthen erachten/ solches anjetzo in etwas weitter zugedencken/ weil aber die Noth vnd Beschwerdten täglich grösser werden vnd wachßen/ so sollen Wir solches nur etwas ferner allervnderthänigst erzehlen.

Vnd ist nu zwar anfänglich auß Ewer Kay. Mayestätt Königlichen Capitulation/ so wol den Reichs Constitutionen vnd Satzungen/ auch vnleugbaren Herkommen genugsamb bekandt / was in dem heiligen Römischen Reich/ so wol in Defensiv: als offensiv Kriegen / vnd in derer Beschliessung vnd Führung vor ein Modus fürgeschriben/ vnnd wie allerseyts damit/ auch die Reichs Contributionen verfahren werden soll/ so wol in den höchsten Nöthen deß Reichs/ vnd do auch gleich der gewaltige grawsame Erb- vnd Ertzfeindt Christliches Namens / der Türck / das Reich vnd dessen Vormawr zum hefftigsten bedrängt/ angefochten / vnd solches in höchster Gefahr begriffen gewesen/ gehalten worden / Wie es aber anjetzo eine zeithero in Imperio damit hergangen / da wollen Wir / die bayden ChurFürsten/ Vns nur/ vmb geliebter kürtze willen/ auff Vnsere jüngst zu Regenspurg geführte publica vota referirt vnnd gezogen haben.

So balden ein Fewer durch GOttes Güte geleschet / vnnd man der guten gewissen Hoffnung gelebet / es wurde nun mehr der liebliche Friedt widerumb etwas hervor blicken / vnd die getrewen / gehorsamen vnnd vberauß geduldigen thleydenden Reichs Stände etwas erfrischet vnd erquicket werden / hat man stracks widerumb mit grossen vnerhörten newen Werbungen das Reich angefüllet / vnd die Evangelischen vnnd Protestierenden Stände guten thails damit gleichsam vberschwemmet/ vnnd wann sie deren eine geraume zeit solchen auff den Halß gelegen/ jämmer-

jämmerlichen gequelet/ vnd fast Marck vnd Bayn außgesogen / hat man dieselbe an frembde örther/ ja auch gar ausser Reichs verschicket / vnd dardurch dem heiligen Römischen Reich bey den Außwerttigen Potentaten nicht geringen Haß vnd Gefahr/ welches doch / vermög der Guldenen Bull/ mit grossem fleiß vnd vorsichtigkait trewlich verhütet werden soll/ auff den Halß gezogen/ vnd dieselben dardurch in die Waffen bracht/ sondern auch in dem vorgeben / daß man zu Erhaltung deß heiligen Römischen Reichs Reputation vnd Bewahrung dessen Confinen vnd Gräntzen/ getrewer Chur- vnd Fürsten Lande/ Pässe/ Vestuigen vnd örther occupirn, vnd mit starckem Kriegsvolck besetzen vnnd klegen müste / ist damit hernach anders nichts außgerichtet worden / dann daß solches den angräntzenden Potentaten vor suspect vnd verdächtig vorkommen / vnd damit in das Reich gleichsamb gelocket vnd gezogen / vnd in dem man den getrewen Ständen deß Reichs nicht trawen/sondern dieselber verwahren wollen/ solches hernacher vielmehr mit grosser disreputation verlohren/ vnd der anziehenden Gegenparthey zur Beuhe quittieret: Do auch getrewe Stände deß Reichs in deroselben Landt der Soldatesca nach Ihrem Willen vnd Begierde zuhausen nicht zulassen wollen/ hat man fast sich nicht geschewet/ Sie vor Reichs Feinde außzuschreyen/ denselben gantz keine Werbung noch Verfassung zu defendier- vñ schützung Ihrer Land vnd Leuthe verstattet/sondern Ihnen vielmehr deswegen auffs hefftigste zugesetzt/ Mit den Werbungen ist es vber alle maß beschwerlichen zugangen / Jedem/ der sich nur gleich angemeldet ist solche nachgelassen/ vnd denselben hierzu eines vnd deß andern getrewgehorsamen Standts Landt/ Herrschafft vnd Gebieth/ als wann man sches gleich guten fueg/ vnd der getrewen Stände Lande andern Leutherrey vnnd aygen weren / assigniret, dieselben haben so dann weitter nach Ihrem Begehr vnd vnersättlichem Geitz/ vnd damit Sie sich nur herfürthuen / prächtig vnnd statlich halten/ vnd Ihren Säckel füllen möchten/solche örther dermassen beängstiget vnd außgemattet/ daß es nicht genugmb zubeschreiben.

Ohne ansehen der qualiteten hat man die Befelche außgethailet/ auch so gar/ daß man auch Pagen vnd Laqueien Compagnien vntergeben / welches doch nur blinde Compagnien/ da kain einer Soldat jemals geworben/ gewesen/ darauff dann ebnermassen nicht anderst/ als weren Sie Complet, der geordnete Vnderhalt eingetriben worden / Mit den

Marchen

Marchen ist es gleichsfals kümmerlich hergangen / kain Chur- Fürst oder Standt ist deßwegen ersucht / sondern ohne alle Ordnung so viel Regimenter / als es den Commissarijs oder andern gefallen / vnnd Sie nur selber gewolt / die quer vnd die länge durch Ihre Lande geführet / die Quartier mit gewalt / auch wol vff Chur- vnd Fürstlichen Häusern vnnd Vorwergen / genommen / vnd vber alle maß vbel vnd erbärmblich gehauset / ein vberauß grosses Geldt von den armen Vnderthanen durch Marter vnd Peyn / die nicht alle zuerzehlen / erpresset / auch mit abnehmung der Pferdt / verderbung deß gefundenen Vorraths / zerschlagung deß Häußlichen Gereths / devastirung vnd außplünderung der Wohnungē / ja offtmals anzündung der Quartier / einen solchen Schaden vnnd Verderbligkait eingeführet / daß es nicht hoch genug zubeklagen.

Die Excursionen vnd andere Plackereyen vnd Raubereyen haben nicht allein den Haußwierth vnd Ackermann an seiner haußlichen Nahrung vnd Arbeit gäntzlichen verhindert / sondern auch fast alle Commercien gestöcket vnd auß dem Landt getriben / Mit der Kriegs Disciplin, so darbey gehalten / hat es diese Beschaffenhait gehabt / daß man offt zweyffeln müssen / ob bey etlichen ainige Gottesforcht vnd Schew vor zeitlicher vnd ewiger Straff / ainige Tugendt / Honestet vnd Erbarkait / auch ainiger Respect gegen Chur- Fürstliche vnnd andere Häuser forth mehr zufinden / Sie haben solche beschimpffet / verachtet / kain abmahnen / erjnnern / suchen vnd anhalten bey sich gelten lassen / auch wol gar hoher Fürstlichen Personen Prügel angebotten : Von den Reichs Constitutionen vnd Crayß Ordnungen hat man nicht hören / noch weniger daran im geringsten sich verbinden lassen wollen / Vnd in Summa es sind von dem Kriegsvolck solche Excess vnnd Insolentien verübet / solche Schand vnd Sünden / auch mit Schändung Frawen vnd Junckfrawen vnnd der kreistenden in der Geburth arbeittenden Weiber / an heiligen Orthen / auch auff den Altaren / so zu handlung deß Hochwürdigsten Abendtmahls vnsers HErrn gebraucht / abschewlich getriben / daß dergleichen Vnthaten fast von Barbarischen Völckern nicht gehört worden.

Ein jeder Commissarius oder ander Befelchshaber gibet in der Chur- Fürsten vnd Stände Landen vnd Gebieth selbst Ordinantz / man setzt die Contributiones, vnd was man nur haben wil / durch Præcep

vnd Geboff an/ vnd müssen alle Regimenter/ als Complet, vor voll mit harten Reichsthalern/ oder grossem Auffgeldt/ vnnd vber das nach Wochen/vnd nicht/wie bräuchlich/ nach Monaten/gezahlt werden/vnd do man sich dorzu nicht stracks verstehen wil/ nimbt man die militarischen Executionen zur Hand/ rucket in die besten örther / so noch vbrig / vnnd verzehret/ verheeret vnd verderbet vollends den Rest/ Schicken getrewe Stände deß Reichs Ihre Commissarien den Befelchshabern entgegen / vnnd wollen die Vnmöglichkait außführen lassen/ nimmet man solche gefäncklichen hinweck / Inmassen Meinen / deß Hertzogs zu Sachsen Altenburg/ vnd etzlicher anderen Stände Abgeordneten begegnet/ auch wil man in Meinen/ deß ChurFürsten zu Brandenburg/ Landen / vngeachtet der gantze Schwarm deß Kriegs in dieselbe bracht/ auch zween gantze Crayß/ als die New- vnd Vckermarck / in deß Königs in Schweden Hände gerathen/ vnd die Alte Marck gantz zu grunde verdorben / dennoch die volle Contribution haben vnd erzwingen / Mir auch für alle meine trewe bezaigung nicht so viel von meinen verderbten Landen frey lassen / daß Ich darauß meine Guarnisonen in meiner Residentz vnd Vestung vnderhalten könne.

Hierzu ist ferner auch der Catholischen Ligæ Armee kommen/ die nicht allein mit aygenmächtigen Durchzügen den Evangelischen vnd Protestierenden Ständen träfflichen Schaden zugefügt / sondern sie ist auch thails denselben ins Landt gelegt/ darauß Ihnen der Vnderhalt geschafft werden müssen/ vnd welcher Standt nun nicht alles / was fürgenommen/ gut gehaissen/ vnd wider die jenigen/ so man ohne Noth vnnd ainiges vorwissen der Stände ins Reich gezogen / sich nicht so fort als Feindt erklären wil/ der ist vbel außgeruffen worden / Vnd schmertzet vnd betrübet die Evangelische vnd Protestierenden Stände darzu diß nicht wenig/ daß Sie gleich das Kriegsvolck mit Ihrem eussersten Verderb vnderhalten müssen/ so hernach wider Sie selbst zu vollnstreckung der Executionen gebraucht wird / Die quantitet, was in etlichen Jahren von den getrewen Ständen deß Reichs extorquirt vnd erpresset worden/ erstrecket sich/ den Schaden vnd Verderb/ so Landt vnd Leuthen zugezogen / vngerechnet auff viel viel Millionen / vnnd eine vberauß grosse vnglaubliche Summ/ daß das gantze Reich in etlich Hundert Jahren/ auch in den eussersten Nothfällen/ so viel nicht contribuirt, als nur in diesen letzten Jahren die Evangelische

vnd

vnd Protestierende Stände haben herschiessen müssen / darvon Sie doch nicht allein kainen Nutz vnd frommen gehabt / sondern vielmehr zu grundt verderbet / im Gewissen bedränget / vnd vmb das Edle Klainod der Teutschen Freyhait gebracht werden wollen / daß demnach von dem agonizirenden Teutschlandt anjetzo fast gesagt werden mag / was der alte Geschichtschreiber Tacitus damalig von Britannia gemeldet hat / quod servitutem suam quotidiè emat, quotidiè pascat, Vnd obwol solches alles thails mit dem prætendirten casu necessitatis entschuldigt werden wil / So ist doch Ewer Kay. Mayestätt allergnädigst wissend / auch jüngsten zu Regenspurg von den sampftlichen ChurFürsten ansehenlich außgeführt / vnd von Chur Bayrns L. vnd ChurFürstl. Durchl. gar löblich in dero sonderbaren Voto gesetzt worden / daß die Reichs Constitutiones durch kaine Noth vnnd Gefahr / sie sey auch jmmer so groß als sie wolle / nicht zu ruck gestellet vnd vberschritten werden sollen / So seynd planè immotæ vnd die Norm vnd Richtschnur / darnach Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs regiert werden sollen.

Vnd wiewol Ewer Kay. Mayestätt vff obgedachtem jüngst zu Regenspurg gehaltenem Convent sich allergnädigst dahin vernehmen lassen / daß Sie hierinne Kayserliche remedirung geben wolten / so seynd doch layder die Beschwerdten darsider vielmehr geheuffet / vnd die vnerhörte vnerträgliche Lateres duplicirt worden.

Ewer Kay. Mayestätt Commissarius Ossa hat vff dero Jhme allergnädigst erthailte schrifftliche Ordinantz / besage lit. A. bey Vns den Hertzogen zu Sachßen / Jngleichen Vns / den Graffen zu Schwartzburg / Stolberg / Herren Reussen / vnd Schönburg / gesucht / daß Wir / vnd zwar jeder Hertzog zu Sachßen / Monatlich Viertzehenhundert vnd Vier vnd Fünfftzig Thaler raichen solten / Vnd wiewol nun dargegen die kundtbare Vnainigkait / neben Vnser zustehenden Freyhait vnnd Reichs Constitutionen vorgeschützet / vnd daß Wir auch diß nicht abführen köndten / eingewendet worden / so wird doch anjetzo von Vns / den Hertzogen zu Sachßen / Altenburg / Weymar vnnd Coburg ꝛc. durch Ordinantz deß Generals Tilly / Monatlich Zehentausendt Reichsthaler / vnd also mehr den Fünfffach / als zuvor / erfordert / vnd weil es nicht möglich noch verantwortlich / solches zulaysten / werden Wir mit harten militarischen Executionen, wordurch solches erpresset werden soll / höchlich

bedrawet /

bedrawet/ allermassen Ewer Kay. Mayestätt auß den Beylagen sub B. vnd C. allergnädigst zuersehen/ Vnd nachdem man jetztermelte grosse Summen auff Fünfftausendt Vierhundert Thaler Monatlich zuentrichten herunter gesatzt/ ist man stracks darauff mit etzlichen Compagnien Vns ins Landt gerucket/ solche zu extorquiren.

Darauß nichts anders zubefinden/ denn daß man sich gleich fürgenommen/ getrewe Chur- Fürsten vnd Stände neben dero Landt vnnd Leuthen/ gantz zu ruiniren, Dahero Wir Vns dann auch/ vermöge der Rechte/ vnd sonderlich deß Anno 1555. auffgerichten Reichs Abschiedes/ wider alle vnd jede hohe vnd nidere Kriegs Officierer vnnd Befelchshabere/ dero vndergebene/ auch Commissarien / subdelegirte, vnnd wie Sie sonsten Namen haben mögen/ wegen derer Vns/ vnnd Vnsern getrewen Vnderthanen/ vnd Landt vnnd Leuthen/ zugefügter vnerhörter/ grawsamen/ vberauß grossen Schäden/ Verderb/ Beschwernuß vnnd Nachthail/ Vnserer Gelegenhait nach/gebührend vnd rechtmessig zuerholen/ hiermit außdrucklich bedingen vnd vorbehalten. Ewer Kayserl. Mayestätt werden Sich allergnädigst erjnnern/ daß auch bey Führung der Türcken Kriege/ den Reichs Ständen vber alle masse beschwerlich vnd gar nicht thunlich seyn wollen/ do man von denselben/ auch auff Crayß Versamblungen/ die Contributiones allergnädigst erhandeln zulassen sich bemühet/ Sie haben Anno 1597. auff dem Reichs Tage dasselbe rotunde widersprochen/ welches auch in Anno 1603. geschehen/ dahero dann der Weyland Hochlöblichste Kayser Rudolphus II. Anno 1605. als Jhre Kay. Mayestätt dergleichen begehren an die Crayß Stände gethan/ selbst nicht abredig seyn können/ daß solches im Reich jederweilen für bedencklich gehalten worden/ weil aber selbiger Zeit die Gefahr zu groß/ vnd in eyl zu kainem Reichs Tag zugelangen/ habe Jhre Kayserl. Mayestätt allergnädigst begehrt/ für dasselbe mal dero vnbeschwert an die Hand zugehen/ Auff dem Reichs Tag Anno 1582. hat die Statt Augspurg/ auß gewissen angezogenen Vrsachen/ zu der damals bewilligten Contribution Sich nicht (dergleichen von andern Ständen mehr zu vnderschiedlichen Zeiten geschehen) verstehen wollen/ darauff hat die Kay. Mayestätt Meinem/ deß ChurFürsten zu Sachßen/ Großherrn Vattern/ ChurFürst Augusto/ allergnädigste Commission/ vnter dato Wienn den 28. Novembris Anno 1582. auffgetragen/ die Statt Augspurg

spurg dahin zubehandlen/ damit Sie zu solcher gleichsfals verstehen wolte/ dieweil es Ihre Mayestätt allein für einen mitleydenlichen Zuschuß/ vnd gar vor kaine Schuld begehrten/ Inmassen solches auß deroselben Fürtrag vnd darauff erfolgten Abschiedt lauter zuvernehmen/ auch sich derenthalben gegen die Stände dessen genugsamb erklärt hette/ Anjetzo aber wird mit getrewen Ständen das Compelle gespihlet/ alles durch die Kriegs Generaln/ Commissarios vnd andere Officierer Ihnen præcepts: vnd Gebotts weise/ als wann Sie deren Jurisdiction vnderworffen/ vnd Ihnen vber getrewe Fürsten vnd Stände ein absolut-Dominat zustendig/ aufferlegt/ vnd do man hierzu nicht willig/ vnd cum sacco gleich parat, betrohet man dieselbe mit schweren militarischen Executionen, Ja man nimmet auch solche zur Hand/ vnd schimpffet / presset vnnd drucket dieselbe so lang/ biß man das begehren nach willen erhalten/ vnd solts gleich darüber alles zu sumpff vnd boden gehen.

Was diß nun vor ein schmertzlicher Modus in dem heiligen Römischen Reich Krieg zuführen/ vnd Contributionen von den Ständen zuerheben/ das können Ewer Kay. Mayestätt als ein gütigster vnd gerechter Kayser/ vnschwer allergnädigst selber erachten/ Es werden gehorsame Chur-Fürsten vnd Stände in dero getrewen Devotion darüber höchst perplex vnd bestürtzt/ dero getrewe Vnderthanen/ vnnd von GOTT anvertrawte Landt vnd Leuthe aber werden darüber in höchstes Bekümmernuß gesetzt/ vnd fallen dieselbigen fast täglich/ ja stündtlich/ mit solchen wehemütigen Klagen/ hertzlichen Seufftzen vnnd threnenden Augen vmb Schutz vnd Rettung an/ winseln vnd weheklagen dermassen/ daß es einen Stain in der Erden erbarmen möchte/ an stat deß andächtigen Gebetts/ schicken Sie zu GOTT dem Allmächtigen hertzliche vnd vnauffhörliche Seufftzer/ vnd seynd dergleichen Enormiteten im heiligen Römischen Reich sonsten nie erhöret worden/ noch in den Geistlichen Büchern zulesen.

Ewer Kay. Mayestätt erzaigen sich gegen dero aygene Erblände so Kayserlich/ Landtsfürstlich vnd Vätterlich/ daß Sie von denselben durch Außschreibung vnd haltung offentlicher Landt- vnd Fürsten Täge/ vnnd andere Zusammenkünfften/ die freywilligen Hülffmittel allergnädigst begehren/ das heilige Römische Reich aber/ dessen Hohait/ præeminenz vnd Freyhait doch durch die Welt bekandt/ muß vnd soll allein vnder diser

Bürde/ vnnd zwar nicht anderst/ als weren dessen Stände schon in eine Dienstbarkait gebracht/ also bedränget seyn / Was die schweren gantz vnerträglichen Contributiones vnnd gewaltthätige Extorsiones, auch offt in den vnmittelbaren Erblanden/ vor Vnhayl / Schaden vnd Nachthail erwecket vnd eingeführet/ dessen seyn alle Historien voll / vnd die Exempla noch vorhanden/ Die Außwerttigen Potentaten schlagen auff diese der Reichs Stände pressuren ein sonderbares Auge/ vnd dörfften dahero auch wol Ihres aygnen Statts halber / bey solchen betrübten proceduren allerhand anlaß nehmen / vnd endtlich in die Sache sich mit einmischen.

Vnd weil dann der pressuren, darunder die freyen Stände deß Reichs gedruckt ligen/ so viel/ auch die darbey verüebten Excess vnd Enormiteten so groß / daß sie nicht grösser vnnd beschwerlicher seyn können/ vnd doch gleichwol an dem/ daß Ewer Kay. Mayestätt in dero Königlichen Capitulation Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs hochbethewrlichen versprochen vnd zugesagt/ Sie bey Ihren Hochhaiten/ Macht vnd Gewalt/ Würden/ Rechten vnd Gerechtigkaiten/ vnnd zwart jeden nach seinem Stande/ bleiben zulassen/ auch dorbey zu handhaben/ zuschützen vnd zuschirmen/ Ingleichen die haylsamb verfaste/ auch so fest vinculirte Reichs Constitutiones / Crayß Ordnungen vnnd kundtbares herbringen ein solches gar vnd durchauß nicht zulassen/ dieselben auch / vermöge Ewer Kay. Mayestätt jetztgedachten höchst æstimirlichen Königlichen Capitulation/ gar nicht vberschritten/ oder ein Rescript oder Mandat / oder jchtes anders beschwerliches darwider außgehen noch verstattet werden kan/ in ainige weise vnd wege/ Ja so gar/ daß auch alles/ so diesem zuwider erlangt/ oder außgehen wurde/ doch krafftloß/ todt vnnd abe seyn solle.

Als ist an Ewer Kay. Mayestätt Vnser allervnderthänigste/ gehorsambste Bitte/ Sie wollen doch / Ihrer angebornen Gütigkait vnnd führendem gerechten Gemüth nach/ dieses grosse Ellendt/ Jammer vnnd Noth/ vnd was vor Vnhayl/ do nicht eylende Abschaffung geschicht / erfolgen möchte/ allergnädigst vnd wol behertzigen/ vnd die getrewen Evangelischen vnd Protestierenden Chur-Fürsten vnnd Stände/ von dieser grossen vnerhörten/ auch förder gantz vnerträglichen Trangsal gäntzlich vnd durchauß beständig liberieren vnd entheben/ derogleichen wider Sie nimmer-

nimmermehr niemanden/ wer der auch seyn möge/ verstatten vnd nachsehen/ sondern zu folg dero Königlichen Capitulation / bey Jhrer Macht/ Gewalt/ Rechten/ Freyhaiten vnd Gerechtigkaiten Kayserlich allergnädigst lassen/ auch mächtigklich schützen/ Dann Ewer Kay. Mayestätt selbst zuschliessen/ daß/ inmassen kegen dieselbe Jch/ der ChurFürst zu Sachßen/ dieses allberait vor dessen/ vnd daß Jch solches/ wegen Meiner Landt vnd Leuthe/ nicht dulden noch einreümen köndte/ vnderthänigst erkläret/ vnd hiemit nochmals in vnderthänigstem Respect anerklären thue/ Jch der ChurFürst zu Brandenburg/ Jngleichen Wir/ die andern Fürsten vnd anwesende Stände/ solche pressuren der kundbaren vnmöglichkeit gar nicht ertragen/ auch wegen deß Schutzes/ so Wir Vnsern von GOTT anvertrawten Vnderthanen schuldig/ Gewissens/ auch Ehre/ respectivè gehörender ChurFürstlichen Hochhait/ Fürstlicher Würdigkait/ vnd allgemainer Freyhait halben/ zu diesen aygenmächtigen Gewaltthätigen/ den fundamental Gesätzen/ Reichs Constitutionen vnnd herkommen schnur stracks zuwiderlauffenden Contributionen, Exactionen, vnordenlichen Durchzügen/ Einquartierungen/ Sammel- vnd Musterplätzen/ weitter nicht verstehen/ noch dieselbe zugeben oder verstatten können/ Wir wüsten auch gar nicht/ wie Wir solches gegen GOTT/ vnnd der werthen Posteritet zu verantworten/ noch Vnsern Vnderthanen/ sich hierzu gebrauchen zulassen/ nachzusehen hetten/ vnd do Wir vber alles verhoffen von der Soldatesca deßwegen vergewaltiget werden solten/ sind zu Ewer Kay. Mayestätt als dem Christlichen gerechten Oberhaupt/ Wir deß allervnderthänigsten/ gehorsambsten vnd gewissen Vertrawens/ Sie werde Vns sambtlich vnd sonderlich dagegen mächtigklich schützen/ auch auff solchen fall ainen vnd den andern/ daß Er sich vnd seine Landt vnnd Leuthe durch die von GOTT vnd der Natur/ auch Reichs Gesätzen/ in allwege zugelassene Defension, bestes bewahre vnd versichere/ allergnädigst nicht verdencken/ noch solches zu ainiger Vngebührnuß anrechnen lassen/ Dann Wir bezeugen hiermit sambtlich vnnd sonderlich nochmals/ wie dann auch stracks bey angehenden Deliberationen allerseyts geschehen/ daß Wir in Ewer Kay. Mayestätt vnnd deß heiligen Römischen Reichs schuldiger vnderthänigster Trew vnd Gehorsamb fest vnnd vnaußgesetzt verharren/ vnd Ewer Kay. Mayestätt als Vnserm höchstgeehrten vnd geliebten Oberhaupt/ jederzeit allen schuldigen Gehorsamb/

Ehr/Trew/Lieb/ vnnd vnderthänigste Veneration, mit auffrichtigen Teutschen Hertzen zutragen vnd beständig erweisen wollen. Thuen auch zu Ewer Kay. Mayestätt Kayserlichen Hulden vnd Gnaden Vns hiermit/ dieselbe aber zu forderist GOTT dem Allmächtigen zu beständiger langwiriger Gesundthait/ glücklicher vnd friedtlicher Regierung/ vnnd allem hohen Kayserlichem wolergehen trewlich empfehlen/ Vnd Ewer Kay. Mayestätt allergnädigsten erfrewlichsten Resolution mit vnderthänigstem verlangen gehorsambst erwartten.

Vnd seynd derselben allervnderthänigste / gehorsambste trewe Dienste zuerweisen jederzeit so gantzwillig als pflichtschuldig. Datum Leiptzig am $\frac{18.}{28.}$ Martij/ Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigste Gehorsame

Allhier anwesende Chur-Fürsten vnd Graffen/ vnd der Abwesenden Fürsten/ Graffen/ Herzen vñ Stätte/ Räthe/ Gesandten vnd Abgeordnete.

Johannes Georg ChurFürst. Georg Wilhelm ChurFürst.

Augustus Pfaltzgraff.

Johann Philips Hertzog zu Sachßen. Wilhelm Hertzog zu Sachßen.

Johañ Casimir Hertzog zu Sachßen.

Christian Marggraff zu Brandenburg. Friderich Marggraff zu Baden.

Wilhelm Landtgraff zu Hessen. Augustus Fürst zu Anhalt.

Friderich Graff zu Solms / als Fürstl. Brandenburgisch. Mitvormund im Hauß Onoltzbach.

Wegen deß Herrn Ertzbischoffen zu Bremen rc.

Diettloff von Reventlaw.

Von wegen Hertzog Georg Eustachij Pfaltzgraffens bey Rheyn rc.

Hanns Hainrich von Gnatteroldt. Von

Von wegen Hertzog Johann Ernsten zu Sachßen Eisenach ꝛc.
Johann Riger Doctor.
Von wegen Hertzog Christian zu Braunschweig vnd Lüneburg.
Julius von Bulow.
Von wegen Hertzog Friderich Vlrichs von Braunschweig vñ Lüneburg.
Arnoldt Engelbrecht D.
Von wegen der Fürstl. Vormundtschafft deß Hertzogthumbs Württen- berg. Jacob Löffler D.
Von wegen Herrn Adolph Friderich vnnd Herrn Hannß Albrecht Ge- brüdern bayder Hertzogen von Mechelburg.
Harttwich Passaw.
Wegen der Fraw Abbtissin zu Quedlinburg Fürstl. Gn.
Friderich Lentz. D.
Von wegen der Herrn Graffen zu Schwartzburg vnd Hohenstain ꝛc. Sondershäusischer Lini.
Christoph Lapp. D.
Von wegen der Herren Graffen zu Schwartzburg auch Hohenstain/ Rudelstadischer Linien.
Elias Scheffell.
Philips Ernst Graff vnd Herr zu Manßfeldt/ Edler Herr zu Held- rungen/ vor Mich vnd meine Vettern Evangelischer Religion zugethan.
Von wegen der Evangelischen Graffen vnd Herren deß Fränckischen Crayses.
Friderich Richardt Mockel. Lic.
Wegen meiner Committenten der Wetteraw vnd Westerwäldischen Graffen. Philips Reinhardt Graff zu Solms.
Wegen der Herren Graffen zu Stolberg vnd Honstain.
Friderich von Vder.
Wegen der Herren Graffen zu Barbi vnd Müllingen.
Heinrich Tobing.
Von wegen Gräffl. Lüppischen Vormundtschafft/ auch wegen der Her- ren Graffen zu Benthaimb/ Teclaburg/ Stainfurtten.
Christoph Teichmann.
Wegen der Herren Graffen zu Waldeck vnd Piermondt.
Zacharias Vietor.

Wegen der sambtlichen Herren Reissen von Plaven.
Johann Richter D.
Wegen der sambtlichen Herren von Schönburg.
Johannes Brachtt.
Wegen der Statt Straßburg.
Daniel Ringler.
Wegen der Statt Nürnberg vnd anderer Fränckischen Stätt.
Georg Christoph Volckamer.
Wegen der Statt Lübeck.
Otto Tanck D.
Wegen der Evangelischen Stätt in Schwaben.
Mattheus Clauß D.
Von wegen der Statt Franckfurth am Mayn / vnd anderr mitangehöriger Stätte.
D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg.
Von wegen der Statt Mülhausen in Dühringen.
Christianus Oheme D.
Von wegen der Statt Nortthausen.
Paulus Michaelis D.

Folgen die Beylagen zu diesem Schreiben gehörig.

Num. I.

Johann Georg ꝛc. ChurFürst ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / Wolgeborner lieber besonder / Wir fügen Euch gnädigst zu wissen / daß bißanhero vielfältige wehemütige Klagen vber die Kayserlichen / vnder Ewer Commando gehörigen Soldaten / wegen verübter Plünderungen / vnnd Vergewaltigung Vnserer an der Gräntze wohnenden Vnderthanen / einkommen / wie Wir dann noch gestriges Tages / als bey der Hochgebornen Fürstin / Frawen Hedwigen / geborner auß Königklichem Stamme Dennemarck / Hertzogin zu Sachßen / Jülich / Cleve vnd Berg / ChurFürstin / Landt-Gräfin in Thüringen / Marggräffin zu Meissen vnnd Burggräffin zu Magdeburg / Gräffin zu der Marck vnd Ravensberg / Frawen zu Ravenstain /

venstain/ Wittwen/ Vnserer freundtlichen lieben Muhmen/ Schwägerin/ Frawen Schwester vnnd Gevatterin/ Wir allhier in dero Witthumbs Residentz angelangt/ mit befrembdung vnnd Vnmuth erfahren müssen/ daß nur vor wenig Tagen in Ihrer L. Ampts dorff Nidern Seefeldt/ vber vorige erlittene Beschwerungen/ abermals ein starcker Einfall geschehen/ die Kirche erbrochen/ was an allerhand Gerethe von den armen Leuthen hinein geflehet/ mit genommen/ der Pfarrherr mit einem Peyl vbel geschlagen/ vnnd andere Thäthligkaiten mehr verübet/ Ihnen auch noch hierüber mit harter Betrohung gebotten worden/ Wochentlich ein gewisse Anzahl Victualien darzu geben vnd zu liffern.

Nun seynd Wir versichert/ daß diese vnd dergleichen eine Zeit hero fürgangene vnd verübte Thäthligkaiten weder von der Röm. Kayserl. Mayestätt/ Vnserm allergnädigsten Herrn/ noch dero Generaln dem Graffen von Tylli/ noch auch von Euch anbefohlen oder gut gehaissen werden/ sintemaln ein solches wider die Kayserlichen Vns beschehene hohe Versprechungen/ daß Vnsere Landt vnd Leuthe kaines wegs belästiget werden sollen/ so wol deß Generals Tylli vielfältigen Vertröstungen/ auch Ewer dieser Tage an Vnsern Obristen Eustachium Lösern gethanes erbietten lauffen wolte/ vnd Ihrer Kay. Mayestätt dardurch gar schlechter Nutz wurde geschafft werden.

Vnd wie Wir solchem Kayserlichen hohen Versprechen/ auch andern Vertröstungen vnd erbietten nochmals trawen/ vnd dahero ein widriges kaines weges nachgeben vnd verstatten/ noch Vnsere Landt vnnd Leuthe in solchem Trangsal ohne Schutz vnnd Hülffloß lassen können/ Als haben Wir Verordnung gethan/ daß Vnsere Gräntzen mit etwas Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß besetzt/ vnd dardurch den Plackereyen vnnd Raubereyen abgewehret werden möge/ seynd auch im Werck/ zum fall solche noch nicht auffhören/ sondern continuirn solten/ ferner solche Anstellungen zumachen/ damit die Jenigen/ so sich/ Vns vnnd die Vnsrigen also freventlich zu molestieren/ gelüsten lassen/ einen gebührenden ernst vnd Widerstandt empfinden sollen.

Weil Wir aber dißfals gerne alle weitleufftigkait verhüttet sehen möchten/ so haben Wir es Euch hiermit zur Nachrichtung andeutten wollen/ gnädigst gesinnende/ Ihr wollet also bald vnnd ohne Verzug mit ernst verbietten/ daß das außreitten vnnd außlauffen der Soldatesca,

Ver-

Vergwaltigung/ Plünder- vnd Spolierung Vnserer vnd hochgedachter ChurFürstl. Fraw Wittben L. Vnderthanen/ abgestellet/ auch dieselben mit abforderung ainiger Contribution an Geldt oder Victualien gäntzlich verschonet bleiben / vnnd es also anderer Anordnung nicht bedürffe. Doran thuet Ihr/ was zu erfüllung der Kay. Mayestätt allergnädigsten gerechten Willens/ deß Herrn Generals Vertröstung / vnnd Ewers gethanen erbiettens/ auch Vns zu angenehmen gefallen geraicht / vnd Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Liechtenburg am 25. Aprilis/ Anno 1631.

An
Den Obristen Kratz. &c.

Num. II.

Johann Georg &c. ChurFürst &c.

Vnsern Gruß zuvor/ Wolgeborner lieber Besonder/ Vns haben gleich jetzo die Verordneten Kriegs Commissarij vnnd sambtliche Stände/ deß Luckawischen Crayses im Marggrafthumb Nider Laußitz/ vnderthänigst berichtet/ daß sider deß Kayserlichen Kriegsvolck ankunfft zu vnd vmb Jütterbock / vnderschiedliche straiffende Rotten berührten Crayß/ vnd das Stättlein Glossen/ vnnd vmbwohnende vom Adel/ mit Plündern vnd Rauben anzufallen sich vnderstanden / denen von Adel vnd den Vnderthanen alles das Ihrige genommen / das Saat Getraydich vnd Viehe hinweck geführt / vnnd sich noch täglich eines Hauses vnd Dorffs nach dem andern bemächtigen / mit den Weibes Personen / erbrechung der Kirchen vnd weckführung deß Kirchen Ornats / beschädigung der Altär vnd Kirchen Gebewde / vnd sonsten viel Thätligkaiten vnd Gewalt verüben / Dorneben vnderthänigst gebetten/ nachdem Sie sich befahrten/ es möchte diß Vnhayl weitter vmb sich / auch wol gar die Stätte ergreiffen/ Wir wolten dahin Vns bemühen/ daß solche Einfälle vnd Plünderungen nachbleiben möchten.

Nun ist Vns wissend/ was für Insolentien von gedachtem zu vnd vmb Jütterbock quartierenden Kriegsvolck fürgehen / vnnd haben solches nicht allein an etlichen Vnsern aygenen Aemptern erfahren / sondern es

klagt auch die Hochgeborne Fürstin/ Fraw Hedwig/ geborne auß Königlichem Stammen Dennemarck/ Hertzogin zu Sachßen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ ChurFürstin/ Landtgräffin in Thüringen/ Marggräffin zu Meissen/ Burggräffin zu Magdeburg/ Gräffin zu der Marck vnnd Ravensberg/ Fraw zu Ravenstain/ Wittwe/ Vnsere freundtliche liebe Muhme/ Schwägerin/ Fraw Schwester vnd Gevatterin/ daß dergleichen auch an Ihre L. Witthubms dörffern verübet/ gantze Dörffer außgeplündert/ vnd den Vnderthanen grosser Schaden zugefügt/ Dohero Wir bewogen worden/ an den zu Jütterbock quartierenden Obristen/ Graff Johann Philips Kratzen ꝛc. der gestalt zuschreiben vnnd vmb einsehen vnd abschaffung der fürgehenden Gewaltthätigkaiten anzulangen/ wie inligende Copia besagt/ Mit Verwunderung aber erfahren Wir anjetzo/ daß auch der Röm. Kay. Mayestätt ꝛc. Vnsers allergnädigisten Herrns aygenthumblichen/ Vns zwar jetzo Pfandtweiß kräfftig eingeraumbten/ Ländere man nicht schonet/ sondern deren Innwohnere/ von Adel vnd andere nichts minder so ellendigklich verderbet/ vnnd die Länder verheeret/ daß es zuerbarmen/ wie solches Ihre Kay. Mayestätt ꝛc. gefallen/ vnnd ob Sie es nicht mit mißfallen anthen werden/ wird die Zeit geben.

An Euch aber gesinnen Wir gnädigst/ weil diß der Soldatesca in Vnserm ChurFürstenthumb vnd Landen verübtes beginnen wider Ihrer Kay. Mayestätt ꝛc. Vns beschehene allergnädigste sinceration, Kayserliches Wort vnd Zusage lauffet/ vermöge dessen Vnsere Lande weder mit einquartierung/ Contributionen, oder andern Kriegsbeschwerungen sollen belästiget werden/ auch die Fundamental Gesätze/ haylsame Reichs-Constitutiones/ vnd der Chur-Fürsten vnd Stände Immuniteten vnd Freyhaiten ein solches ohne das durchauß gantz nicht zulassen/ so wol wann der gestalt in angeregtem/ Vns vnderpfändtlich vorschribenem/ vnnd würcklich eingeraumbten Marggrafftthumb Nider Laußitz verfahren werden solte/ die allda einkommenden sehr geringen intraden vollend gäntzlich gestopffet/ vnd dardurch Ihrer Kay. Mayestätt ꝛc. dann Wir allen abgang bey derselben Krafft in Handen habenden hochansehenlichen Pfandtbrieffs/ suchen/ sonderbarer Schaden/ Vns aber nicht geringe Beschwerligkait vnd nachdencken zugezogen werden wurde/ Ihr wollet hierinnen ein ernstes einsehen haben/ daß dergleichen exorbitantien, Einfälle vnd

 Plün-

Plünderungen in Unserm ChurFürstenthumb vnd Landen/ sowol Ihrer Kay. Mayestätt Vns verpfändten Marggrafftthumb Nider Lausitz/ vnd bey gantz vnschuldigen Leuthen/ eingestellet werden mögen/ alsbalden inhibiren, daß die Verbrächere zur Straff gezogen werden/ befehlen/ vnnd also vorkommen/ daß nicht grösser Vnhayl erfolge/ Das seynd Wir vmb Euch hinwider in Gnaden vnd gutem/ damit Wir Euch ohne das wol gewogen/ zuerkennen genaigt vnd erpötig. Datum Dreßden am 27. Aprilis/ Anno 1631.

An
Generaln Graffen Tylli &c.

Num. III.

Verzaichnuß der Chur- Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stätte/ so auff dem außgeschribenen Convent der Evangelischen Ständen in Leipzig 1631. einkommen.

	Personen.	Pferdt.
ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen vff der Vestung Pleissenburg.		
ChurFürstl. Durchl zu Brandenburg/ in Caspar Werners Hause am Marckt.	178.	102.
Herr Marggraff Christian zu Brandenburg in der Andreas Cremanni Hauß am Marckt.	133.	127.
Hertzog Johann Philips zu Sachßen/ in Philips Schreiners Hauß am Marckt.	84.	65.
Hertzog Wilhelm zu Sachßen/ in Georgen Winklers Hauß am Marckt.	125.	69.
Hertzog Bernhardt zu Sachßen &c. ibidem.	18.	18.
Hertzog Johann Ernst zu Sachßen Abgesandter Herr D. Johann Rüger bey Nicol Laurn.	11.	7.
Hertzog Johann Casimir zu Sachßen/ in der Burgermaisters Rauchhaupten Hause am Marckt.	94.	49.

Pfaltz-

	Personen.	Pferdt.
Pfaltzgraff Augustus/ in Thomas Lepzallers Hauß in der Catharinen Strassen.	32.	29.
Landtgraff Wilhelm/ bey Jacob Rießeln im Marckt.	71.	56.
Herr Friderich Marggraff zu Baden / bey Adrian Steyern.	21.	14.
Fürst Augustus zu Anhalt/ bey Hainrich Rießeln in der Grimmischen Strassen.	27.	28.
Hertzog Friderich Vlrichs zu Braunschweig Abgesandte/ D. Arnoldt Engelbrecht / Fürstl. Braunschweig. Cantzler/ D. Jacob Lampadius Fürstl. Braunschw. Rath / bey Christian Cuselier.	10.	5.
Der Hertzogen zu Lüneburg der Zellischen Lini Abgesandte / Herr Julius von Bulaw Statthalter zu Zelle / hat zugleich Vollmacht von Lüneburgern / Münden vnd Ratzenburg/ der R. Zetenbruel.	8.	8.
Fürstl Ertzbischoffliche Bremische Abgesandte / Herr D. Attloff Ravendaler / vnd Herr D. Martin Gerden / ligen bey Thomas Preunigden in der Peter Strassen.	7.	5.
Deß Schwäbischen Crayses Evangelischer Fürsten vnd Stände Abgesandte/ Herr Jacob Löffler D. Fürstl. Württenberg/ in Vormundtschafft gehaimber Regiments Rath/ vnd Vice Cancellarius, Herr Friderich von Stain/ zum Reichenstain/ Fürstl. Marggr. Durlachischer Hof Rath/ Herr D. Matthias Clauß/ der Statt Vlm Advocat/ bey Burgermaister Friderich Mayen in der Grimmischen Gassen.	8.	9.
Der Evangelischen Stände in Francken Abgesandten/ Friderich Richardt Mockel / der Rechten Licentiat/ bey der B. Oelhäffin in der Grimmischen Gassen/ ist mit dem Nürnbergischen Gesandten kommen,		
Herr Graff Friderich zu Solms / in Georg Herrgefallens Hauß am Marckt.	22.	18.
Herr Graff Hannß Georg/ vñ Herr Graff Ernst Ludwig zu Manßfeldt/ bey Hannß Clemmen in der Catharina Strassen.	8.	6.

Deß

	Personen.	Pferdt.
Deß Herrn Graffen von Stolberg Abgesandter / Herr Friderich von Vder / Hannß Georg von Eberstain / Hannß Georg von Gehosen / ligen bey D. Agricola in der Reichs Strassen.	9.	6.
Der Herren Reussen Abgesandter / D. Johann Richter / vnd Benedict Paschen / ligen zum Weinstock in der Peter Strassen.	6.	4.
Der Herr von Schönburg Abgesandter / Johan Pracht / in Thobias Fischmanns Hauß in der Grimmischen Gassen.		
Der Statt Nürnberg Abgesandter / Georg Volckhamer / Hannß Christoph Teucher / vnnd D. Georg Richter / bey der B. Oelhäfin in der Grimmischen Gassen.	14.	10.
Der Statt Straßburg Abgesandte / Daniel Ringler Ambtmaister / Johann Friderich Schmidt / D Advocat / ligen zum Weinstock.	7.	8.
Der Statt Franckfurth am Mayn Abgesandte / Hieronymus Stephan Cranstett / Hannß Heinrich zum Zeugen / D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg / bey Paul Heinsberger am Marckt.	6.	6.
Der Statt Lübeck Abgesandte / Otto Tancken der Rechten Doctor Syndicus, vnd Johann Knopffer beede Rathsverwandten / bey Bastian Ohmen in der Catharina Strassen.	6.	7.
Der Statt Brehmen Abgesandte / D Johann Preißwerger / vnd Liborius von Lior / Rathsverwandte.	5.	6.
Der Statt Braunschweig Abgesandter / D. Johann Cammen.	2.	4.
Der Statt Hildeshaim Abgesandter / D. Christian Legell.	2.	4.
Der Statt Northausen Abgesandte / Johann Wilde / vnd B. Paul Michael D. vnd Syndicus, bey Thomas Bruneden.	3.	5.

Der

Der Statt Mülhausen Abgesandter/ D. N. Thun B. vnd Georg Andreas Seeligsaat Schulthaiß / zur Gulden Gans. 5 5.

Lüneburg/ } Haben Vollmacht auffgetragen/ Julius von Bulaw / Fürstl. Lüneburg. Zellischen Abgesandten.
Minden/
Ratzenburg/

Herr Graff Philips Reinhardt von Solms in Ebenauß Hauß / ist den 7. Februarij vff einer Miethgutschen angelangt.

Die Augspurgischen Gesandten/ seynd den 20. Februarij ankommen.

Auff vorgesetztes der Herren Chur- Fürsten vnd Graffen vnd der Abwesenden Räth Bottschafften vnd Gesandten/ haben Ihre Kay. Mayestätt den 17. Aprilis nachfolgende Vorantwortung abgehen lassen.

Ferdinandt 2c.

DUrchleuchtiger Hochgeborner lieber Ohaim vnd ChurFürst/ Wir haben von Ewer L. zu Vns abgeferttigten Curier / deroselben vnd der zu Leipzig versambleter: an jetzo noch anwesender Chur- Fürsten vnd Graffen / vnnd der Abwesenden Fürsten / Graffen/ Herren vnd Stätt / Räth/ Gesandten vnd Abgeordneten den 18. nechst verwichenen Monats Martij datirtes Schreiben erst gestern den 16. dieses zu recht empfangen / vnd Vns dessen Innhalt verlesen lassen / vnnd demnach Wir befunden/ daß vnder denen darinnen begriffenen schwer vnd wichtigen Puncten etzliche vnd zwar die vornembste die gesampte Catholische Chur- Fürsten vnd Stände mit betreffen / vnd vornemblich angehen. Als haben Wir die Catholische ChurFürsten darüber alsbald vnd vnverzüglich zuvernehmen/ für gantz billich vnnd eine sonderbare vnvmbgängliche Notturfft zuseyn gehalten vnd erachtet / So baldt nun Ihrer LLLL. bedunckhen vnd gutachten vber angedeutte Puncta einkommen wird/ wollen Wir der Sachen/ Ihrer hohen Importanz vnd Wichtigkait halber/ weitter reyfflich nachzudencken Vns in allweg angelegen seyn lassen/ vnder dessen Vns gleichwol zu Ewer L. als einen freundtliebenden vnd Vns insonderhait wol affectionirten vornehmen ChurFürsten deß Reichs in allweg gnädig- vnnd freundtlich verstehen/ Sie werden bey deroselben MitChurfürsten zu Brandenburg L. so wol als den andern

Protestierenden Fürsten vnd Ständen daran seyn / damit entzwischen die friedfertige Consilia wie bißhero von Ewer L. zu Ihrem mercklichen grossen Ruehm beschehen / fort continuirt, vnnd dannenhero Vns nicht allerdings die Hoffnung zu einem rechtschaffenen durchgehenden Frieden vnnd reconciliation der Gemüther vnder den Reichs Ständen benommen werde.

So Wir Ewer L. für dißmal in eyl loco Recipisse in Gnaden vnd Freundtschafft / damit Wir deroselben zuvorderist vnnd zumal beständig beygethan verbleiben / hiermit zu dero Nachrichtung anfügen wollen Datum Wienn den 17. Aprilis / Anno 1631.

Inmittels haben Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen vnder dato Leipzig den 4. Aprilis den daselbst gemachten Schluß in Copijs vberschickt / wie hernach folgt.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Römischer Kayser. Ewer Röm. Kay. Mayestätt seynd Meine vnderthänigste / gehorsame vnd gantz willige Dienste jederzeit mit trewem Fleiß zuvor.

Allergnädigster Herr / In Meinem an Ewer Kay. Mayestätt vnder dato den 24. Februarij jüngsthin abgangenem gehorsambsten Antwortschreiben habe Ich mich vnderthänigst erklärt / Ewer Kay. Mayestätt was auff dem nunmehr allhier geendigtem Convent bedacht wurde / in Vnderthänigkait zuberichten / Damit nun solchem von Mir nachgelebet / Ewer Kay. Mayestätt auch von vbel affectionirten die Sachen nicht vngleich vorbracht werden möchten / So thue deroselben Ich hiermit Copiam deß Abschiedts / dessen sich die Evangelische vnd Protestierende Chur-Fürsten vnd Stände miteinander verglichen / vnderthänigst vbersenden / Vnd bitte darneben nochmals Ewer Kay. May. vnderthänigst vnd gantz höchlich / dieselbe geruhe / Ihrer höchstberühmbten Gütigkait / vnd hochlöblichem Hauß Oesterreich gleich anererbten / vnnd in aller Welt bekandten Sanfftmuth vnd Clemenz nach / dero getrewe vnd gehorsame Chur-Fürsten vnd Stände in Ihren so beweglichen gerechten flehen vnd bitten / als ein gerechtister vnd mildester Kayser / nicht zuenthören / sondern darauff ohne weittere verlengerung / den so lang geklagten /

klagten/ vnd den Evangelischen vnnd Protestierenden Ständen auff den
Hals ligenden vnerträglichen grossen Trangsaln vnd pressuren, jnson-
derhait aber auch/ was zu mehrmalen Ich wegen der Evangelischen Bur-
gerschafft zu Augspurg/ vnd anderer Religions Bedrangnussen in gemein/
vnderthänigst gesucht vnd gebetten/ allergnädigst effective abzuhelffen/
die so hoch bedruckte Teutsche Libertet vnd Freyhait in vorigen Standt
setzen/ auch die Verordnung thuen zulassen/ damit Chur- Fürsten vnnd
Stände bey Ihrer Hochhait/ Würden/ Ehren/ Rechten vnd Gerechtig-
kaiten/ auch Privilegien vnd Immuniteten, jederzeit vngehindert ver-
bleiben/ die fundamental Gesätze/ Reichs Constitutiones vnd Ordnungen
bey Ihren Kräfften erhalten/ von kainem vberschritten/ auch niemandt
darwider graviret vnd beschweret/ so wol das hochschädliche Mißtrawen/
so vnder den Catholischen vnd Protestierenden Ständen allzusehr einge-
rissen/ auffgehoben/ vnd die Irrsalen/ welche sich zwischen Ihnen/ wegen
der Geistlichen Gütter/ vnnd was denselben mehr anhängig/ von vielen
langen Jahren hero/ vnd annoch erhalten/ durch gelinde vnd milde/ gütli-
che Mittel vnd wege zu grundt rühmblich sopiret vnd beygeleget/ vnd al-
les zu ruhigem standt widerumb gebracht/ deß Jammers/ Ellendts vnnd
Blutvergiessens ein Ende gemacht/ vnd ein allgemainer/ gleich durchge-
hender/ sicherer/ beständiger Friede wider auffgerichtet vnd restabilirer,
vnd also weittere desolation vnnd endtliche ruin von dem so hoch verletz-
ten/ betrübten/ nothleydenden/ vnd gleich in letzten Zügen ligenden gelieb-
ten Vatterlandt Teutscher Nation abgewendet werden möchte.

Ewer Kay. Mayestätt ist mein auffrecht Teutsches Gemüth/ vn-
derthänigste beständige Lieb/ Trew vnd gehorsamb/ vnd wie recht trewlich
vnd gut Ich es mit derselben/ als Meinem höchstgeehrtem Oberhaupt/
vnd dero gantzem hochlöblichem Hauß Oesterreich/ maine/ bekandt/ vnd
in Ewer Kay. Mayestätt gehorsambster devotion vnd vnderthänigster
Trew wil Ich ferner jederzeit verharren/ Allermassen Ich dann auch
hiermit nochmals gehorsambst bezeuge/ daß bey allem dem jenigen/ so all-
hier vorgangen/ Ich mehr nicht/ den obangedeutten Christlichen vnd See-
ligen Zweck suche/ deß vnderthänigsten gewissens Vertrawens/ Ewer
Kay. Mayestätt werden auch hinwiderumb Mein so öffters beschehenes
trewes vnderthänigstes Anerjnnern/ suchen vnnd bitten nicht vergeblich
seyn/ sondern dasselbe allerseyts allergnädigst stat vnd raum finden lassen/
auch

auch Mein vnd meines gantzen Hauſſes allergnädigſter Kayſer vnd Herr verbleiben / Vnd Ewer Kay. Mayeſtätt bin Ich gehorſame trewe Dienſte zulayſten jederzeit ſchuldig vnd gantz willig. Datum Leipzig am 4. Aprilis/ Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Vnterthänigſter Gehorſamer

Johann Georg Hertzog zu Sachſſen/ Gülich Cleve vnd Berg. ꝛc. ChurFürſt. ꝛc.

Leipzigiſcher communicierter Schluß.

ZV wiſſen / Demnach der Durchleuchtigſte ChurFürſt zu Sachſſen/ vnd Burggraff zu Magdeburg ꝛc. auff jnſtändiges Anhalten vieler Evangeliſchen vnd Proteſtierenden Stände/ ſonderlichen aber auch auff deß Durchleuchtigſten ChurFürſten zu Brandenburg / vnd Burggraffens zu Nürnberg ꝛc. freundtliches erſuchen / vnd hochvernunfftiges Gutachten/ nach vorhergehender der Römiſchen Kay. Mayeſtätt allervnderthänigſt gethanen notification den 6. abgewichenes Monats Februarij anhero in Jhrer ChurFürſtl. Durchl. zu Sachſſen ꝛc. Statt Leipzig eine Zuſammenkunfft außgeſchriben / friedtferttige Vnderredung zupflegen/ wie ſich doch auff die/ zu den gütlichen Tractaten von den Herren Catholiſchen ChurFürſten/ Jnnhalts Jhrer zu Regenſpurg abgegebnen ſchrifftlichen Erklärung/ angeſtellte Tagfart/ allerſeyts/ vnverletztes Gewiſſens/ Ehr vnnd Namens / zuerweiſen / damit es kegen GOTT/ ſeiner hochbetrübten nothleydenden Kirch/ vnd werthen Poſteritet, ſicherlichen zuverantworten / Als ſind nicht allein zu forderſt Jhre bayderſeyts ChurFürſtl. Durchl. Durchl. Perſönlich/ ſondern auch andere vornehme Fürſten vnd Stände/ thails in der Perſon / thails aber durch dero Räthe vnd Geſandten/ in zimblicher Anzahl/ auß ſonderbarem höchſt- hoch- vnd wol löblichen eyffer vnd hertzlicher Begierde zu Fridt vnd Ruhe / Troſt der Chriſtlichen Kirchen / Erquickung vieler Tauſendt threnenden vnd winſelnden vnſchuldigen Menſchen / auch beförderung der gütlichen Tractaten, erſchienen / vnd ferner nach anhörung Göttliches

ches Worts/ vnd Verrichtung andächtigen Gebetts/ zu der Proposition geschritten/ auch darauff alles vnd jedes mit sonderm Fleiß in reyffe vnnd wolbedächtige fried fertige Deliberation vnd Consultation gezogen/ vñ sich dieselbe gantz embsig angelegen seyn lassen/ vñ zu forderist befunden/ daß die grawsamen Straffen/ so bißhero vber Vnser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation ergangen/ auß gerechtem Zorn GOttes/ wegen Vnserer vielfältigen Sünden vnd vnbußfertigen bösen Lebens/ vrsprünglich herzühren/ Der Allmächtige Barmhertzige GOTT aber wahre Buß dargegen anzunehmen/ vnnd sich deß Vbels/ welches Er vber sein Volck gedacht hat/ rewen/ demselben Gnade zuerzaigen/ in seinem heiligen Wort versprochen/ So ist von den anwesenden Chur- Fürsten vnnd Ständen/ auch der Abwesenden Räthen vnnd Gesandten Christlich geschlossen/ daß ein Jeder in seinen Landen vnd Gebieth ehistes gewisse Bett- vnnd Bußtäge anstellen/ fleissig halten/ auch Verordnung thuen lassen wolte/ damit von öffentlicher Cantzel mennigklich zu hertzlicher Buß/ innbrünstigem Gebett vnd Gottseeligen Leben eyfferig angemahnet werden möchte.

Vnd wie nun Jhnen allerseyts/ nach dem Exempel Jhrer löblichen vnd Christlichen Vorfahren/ jederzeit nichts mehrers vnd höhers angelegen gewesen/ dann mit den Catholischen Reichs Ständen in guter GOttwolgefälligen/ auch der gemainen Wolfahrt sehr nutzlichen vnd hochnötigen Einträchtigkait vnd Verständtnüß zuleben/ vnd daß alle vnd jede/ von länger denn 70. Jahren hero sich erhaltende Differenzen vnnd Jrrungen durch milde/ gelinde/ im heiligen Römischen Reich wolherkommende gütliche Mittel vnd wege/ nach billichen Dingen zu gäntzlicher vnd richtiger accomodation vnd vergleichung gebracht/ die verletzten Gemüther wider consolidirt, alles Mißtrawen/ als exitiale Rerumpublicarum venenum, auß dem grunde einsten auffgehebt/ ein sicheres Vertrawen gestifftet/ wol befestiget/ vnd dardurch alles Vnhayl von dem ohne das allzusehr geschwechten vnd betrübten heiligen Römischen Reich abgewendet werden möchte: Also wollen Sie nochmals Jhres thails/ zu Erlangung dieses Christlichen/ hochlöblichen vnd eusserst nöthigen Scopi, ferner gantz nichts erwinden lassen/ bequemer Orths- vnd Tages benennung von den Catholischen Ständen zu den gütlichen Tractaten erwarten/ vnd alsdann sich bey solcher Handlung/ so viel Gewissens/ Ehre vnnd

Namens halber geschehen kan / also vnnd dermassen erzaigen / daß dero Friedtfertigkait hierbey zuverspühren / auch von seyten der Catholischen sich hinwiderumb aller fridtliebenden vnd auffrechten Intention gäntzlichen versehen / Inmassen dann zu dem behüff allberait allhier die Sachen vnd dero Vmbstände fleissig beratschlaget worden / der Herr ChurFürst zu Sachßen etc. auch hierbey sein Gemüth den 17. Martij jüngsthin in Schrifften / dahin sich gezogen wird / eröffnet.

Vnd wann von den Catholischen Zeit vnd Orth zu mehr angeregten gütlichen Tractaten angesetzt wird / wollen die Evangelische vnd Protestierende Stände alsdann etwas eher alldo in der Person / oder durch dero genugsamb gevollmächtigte / anlangen / vnnd sich förder wegen eines vnd deß andern vertrewlichen bereden.

Damit aber gleichwol vnder dessen der Evangelischen vnd Protestierenden Stände Nottdurfft wol in acht genommen / auch die höchstbeschwerlichen Executiones gäntzlichen eingestellet / vnd alles vnd jedes in pristinum statum gesetzt / vnnd also zu den gütlichen Tractaten ein gute Vorberaittung gemacht werde / so hat man sich einmüthig verglichen / deßwegen an die Römische Kay. Mayestätt allervnderthänigstes vnd gehorsambstes / so wol an die Catholischen Herren ChurFürsten freundtliches vnd vnderthänigstes Suchen abgehen zulassen.

Alsdann auch hiernebens wegen allerhand Beschwär / so den Evangelischen vnd Protestierenden Ständen eine zeithero gleichheuffig zugewachßen / grosse querelen anbracht / sonderlichen aber auch wegen der etliche Jahr nach einander im heiligen Römischen Reich continuierlich fürgegangenen vnerträglichen grawsamen Trangsalen vnnd Kriegs pressuren, vber alle maß lamentiert, vnd gantz kläglich vnd erbärmlich nach der länge außgeführt / vnd gleichwol offenbar / daß solche vnerhörte Kriegsbeschwärnuß / vnd was denselben mehr anhängig / der Römischen Kay. Mayestätt hochbethewrten Königlichen Capitulation / hayllsamen Reichs Constitutionen / vnd dem so hoch befestigten vnnd verpoenten Landtfrieden / auch der Chur- Fürsten vnd Stände zustehender Hochhait / Dignitet, Ehr / Würdigkait vnd Privilegien schnur stracks zuwider / so wol dem heiligen Römischen Reich / dessen Hochhait vnd Krafft doch fürnemblich in der præeminenz vnnd Würde der Chur- Fürsten vnd Stände deß Reichs begründet / zu eusserstem Schaden vnd Verderb / jngleichen zu vnderdruckung

verdruckung der so thewr vnnd mit vergiessung so vieles Edlen Bluts erworbenen/ vnd jederzeit hertzhafft vnd heroisch erhaltenen Teutschen Libertet, geraichet/ Ein solches auch Chur- Fürsten vnd Ständen bey allen außwerttigen Potentaten sehr verklainerlich/ bey den Nachkommen aber gantz verweißlich vnd vnverantwortlich seyn wil/ So haben die Anwesenden Evangelische vnd Protestierende Chur- Fürsten vnd Stände/ vnd der Abwesenden Räthe vnd Bottschafften gleichsfals dahin einhelliglichen geschlossen/ solche wider Ihrer Kay. Mayestätt Königliche Capitulation/ klare Reichsgesätze vnd Ordnungen/ so wol zustehende Privilegien vnd Immuniteten, auch Teutsche Freyhait vnd kundtbares herbringen notoriè lauffende Kriegs Trangsaln/ Contributiones, Extorsiones, Einlagerung/ vnordenliche Durchzüge/ vnd andere verbottne Kriegs pressuren lenger nicht/ dann es auch eine kundtbare Vnmöglichkait seyn wolte/ zu dulden/ auch do dieselbe von der Soldatesca darüber vergwaltiget werden solten/ ein jeder seine von GOtt anbefohlene Vnderthanen/ auch Landt vnd Leuthe/ wider solche/ in der offtangeregten Königlichen Capitulation/ Reichs Constitutionen/ vnnd hochverpoenten Landtfrieden verbottne Gewalt/ durch GOttes gnädige Hülffe vnnd Beystandt/ so gut Er köndte/ zuschützen/ dann dieselbe in Ihren Christlichen Gewissen/ so wol Ehre/ Würde/ Standes vnnd Namens halben/ Ihre getrewe Vnderthanen/ welche täglich mit haissen Threnen vnd vnauffhörlichen Weheklagen vmb Schutz vnnd Rettung Sie anrueffen theten/ weitter nicht also jämmerlich vnd ellendigklich drucken/ vnd grawsamblich quelen/ vnd sich selber auch beschimpffen/ bedrängen/ vnnd vmb alle Privilegia vnd Freyhait bringen/ vnd in solche Dienstbarkait præcipitiren vnnd stürtzen lassen köndten/ auch dahero allerhöchstgedachter Kay. Mayestätt solches allervnderthänigst vnd gehorsambst in einem außführlichen woleingeraichten Schreiben zuerkennen zugeben/ vnnd hierinnen dero Kayserlichen so hoch versprochenen vnd zugesagten Schutz vnnd Protection allervnderthänigst zu imploriren, sich entschlossen/ der allervnderthänigsten/ getrösten vnnd vngezweyffelten Hoffnung/ Ihre Kay. Mayestätt werden gewißlich dero getrewe Chur- Fürsten vnnd Stände/ in so gerechter Sachen/ als ein mildester/ gütigster vnd gerechter Kayser/ nicht vnerhört lassen/ Inmassen dann auch das an allerhöchstgedacht Ihre Kay. Mayestätt wegen berührter Puncten begriffenes allervnderthänigstes:

thänigstes: jngleichen daß an die Catholischen Herren ChurFürsten abgefastes freundtliches vnnd vnderthänigstes Schreiben / nach fleissiger erwegung / von allen vnd jeden durchauß approbieret / vnd förder vollnzogen worden. Vnd weil der Sachen hochwichtigkait erfordert / auch künfftig alles fleissig in acht zu nehmen / vnd aber die grossen Zusammenkünfften sehr langsamb hergehen / Kosten vrsachen / auch die Consultationes nicht wenig remoriren vnd auffhalten / Als haben die Anwesenden Chur-Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räthe vnnd Gesandte nöttig befunden / daß nach anlaittung der weisen Vorfahren / welche es in dergleichen fählen auch also für gut vnd haylsamb ermessen / ein gewisser Außschluß verordnet werden möchte / der gestalt / daß demselben von den andern Ständen volle Macht vnd Gewalt gegeben vnd haimbgestellt wurde / sich bey zutragenden Nothfählen zusammen zubetagen / alles reyfflich zuerwegen / vnd was so dann in einem vnd andern vor gut vnd nutzlich / nach der Sachen gelegenhait / von Ihnen erachtet wurde / daß die andern solches auch Jhres thails allerdings vor genehmb halten / verfolgen / der gebühr proportionirte gleiche Bürdten tragen helffen / vnnd daß Jhre darbey mit Rath vnd That auffrichtig / trewlich vnd beständig thuen vnd zusetzen wolten / wie dann zu dem Ende die benennung zugleich anjetzo erfolgt. Vnd wann nun die vbrigen Stände / welche mit vorgeschlagnen sich darzu / dem vertrawen nach / zu GOttes Ehr / Trost der Kirchen / conservier: vnd erhaltung der fundamental Gesätze / Reichs Constitutionen vnd Teutscher Freyhait / auch widerauffrichtung gutes vertrawens / vnd reducirung deß Edlen hochwerthen Friedens / verstehen werden / seynd die Anwesende Beniembten / sich Jhres thails so dann gleichsfals zu erlangung obberührtes seeligen vnd haylsamen Zwecks zu accomodiern, erböthig.

Es haben auch förder die Anwesenden Chur-Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räthe vnd Gesandten / sich dahin mit einander beredet / nach anlaittung der Kraysordnungen / in etwas verfassung / auff maß / wie bedacht / sich zustellen / so wol mit dero Ritterschafft vnnd Außschuß deß Landtsvolcks in guter beraitschafft zuhalten / Jedoch aber damit niemandt zu offendiren vnd zu belaidigen / sondern in den Schrancken der beschribenen Rechte vnd haylsamen Reichs Constitutionen / Crayß vnd Executions Ordnungen / allerdings zuverbleiben / vnnd weil in dem

Anno

Anno 1555. auffgerichteten Reichs Abschiedt klärlich versehen / daß ein Jeder Standt vnnd Benachbartre einander mit rechten / guten / wahren vnd gantzen Trewen mainen / vnd daß sich jederzeit / nach gelegenhait der Sachen vnd Notturfft / ein Jeder dermassen freundtlich vnd mitleyden- lich gegen dem andern erweisen solle / wie ein Jeder / vermög der Natürli- chen: Völcker: vnd gemainen Rechte / deß heiligen Reichs Landtfrieden / Constitutionen / Ordnungen vnd Satzungen / auch Christlicher Brüder- licher Liebe zuthuen schuldig vnd verbunden / wollen dieselbe solchen zu fol- ge / einander trewlich mainen / vnnd vff den fall / do einer oder der ander Crayß vber aller verhoffen wider Jhrer Kay. May. stätt Königliche Ca- pitulation / Fundamental- vnd Reichsgesätze vnd Ordnungen / auch be- schribene Rechte / ohne vrsach vergwaltiget werden solte / denselben nach al- len möglichen Dingen / auff deren vorhergehendes Ersuchen / verantwort- lich succuriren, darbey sich aber Jhre Chur Fürst. Durchl. zu Sachßen rc. zugleich zu mehrer Erleutterung / auff dero den 13. Martij erfolgten Re- solution außdrucklichen mitziehen thuet.

Vnd weiln wegen jetziges betrübten vnd ellenden Zustandts / in der Verfassung eine solche Außthailung / wie es sonsten die Reichsordnungen mit sich bringen / allerdings nicht observiert werden mögen / So soll sol- ches vnd alles andere zu kainer Einführung oder præjudiz gemainet / an- gesehen / oder künfftig von einem oder anderm vorgeschützet oder angezogen werden.

Zu forderist aber wollen die Stände allerseyts in der Römischen Kay. Mayestätt schuldigen gebührenden Gehorsamb vnnd vnderthänigster trewer Devotion standthafft vnd vnaußgesetzt verharren.

Zu Vrkundt haben die Anwesende Chur- Fürsten vnnd Graffen / vnd der Abwesenden Fürsten / Graffen / Herren vnd Stätte / Räthe / Ge- sandten vnd Abgeordnete diesen Abschiedt mit aygnen Händen vnderschri- ben / vnd Jhren Secreten vnd Petschafft besigelt. Geschehen zu Leiptzig am 2. Aprilis / Anno 1631.

Auff jetzt angedeutten communicierten Schluß / haben Jhre Kay. Mayestät dero Verantwortung / vnd daß Sie deßwegen eine aygne Absendung an Jhre Chur- Fürstl. Durchl. abordnen wollen / zuverstehen geben / auch darauff dero Gehaimben Rath vnd deß Hertzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß Landt Vnder Marschal- chen Herrn Ruprecht Hegenmüller von Dubweiler rc. mit Instruction abgefert- tigt / wie baydes hernach folgt.

Copia der Vorantworttung.

Ferdinandt ꝛc.

VNs ist Ewer L. Schreiben von 4. nechstabgewichenen Monats Aprilis / in welchem Vns dieselbe den zu Leipzig gemachten Schluß communiciert haben / zu recht zukommen vnd vberlissert worden.

Wann Wir nun der Sachen hohen Wichtigkait halber / vnd auß tragendem Kayserlichen Ambts obligen / so wol als Vnserer zu deß heiligen Reichs Wolstandt gerechender gantz Vätterlicher Sorgfältigkait eine sonderbare Notturfft zuseyn ermessen / zu Ewer L. eine Absendung zuthuen / vnd Vns gegen deroselben trewlich offenhertzig vnd teutsch wie solches gegenwertiger gefährliche Zustandt hohe vnumbgängliche Notturfft erfordert / vber obberührtes Schreiben / vnd Leiptzigischen Schluß Vnsere Mainung eröffnen / vnd entdecken zulassen.

Als haben Wir Ewer L. dessen / insonderhait aber daß Vnser Gesandter noch Morgen / von hinnen auffbrechen werde / vorantwortlich erjnnern wollen / ersuchen vñ vermahnen / dieselbe hiermit zugleich gantz gnädigklich / Sie wollen voriger Vnserer an dieselben noch den 15. Februarij abgangener wolgemainter / vnd den andern daselbst zu Leiptzig versamblet gewesten Ständen / ohne zweyffel insinuirter Abmahn- vnd Verwahrnung auch Vns darüber erfolgten friedtferttigen Erklärung nach / alle Werbungen gäntzlich einstellen / vnd nicht zugeben / daß immittels die Gefährligkaiten hierdurch zunemben vnd wachßen / auch den guten vnd hayl-samen intentionen vnd Rathschlägen nicht etwo vorkommen mögen / Allermassen Ewer L. Vnsern zu Ihr beständig tragenden höchsten Vertrawens vnd Lieb nach / in welchen Wir dieselbe gegen Vns beharrlich zu continuiren verhoffen / dem heiligen Reich Vnsern geliebten Vatterlandt zu guten den Sachen recht zuthuen lassen / dero Wir ohne das ꝛc. Geben zu Wienn den 7. May / Anno 1631.

Copia

Copia der Kayserlichen Instruction.

Ferdinandt ꝛc.

INstruction vnd Befelch / was bey dem ꝛc. Tittl Chur Sachßen ꝛc. der Tittl Commissarij ꝛc. Hegenmüllers Als Vnser Kayserlicher Gesandter in Vnserm Namen vnnd von Vnsertwegen / anbringen / werben vnd handlen solle.

Nemblichen / ermelter Vnser Kayserlicher Gesandter solle sich alsobalden / nach empfahung dieser Vnser Kayserlichen Instruction, von hinnen auffmachen / vnd nach deß Chur Fürsten L. Hoffstatt / oder wo dieselbe anzutreffen / alsobalden ohne ainige verabsaumbung schleunig begeben / vnd bey deroselben den Fürtrag / neben vbergeb- vnnd einhendigung Vnsers beykommenden Kayserlichen Original Credentz Schreibens anstellen.

Es wurden Jhre L. sich gutermassen erjnnern / demnach vnlengst im Namen der zu Leipzig versamblet gewesenen Chur- Fürsten vnnd Graffen / vnd der Abwesenden Fürsten / Graffen / Herren vnnd Stätte / Räthe / Gesandten vnd Abgeordneten eine außführliche Schrifft / von dato deß 18. Martij / Vns durch einen aygnen von Jhrer L. abgeferttigten raysigen Cammerdiener eingehendiget / was gestalt Wir der Sachen hohen Wichtigkait vnd Importanz nach / auff die derselben Schrifft einverleibte vnderschiedliche starcke Bitten vnnd Begehren / zumalen solche auch thails etlicher Catholischen Stände gerechtsame / thails etliche besondere gegen dieselbe eingeführte Klagen angiengen / Vns so bald nicht erklären können / sonder zuforderist hierunder erstgedachter Stände Bericht / einholen müssen / Allermassen Wir solches Jhrer L. in Vnserm deßwegen an Sie abgangenen Vorantwort Schreiben erjnnert hetten.

Demnach Vns aber vnlengst hernacher / als den 3. May Newen Calenders Jhrer L. Schreiben von 4. Aprilis / in welchem Sie Vns denen zu Leipzig gemachten Schluß / jedoch ohne Beylegung der daselbst verglichenen Verfassung communiciert zukommen / dessen Wir Vns zwar / vornemblich auch / auff vorgehende Vnsere wolmainende vnd gantz Vätterliche den 15. Februarij an Jhre L. abgangene vñ Vnserm begehren nach den andern daselbst versambleten Ständen ohne zweyffel insinuirte abmahn- vnd verwarnung / auch Jhrer L. darüber erfolgte friedtferttige

Erklärung im wenigsten nicht verstehen / auch hiebey sorgfältig erwogen hette / daß etwa solche Information, weil dieselbe / communicato Consilio, vnder den Catholischen Chur- vnd Fürsten / wie in dergleichen Sachen herkommen beschehen müsse / vnnd destwegen sich noch etwas verlengern / inmittels aber die Gefährligkaiten / guten Rathschlägen vorkommen möchten / Als hetten Wir auß tragendem Kayserlichen Ambts obligen / nicht weniger auch zu deß heiligen Reichs Wolfahrt Tag vnd Nacht geraicheter Vätterlicher Naygung / dann zuforderist zu mehrer Vnserer entheb- vnd entschuldigung gegen der werthen Posteritet, nicht vmbgang nemmen wollen / durch diese Absendung / trewlich / offenhertzig vnd teutsch / wie es der Sachen gegenwertige Notturfft erfordert / der sonderbaren Lieb vnd Vertrawen nach / so Wir zu Ewer L. stets gesetzet / in welchen Wir auch dieselbe gegen Vns beharzlich vnnd vnverruckt zu continuieren verhofften / vber obgedachtes Schreiben auch den Vns nachmalen communicirten Leipzigischen Schluß / so viel solches Vnser Ampt anraichet / zu communicieren, vnnd Vnsere Mainung zuentdecken. Welches Schreiben Wir dann auff Zween Haubtpuncten / als auffhebung Vnsers Kayserlichen Edicti / vnnd einstellung der darauff angeordneten Executions Commission, vnd restitution dessen / so bißhero exequirt worden / sintemal anderer gestalt ainige gütliche Tractation nicht wol stat haben könte / dann zum andern auff Abstellung der hochempfindtlicher Kriegs gravaminum, berührent befunden hetten.

So viel nun den Ersten Punct erraichende / wolten Wir allhier nit widerholen / auß was vortrefflichen Vrsachen / Wir zu publicierung solches Edicts / welches dann an jhme selbst nichts anders ist / als der klare Buchstabe deß hochbethewrten Religion Friedens / vnd dessen so bey auffrichtung desselben vorgangen / auff jnständiges ansuchen deren gegen den Religion Frieden so lang vnd hoch bedrangter Stände / mit vorgehenden Rath deß heiligen Reichs ChurFürsten / bewegt worden / sintemal solches Vnsere vnderschiedliche Schrifften / antworten / vnnd gründtliche Außführung genugsamb vnd vberflüssig mit sich brechten / der gestalt / daß auch viel so der Catholischen Religion nicht zugethan / vnd deß heiligen Reichs Ordnungen erfahren seynd / auß antrib der hell erscheinenden Warhait / die Gerechtigkait / dieser Vnserer Kayserlichen Gerichtlichen Verordnung / so wol vor als nach außgelassenen Vnsern Kay. Edict / selbsten bestehen müssen. Als

Als Wir dann in Vnserm Christlichen Kayserlichen Gewissen/ vnd denselben Pflichten so Wir dem heiligen Reich gelaystet/ kain bewehrtes Mittel deß heiligen Reichs Wolfahrt zubefürdern nicht befinden mögen/ nachdem den bedrangten Catholischen Thail/ weitter allerdings vnannemhblich gewesen/ mit gepfandter Hand sich auff eytele/ nunmehr offt vnd viel eludierte Tractaten weisen zulassen/ also daß Wir in so klaren Sachen die Iustitz den belaidigten auff ainmal erthailten/ die gefährliche/ gegen den Buchstaben deß Religion Friedens/ von den vnrechtmessigen Spoliatoribus Vrtheil/ ob derselben gleich vnderschiedlich so wol an Vnserm Kayserlichen Reichs Hoffrath als Cammergericht zu Speyr ergangen/ nicht gestewert werden mögen/ neben den; noch weitter sich von Tag zu Tag heuffenden Eingriffen vnd Thathandlungen Vnsern geschwornen Kayserlichen Ambt vnd obligen nach/ einest vorkommen möchten/ sintemal Wir befunden hetten/ was gestalt man sich nun fast darauff verlassen/ daß niemandt in den Jenigen/ so Er dermassen von Geistlichen Güttern vnrechtmessiger weise gegen die Reichs Constitutiones Religion vnd Profan Frieden/ an sich bracht/ zu der restitution, viel weniger anderer außgesetzten Straffen gezogen werden möge/ sonder die Sach endtlich auff einen vergleich/ bey welchen dennoch der Spoliator, noch einen guten Vorthail zuverhoffen/ außgestellt werden müste.

Was nun für eine Zerrüttung darauß nothwendig erfolgen müsse/ wann einen jedwedern dermassen die Hand offen gelassen/ vnder allerhand gesuchten Schein/ vnd erweckten Disputat/ den andern deß seinigen zu spoliern, hernach an weitleuffftiges Recht/ vnd vnsterbliche revisiones zuweisen/ vnd in ainerley facto (alsdann fast alle solche Spolia vnangesehen deß klaren Buchstabens deß Religion Friedens vnnd anderer Reichs Constitutionen/ wie nicht weniger vnderschiedlicher dißfals in contrarium ergangener Vrthailen/ vornemblich mit der Landts Fürstlichen vnd Territorial Iurisdiction, vnd derselben inhaerierenden Rechten wollen bescheiniget werden) ohne solche vnendtliche Proceß kaine Iustizien gedulden/ endtlich aber vber den hochverpoenten Fundamentalibus, Legibus vnd Constitutionibus, so in Jhren Jnnhalt sich selbst außlegen/ vnd jhren Verstandt mit sich führen/ da alles das jenige bey Auffrichtung derselben bedacht worden/ was jetzo in Zanckfichtiges Disputat gezogen wird/ newe Glossen vnd Sensus zuerdichten/ hat die Erfahrung bißhero

genugsamb mit sich bracht/ ist auch ins künfftig / da gleich jetzo zu etwas linderung der Gemüther ein Mittel zufinden / nicht weniger zubesorgen / wann die Wurtzel dieses Vbels / auß welchem das Mißtrawen erstlich entsprossen/ nicht außgerissen/ vnd die Reichs Satzungen in jhren rechten Verstandt zur Execution gebracht werden/ daß wenig bestandts dabey seyn/ sonder wann man sich etwas widerumb erholet/ das vnder der Aschen glüende Fewr mehr vnd gefährlicher dann zuvor außschlagen möchte.

Wie Wir aber/ in publicierung mehr besagten Vnsers Edicts / als auch darauff/ durch wol limitirte Instructiones, Vnsern Commissarijs anbefohlene Execution, auff ansuchen der belaidigten Catholischen Stände / Vnserm Kayserlichen Ambt ein genügen gethan/ Also sey Vns nicht zuwider gewesen/ demnach Wir vernommen / daß erstgemelte Catholische zu Regenspurg versamblet gewesne Stände sich dahin vernehmen lassen/ zu abschneydung weittern Vnhayls/ auch den hochnothwendigen Frieden desto näher zukommen/ gütliche Handlung zupflegen/ als Wir dann zu solcher Tagsatzung für lengst Vnsern Kayserlichen Commissarium allberait deputirt gehabt hetten / nochmalen auch entschlossen weren/ so bald Wir von dessen fortstellung erjndert/ denselben abzuordnen vnd so viel gewissens vnd Vnsers Kayserlichen hohen Ampts halber/ Vns jmmer verantwortlich/ auch bey dieser Handlung zuerzaigen / daß Vns ja nichts höhers vnd mehrers angelegen / als dieser Ruhmb/ welchen Wir allen Vns/ von der Göttlichen Allmacht verlihenen Victorijs vorzügen / vnder Erden zubringen/ daß Wir zu den leydenlichen Kriegen / von Vnsern vnd deß Reichs Feindten allezeit getrungen worden / also endtlichen auch die Frucht Vnserer Victorien/ nemblich einen haylsamen sichern Friden/ dem heiligen Reich bey Vnserer Regierung erlangt / vnnd nach Vns verlassen hetten / Wie Wir dann im Werck vielfältig biß daher erwisen/ daß Vns auch mit Vnsern ärgisten Feindten vnd Rebellen güettige freundtliche Mittel vor die Hand zunehmen / dardurch Wir nur in etwas den Gehorsamb vnd Respect erhalten möchten/ niemalen zuwider gewesen/ gegen König vnd Fürsten aber mit hindanstellung alles Vnsern Interesse allein auß Begierde deß Friedens/ Vns also erwisen/ daß darauß Vnser zu Beförderung allgemainer Wolfahrt genaigtes Gemüth genugsamb abzunehmen/ auch von den Widerwertigen selbsten gelobet werden müssen.

Wi

Wir wusten auch der Zeit/von dergleichen Executionibus nicht/ die den vorhabenden Tractat verhindern/ oder dem andern Thail verdächtig machen köndten/ das jenige aber/ noch für angestellter Handlung zuruck zunehmen/ was allberait exequirt worden / sintemal solches Unserer Kayserlichen Authoritet gantz abbrüchig/ Wir auch andern Ihr erlangtes Recht nicht benemmen köndten / würden Ihr L. verhoffentlich Uns weitter nicht zumuthen / noch andere derselben Confessions Verwandte Stände/ da Ihnen anderst ernst ist/ dieses Werck zu einem friedtlichen effect zubefördern/ auff solchen suchen beharren/ weil dennoch auff der Catholischen seytten Executio Judicialis, auff der andern aber thätliche aygenmächtige occupationes verhanden/ solche occupatores auch viel lange Jahr der Gütter genossen / den Catholischen aber dieselbe fast entblöst unnd allerdings außgemergelt / widerumb eingeantwortet worden / Sonsten, so viel die Particular bey diesen Puncten angeheffte Beschwärungen anlangte/befinden Wir zwar/ daß solche auff der ainen seytten zimblich hitzig angezogen/ entgegen aber deß andern thails Jura und Unserer Commissariorum motiva maistes vbergangen/ auff dergleichen Information, dann verstendige unpassionirte Gemüther wenig zu judiciern pflegten / demnach Wir aber bey dieser enge der Zeit/ Uns selbsten in diesem allem noch nicht der genüge hetten, von Unsern Räthen vñ Commissarijs informiern lassen mögen/als theten Wir solche particularia der Zeit biß dahin außstellen / mit dem gnädigsten anerbietten/ da in ainem oder dem andern den Sachen von Unsern Commissarijs zu viel geschehen / und die limites Unserer Commission vberschritten worden / gebührliche remedierung also balden vorzunehmen.

Anraichendt den Andern Puncten/mehrgenanter der Augspurgischen Confession verwandten Stände schrifftliche Außführung unnd Klagen wegen der erlittenen Kriegs pressuren und andern vielfältigen Exorbitantien,durch welche der ChurFürsten und Stände præeminenz, Hochhait/ Ehr/ Würde unnd Freyhait underschiedlich verletzet / beschimpffet und herunder gebracht seyn solle/ wusten Wir Uns ja zuerindern / was so wol von Mülhausen auß Anno 1627. als auch nachmalen bey newlicher Regenspurgischer Zusammenkunfft im Namen deß ChurFürstlichen Collegij/ wie nicht weniger absonderlich von bayder ChurFürsten Sachsen unnd Brandenburg LL. auch etlichen andern Ständen deßwegen zum

öfftern

öfftern vor vnd angebracht / Wir stelleten aber auch entgegen in kainem Zweyffel / es wurden Jhre deß ChurFürsten von Sachßen L. hingegen erwogen haben / was Wir bey erst angeregten Regenspurgischen Convent / als auch in absonderlichen Schreiben zu Vnserer enthebung zum öfftern dargegen eingewendet.

Wie Wir Vns dann weder zu Jhrer L. noch ainigen gehorsamben Standt deß Reichs versehen können / daß Vns dieser Vorsatz zugemessen werden solle / als weren Vnsere Kriege dahin angesehen / Chur-Fürsten vnd Stände in Jhren Würden vnd Freyhaiten zu beeinträchtigen / welche zu deren vnd deß heiligen Reichs Conservation aintzig vnd allein angesehen / die Vnglückseeligkait aber Vnserer Regierung theten Wir zwar am allermaisten betawren / daß nicht so viel durch Macht Vnserer vnd deß Reichs Feindten vnd Widerwertigen / als durch zusehen vnd haimblichen Vorschub / hingegen aber Verhinderung vnd Hindertreibung aller guten Vorschläg / von denen innerlichen Feindten / die Sachen in solche Confusion gebracht / daß Wir zu denen Vns allezeit beliebten ordenlichen in deß heiligen Reichs Satzungen wol bedächtlich vorgesehenen Mitteln / den Feindten Widerstandt zuthuen / niemalen gelangen können / die jenige Mittel aber entgegen / der Wir Vns auß Noth bißhero behelffen müssen / dermassen beschaffen / daß es fast anderst nicht seyn können / daß dieselbe nicht zum hefftigsten endtlich von den Jenigen so darunder leyden / entpfinden werden müssen: Als Wir dann die vbermessige Bedrangnussen / aygenthätige Concussiones, vnd andere schwere Exceß vnd Exorbitantien Vnserer militiæ nicht guthaissen / auch zum öfftern Vns erbotten / da dieselbe speciatim geklagt / mit Exemplarischer demonstration zu bestraffen.

Das genus militiæ aber vnd dessen vnderhaltung für sich selbst betreffent / hetten Wir allezeit nichts höhers gewünscht / gleich wie Vns der Last vnd hohe Beschwerung vnd Trangsal der Stände zum öfftern gantz mitleydig für Augen gestellt / also auch guter Rath darneben eröffnet werden können / wie dem Vbel zu remedieren, vnd was für andere Mittel verhanden seyn möchten / den Feindten / mit weniger der Stände Beschwerung vnnd gedeylichern Nutzen zuwiderstreben / wie auch ein Krieg ohne Durchzüge / Musterplatz (die Exceß so hierunder vorgelauffen seyn / vñ remediert werden können / allezeit außgenommen / die Wir im wenigsten nicht billigten) geführt werden mögen.

Als Wir dann vnder andern vornemblich auch deßwegen dem jüngsten Regenspurgischen Convent nicht allein embsig sollicitiert, sonder in Vnser Kayserlichen Person hindan gesetzt/ aller Vngelegenhaiten selbsten besucht/ dergleichen Consilia von einem gesambten ChurFürstlichen Collegio zuvernehmen/ deren aber kaines darauff sich aygentlich zuverlassen/ vnd deßwegen die Consulenten selbsten nicht anstunden/ Vns eröffnet worden/ Dann zugeschweigen daß Wir vorgesehen/ was es mit Ersuchung der Crayßhülffen für difficulteten haben wurde/ so auch hernacher das Werck selbst erzaigt/ müssen Wir so wol auß vorigen der zu Leipzig versambleten Stände/ als auch den daselbst gemachten Schluß vernehmen/ daß Sie auch die Crayßhülffen für kain Reichsmittel nicht achten wolten/ gleichwol thete man bey Vns auch vmb kainen Reichstag nit anhalten/ vñ were Ihrer L. selbst bekandt/ auß welches thails vervrsachen die Reichstäge/ nunmehr zu kainen Schluß/ darzu sich die gesambten Stände versehen wollen/ zubringen/ sonder ein Zeit hero fast zu erweckung mehrer Vnainigkait vnd Mißtrawen außgeschlagen/ zugeschweigen/ diese innerliche Kriege/ diese Jahr vber / vnder so vnderschiedlichen verdeckten Schein angespunnen/ mit solchen favor vieler Stände geziglet / endtlich mit solcher geschwinden furia außgebrochen/ daß auff Reichstägen von der defension zuhandlen/ nicht allein viel zu spat / sonder die trewhertzige Stände der Gefahr halber auch gar nicht zusammen zubringen gewesen.

Solten Wir nun bey solcher vnlaugbaren bewandtnuß still gesessen/ der Feindten Muthwillen zugesehen/ Vns vnnd der gehorsamben Vns assistirenden Ständt/ Landt vnd Leuthe zum Raub außgestellt / den vornembsten thail der ChurFürsten vnd Stände deß heiligen Reichs außrotten vnd exterminiren lassen/ dahin dann der Feindten Intention allein gezihlet/ hetten Wir solches weder bey GOTT dem Allmächtigen/ noch der werthen Posteritet zuverantworten gehabt / wolten auch lieber tausentmal das Leben verliehren/ als daß Wir Vns solches in Historien solten nachschreiben lassen/ daß durch Vnser nachlässigkait vñ Versaumbung das schöne Gebew deß Römischen Teutschen Reichs/ so nun mehr vber 800. Jahr allen Nationen ein Wunder vnd Schröcken gewesen/ auff ainmal zu grundt gangen vnd zerfallen. Viel weniger daß Wir Vnsers thails befinden köndten/ daß wegen solcher Vnserer vnd deß heiligen Reichs abgetrungenen defension, wann auß vervrsachen der Reichs Stände selbst/

Wir Uns anderer Mittel/ als deren so in den Reichs Constitutionibus den damaligen leufften nach verordnet/ nothgedrungener weiß gebrauchen müsten/ damit Unserer Kayserlichen Capitulation oder derselben Constitutionibus zuwider gehandlet haben solten/ vnnd solte es mit den Regenspurgischen angezogenen Gutachten der ChurFürsten die Mainung haben/ als dieselbe in dieser Schrifft angezogen wurden/ darauß viel Contraria deß jenigen/ so bißhero (vornemblich die Catholischen) behauptet/ erfolgen/ welche zuverhütten/ man Sie billicher Jhre Wort selbst liesse außlegen/ als daß dieselbe gegen Uns zum Argument gebraucht werden sollen/ wie Wir dann auß denselben Unsers thails kain andern Verstandt schöpffen/ als daß man ja vmb kainerley Noth oder Gefahr willen / solche Reichs Constitutiones zu ruck stellen vnd vberschreitten solle / wann man nemblich zu den jenigen Mitteln/ so in denselben vorgesehen/ als da seyn die Reichs Versamblungen vnd ordentliche Schlüsse per majora, wie im Reich herkommen/ zugelangen Hoffnung haben mag/ auch die Zeit solche Consultationes zulest/ nachdem es sonsten ainerley Ding ist/ kaine Gesatz zuhaben/ oder wegen bößhait der Zeit vnnd leufften zu den effect der Gesätz nicht können gelangen / Dann ob zwar sonsten fast alle Leges jhre limitationes haben / so bleiben doch diese beständig/ vnd ohne Absatz/ quod salus populi suprema lex sit, vnd quod necessitas non habet legem. Zu dem befinden Wir / daß eben die Uns jetzo zukommene newe Verfassung zu Leipzig/ nicht allein allen Reichs Constitutionibus allerdings für sich selbst zuwider/ sondern daß zum Ende derselben expresse gesetzet/ daß/ weil wegen jetzigen Zustandts deß Reichs/ in derselben eine solche außthailung/ wie es sonsten die Reichs Ordnungen mit sich bringen/ allerdings nicht observiert werden mögen/ daß solches zu kainem præjudiz von den Ständen gemaint sey.

Solle nun diesen Ständen/ welche ohne Unsern Consens kain Jus armorum haben/ recht seyn/ gegenwertige leuffte halber / von den Reichs Satzungen abzuweichen/ köndten Wir ja nicht vernehmen / wie dasselbe Uns/ dem Oberhaupt im Reich/ denen deß gantzen Vatterlandts Conservation obligt/ vnd das Schwerdt zuführen von GOTT selbsten anbefohlen/ nicht recht seyn solle.

Was auch von den Türcken Kriegen bey diesen Puncten angezogen/ daß die ersuchung der Crayßhülffen in Anno 1597. von den Ständen wider-

widersprochen/ beruehet eben auff diesem Fundament/ nemblich/ daß wo es Zeit vnd Gefahr zulest/ daß man sich der ordenlichen weeg gebrauchen kan (wie es bey denselben Kriegen/ da man einen gewissen Feindt gehabt/ auch dessen Anzug allezeit zuvor erfahren können/ wol seyn können) dieselbe billich nicht hindan zusetzen.

Wie dann eben solcher eylenden Nothwendigkait wegen/ nicht allein Anno 1605. sonder auch zu mehrmalen/ Zeit desselben Kriegs das Mittel der Kriegshülffen ergriffen/ die Stände sich auch mitleydig darauff erzaigt hetten.

Wir gedachten auch auß dessen modo contribuendi kaine Gerechtigkait zumachen/ oder deß Reichs Satzungen damit auffzuheben/ sonder suchten nichts anders/ als Vnsere vnd deß heiligen Reichs Rettung vnnd Conservation, sintemalen noch besser qualem qualem, quam nullam habere rempublicam.

Nicht weniger so viel den Einwurff von Vnsern ErbKönigreichen vnd Ländern anlangt/ in welchen Wir dennoch durch Landt- vnnd Fürstentäg die Contributiones vnnd Hülffen von Vnsern Ständen liessen ersuchen/ möchten Wir von Hertzen wünschen/ wie Wir in denselbigen/ so offt Wir wollen/ vnverzüglich zu Landt- vnd Fürstentägen gelangen/ Vns auch ergibiger ansehenlichen hülffen versehen können/ mit den Reichs Versamblungen vnnd Bewilligungen so schleunig fortzukommen seyn möchte/ solte alsdann an deren Anstellung gewißlich nicht ermanglen.

Demnach Wir aber/ vornemblich der Zeit/ mit dem Schwedischen Kriege behafftet/ derselbe König auch in den Ober Sächsischen Crayß solche progress allberait gethan/ daß Er sich nicht allein deß Hertzogthumbs Pommern allerdings bemächtiget/ sondern einen guten thail deß Marggraff- vnd ChurFürstenthumbs Brandenburg dißseyts deß Oderstrombs neben etlichen örthern im Hertzogthumb Meckelburg gleichfals sich patronieret/ vnnd nunmehr Vnserm Hertzogthumb Schlesien genähert/ als seye Vns nicht allein hoch befrembdlich vorkommen/ daß bey dieser so nahen vnd weit eingerissenen Feindts Gefahr/ von den getrewen Ständen dises Ober Sächsischen vnnd der benachbarten Crayß/ nicht allein/ wie diesem vorbrechenden Gewalt zubegegnen seyn möchte/ ainiger Rath oder Trost in so weitleuffti gen anbringen an Vns gelangt/ Ja so gar dieses Schwedischen Kriegs mit ainigem Wort nicht gedacht worden/ Sonder Wir

H 2 darzu

darzu auß dem Schluß der dickbesagten Schrifft / noch viel mehr aber auß den Leipzigischen Schluß abzunehmen / daß Vns alle Mittel zu Vnserer vnd anderer gehorsambsten assistirende Ständen defension vnder dem Tittl vnleydlicher pressuren abgestrickt / vnnd durch den Schein einer vnderthänigster Bitte / den Kriegsbeschwärdten abzuhelffen / in der höchsten Gefahr exarmiert werden wollen / Wir weren zwar versichert / daß solches Consilium von bayden ChurFürsten Sachßen vnnd Brandenburg LL. nicht könne herzühren / Vns auch von so hochverständigen deß heiligen Reichs vnnd Vnserer Kayserlichen Hochhait / liebenden ChurFürsten / dergleichen Vnmöglichkaiten / daß Wir nemblich bey solcher Gefahr weder zu Rettung Vnserer vnd deß Reichs Länder vñ Provintzen Volck zuführen / nach der getrewen Vnderthanen Hülff Vns so gut Wir können / vnd es die Notturfft erfordert / bedienen sollen / nicht werde zugemuthet werden / Nachdem Wir Vns aber hierbey erjndert / daß gleichwol von den gesambten ChurFürstlichen Collegio zu Regenspurg in dessen Antwort auff Vnsere Kayserliche Proposition darfür gehalten / ob man ja zwar so viel den Anfang solches Kriegs betreffe / mehrer Correspondenz mit den Herzen ChurFürsten pflegen sollen / daß doch weder wegen Belägerung der Statt Stralsunda / noch vorhabender Kriegs Beraitschafft an der OstSee / vberschickung deß Succurs in Preussen / noch die Translation deß Hertzogthumbs Meckelburg die Kron Schweden ainiger befugten anlaß habe / Vns vnd das Reich feindtlichen anzugreiffen / in erwegung solche Sachen weren / so im heiligen Reich vnd dessen Grundt vnd Boden vorgangen / darinnen Schweden Vns so wenig / als Sie gern sehen wolten / daß Jhme von andern in seinem Königreich beschehe / im geringsten kain zihl noch maß zugeben hetten / Daß auch vnder befrembden hohen Potentaten nichts newes / da jeweils ainer den andern thails nacher Verwandtschafft / thails alter alianzen vnnd verain halber / ohne ainige ruptur in zustehenden Nothwendigkaiten Hülff vnnd Beystandt layste / gestalt dergleichen von der Kron Schweden wol selbsten geschehen seye / zumal aber derselben nicht gebühren wollen / was deß Hertzogthumbs Meckelburg halber vorgangen / weil dasselbig ein vnzweyffentlich Lehen vnd Fürstenthumb deß Reichs betreffe / sich anzunehmen / vnd gleichsamb das arbitrium in Reichs Sachen zu usurpieren, bevorab weil die hochlöblichste ChurFürsten deß Reichs sich bey Vns deßwegen interponiert,

vnd

vnd nit zweyffleten Wir allergnädigst genaygt seyn wurden / die Meckelburgischen Sachen in solchen standt zurichten / damit sich niemandt verwaigerter Justitz vnd abgeschnittener defension zu beklagen vrsach habe. ;

Wie nun hierdurch der Vnfueg der Schwedischen Waffen gegen Vns vnd deß heiligen Reichs Stände genuegsamb declariert, vnnd für sich selbsten aller Welt bekandt ist / also erscheinet zugleich darauß die nothwendigkeit Vnserer abgedrungenen defension, daß Wir ja nicht vermuthen sollen / daß jemands die Schrancken der Reichs Constitutionen Vns so eng spannen / daß Wir dardurch das Reich selbsten vnd dessen Ständen ohne alle Gegenwöhr zu grundt gehen lassen müssen.

Dahero dann Vnsers ermessens den so hoch vnd vilbeklagten Kriegs Beschwärungen etwa am besten vnd sicherlichsten / auch ohne Schwerdtstraich abzuhelffen gewesen / vnnd noch seyn möchte / wann ein mehrer Zusammensetzung der Gliedmassen deß Reichs mit Ihrem Haupt / von dem Feindt verspühret / desselben Gesandten nicht so weit gehör gegeben / vnnd Er dardurch gleichsamb in sicherung gestellt / daß Er sich von vielen kaines Widerstandts zubefahren / den vbrigen Thail aber / neben Vns / wegen entziehung der Hülffen die diffesa wol schwer genung fallen werde / dabey Vns gleichwol schmertzich zu Gemüth gehe / daß ohn Vnser Verschulden daß Mißtrawen gegen Vns so hoch gewachßen / daß die Stände auch Ihre aygne ruin nicht in acht nehmen / vnd in Consideration ziehen / was Ihnen darauff für Gefahr / hafft / wann Sie einen außländischen König / welcher auch dergleichen Sperantz auff die Kron Poln hat / als Ihnen selbst bekandt ist / nunmehr fast mitten in dem heiligen Reich dermassen zusehen / vnd an Landt vnd Leuth sich stercken lassen / daß demselben hernach etwa / wann es Ihme gelingen solte / schwerlich zubegegnen / vnd die vbermessige Begierde frembdter Herrschafft / so gemainigklich dem Glück der Waffen folgen thuet / im Zaum zuhalten. Vnsers thails weisen Vns die Pflichten / so Wir dem heiligen Reich gelaystet / dahin / das eusseriste weitter mit Göttlichem Beystandt / der Vns in gerechten Sachen / auch in den grösten Gefährligkaiten niemalen verlassen / zu Vnser vnd der getrewen Reichs Stände defension anzuwenden / wolten vnd köndten Vns auch zu Ihrer deß ChurFürsten von Sachßen L. gnädig vnd freundtlich / vnangesehen aller widrigen Einbildungen / anderst nicht versehen / wie Sie zu Ihren vnsterblichen Ruhmb es bißhero im Werck / auch mit Gefahr

Ihrer aygnen Person erwisen / Sie bey gleichmessiger Devotion vnnd Lieb verharren / von Vns nicht außsetzen / vnnd Ihre Heroische Tapfferkait vnd andere ChurFürstliche Tugendt mit diesem endtlichen Ehrenkräntzlein beständiger Trew coroniern wurden.

Wir müssen zwar bekennen / daß die zu Leiptzig genommene schwere vnd weit außsehende Resolution bey diesen Vnsern ohne das sorgfältigen Zustandt Vns sehr perplex gemacht / hielten auch darfür / daß etwa kain Exempel im Römischen Reich vorgangen / daß wegen vnumbgänglicher Kriegs molestiern / so gleichwol auß nothwendiger defension deß Reichs entstanden / Vns selbsten auch hart genug betroffen / vnnd noch biß dato von Vnsern Landt Ständen vnd Vnderthanen entpfunden werden / viel weniger wegen etlicher particular Justiz Sachen / die Stände deß Reichs / gegen Ihren Römischen Kayser / vnd dessen Exercitium, vornemblich da man in einen offenen Krieg gegen einem außwendigen König / so mitten im Reich gegen Vns / vnd die Vns trew assistirende Stände die Fahnen schwinget / eine dergleichen Verfassung vnd Verbindtnuß gemacht. Dann ob zwar dergleichen (mit etwas Nutzen / gibt der laydige Augenschein) vnder ebenmessigen prætext von etlichen Ständen deß Nider Sächsischen Crayß vor wenig Jahren beschehen / vnd von Ihrer L. gar nicht approbiert worden / dieselbe Vns auch anderst nicht rathen können / als zeitliche gegen præparation vor die Hand zunehmen / were doch solches allein etlicher wenigen eines Crayses verführter Stände vnglückseeliger Anschlag gewesen / für welchen man sich auch leichter vorzusehen gehabt.

Wir hetten aber auch damalen so wenig als jetzo absehen können / daß durch dergleichen Consilia die bedrangte Landt vnnd Leuth / enthebt / vnnd nicht viel mehr alldings zu grundt gerichtet wurden / dann ja noch leichter ainen / als doppelte Exercitum, auch einen beschwerlichen Freund / als Sieghaffter vnd seiner Victori nachhangenden Feindt / zum aller beschwärlichsten aber / bayde zugedulden / was auch dieses vnzeittige fornemben den veranlasten Tractaten vber den Religions Beschwerungen gebähren dörffte / solches hetten Wir in angezogenen Vnsern Abmahnung Schreiben allberait guthertzig erjndert.

Wir wolten aber gleichwol verhoffen / nach dem Zwen ansehenliche ChurFürsten vnder diesen weit außsehenden Werck mitbegriffen seyn sollen / es werde mit solcher Verbindtnuß einständig so weit noch nicht verfahren

fahren seyn/ demnach die Stände auß Vnsern Kayserlichen Monitorijs Vnsern dissens werden vernehmen/ vnd daß Wir zu einer solchen Bündnuß gar nicht gehellen können / sonder die Vns in Reichs Abschieden gezaigte auch alle andere Vns von rechts wegen zugelassene Mittel/Vns allerdings vorbehalten müssen/ daß Sie nicht für sich selbst davon ablassen/ vnd sich für vnaußbleiblichen Schaden/ (es schlag auch der Eventus armorum auß wohin er wolle) werden warnen lassen/ In obacht dessen allen vnnd vieler andern Bedencken/ so Jhrer L. für sich selbst dero tieffen Verstandt nach vorfallen wurden/ Wir dieselbe nochmalen gantz gnädig vnd freundtlich ersucheten/ weil Sie hiebey das maiste thuen könnten/ Sie wollen dero eyfferige wolvermögende officia trewlichen anwenden / damit mit denen angedeutten Werbungen vnd andern Anstellungen innengehalten / vnnd vielmehr nach dem erwünschten nothwendigen Frieden getrachtet/ als zu mehrern Blutvergiessen vnnd Landtverderben Vrsach geben/ auch Vnser Kayserl. Kriegsvolck der vnentpehrliche Vnderhalt nicht gesperrt werde.

Als Wir dann / da Jhrer L. so viel den Schwedischen Krieg anlangt/ (dessen prosequirung halber allein dieser zeit die Contributiones vnd andere onera continuirt wurden) andere Mittel fürfielen/ das H. Reich vnd Vnser ErbKönigreich vnnd Landen ohne die Waffen zuversichern/ darzu die belästigte Reichs/ auch Vnsere aygne Ständt vnd Vnderthanen solcher Bürden ehender vnd besser entheben werden köndten / dieselbe von Jhrer L. gantz gern vernehmen wolten.

Wir hielten Vnsers thails darfür/ daß dergleichen Mittel noch wol zuersinnen/ vnd durch friedtliebender Chur- vnd Fürsten Interposition zu Werck zurichten/ achteten Vns auch für kaine disreputation, zu verschonung so vielen vnschuldigen Christen Blut vnnd erquickung viel Tausent vnder dem schweren Kriegslast seufftzender Vnderthanen/ welche Vns stettigs tieff zu Hertzen giengen/ selbsten den Weeg zueröffnen / vnnd vornemblich Jhrer deß ChurFürsten L. damit Sie desto mehr zu verspühren/ daß Wir an Vnserm gegen Sie tragenden Vertrawens nichts sincken lassen/ die gütliche Interposition anhaimb zustellen/ als Wir dann so viel die Execution Vnsers Kayserlichen Edicts anlangt / ob zwar solches Werck den König in Schweden im wenigsten nicht berühret / oder denselben Waffen ainigen prætext geben mag / die Hoffnung geschöpffet / es

werde bey den vorstehenden Convent sich solche schiedliche Media erzaigen/ vnd durch bayderseyts bequemung bey friedtliebenden Gemüthern stat finden/ daß dardurch die haylsame Reichs Constitutiones conserviert, auch so wol die Catholische als Augspurgischer Confession verwandte in besserem Vertrawen als bißhero/ friedtlich in ainen Corpore, zum Verdruß aller Reichs Feindten/ neben ein ander bleiben können.

Solte auch die Meckelburgische Translation dieses Kriegs vnnd Schweden für ein Vrsach angezogen werden/ ob zwar vermög obangezogenen ChurFürstlichen gesambter Rathschlag / solche gegen Vns vnnd das Reich einen Krieg zuerwecken nicht genugsamb / deß H. Reichs Hochhait auch nicht leyden wölle/ daß in dergleichen Reichs- vnd Justiz Sachen frembde König sich einmischen / So were jedoch Ihrer L. auß den Regenspurgischen Tractat wol wissend / daß Wir nochmalen solche Sach/ auff die vnderschiedliche für die von Meckelburg einkommene hochansehenliche Intercessiones, mit allem fleiß wollen vbersehen/ vnd dabey die weitleufftige eingebrachte Apologiam , sambt deren angehefften beweiß durch Vnsere Räth examiniern lassen/ Darauff es dann auch nochmalen beruhet/ Vns auch der Zeit ein mehres nicht von den maisten thail der ChurFürsten deß Reichs zugemuethet.

Daß also da anderst gedachte von Meckelburg sich auff Ihre Recht zuverlassen/ Sie noch disen Trost haben/ daß Ihnen solches bey Vns nicht abgeschnitten/ deßwegen auch vmb so vil ehender dise Sach zu Tractaten zubringen/ vnd vnnothwendig das H. Reich destwegen in ein newe flammam zusetzen.

Hielten nun Ihre L. darfür/ daß der Weeg gütlicher Interposition ersprießlich versucht werden köndte/ darzu Wir dann auff eingeholtes dero rathsambs gutbeduncken/ Vnsere Gesandten mit genugsamber Instruction fürderlich deputiern wolten/ wurde für allen dingen nicht allein die zu Leipzig geschlossne Werbungen eingestellt/ sondern auch allerseyts ein Anstandt der Waffen auff ein geraume Zeit/ biß so lang nemblich solcher Tractat geschlossen gedacht/ erhandelt/ gemacht werden müssen / ehe vnnd zuvor Wir zu weitteren vnvmbgänglichen Werbung schreitten/ auch etwa andere schwere incidentia vnnd einmischungen vorfallen / dardurch die Hoffnung deß Fridens gäntzlich verleschen / die vberbeschwärliche Kriegs onera aber noch mehr vnd zu völliger ruina vieler Stände endtlich außschlagen möchten.

Gleichsamb

Gleichsamb nun seyn deß ChurFürsten L. auß dieser Vnserer friedliebenden Erklärung Vnsere stäts wachende Sorgfältigkait für deß heiligen Reichs Wolstandt genugsamb zuvernemben hetten / als wolten Wir nicht allein dessen Gemüths mainung vber eines vnd ander gerne vernehmen / sondern auch Vns nochmals / wann ja die Sachen weitter auff die Waffen gesetzt werden müsten / dero trewer Assistenz Vns in so gerechter Sachen / so deß H. Reichs Ehr vnnd Wolstandt zugleich angehet / gewiß vnd vnfehlbar versehen / vornemblich aber nachdem die Gefahr Vnsern bayden Marggraffschafften in Laußnitz / welche Ihre L. zum Vnderpfandt einhetten gar nahe / als getrösteten Wir Vns Sie dieselbe / auch zu Ihrer aygenen Versicherung neben Vns zu defendieren eussersten möglichkait nach wurden angelegen seyn lassen.

Damit auch schließlichen Ihre L. vollkommens wissen tragen / wie weit es nunmehr deß Italianischen Friedens halber durch Göttliche Verleyhung gebracht / vnnd daß an dessen endtlicher vollnziehung / Wir zu zweyfflen fast kaine Vrsach mehr haben / als hetten Wir Vnsern Gesandten eine kurtze Information zugestellt / durch was incidentia dieser Frieden seyther deß zu Regenspurg gemachten Schlüsses biß daher verhindert worden.

Daß vbrige was auff eingeworffene discurs zu antworten / auch sonsten zu Erhaltung Vnsers Kayserlichen Intents pro re nata einzuwenden / thuen Wir Vnsers Abgesandten bekandter discretion, Geschicklichkait vnd Verstandt allerdings haimbstellen / zu dessen vernünfftigen arbitrio Wir auch gleichfals gestellt seyn lassen / ob Er diesen Vortrag / weil er etwas lang dermassen Mündtlich zuthuen vermainen werde / oder weil ohne daß an demselben Hoff breuchlich Ihr Propositiones schrifftlich abzufordern / allein die Substantial Puncten zu proponiern, das vbrige aber schrifftlich zuübergeben.

Was nun aber vielgemelter Vnser Kay. Gesandter / hierauff verrichten / vnd zur Antwort vnd Erklärung bekomen / auch weitter erfahren / vnd vernehmen wird / das soll Er Vns von allem vnd jeden vnverzüglich / auch wann es die Wichtigkait der Sachen erforderen solte / bey aygnen Curier vmbständlich berichten / vnd Vns vber seine gantze Verrichtung außführliche Relation vberschicken vnd vbergeben / Hieran vollbringt Er Vnsern gnädigsten gefälligen Willen / so Wir in Kay. Gnaden zuerkeñen genaigt seyn. Geben zu Wienn den 6. May / Anno 1631.

Inmittelst/ vnd als vorbemelter Ihrer Kay. Mayestätt Abgesandter / bey Ihrer ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen gewesen / vnd Ihre Kay. Mayestätt vernommen daß man mit den geschlossenen Werbungen in dem Reich/ starck fortgefahren / so haben Ihre Mayestätt nachfolgende Monitori vnnd Avocatori Mandata, wie auch etliche Schreiben an vnderschiedliche Reichsstätte abgehen lassen / wie hernach folgt.

COPIA,

Kayserlich: Monitori vnd Avocatori Mandaten wider die/ von denen zu Leiptzig versamblet gewesenen Chur-Fürsten vnd Ständen beschlossene Werbung / neben Abtruck deß an etliche Reichsstätt abgangenen Kayserlichen Wahrnungs Schreiben.

Copia Mandati Monitorij.

WIr Ferdinandt / der Ander von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien/ Croatien vnnd Sclavonien/ ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt/ zu Brabandt/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain / zu Lutzemburg/ zu Württemberg / Ober vnnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marggraff deß H. Römischen Reichs/ zu Mähren / Ober vnnd Nider Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Kyburg vnd zu Görtz/ Landtgraff in Elsaß/ Herꝛ auff der Windischen Marck/ zu Portenaw vnd zu Salins/ ꝛc. Embietten denen vnlängst zu Leiptzig versamblet gewesenen: vnnd durch den daselbst gemachten Schluß veraінigten Chur- Fürsten/ Graffen / Herꝛen/ Stätten vnnd andern Ständen sambt vnd sonderlich/ was Würden/ Standts oder Wesens die seynd/ denen diß Vnser Kayserliche offene Mandat oder glaubwürdige Abschrifft darvon/ welcher Wir nicht weniger als den Original selbsten / vollkommenen Glauben zugestelt vnd gegeben haben wöllen/ zukombt / vnd damit ersucht vnd ermahnt werden/ Vnser Freundtschafft/ Gnad vnd alles Gutes. Vnd geben E. L. L. vnd Euch/ hiemit Freundt: vnnd gnädiglich zuvernehmen / Vnd ist denselben ohne das wissend/ Was gestalt Wir Vns auß der/ zu deß H. Reichs Wolfahrt tragender Vätterlicher Naygung/ Eyffer vnd Sorgfältigkait / Ja nichts höhers noch mehrers angelegen

legen seyn lassen / Als daß dermalen ainist / bey denen nacheinander fürgangenen vnnd entstandenen laydigen Kriegs empörungen / darzu wie Weltkündig / Wir niemalen Vrsach gegeben / sondern von Vnsern vnnd deß Reichs Feindten / jederzeit getrungen worden / nach Vnsern von Gott verlyhenen Victorien vnnd Obsieg / der Frucht derselben / nemblichen ein haylsamen sichern Frieden / bey Vnserer Kayserlichen Regierung erlangt / erhalten / vnd der lieben Posteritet verlassen werden möchte / Wie solches Vnsere bißhero stättigs geführte Actiones, kostbare Absendungen / vnd mit nicht weniger Vnserer vngelegenhait in aygner Person gethane vnnd angestellte Raysen / genugsamb Zeugnuß geben / als Wir dann auch ferner im werck erwisen / daß Vns auch mit Vnsern ärgisten Feinden vñ Rebellen / gütliche freundtliche Mittel vor die Händ zunehmen / dardurch Wir nur in etwas den Gehorsamb vnd Respect erhalten möchten / niemalen zuwider gewesen / gegen König vnd Fürsten aber / mit hindansetzung alles Vnsern Interesse, allein auß Begierde deß lieben Friedens / Vns also bezaigt / daß darauß Vnser zu befürderung allgemainen Wolstandts genaigtes Gemüth / genugsamb offenbar / vnd an Tag gegeben. Wie Wir dann eben zu dem Ende / den so hoch desiderirten Frieden im H. Reich / mit ainmütigem Rath / zuthuen / Hülff vnd Assistenz deß heiligen Reichs ChurFürsten / zu recuperiren, den vnlängst zu Regenspurg gehaltenen Convent fürnemblich angesehen / embsig sollicitiert, vnd selbst in Person besucht vñ beygewohnet. Nach dem allen aber / als Wir eben Vns am allermeisten / wie zu einem solchen sichern bestendigen allgemeinen fridẽ zugelangen seyn möchte / angelegẽ seyn lassen / hat der König in Schweden mit einer starcken Armada Kriegsvolcks / zu Roß vñ Fuß / das Reich angefallen / etlicher Insulen / vnd Häfen sich erstlich bemechtiget / nachmalen auch auff den Continenti vnderschiedliche Päß / Stätt vnd Schlösser / ohne ainige vor gehende denunciatione belli, eingenommen. Daher Wir dann nicht weniger Vnsere Rathschläg / auff nothwendige Rettungsmittel zuwenden getrungen worden. Als haben Wir bey obgedachten Convent / nebens schliessung deß Italianischen Friedens / mit der Kron Franckreich: vnder anderm vornemblich auch in Berathschlagung ziehen lassen / wie so wol das H. Reich / innerlich in ein bessers wesen gebracht / als auch gegen einbrechenden Gewalt der Feinde / mit weniger Beschwerden der Stände verthädigt / vnd erhalten werden möchte. Wie Wir dann den ersten Scopũ

 zuerlangen /

zuerlangen/ nachdem Vns vorbracht worden/ welcher gestalt etwa ein gütliche Handlung zwischen den Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions verwandten Ständen / so anfangs deß Monats Januarij zu Franckfurth angestellt werden sollen/ für gut vnd nutzlich angesehen/nicht allein Vnsers thails solche beliebet/ sondern auch allberait Vnsern Kayserlichen Commissarium/ zu obgedachter Tagsatzung deputiert vnnd mit genugsamer instruction versehen gehabt. Die Kriegs Expedition aber betreffent/ haben Wir alles das jenige/ was Vns von den ChurFürsten/ räthlich an die Hand gegeben/ nicht allein mit genaygtem Gemüth Vns gefallen lassen/ sondern auch so viel an Vns gelegen/ thails zu werck gerichtet/ thails aller möglichkait nach zubefördern/Vns embsig bemühet. Wie Wir dann nun zum andern mal/ zu dem verglichenen Modo der Crayß Contributionen zugelangen/ im Bayrischem Crayß/ ein Crayßtag außschreiben/ bey den Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober vnd Vnder Reyhnischen Craysen/ auch gleichfals neben deputierung Vnserer Commissariorum, vmb ebenmessige Außschreibung anhalten lassen. Es ist aber hierentzwischen / der König in Schweden nit still gesessen/ sonder nachdem Er befunden/ daß Vnser Kriegsvolck in Pommern auß mangel nothwendiger Vnderhalt/ etwas abkommen gewesen/ seinen vorthail wol in acht genommen/ starck mit seiner Armada fortgeruckt / vnnd den bißhero erfahrnen progress erlangt / daß Er sich beraiths / deß gantzen Hertzogthumbs Pommern/ wie auch aines thails der Marck Brandenburg/ vnd etlicher örther im Hertzogthumb Meckelburg/ bemächtiget/ von Tag zu Tag weitter grassieret, auch andere außländische Kriegsheer/ dem H. Reich sich nähern thuen. Demnach nun aber auch jmmittelst vnd vnder solchen Schwedischen progress, E. L. vnnd Jhr/ einen Convent zu Leiptzig angestellt vnd vorgenommen/ welchen Convent Wir dann vermög dessen von deß ChurFürsten zu Sachßen L. an Vns de dato Dritten Januarij diß Jahrs/ abgangenen Denunciation Schreibens / aygentlich dahin angesehen zuseyn vermainet/ wie zu der mit den Catholischen Ständen veranlaster/ auch Vnsers thails eingewilligter gütlichen Handlung/ gute Vorberaittung gemacht / die Gemüther etwas gegeneinander gesanfftiget / schädliches Mißtrawen auffgehebt/ vnnd endtlich durch ein solche rechtschaffene Verainigung vnnd guten Verstandt / den eusserlichen Gefährligkaiten/ desto besser vorgebawet werden möchte/ Als

Wir

Wir dann auch in solcher Hoffnung vnd Andacht obgemelte Leiptzigische Zusammenkunfft also vorgehen lassen. So haben Wir aber hernachmalen/mit sonderbarem befrembden vnd nit geringer bestürtzung Vnsers Kayserlichen Gemüths/ auch nicht wenigem Mißfallen vernommen/ vnd Ablesung/ so wol deß Vns von E. L.L. vnd Euch/ vnderm dato den 28. Martij/ vberschickten Schreiben/ als auch kurtz hernach vnderm dato deß 4. Aprilis/ von deß ChurFürsten zu Sachßen L. communicierten Schluß verstanden/ daß E. L.L. vnnd Ihr/ sich vnder dem gesuchten Schein vnd fürwand einer Crayß Executions Ordnung/ vnd zwar vornemblich die Fortstellung Vnsers Kayserlichen Edicts/ mit gewalt zuverhindern/ Vns auch die nothwendige Mittel/ zu deß heiligen Reichs defension, gegen deß Königs in Schweden feindtlichen Vberfall/vnder dem Namen vnleydenlicher/vnd der Stände deß Reichs Freyhait widerstrebenden pressuren/ allerdings abzuschneyden/ vnder andern in newe weitaußsehende gefährliche Kriegsverfassungen sich zustellen vnd zubegeben/ verglichen vnd verbunden haben/ dessen Wir Vns doch auff Vnser an deß ChurFürsten zu Sachßen L. gantz Vätter- vnd wolmainlich/ zuvor abgangene: vnd Vnserm Begehren nach/ den andern daselbst versambleten Ständen ohn zweyffel insinuirte Abmahnung vnnd Verwahrnung/ im wenigsten versehen/ darzu Vns dann anjetzo von vnderschiedlichen Orthen glaubwürdige Avisa zukommen/ daß zu behueff angeregter Verbündtnuß/ hin vnd wider in deß heiligen Reichs Crayßen/ vornemblich aber bey den Reichsstätten/ starcke Werbungen in vollem schwung gehen sollen/ auch biß dahin/ daß solche Armada auff die bayn gebracht/ ein defension werck haissen solle/ daß auch kain Fürst oder anderer Standt/ so bald diese Werbung an die Hand genommen/ Vnsern Kriegs Officiern ainige Contribution mehr geben lassen/ sonder also bald deßwegen aller Orthen Landttäg gehalten werden sollen. Inmassen Wir dann/ so viel die Sperrung der Contributionen anlangt/ den nachtruck vnd effect solches Schlusses/ bey etlichen Ständen allberait im Werck erfahren. Darauß aber leichtlich abzunehmen vnd zu verspühren/ daß bey diesem deß heiligen Reichs ohne das gefährlichen Zustandt/ vnnd den Schwedischen mit biß hero erlangten succeß continuirenden feindtlichen Vorbruchs durch dieses vnzeittige weitaußsehende beginnen vnd vorhaben/ nur mehrere Confusion, Zerrüttung/ Beschwärung vnd Vnhayl erweckt/ die Gemüther in grössers

Mißtrawen gesetzt/ Ja da solchem Vorhaben nicht zeittig begegnet vnd vorgebawet / das gantze Römische Reich Vnser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation/ aller Orthen mit newen Kriegsflammen angezündet / auch anjetzo auff ainmal zu grundt vnnd in Aschen gelegt werden möchte. Wir haben zwar auß obangedeutter von E. L.L. vnd Ewren vberschickten weitleuffigen Außführung vernommen/ wessen sich E.L.L. vnd Jhr nochmals so wol besagten Edicts/ als auch der continuirlichen Kriegs onerū halber beschwert finden/ auch derentwegen vmb auffhebung eines vnd andern bey Vns flehentlich anhalten : Können aber doch auß diesem allen nicht vernehmen/ daß E. L L. vnd Jhr darumb rechtmessige Vrsach haben sollet/ solches bey Vns durch die Waffen zusuchen / viel weniger können Wir Vnsers thails darfür halten/ daß solche von E.L.L. vnd Euch berathschlagte Verfassung / zu dem jenigen Zweck eines allgemainen Friedenstandts/ vnnd nicht viel mehr zu obangezogner besorgender gäntzliher dissolution vnd ruina deß heiligen Reichs / außschlagen werde. Dann so viel den Ersten Puncten/ als nemblich die von E. L. L. vnd Euch angezogene Beschwerden vber Vnser Kayserliches Edict / vnnd die deßwegen zu Regenspurg veranlaste vnnd von Vns beliebte Handlung anlangt/ wird niemandt in Abrede seyn können/ daß diese verdächtige starcke præparation vnd Verfassung/ vielmehr das ansehen habe/ daß man dahin trachte/ mit gewalt mit denen führenden prætensionibus durchzudringen / vnnd den Catholischen Ständen einen newen Passawischen Vertrag außzupressen / als durch vnverdächtige / wolmainende freundtliche Handlung / welche zu beständigen billichmässigen Tractaten viel dienlicher / als vis & metus, einen rechtschaffenen vngedrungenen Vergleich zusuchen. So viel aber die so hoch empfundene Kriegs pressuren betrifft/ durch welche auch der ChurFürsten vnd Stände præeminenz, Hochhait/ Ehr/ Würde vnd Freyhait vnderschiedlich verletzet/ beschimpffet vnnd herunder gebracht seyn solle/ widerholen Wir anhero/ das jenige/ so Wir deß ChurFürsten von Sachßens L. dieses Puncten halber mit mehrern durch Vnsern Abgesandten vortragen lassen. Nemblichen/ daß Wir Vns ja gutermassen zuerjndern haben/ was so wol von Mülhausen auß Anno 1627. als auch nochmalen bey newlicher Regenspurgischen Zusammenkunfft in Namen deß ChurFürstlichen Collegij/ wie nicht weniger absonderlich von bayder ChurFürsten zu Sachßen vnd Brandenburg L. L. auch etlichen

andern

andern Ständen/ deßwegen zum öfftern vor- vnd anbracht/ Wir stellen aber auch entgegen in kainen zweyffel/ es werden E. L. L. vnd Ihr hingegen erwogen haben/ was Wir bey erst angeregtem Regenspurgischen Convent/ als auch in absonderlichen Schreiben/ zu Vnserer enthebung zu öfftern dargegen eingewendet. Wie Wir Vns dann nicht versehen können/ Vnsere Actiones bißhero auch solches nicht mit sich bracht/ daß Vns dieser Vorsatz zugemessen werden solle/ als weren Vnsere Kriege dahin angesehen/ Chur- Fürsten vnd Stände in Ihren Würden vnd Freyhaiten zu beeinträchtigen/ welche zu deren vnd deß heiligen Reichs Conservation aintzig vnnd allein gerichtet. Die Vnglückseeligkaiten aber Vnserer Regierung/ thuen Wir zwar am allermaisten bedawren/ daß/ nit so viel durch Macht Vnserer vnd deß Reichs Feinden vnd Widerwertigen/ als durchzusehen vnd häimblichen Vorschub/ hingegen aber Verhinderung vnd Hindertreibung aller guten vorschläg von denen Innerlichen Feindten/ die Sachen in solche Confusion gebracht/ daß Wir zu denen Vns allezeit beliebten ordenlichen in deß heiligen Reichs Satzungen wol bedachtlich vorgesehenen Mitteln/ den Feindten Widerstandt zuthuen/ niemalen gelangen können/ die jenige Mittel aber entgegen/ deren Wir Vns auch noch bißhero behelffen müssen/ dermassen beschaffen seyn/ daß es fast anderst nicht seyn können/ daß dieselbe nicht zum hefftigsten endtlich von denen so darunder leyden/ entpfunden werden müssen: Als Wir dann die vbermässige Bedrangnussen/ aygenthätliche Concussiones, vnd andere schwere Excess vnd Exorbitantien Vnserer Militiæ, nit guthaissen/ auch zum öfftern Vns erbotten/ da dieselbe speciatim geklagt mit exemplarischer demonstration zubestraffen. Das genus militiæ aber vnnd dessen vnderhaltung für sich selbst betreffent/ haben Wir allezeit nichts höhers gewünscht/ als auch noch/ gleich wie Vns der Last vnd hohe Beschwerung vnd Trangsal der Stände/ zum öfftern gantz mitleydig für Augen gestellt/ als auch guter Rath darneben eröffnet werden können/ wie dem vbel zu remediern, vnd was für andere Mittel vorhanden seyn möchten/ den Feindten mit weniger der Stände Beschwerung vnd gedeylichern Nutzen zuwiderstreben/ wie auch ein Krieg ohne Durchzüge/ Musterplatz/ etc. (die Excess so hierunder vorgelauffen seyn vnnd remediert werden können/ allezeit außgenommen/ die Wir im wenigsten nicht billigten) geführt werden mögen. Als Wir dann vnder andern

vor-

vornemblich auch deßwegen den jüngsten Regenspurgischen/ Convent wie obangedeuttet/ nit allein embsig sollicitiert, sonder in Vnser Kayserlichen Person/ hindan gesetzt aller vngelegenheiten / selbsten besucht/ dergleichen Consilia von einem gesambten ChurFürstlichen Collegio zuvernehmen/ deren aber Vns keines/ darauff sich aigentlich zuverlassen / vnd deßwegen die Consulenten selbsten nicht anstunden/ eröffnet worden. Dann zugeschweigen daß Wir vorgesehen/ was es mit ersuchung der Crayßhülffen für difficulter haben wurde/ so auch hernacher das werck selbst erzeit/ Wir aber darumb von solchen weg/ weil er Vns von den ChurFürsten an die hand gegeben/ noch nicht absetzen/ so weit Wir zu den nothwendigen vnderhalt Vnserer Armada durch denselben nur immer gelangen werden können/ müssen Wir doch auß mehr angezognen Ew. L. L. vnd Ewren Schreiben vnd gemachten Schluß vernehmen/ daß Sie auch die Crayßhülffen für kein Reichs Mittel nicht achten wollen/ man thuet auch bey Vns vmb keinen Reichstag nicht anhalten/ zu deme ist Ew. L. L. vnd Euch selbst bekandt/ auß welches theils verursachen die Reichstäge nunmehr zu keinem Schluß/ darzu sich die gesambten Stände verstehen wollen / zubringen / sonder ein zeit hero fast zu erweckung mehrerer Vneinigkait vnnd Mißtrawen außgeschlagen / zugeschweigen diese innerliche Kriege/ diese Jahr vber/ vnder so vnderschiedlichen verdeckten Schein angespunnen / mit solchen favor vieler Stände geziglet/ endtlich mit solcher geschwinden furia außgebrochen/ daß auff Reichstägen von der defension zuhandlen/ nicht allein viel zu spat / sondern die trewhertzige Stände der Gefahr halber / auch gar nicht zusammen zubringen gewesen. Sollen Wir nun bey solcher vnlaugbaren bewandnuß stillgesessen/ der Feinden Muthwillen zugesehen/ Vns vnd der gehorsamben Vns assistirenden Ständt/ Lande vnd Leuth zum Raub außgestellt/ den vornembsten thail der ChurFürsten vnd Stände deß heiligen Reichs außrotten vnd exterminieren lassen/ dahin dann der Feinden Intention allein gezihlet/ hetten Wir solches weder bey GOTT dem Allmächtigen/ nach der werthen Posteritet zu verantworten gehabt/ wolten auch lieber tausentmal das Leben verliehren / als daß Wir Vns solches in Historien solten nachschreiben lassen/ daß durch Vnser Nachlässigkait vnd Versaumbung/ das schöne Gebew deß Römischen Teutschen Reichs/ so nun mehr vber 800. Jahr allen Nationen ein Wunder vnd Schröcken gewesen/ auff ainmal zu grundt gangen vnd zerfallen.

Vielweniger

Viel weniger daß Wir Unsers thails befinden können / daß wegen solcher Unserer vnd deß heiligen Reichs abgetrungenen defension, wann auß verursachen der Reichs Stände selbst / Wir Uns andere Mittel / als deren / so in den Reichs Constitutionibus den damaligen Leuffen nach verordnet / nothgedrungener weiß gebrauchen müssen / damit Unser Kay. Capitulation oder denselben Constitutionibus zu wider gehandelt haben sollen. Und da es mit den Regenspurgischen angezogenen gutachten der ChurFürsten / die mainung haben solte / als dieselbe in mehrgemelter Ewer L.L. vnd Ewren an Uns gelangter Schrifft angezogen worden / daß vmb kainerley Noth oder Gefahr willen solche Reichs Constitutiones / man vberschreitten oder etwas zu ruck stellen könne / wurden darauß viel Contraria deß jenigen so bißhero (vornemblich die Catholischen) behauptet / erfolgen. Welche zuverhütten / man dieselbe billicher Ihre Wort selbst liesse außlegen / als daß solche gegen Uns zum Argument gebrauchen werden sollen / wie Wir dann auß denselben Unsers thails kainen andern Verstandt schöpffen / als daß man ja von solchen Constitutionibus nicht außsetzen solle oder möge / wann man nemblich zu den jenigen Mitteln / so in denselben vorgesehen / als da seyn die Reichsversamblungen vnd ordenliche Schlüsse per majora, der Kriegeshülffen halber / vnnd wie dieselbe eingebracht werden sollen / wie im Reich herkommen / zugelangen / Hoffnung haben mag / Auch wann die Zeit solche Consultationes zuläst / nachdem es sonsten ainerley Ding ist / keine Gesatz zuhaben / oder wegen Boßheit der Zeit vnd Leuffen zu dem effect der Gesatz nicht können gelangen. Dañ ob zwar sonsten fast alle Leges jhre Limitationes haben / so bleiben doch diese beständig vnd ohne Absatz / Quod salus populi suprema lex sit, vnd Quod necessitas non habeat legem. Zu dem / befinden Wir / daß eben die Uns jetzo zukommende newe Verfassung zu Leipzig / nicht allein allen Reichs Constitutionibus allerdings für sich selbst zuwider / sondern daß zum Ende derselben expresse gesetzet / daß / weil wegen jetzigen Zustandts deß Reichs / in derselben eine solche Außthailung / wie es sonsten die Reichs Ordnungen mit sich bringen / allerdings nicht observiert werden mögen / daß solches zu kainem præjudiz solcher Constitutionen von den Ständen gemaint sey. Solle nun E. L.L. vnd Euch / welche ohne Unser Consens kein Jus armorum haben / recht seyn / gegenwertiger Leuffen halber / von den Reichs Satzungen abzuweichen / können Wir ja

 nicht

nicht vernehmen/ wie dasselbe Vns als dem Oberhaupt im Reich dem deß gantze Vatterlandts Conservation obligt/ vnd das Schwerdt zuführen von GOtt selbsten anbefohlen/ nicht recht seyn solle/ Was auch von den Türcken Kriegen bey diesen Puncten in mehr bemelter Schrifft angezogen/ daß die Ersuchung der Crayßhülffen in Anno 1597. von den Ständen widersprochen/ beruhet eben auff diesem Fundament/ nemlich daß wo es die Zeit vnd Gefahr zuleßt/ daß man sich der ordenlichen weeg gebrauchen kan: wie es bey denselben Kriegen/ da man einen gewissen Feindt gehabt/ auch dessen Anzug allezeit zuvor erfahren/ wol seyn können: dieselbe billch nicht hindan zusetzen. Wie dann eben solcher eylenden Nothwendigkeit wegen/ nicht allein Anno 1605. sondern auch zu mehrmalen/ zeit desselben Kriegs das Mittel der Crayßhülffen ergriffen/ die Stände sich auch allezeit mitleydig darauff erzaigt haben. Wir gedencken auch auß diesem modo contribuendi keine Gerechtigkait zumachen/ oder deß Reichs Satzungen damit auffzuheben/ sondern suchen nichts anders als Vnsere vnd deß H. Reichs Rettung vnd Conservation, sintemalen noch besser/ qualem qualem, quam nullam habere rempublicam. Irret auch nichts E. L. L. vnd Ewer gethaner Einwurff/ daß Wir bey Vnsern Erb-Königreich vnd Landen durch Landt- vnd Fürstentäg die Contributiones vnd Hülffen von Vnsern Ständen ersuchen vnnd einfordern lassen. Dann Wir von Hertzen wünschen/ daß wie Wir in denselbigen/ so offt Wir wollen/ vnverzüglich zu Landt- vnd Fürstentägen gelangen/ Vns auch ergiebiger ansehentlichen Hülffen versehen können/ daß auch mit den Reichsversamblungen vnnd Bewilligungen so schleunig fortzukommen were/ solte alsdann an deren Anstellung gewißlich nicht ermanglen. Demnach Wir aber/ vornemblich der Zeit/ mit den Schwedischen Kriege behafftet/ vnnd derselbe wie allberait anfangs angezogen/ in den Ober Sächsischen Crayß solche Progreß gethan/ daß Er sich nicht allein deß Hertzogthumbs Pommern allerdings bemächtiget/ sondern einen guten thail deß Marggraff- vnnd ChurFürstenthumb Brandenburg dißseyts deß Oderstrombs/ neben etlichen örthern im Hertzogthumb Meckelburg gleichsfals sich impatronirt, vnnd nunmehr Vnserm Hertzogthumb Schlesien genähert/ Als ist Vns nicht allein hoch befremdlich vorkommen/ daß bey dieser so nahen vnd weiteingerissenen Feindtsgefahr/ von E. L. L. vnd Euch nicht allein/ wie diesen vorbrechenden Gewalt zubegegnen

seyn

seyn möchte/ ainigen Rath oder Trost/ in so weitleufftigen anbringen an Vns gelangt/ daß auch so gar dieses Schwedischen Kriegs mit ainigem Wort nicht gedacht worden/ sondern Wir noch darzu auß offtberührten Schreiben vnd Schluß abzunehmen/ welcher gestalt Vns alle Mittel zu Vnser vnd derer gehorsambsten assistirende Ständen defension vnder dem Tittl vnleydlicher pressuren abgestrickt/ vnd Wir durch den Schein einer vnderthänigsten Bitte/ den Kriegsbeschwärdten abzuhelffen/ in der höchsten Gefahr exarmiert werden wollen/ welches Vns dann billig desto mehr nachdencklich vorkombt/ Nachdem Wir Vns auch hierbey erjndert/ daß gleichwol von den gesambten ChurFürstlichen Collegio zu Regenspurg in dessen Antwort auff Vnsere Kayserliche Proposition darfür gehalten/ ob Wir ja zwar so viel den Anfang solches Kriegs betreffe/ mehrer Correspondenz mit den Herren ChurFürsten pflegen könen/ daß doch weder wegen Belägerung der Statt Stralsunda/ noch vorhabender Kriegs Beraitschafft an der OstSee/ vberschickung deß Succurs in Preussen/ noch wegen der translation deß Hertzogthumbs Meckelburg die Kron Schweden ainiger befügten anlaß habe/ Vns vnd das Reich feindtlichen anzugreiffen/ in erwegung solche Sachen weren/ so im heiligen Reich vnd dessen Grundt vnnd Boden vorgangen/ darinnen Schweden Vns so wenig/ als Sie gern sehen wolten/ daß Jhme von andern in seinem Königreich beschehe/ im geringsten kain zihl noch maß zugeben hetten/ Daß auch vnder befreundten/ hohen Potentaten nichts newes/ da jeweils ainer den andern thails nacher Verwandtschafft/ thails alter alianzen vnd verain halber/ ohne ainige ruptur in zustehenden Nothwendigkaiten Hülff vnnd Beystandt layste/ gestalt dergleichen von der Kron Schweden wol selbsten geschehen seye/ zumal aber derselben nicht gebühren wollen/ was deß Hertzogthumbs Meckelburg halber vorgangen/ weil dasselbig ein vnzweyffentlich Lehen vnd Fürstenthumb deß Reichs betreffe/ sich anzunehmen/ vnnd gleichsamb das arbitrium in Reichs Sachen zu usurpieren, bevorab weil die hochlöblichste ChurFürsten deß Reichs sich bey Vns deßwegen interponiert, vnd nicht zweyfflenden Wir allergnädigst genaygt seyn wurden/ die Meckelburgischen Sachen in solchen standt zurichten/ damit sich niemandt verwaigerter Justitz vnd abgeschnittener defension zubeklagen Vrsach habe.

Wie nun hierdurch der Vnfueg der Schwedischen Waffen gegen Vns vnd deß heiligen Reichs Stände genuegsamb declariert, vnnd für sich selbsten aller Welt bekandt ist/ also erscheinet zugleich darauß die nothwendigkeit Vnserer abgedrungenen defension, daß Wir ja nicht vermuethen sollen/ daß jemands die Schrancken der Reichs Constitutionen Vns so eng spannen wurden/ daß Wir dardurch das Reich selbsten vnnd dessen Ständen ohne alle Gegenwöhr zu grundt gehen lassen müssen. Dahero dann Vnsers ermessens den so hoch vnd vielbeklagten Kriegs Beschwärungen etwa am besten vnd sicherlichsten/ auch ohne Schwerdtstraich abzuhelffen gewesen/ vnnd noch seyn möchte/ wann ein mehrere Zusammensetzung der Gliedmassen deß Reichs mit Ihrem Haupt/ von dem Feindt verspühret/ desselben Gesandten nicht so weit gehör gegeben vnnd Er dardurch gleichsamb in sicherung gestellt/ daß Er sich von vielen kaines Widerstandts zubefahren/ den vbrigen Thail aber/ neben Vns/ wegen entziehung der Hülffen die diffesa wol schwer genung fallen werde/ dabey Vns gleichwol schmertzlich zu Gemüth gehe/ daß ohn Vnser Verschulden daß Mißtrawen gegen Vns so hoch gewachßen/ daß die Stände auch Ihre aygne ruin nicht in acht nehmen/ vnd in Consideration ziehen/ was Ihnen darauff für Gefahr/ hafte/ wann Sie einen außländischen König/ welcher auch dergleichen Sperantz auff die Kron Poln hat/ als Ihnen selbst bekandt ist/ nunmehr fast mitten in dem heiligen Reich dermassen zusehen/ vnd an Landt vnd Leuth sich stercken lassen/ daß demselben hernach etwa/ wann es Ihme gelingen solte/ schwerlich zubegegnen/ vnd die vbermessige Begierde frembder Herrschafft/ so gemainigklich dem Glück der Waffen folgen thuet/ im Zaum zuhalten. Vnsers thails weisen Vns die Pflichten/ so Wir dem heiligen Reich gelaystet/ dahin/ das eusseriste weitter mit Göttlichem Beystandt/ der Vns in gerechten Sachen/ auch in den grösten Gefährligkaiten niemalen verlassen/ zu Vnser vnd der getrewen Reichs Stände defension anzuwenden/ Vns auch hierzu aller gezimmenden Mittel die Vns GOTT/ die Natur/ das herkommen in dergleichen fählen/ als auch Gesatz vnd Ordnung deß Reichs zulassen/ zugebrauchen. Auß welchem dann auch E. L. vnnd Ihr gleichsfals vnschwer abzunehmen haben/ ob diese Verfassung zu demselben Ende/ zu welchem Sie angesehen seyn soll/ als zu enthebung der wegen nothwendiger Contribution vnnd anderer Kriegs Onerum etwas Beschwärdten

Stände in ainerley weege geraichen könne. Als Wir dann solches Vnsers thails gantz nicht befinden / dann ja auch leichter einen / als doppelte Exercitus, auch einen beschwerlichen Freundt / als sieghaffte vnnd seiner Victori nachhangenden Feindt / zum allerbeschwerlichsten aber / bayde zugedulden. Was in den Nider Sächsischen Crayß für wenig Jahren ebenmessiger Prætext den Ständen / vnd vornemblich den armen vnschuldigen Vnderthanen für eine erleuchterung vnd enthebung gewesen / haben Sie nach Vnsern vielfältigen vmbsonst ergangenen Vätterlichen Ermahnungen layder im Werck erfahren / Wir thuen es aber Vnsers thails nochmalen betawren / besorgen Vns auch dabey höchlich wie diese Verfassung viel mehr Vniversal, vnd fast das gantze Reich begreiffet / daß auch also der laydige effect, desto erbärmblicher sich außgiessen / das H. Reich aber darunder wol gar zu grundt gerichtet werden möchte / dessen Schuldt Vns aber mit fueg niemandts alsdann wurde zumessen können. Wann Vns nun aber als Römischen Kayser vnnd Oberhaupt in allweg obligen thuet / auch Vnsers Kayserlichen Ambts ist / diesen besorglichen Vnhayl zeitlich vorzukommen / vnd dann auch dergleichen Verbündtnussen / vnnd obangeregte vorhabende Verfassung / ohne Vnsern als Römischen Kaysers Vorwissens / Consens vnnd Einwilligung kaines wegs zulässig / sondern so wol den allgemainen beschribenen Rechten als auch Vnsern vnd deß H. Reichs / Satz- Ordnungen vnd Constitutionen / auch Vnsern bey zeiten an E. L. L. vnnd Euch obverstandener massen gethane Abmahnung gäntzlich zuwider vnd entgegen / vnd bey hohen vnd schweren darinn außgesetzt vnd bestimbten Poenen vnd Straffen außtrucklich verbotten / der Schluß auch mehr gemelten Convents fast dahin gerichtet / daß man sich deren auß nothwendigkait gebrauchten Contributions Mittel (da Vns doch ainige andere Hülffen oder Media dem Feindt zuwiderstreben nicht gezaigt worden) als auch andere Nothwendigkaiten / ohne welche kain defension vorgenommen werden mag / zuentbrechen / vnd gäntzlich denselben / als auch Vnsers Kayserlichen Edicts / das ist / deß Religions Frieden Execution selbst / mittels deren gemachten Verfassung gewalthätig zuwidersetzen vermainet. Welches dann Sachen / so in dem heiligen Römischen Reich vnerhöret / vnd deßwegen auff ainige Crayß defension (man wolle dann etlichen Particular Ständen einraumen / vber die Handlungen deß Oberhaupts selbst Richter zuseyn / vnd der Waffen so allein mit Bewilligung

gung vnnd Consens eines Römischen Kaysers den wolverfasten Reichs-Ordnungen nach gebraucht werden können/gegen denselben selbst vnd seine Exercitus zuwenden) nicht kan oder mag gezogen werden/ vnnd Wir dann auch solches zugestatten oder zuzusehen kaines wegs gemaint seyn. Hierumben so ermahnen vñ befehlen Wir E.L.L. vnd Euch den obbemelten zu Leiptzig verainigten Chur-Fürsten vnd Ständen sambtlich/ vnd auch einem Jeden insonderheit vnd absonderlich hiemit/ daß Sie von obangeregter Kriegsverfassung vnnd vorhabenden Werbungen gäntzlichen ablassen/ vnd damit jnnhalten/ was dißfals allberait ins Werck gerichtet/ solches abstellen/ das geworbene oder bestellte Volck zu Roß vnnd Fuß/ auch darzu angenommene hoch- vnd nidere Befelchshabere/ wider abdancken vnd dimittirn, auch sich darbey gehorsamblich vnnd also bezaigen/ wie Sie es/ als Vnsere vnd deß H. Reichs getrewe Chur- Fürsten vnnd Ständt/ gegen Vns als Ihrem höchstem Oberhaupt/ vermög Ihrer gelaysten/ vnd obligenden schweren Pflicht zuthuen schuldig / vnnd Wir Vns gäntzlichen zu Ihnen versehen thuen/ damit dardurch viel mehr zu dem erwünschten nothwendigen Frieden / als mehrern Blutvergiessung Vrsach gegeben/ auch Vnserm Kayserlichen Volck der vnentberliche vnderhalt/ Samblung vnd Durchzüge/ als solches alles die vor Augenschwebende Kriegsgefahr / vnnd weil auch Vnser Volck allerdings thails auß Mangel nothwendigen Vnderhalts / thails durch Kranckhait vnd in andere weege abkommen/ nothwendig erfordern thuet / nicht gespertt werde. Allermassen Wir dann/ da dieser Vnserer Vätterlichen Abmahnung vnd Verwahrung nicht nachgelebt werden solte/ nicht vmbgang haben köndten/ die jenige scharpffe Mittel vnd Remedia für die Hand zunehmen/ welche so wol zu Rettung Vnserer Kayserlichen Authoritet vnnd Hochhait / als auch Vnsers/ vnd anderer Vns adhærirenden deß Reichs ChurFürsten vnd Stände periclitirenden Landt vnnd Leuth/ deß H. Reichs Satzung vnd Ordnung selbst an die Hand geben. Deren Wir Vns aber zugebrauchen viel lieber enthebt sehen wolten/ auch dannenhero für dißmal dise Vnsere trewhertzige Vätterliche Vermahn- vnd Wahrnung/ (als Wir dann auß recht mitleydenlichem Gemüth bey allen vorgangenen Kriegen dergleichen Dehortationes vorgehen lassen) zuvor einwenden wollen / damit Wir zugleich Vnser Mißfallen/ vnnd daß Wir in diese/ der Reichs Verfassung allerdings widrige/ ohne Vnser Wissen vnnd Willen auch

sonsten

sonsten habende rechtmessige Vrsach geschlossene Verfassung kaines weegs gehelen können/ zu Jedermenigklichs Nachrichtung/ vnnd damit sich niemandt nicht der Vnwissenhait ins künfftig zu entschuldigen habe/ offentlich bezeuget vnd contestirt haben wollen. Wie Wir Vns aebr gäntzlich versehen/ es werde diese Vnsere Kayserliche Abmahnung von den gehorsamben Ständen in gebührende obacht genommen/ vnd dardurch die Extrema verhüttet werden. Als thuen Wir Vns hingegen den gehorsamben alles Kayserlichen Schutzes/ Handtbiethung vnd Protection bey eines jedwedern besondern/ als auch in gemain habenden Freyhait/ Recht vnd Gerechtigkait/ insonderhait Landt- vnd Religion Friedens gnädigst vnd freundtlich anerbiethen/ bleiben auch nochmalen dahin genaigt/ wann Vns nur aintzige thuenliche Wege vnd Mittel gezaiget werden/ wie ohne alle/ oder auch mit weniger Beschwärden der Stände/ Wir der jetzigen Zeit obligenden schweren allberait weit eingerissenen Feindts Gefährligkaiten begegnen mögen/ daß Wir dieselbe gerne vor die Hand nehmen/ vnd an Vns gewißlich was zu beständiger Ruhe/ Sicherhait vnnd Wolfahrt deß Reichs jmmer gedeyen mag/ nichts wollen erwinden lassen. Wir haben auch allberait solche Ordnung gemacht/ vnd Vnserm Kriegsvolck vorgeschriben/ darüber Wir auch Vnsers thails fast zuhalten gemaint seyn/ daß sich niemandt gewaltthatiger Concussion, Raub/ Plünderung/ vnd dergleichen Vns allezeit hochmißfälligen Excessen ins künfftig wird zubeschweren haben. So Wir E. L. L. vnd Euch vnnd mennigklich zu Wissenschafft durch diß offentlich Patent andeutten wollen. Seyn vnd verbleiben darneben E. L. L. vnnd Euch mit Freundtschafft Kayserlichen Gnaden vnd allen guten wolgewogen. Geben in Vnser Statt Wienn/ den 14. Monats Tag May/ Anno Sechzehenhundert Ain vnd Dreyssig/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im Dreyzehenden/ vnd deß Böhaimbischen im Vierzehenden.

Copia

COPIA Mandati Avocatorij.

WJr Ferdinandt der Ander/ von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien vnnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterꝛeich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober vnnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraffe deß H. Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober vnnd Nider Laußnitz/ Gefürster Graffe zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürdt/ zu Kyburg vnnd zu Görtz/ Landtgraffe in Elsaß/ Herꝛ auff der Windischen Marck/ zu Portenaw vnd zu Salins/ ꝛc. Entbieten/ allen vnd Jeden/ Vnsern vnnd deß H. Römischen Reichs ChurFürsten/ Fürsten/ Geist- vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herꝛen/ Rittern/ Knechten/ LandtMarschalcken/ Landtvögten/ Hauptleuthen/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Landtrichtern/ Schulthaissen/ Burgermaistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemaindten/ vnd sonst allen Vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getrewen/ Jnsonderhait aber allen vnd Jeden KriegsObristen/ Hauptleuthen/ Rittmaistern/ Fendrichen/ Leutenanten/ wie auch andern Befelchshabern/ vnd sonsten ins gemain allen Kriegsleuthen zu Roß vnnd Fuß/ was Nation/ Ambts/ Befelch/ Würden/ Standt vnd Wesens die seynd oder seyn mögen/ vnder was Bestallung sich dieselbe auch/ ausser Vnserer Armaden befinden thuen/ denen diß Vnser offen Mandat oder glaubwürdige vidimirte Abschrifften darvon/ (denen Wir nicht weniger/ als den Originalien selbsten vollkommenen Glauben zugestellt haben wollen) zukombt/ hiemit zuwissen/ Was massen Vns deß ChurFürsten vnnd Hertzogen auß Sachßen L. vnderm dato den 4. nechstverwichenen Monats Tag Aprilis/ deren in der Statt Leipzig beysammen gewesenen Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd der Abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ gemachten Schluß/ notificiert vnnd communiciert haben/ auß dessen Ablesung Wir dann mit sonderbarem befrembden vnd nicht geringer Bestürtzung Vnsers Kayserlichen Gemüths/ auch sonderbaren

baren Mißfallen vernomben/ daß sich besagte Chur- Fürsten vnd Stände/ Vnserer zuvor an besagtes ChurFürsten zu Sachßen L. ergangenen Abmahnung gantz zuwider/ vnder dem angegebnen Schein vnd Fürwand einer Crayß Executions Ordnung/ vnder anderm in newe weitaußsehende gefährliche Kriegsverfassung/ (deren designation gleichwol vnd wie hoch sich dieselbige belauffen soll / Vns darneben nicht angedeut worden) sich zustellen vnd zubegeben/ verglichen vnd verbunden haben / Vns auch darüber von vnderschiedlichen örthern glaubwürdige Avisa zukommen / welcher massen zu behueff solcher Verbündtnuß hin vnd wider in den Crayssen/ vornemblich aber bey den Reichsstätten / starcke Werbung in vollen schwung gehen. Nun ist hierauß leichtlich zuverspühren / vnd abzunehmen/ daß bey diesem ohne das gefährlichen Zustandt deß H. Römischen Reichs/da der König in Schweden feindtlich eingefallen/vnd sich allberait gantz Pommern/ wie auch eines thails der Marck Brandenburg / vnd etlicher örther im Hertzogthumb Meckelburg bemächtigt/von Tag zu Tag weitter grassiren, auch andere außländische Kriegsheer dem Reich sich nähern thuen/ die Rebellische vnd widerspenstige Statt Magdeburg auch / noch nicht zu schuldigem Gehorsamb gebracht / daß durch diß vnzeittiges weitaußsehendes beginnen vnd vorhaben/zumal solches dahin außschlagen wurde/ daß Wir bey so nothwendiger deß H. Reichs vnd dessen Stände defension, aller Mittel den Krieg zuführen gleichsamb beraubt / vnd dardurch in der Feinde Gewalt gegeben werden solten/ noch mehrere Confusion, Zerrüttung/ Beschwärung vnd Vnhayl erweckt/ die Gemüther in grössers Mißtrawen gesetzt/ ja da solchem Vorhaben nicht zeitlich begegnet/ das gantze H. Römische Reich Teutscher Nation / Vnser geliebtes Vatterlandt/ aller Orthen auffs newe mit Kriegsflammen angezündet / vnd da es nunmehr vber die 800. Jahr in seinem schönen flore, biß auff Vnsere Zeiten in grossem Ansehen vnd reputation erhalten worden / anjetzo auff ainmal zu grundt vnd in die Aschen gelegt werden möchte. Wañ Vns aber als Römischem Kayser/solchem besorgenden Vnhayl vorzukommen/ in allweg obligen thuet/ vnd dergleichen Verbündtnussen ohne Vnser als Römischen Kaysers Vorwissen/ Consens vnd Willen nicht zulässig/ sondern Vnsern vnd den Reichs Rechten/ Ordnungen vnnd Satzungen/ auch gethanen Abmahnung vnd Erjnnerungen zuwider vnnd zuentgegen/vnd bey hohen vnd schweren darinnen gesetzten vnd bestimbten Poen

vnd Straffen verbotten/vnd Wir dahero solches zugestatten kaines wegs gemaint seyn. Hierumben so ermahnen vnd befehlen Wir E. L. L. A. A. vnd Euch sambtlich vnd einen Jeden insonderhait ernstlich gebiettendt/ vnd wollen/ daß Sie bey Vermeydung derer in deß H. Reich Constitutionen gesetzter Poen vnd Straffen kainem Kriegsvolck/ so zu behueff dieses Leipzigischen Bundts geworben werden möchte/ ainigen Sammelplatz/ Paß vnd Durchzug nicht gestatten/ sondern wo dieselbe allenthalben angetroffen/ zertrennen/ niderwerffen vnd auffschlagen. Vnd Euch denen bestellten Kriegs Obristen aber/ Rittmaistern/ deroselben Leutenanten/ Hauptleuthen/ Fendrichen/ Befelchshabern vnd gemainigklich allen Kriegsleuthen zu Roß vnd Fuß/ was Namen vnnd Standts die seyn/ welche sich in obangedeutte/ ohne Vnser Vorwissen/ Willen vnd Consens den Rechten vnd Reichs Satzungen vnd Vnserer ergangnen Abmahnung zuwider vorgenommene Bestallung annemmen lassen/ oder künfftig noch weitter angenommen/ vnd bestellt werden möchten/ vnnd zwar den Jenigen/ welche Vns vnd dem H. Reich verwandt seynd/ bey vermeydung obberührter in den Reichs Satzungen begriffnen Poen vnd Straffen/ auch bey verlust aller vnd jeder habenden Privilegien/ Gnaden/ Recht vnd Gerechtigkaiten/ Lehen vnd Aygenthumb/ als nicht weniger bey verliehrung aller Zunff- vnd Statt Gerechtigkeiten/ den andern aber/ so Vns vnnd dem H. Reich nicht zugethan/ bey vnnachläßlicher Straff Leib vnnd Lebens/ wo vnd welcher Orthen die angetroffen vnnd betretten werden/ daß Ihr Euch solcher Bestallung allerdings abthuet/ dieselbe quittiert/ auch ins künfftig in keine dergleichen ohne Vnser Vorwissen vnd beliebung den Reichs Satzungen entgegen/ vorgenommene Bestallungen/ vnder was Schein das auch geschehen möchte/ bestellen/ annemmen vnd gebrauchen lasset/ Euch auch dargegen mit keinerley prætext gelayster Aydtspflicht/ als welche bey so gestalten Sachen gantz vnkräfftig/ von welchen Ihr auch hiemit von Kayserlicher Macht frey vnd loß gezehlet seyt/ abhalten lasset. Da auch vnder jetzgedachten Obristen/ Rittmaistern/ Hauptleuthen/ Fendrichen/ auch andern Befelchshabern/ vnnd gemeinen Soldaten zu Roß vnd Fuß/ etliche befindtlich/ so jmmittelst sich in andere Bestallung begeben/ denselben solle hiemit/ dafern Sie Vnserm Kayserlichen Gebott alsbald gehorsambste schuldigste Folg gelaistet/ vnd widerumb vnder Vnser Kayserliches Kriegsvolck sich begeben/ auch deßwegen von Ihren Obristen

risten vnd Befelchshabern Zeugnuß werden vorbringen/ General Perdon mitgethailt/ vnd Sie wider zu Kayserlichen Gnaden angenommen seyn/ Darneben aber befehlen Wir denen zu Leipzig zusammen verainigten Chur- vnd Fürsten L. L. vnnd Euch den andern Ständen/ daß Jhr diß Orths Ewren vndergebnen Landt- vnd Lehens Leuthen/ Landtsassen/ Burgern vnd Jnnwohnern Ewer Chur- Fürstenthumben/ Landt vnnd Gebieth/ wie auch den Reichsstätten/ daß Sie von Jhrer Burgerschafft/ zu behueff solcher wider Vnsern Willen vnd Consens vorgenommener vnd in Reichs Satzungen verbottenen Werbung/ ainige Contribution, Stewren vnd Schatzung nicht aufladet/ vnd Euch den Landts- vnnd Lehens Leuthen/ Landtsassen/ Vnderthanen vnd Burgern/ da gleich ein solche Aufflag wider diß Vnser Kayserliche Gebott geschehen wäre/ oder noch geschehen solte/ daß Jhr solche aufferlegte Contribution vnd Schatzung/ bey vermeydung obeingeführter Poen vnd Straff/ auch bey verlust vnnd verliehrung aller Ewrer Freyheiten/ Zunfft- Stätt- vnd anderer Gerechtigkeiten/ als obgemelt/ nicht erleget noch darschiesset/ sondern die jenige Pflichten/ damit Jhr Vns als Römischen Kayser/ vnd deß H. Römischen Reichs Oberhaupt/ vor allen andern zugethan/ steiff vnd vnverbrüchlich haltet vnd observiret, auch damit dieses Vnser Kayserlich rechtmessige ernstliche Gebott/ ohne Auffenthalt vnnd verhinderung/ angeschlagen vnd publiciert werden möge/ der Schuldigkeit nach alle Befürderung erweiset. Gestalt Wir dann Ewren L. L. vnd Euch/ weder durch Vns noch andere auff erfolgenden schuldigsten würcklichen Gehorsamb/ wider den Religion- vnd Profan Frieden in keinerley weiß beschwären zulassen/ festigklich resolvirt vnd entschlossen seyn/ Deme E. L. L. vnnd Jhr dann allerseyts also nachkommen werdet/ so lieb einem jeden sey die würckliche Execution obangedeutter Poen vnnd Straffen/ zuvermeyden/ Das mainen Wir ernstlich. Geben in Vnserer Statt Wienn/ den 14. Monats Tag May/ Anno Sechzehenhundert Ain vnd Dreyssig/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im Dreyzehenden/ vnnd deß Böhaimbischen im Vierzehenden.

 Copia

COPIA,
Kays: an etliche Reichs Stätt abgangnen Schreibens.

Ferdinandt der Ander / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / rc.

rc. WJr kommen in glaubwürdige Erfahrung / welcher gestalt vnderm Schein / vnd nach Anlaittung einer vnlengsthin zu Leipzig genommener fast schwerer vnd weitaußsehender Resolution vnd newen Verbündtnuß / in denen vornembsten Vnsern vnnd deß H. Reichs Stätten / vnd zwar bey Euch insonderheit / als auch vnnd nicht weniger auff dem Landt in den Dorffschafften / hin vnd wider / starcke Werbungen vieler Regimenter vnd Compagnien zu Roß vnd Fuß / ohne Vnsere Erlaubnuß vnd Patenten / vorgehen vnd im schwung seyn sollen / welche vnder andern Euch / wie von selbsten vorzunemmen / also auch andern (vnder was Schein solches jmmer geschehen köndte oder möcht:) zugestatten keines wegs gebühren wil. Wann Wir nun weder zu angeregter Bündtnuß / noch denen dannenhero erfolgenden gefährlichen Werbungen (dieweil dardurch der lengst verhoffte Friedt gar nicht befürdert / sondern wol auch das gantze Reich Vnser geliebtes Vatterlandt / in grössere desolation als jemals beschehen / leichtlich gesetzt werden dörffte) verstehen können. Also darauff bewogen worden / allen vnnd jeden Ständen deß Reichs / Vnsern Kayserlichen Dissens alsbald zuerklären. Als haben Wir Inhalt der haylsamen Reichs Satzungen / Vnsere Kayserliche Mandata vnd Patenten außferttigen lassen / vnd Euch zugleich von Jedem vier Original Exemplaria hiemit einschliessen vnd vberschicken wollen. Vnd befehlen Euch solchem nach hiemit ernstlich / vnd wollen / daß Jhr (massen bey solchen fählen herkommen) alsbald die gewisse Anstell- vnd Verordnung thuen sollet / damit erstberührte Vnsere Patenta durch offentliche Anschläg vnd Publication zu mennigklichs Wissenschafft gebracht / vnnd denselben / wie zuforderist von Euch / also nicht weniger von der gantzen

Euch vndergebenen Burgerschafft / Insonderhait aber auch allen vnnd Jeden bey Euch sich befindenden Kriegs Officiern / Befelchshabern vnnd Werbern der Gebühr vnd Schuldigkait nach / würck- vnd vnfählbarlich gelebt vnd nachgegangen / die Vngehorsamben aber zu der in Vnsern Mandaten auffgesetzter vnnachläßlichen Straff gezogen werden. Vnd demnach Euch in oberwehnte oder ainig andere Verbündtnuß / ohne Vnsere Bewilligung einzulassen gar nicht gebühret / sondern Euch vielmehr wegen Ewrer Vns gelayster thewren Aydt vnnd Pflicht / Ewren Schutz vnd Zuflucht bey Vns als Ewrem Kayser vnd höchstem Oberhaupt / ainig vnd allein zusuchen obligen thuet. Also werdet Ihr als aygentlich Vnsere vnd deß Reichs Stätte vnd Festungen / welche / wegen der von Ewren Vorfahren erzaigten Trew vnd Beständigkeit / solche Exemption Freyheiten / auch thails Regalia vnd Herrligkeiten / von den Römischen Kaysern erhalten / vnd deßwegen Vnser vnnd deß Reichs Patrimonium seyt / diese Vnsere Vätterliche Verwahrung vornemblich in acht nehmen / Euch auch nachmals nicht beschwären / wann auff Ewren Vngehorsamb vnnd Widersetzligkeit / Wir durch einziehung solcher Privilegien / Abschneydung der Commercien, Preißmachung Ewrer Gütter vnd Schulden / vnd was sonst Vnserer Kayserlichen Acht vnd Oberacht mehr anhängig / mit welcher / wie auch schärpfferer vnaußbleiblicher Mandatorum Erkennung / Wir (in Hoffnung / daß bey Euch noch viel Fried- vnd deß Vatterlandts liebende vorhanden / denen solches Ewer Vorhaben vnnd der Leipzigische gemachte Schluß nicht gefallen wird / welchen Wir auch / da Sie sich bey Vns anmelden werden / Kayserlichen Schutz vnnd Schirm hiemit versprechen) der zeit noch etwas zuruck gehalten / den Reichs Satzungen nach verfahren. Wir wollen Vns aber zu Euch eines besseren versehen / vnnd darfür halten / Ihr werdet in reyffer erwegung Vnsers Kayserlichen Monitorials, welches zugleich zu Vnserer Kayserlichen entschuldigung / vnd Ewrer wolmainender warnung / Wir etwas außführlichers stellen lassen / von dieser vnzeittigen Verfassung ablassen / vnnd viel mehr dahin bedacht seyn / wie durch fürderliche Obsiegung gegen dem Schweden / für sich selbsten die Kriegsbeschwerungen / derentwegen dañ diese Ewre vermainttliche aber den Reichs Constitutionen gantz vnähnliche Verfassung / vnder anderm gestellt seyn solle / auffgehoben werden mögen / zu welchem Ende Ihr auch viel rühmblicher / vnd dem H. Reich vnd Euch selbst

 nutz-

nutzlicher die verglichene hohe Anlagen / anwenden wurdet. Als Wir dann zuvorderst Ewren Gehorsamb vnd was Ihr etwa Euch gegen Vns vnd das Reich zuerzaigen gemaint seyt/ auß fürderlicher Publication dieser Vnserer Kayserlichen Mandatorum spühren vnd abnehmen wollen / sintemalen durch diesen Leipzischen Schluß/ die Sach so weit gerathen / daß fürderliche remedirung vonnöthen/ Wir auch auff weitleuffige vngewisse vertröstungen/ bey so starcken vnd eylfertigen Werbungen nit warten können. Werdet demnach den Sachen reyfflich nachzusinnen haben / Vns aber also bald verständigen/ wie Ihr Euch mit Publication Vnserer Kayserlichen Mandatorum verhalten/ vnd ob Ihr denselben Ewres thails zu parieren vnd Pflichtschuldige Folg zulaysten gedencket / bleiben Euch beneben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Vnserer Statt Wienn den 14. May/ Anno Sechzehenhundert Ain vnd Dreissig / Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zwölfften / deß Hungarischen im Dreyzehenden/ vnd deß Böhaimbischen im Vierzehenden.

Ferdinandt.

Peter Hainrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

M. Arnoldin von Clarstain.

Vnd dieweil entzwischen glaubwürdige Nachrichtung eingelangt/ daß von denen zu Leipzig verbundenen Ständen Ihre Lehenleuth zuerscheinen vertagt vnd beschriben worden / auch thails der Freyen Reichs Ritterschafft zu behueff gedachtes Leipzigischen Schluß Zusammenkunfften angestellt/ vnd in Verfassung sich zustellen vndernomben vnd angemaßt/ als haben mehrhöchstgedachte Kay. Mayestätt vnderm dato 24. May nachfolgende Patenten vnd Schreiben abgehen lassen.

Wir Ferdinandt der Ander/ 2c.

Entbieten N. allen vnd Jeden LehenLeuthen der Jenigen Chur-Fürsten vnd Ständt so newlicher Zeit zu Leipzig versamblet gewesen/ vnnd sich durch den daselbst gemachten Schluß verainigt haben/ welcher Orthen vnd in was Craysen dieselbe im heiligen Reich wonhafft

hafft vnd gesessen seyn/ sambt vnd sonders/ niemandt davon vberal außgenommen/ Vnser Gnad/ vnd fügen Euch hiemit zuwissen/ was massen Wir verschiner Tagen von glaubhafften Orthen verständigt worden / daß Ihr vnder dem Schein der Lehenpflicht innerhalb wenig Tagen / an gewisse örther zu behueff gedachtes Schluß vnd vnder dem fürwandt der Landtsdefension zuerscheinen vertagt vnd beschriben worden seyet / Nun wöllen Wir in keinen zweyffel stellen/ Ihr werdet auß Vnsern offentlich in das Reich publicirten Monitori vnd Avocatori Mandaten der Notturfft nach verstanden haben/ welcher gestalt Wir vber gedachten Schluß/ vnnd die den Reichs Constitutionen zuwider/ ohne Vnser Wissen vnd Willen/ vnd sonsten habende rechtmessige Vrsach vorgenommene Kriegsverfassung Vnser Mißfallen/ vnd daß Wir darinn keines wegs gehelen können/ zu Jedermennigklichs Nachrichtung / vnnd damit sich niemandt der Vnwissenheit ins künfftig entschuldigen möge / nicht allein offentlich bezeugt vnd contestiert, sondern auch bemelte Chur: Fürsten vnnd Ständt von solchem Ihrem vnbefuegten Vorhaben abzulassen alles ernsts ermahnt / auch den Obristen/ Rittmaistern/ Befelchshabern vnd andern Soldaten sich in kein solche Bestallung einzulassen / oder da es geschehen / dieselbige alsobald widerumb zu quittiern/ vnd Euch selbsten hierzu kein Contribution oder Anlag zuraichen / bey Vermeydung deren in den Reichs Satzungen begriffenen Poen vnd Straffen/ gemessen aufferlegt vnd anbefohlen haben / Ob Wir Vns nun zwar gnädigst versehen/ Ihr werdet solches alles obligender Schuldigkeit nach / in gebührende obacht nemmen / vnd demselbigen gehorsambste folg zulaysten / Euch in allweg angelegen seyn lassen/ vnd deren von Vnsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kaysern vnd Königen/ auch Vns selbsten erlangten vnnd erthailten Freyheiten/ Immuniteten, Recht vnd Gerechtigkeiten mit gutem vorbedacht warnehmen/ vnd Ewren schuldigen Respect vnnd Gehorsamb ausserhalb Vnser / sonsten nirgendts anderst wohin wenden/ noch Euch durch obberührten Schein der Lehenpflicht zu behueff deß Leiptzigischen Schlusses wider vor angezogene Vnser ergangene Monitori vnd Avocatori Mandata in ein widriges verlaitten oder bewegen lassen/ jedoch damit auch diß orths an Vnser Kayserlichen Sorgfalt nichts erwinden thue/ vnd Ihr zuspühren vnnd zuvermercken habt / daß Wir es mit Euch sambt vnd sonders dem Eweren vnnd allgemeinen Wesen auß

Vätter-

Våtterlicher Lieb vnd Affection vorderist gnädigst vnnd gut mainen/ Als haben Wir auch diese Vnsere Wahrnung vnd Abmahnung an Euch abgehen lassen wollen / mit dem gnädigsten auch ernstlichen Gebott/ Willen vnd Befelch/ daß Ihr in dem gegen Vns als deß heiligen Römischen Reichs Oberhaupt schuldigen Gehorsamb vnnd devotion standthafftig vnd vnverruckt verbleibet / vnd bey Vermeydung Vnserer Kayserlichen Vngnad auch Verlust aller vnd jeder Ewrer erlangt vnd hergebrachten Freyheiten/ Lehen/ Recht/ vnd Gerechtigkaiten / auch der in obgehörten ReichsSatzungen vnnd außgangenen Mandaten / gesetzten Poenen/ vnd was von dem allem mehrers herzůrig seyn mag / Euch keines weegs in obberührte verbottene Verfassung/ wie die jetzt im schwung gehen/ begebet vnd einlasset/ sondern mit all Ewer Beraitschafft bey diesen ohne das feindtlichen zerrůtten Zeiten vnd Leuffen / auff Vns als Ewren Kayser vnd aintzigs Oberhaupt warttet/ noch sonsten etwas fürnembet / welches vilbemeltem Vnserm Kayserlichen Gebott zuwider lauffen kundte/ Zum fall Ihr Euch auch vor Ankunfft dieses Vnsers Patens vnder dem Schein der Lehendienst/ welche Euch disfals gegen Ewrem OberLehenHerrn / vnd das heilige Reich kaines weegs können auffgeladen werden / an die bestimbte örther villeicht berait begeben haben möchtet/ den nechsten bey Vermeydung obgehörter vnaußbleiblichen Poenen vnnd Straffen vnfählbarlich Euch widerumben zuruck / vnnd nacher Hauß verfüget / dessen thuen Wir Vns zu Euch hiemit der schuldigkeit nach vngezweyfflet versehen/ Ihr erstattet damit auch Vnsern gnädigsten/ ernsten/ endtlichen Willen vnnd Mainung. Geben in Vnser Statt Wienn/ den Vier vnnd Zwayntzigisten Monats Tag Junij / Anno Sechzehenhundert vnnd Ain vnd Dreyssig/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im Dreyzehenden/ vñ deß Böhaimbischen im Vierzehenden.

An

An die Hauptleuth Außschuß vnd Räthe der Ritterschafft vnd Adel in Francken Orths Altmühl/ wegen Abstellung Ihrer Verfassung. 24. May. Anno 1631.

Ferdinandt 2c.

Liebe Getrewe/ Wir seynd newlicher Tagen glaubwürdig berichtet worden/ was massen Ihr vnderm Schein vnd nach anlaittung einer vnlengsthin zu Leipzig genommener fast schwerer vnnd weit außsehender Resolution vnd Verbündtnuß/ Vnsere vnd deß Reichs Ritterschafft vnd Adel deß Fränckischen Crayß/ Orths an der Altmühl/ in eine newe Verfassung sich zustellen/ vnd nach gewisser proportion (so mit nechsten jeden eröffnet werden soll) das Ihrige herbey zuschiessen/ zubeschreiben vnd zubetagen Euch vnderstanden vnd angemast habet.

Nun wollen Wir in kainen zweyffel stellen / Ihr werdet auß Vnserm in das H. Reich publicierten Monitori vnd Avocatori Mandaten der genügen nach mit mehrerem verstanden haben/ welcher gestalt Wir vber besagten Leipzigischen Schluß vnd vergenommene gefährliche Werbungen Vnser Mißfallen vnd dissens, vnd daß Wir darein kaines weegs gehelen können/ nicht allein offentlich bezeugt vnnd contestirt , sondern auch die zu besagtem Leipzig versamblet geweste ChurFürsten vñ Ständt von solchen gefährlichen vorhaben abzulassen ermahnt / auch den Obristen/ Rittmaistern/ Befelchshabern vnnd andern Soldaten sich in solche Bestallung nicht einzulassen/ oder da es beschehen/ derselben sich alsobaldt zuentschlagen/ vnd mennigklich sich gedachtes ohne Vnser Wissen / Willen vnd Consens / auch den Reichs Constitutionen vnd Vnsern abgangenen Ermahnungen zuwider vorgenommenen Schluß nicht thailhafft: oder beypflichtig zumachen/ bey vermeydung deren in jetztberührten Reichs Constitutionen begriffenen Poen/ vnd Straffen verbotten haben.

Wann dann bey jetzterzehlten bewandtnuß der Sachen / auch ohne das/ Euch kaines weegs gezimbt/ gedachte Vnsere vnd deß Reichs Ritterschafft/ ohne Vnser/ als Ihres vnmittelbaren Oberhaupts Vorwissen vnd Willen/ in solche weitaußsehende Verfassung zuverlaitten / sondern vielmehr obligender Schuldigkait nach gebühren thuet / Euch also zubezaigen/vnd gedachte Ritterschafft dahin anzuweisen/daß Sie Ihren schuldigen Respect vñ Gehorsamb/ausserhalb Vnser sonst nirgendt wo anderst hin anwenden.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit alles ernst / vnnd bey verlust aller vnd jeder von Vns vnd dem H. Reich / vnnd Vnserm Löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaysern vnd Königen erlangten Freyhaiten / Immuniteten, Recht- vnd Gerechtigkaiten / vnd vermeydung obberührter in den Reichs Satzungen vnd Mandaten bestimbten Poen vnd Straffen / daß Ihr von solchen vnbefuegten vnnd vnverantwortlichen Vorhaben vnd beginnen alsbaldt abstehet / gedachte Ritterschafft zu behueff mehrbemeltes Leipzigischen Schluß in Verfassung sich zustellen / oder Contributiones herzuschiessen weitter nicht bewöget / sondern so wol für Euch selbsten obberührten Vnsern Gebotten gehorsambste Folg laystet / als auch Ewer Adeliche Mitglieder gedachter Ritterschafft von Vnser wegen als Ewren ainigen Haupts dahin weiset vnd haltet / Hieran erstattet Ihr zu Ewren selbst aygnen Glimpff Vnsern gerechten auch ernstlichen endtlichen Willen vnnd Mainung. Geben zu Wienn den 24. May / Anno 1631.

Hernach folgt was an die vbrige Ritterschafften in simili mutatis mutandis abgangen.

Ferdinandt. ꝛc.

Liebe Getrewe / Wir seynd newlicher Tagen glaubwürdig berichtet worden / was massen Hauptleuth / Außschuß vnd Räthe Vnserer vnd deß H. Reichs Ritterschafft vnd Adel deß Fränckischen Crayß Orths an der Altmühl vnderm Schein vnd nach anlaittung einer vnlengsthin zu Leipzig genommener fast schwerer vnnd weitaußsehender Resolution vnd Verbündtnuß gedachte Vnsere vnd deß Reichs Ritterschafft vnd Adel deß Fränckischen Crayß Orths an der Altmühl / in ein newe Verfassung sich zustellen / vnd nach gewisser proportion (so mit nechstem Jedem eröffnet werden soll) das Ihrige herbey zuschiessen / zubeschreiben vnd zubetagen sich vnderstanden vnd angemast haben.

Ob Vns nun zwar / daß Ihr gleicher gestalt ein solches ins Werck zusetzen vorhabens seyn sollet / nicht wissend / oder Nachrichtung eingelangt / So haben Wir doch zu erzaigung Vnserer Kayserlichen Sorgfalt / vnd damit Ihr verspühren vnd abnemben könnet / daß Wir es mit

Euch

Euch gut mainen/ von diesem in allem eventum abmahnen wollen / vnnd stellen in kainen zweyffel/ Ihr werdet auß Vnsern in das H. Reich publicierten Monitori vnd Avocatori Mandaten der genüge nach mit mehrerm verstanden haben / welcher gestalt Wir vber besagten Leipzigischen Schluß vnd vorgenommene gefährliche Werbungen Vnser Mißfallen vnd dissens, vnd daß Wir darein kaines weegs gehelen können/ nicht allein offentlich bezeugt vnnd contestirt, sondern auch die zu besagtem Leipzig versamblet geweste Chur-Fürsten vnd Ständt von solchen gefährlichen vorhaben abzulassen ermahnt / auch den Obristen / Rittmaistern / Befelchshabern vnd andern Soldaten sich in solche Bestallung nicht einzulassen/ oder da es beschehen/ derselben sich alsobaldt zuentschlagen / vnnd menigklich sich gedachtes ohne Vnser Wissen / Willen vnd Consens/ auch den Reichs Contributionen vnd Vnsern abgangenen Ermahnungen zuwider vorgenommenen Schluß nicht thailhafft/ oder beypflichtig zumachen/ bey vermeydung deren in jetztberührten Reichs Constitutionen begriffenen Poen vnd Straffen verbotten haben.

Wann dann bey jetzterzehlter bewandtnuß der Sachen / auch ohne das Euch auff solchen fall kaines weegs gezihmen wurde / gedachte Vnsere vnd deß Reichs Ritterschafft ohne Vnser als Ihres vnmittelbaren Oberhaupts Vorwissen vnd Willen in solche weitaußsehende Verfassung zuverlaitten/ sondern vielmehr obligender Schuldigkeit nach gebühren thuet/ Euch also zubezaigen/ vnnd gedachte Ritterschafft dahin anzuweisen/ daß Sie Ihren schuldigen Respect vnd Gehorsamb / ausserhalb Vnser sonst nirgendts wo anderst hin anwenden.

Hierumben vnd da Ihr solches ins Werck zusetzen wider Vnser gnädigste Zuversicht vorhabens seyn soltet/ so befehlen Wir Euch hiemit alles ernsts vnd bey verlust aller vnd jeder von Vns vnd dem H. Reich vnd Vnsern Löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaysern vnnd Königen erlangten Freyhaiten/ Immuniteten, Recht vnd Gerechtigkaiten/ vnd vermeydung obberührter in den Reichs Satzungen vnd Mandaten bestimbten Poen vnd Straffen/ daß Ihr von solchem vnbefuegten vnd vnverantwortlichen Vorhaben vnnd beginnen alsbaldt abstehet / gedachte Ritterschafft zu behueff mehrbemeltes Leipzigischen Schluß in Verfassung sich zustellen/ oder Contributiones herzuschiessen gantz nicht bewöget/ sondern so wol für Euch selbsten obberührten Vnsern Gebotten / ge-

horsambste folg laystet/ als auch Ewere Adeliche Mitglider gedachter Ritterschafft von Unsertwegen/ als Ewren ainigen Haupts dahin weiset vnd haltet/ Hieran erstattet Ihr zu Ewrem selbst aygnen Glimpff Unsern gerechten auch ernstlichen endtlichen Willen vnd Mainung. Geben zu Wienn den 24. May/ Anno 1631.

An die Hauptleuth/ Außschüß vnd Räth der Fränckischen Ritterschafft Orths am Staigerwaldt.

in simili

An der Baunach.

An der Rehn vnd Wehrn.

Im Gebürg.

Item an Hauptleuth/ Außschüß vnd Räth der Schwäbischen Ritterschafft vnd Adel im Vierttel an der Thonaw.

Im Hegaw.

Am Schwartzwaldt vnd Necker.

Am Kocher.

Im Krichgaw.

Item Hauptleuth/ Außschüß vnd Räth Rheynischer Ritterschafft Orths.

Waschgaw.

Hundtsruck vnd Müsel.

Gaw.

Wetteraw/ Westerwaldt vnd Ringkaw.

Als

Als nun wie obangedeut der Kayserliche Gesandte Herr Johann Ruprecht Hegenmüller sein Werbung bey Jhrer ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen abgelegt/ ist Jhme nachfolgende Erklärung vnderm dato 20. May Alten Calenders erfolgt.

WAs im Namen vnd von wegen der Römischen Kay. Mayestät ꝛc. dero Hochansehenlicher Herr Gesandter/ der Edle/ Veste Herr Hannß Ruprecht Hegenmüller von vnnd zu Dubenweiler auff Albrechtsberg/ Jhrer Kay. Mayestätt Gehaimber Rath/ vnd deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß/ Landtvnder Marschalch/ bey dem Durchleuchtigsten ChurFürsten zu Sachßen/ vnd Burggraffen zu Magdebnrg ꝛc. Mündtlichen an- vnd vorbracht / auch förder vor einen Schrifftlichen Extract seiner empfangenen allergnädigsten Instruction vberraicht/ Solches haben Jhre ChurFürstl. Durchl. mit gebührender Reverentz angehört/ ferner fleissig verlesen/ vnd reyfflich erwogen.

Bedancken sich darauff gegen Jhrer Kay. Mayestätt Jhre ChurFürstl. Durchl. deß gnädigst zuentbothenen Kayserlichen Grußes/ Hulde vnd Gnad/ allergnädigsten Nachfrage dero Zustandts / vnd darbey angehefften guten Wunsches/ gantz vnderthänigst vnd gehorsamblich/ Vnd allermassen Jhre ChurFürstl. Durchl. darauß Jhrer Kay. Mayestätt sonderbare Liebe vnd Affection verspühren : Also betten Sie vnderthänigst/ Jhre Kay. Mayestätt/ wolte auch darinn allergnädigst verharren/ vnd wurde der Herr Gesandte/ was Jhre ChurFürstl. Durchl. dero vnderthänigsten/ gehorsamben/ beständigen Trew vnd Devotion halber/ sich nochmalig erklärt/ allervnderthänigst zu referiern wissen.

Es wünschen auch darneben Jhre ChurFürstl. Durchl. vnd bitten darumb die Göttliche Allmacht/ daß Jhre Kay. Mayestätt bey beständiger Leibes Gesundthait/ langem Leben vnd glückseligem Success stäts floriern , vnd dero Kayserlichen hohen Thron/ durch gerechtes gütiges Regiment/ je mehr vnd mehr befestigen / mit Auffrichtung deß seligen allgemainen sichern Friedens noch helleuchtender machen vnd stabiliren möge/ damit Er aller Welt zur Verwunderung/ Jhrer Kay. Mayestätt aber zu vnsterblicher Glory vnd Ruhmb/ vnd dem heiligen nothleydenden Römischen Reich zur Erquickung vnd Wolfahrt seyn möge.

Was dann das Hauptwerck an sich selbst betrifft / befinden Jhre ChurFürstl. Durchl. daß solches vornemblich in Vier Puncten beruhen wil. Als I. Jhrer Kay. Mayestätt außgelassenen Kayserlichen Edict / vnd der zwischen den Catholischen vnd Protestierenden Ständen von vielen langen Jahren her vnd annoch / in puncto der Geistlichen Gütter / vnd was denselben mehr anhängig / schwebenden Jrrungen wegen / bevorstehender gütlichen Handlung. II. Den jämmerlichen Kriegspressuren / wordurch die getrewe vnd gehorsamben Stände so viel lange Jahr vnauffhörlich gedruckt vnd gequelet. III. Der von den Evangelischen vnd Protestierenden Ständen bedachten Defensions Verfassung / vnd dann endtlich / IV. Daß Jhre Kay. Mayestätt Jhrer ChurFürstl. Durchl. die Interposition wegen deß Königs in Schweden / ꝛc. allergnädigsts mit anvertrawen / vnd daß ein Armistitium vnd Anstandt der Waffen auff eine geraume Zeit zu dem Ende zumachen seyn wolte / auch zugleich hierinnen Jhrer ChurFürstl. Durchl. vnderthänigstes Bedencken erfordern.

Nun sind zwar mit Jhrer Kay. Mayestätt als Jhrem höchstgeehrtem Oberhaupt / Jhre ChurFürstl. Durchl. in ein weitleuffiges Disputat / sich in einem oder dem andern Punct einzulassen / gar nicht gemainet / erjnnern sich hierbey allerseyts der schuldigen Observanz, ermessen auch darneben / daß damit der betrübten Noth / Ellendt vnd Gefahr / darinnen man begriffen / gar nicht gerathen noch geholffen sey / Dieweil aber dennoch Jhrer ChurFürstl. Durchl. als Jhrer Kay. Mayestätt jnnersten vnd gehaimbsten Rath / vnd welche vermöge der vnbeweglichen Guldenen Bull in partem solicitudinis Jhrer Kay. Mayestätt verordnet / eine vornehme Grundt Seule vnnd trewer ChurFürst deß Reichs seyn / Pflicht / Gewissens / Ambts / Ehr vnnd Standes halber / obligen thuet / Jhrer Kay. Mayestätt in gehörendem Respect / was zu Ehr / Nutz vnd Wolfahrt deß heiligen Römischen Reichs geraichen mag / der höchstbedrängten Stände Notturfft / auch zustehende Dignitet / Würde vnd Freyhait erfordert / vnderthänigst nochmals zuerjnnern / so wol in ainem vnd anderm dero beständige Entschuldigung vnderthänigst vorzutragen / Als sind zu Jhrer Kay. Mayestätt Jhre ChurFürstl. Durchl. deß gewissen verhoffens / bitten auch darumb vnderthänigst / dieselbe wolle alles in Kayserlichen Gnaden vermercken / vnd Jhr Kayserliches gerechtes gütiges

tiges Regiment in angeborner Sanfftmuth erscheinen lassen/ vnd dermal einsten die bedrangten vnd eusserst nothleydende Stände würcklich vnd beständig erquicken.

Vnd so viel dann Ihrer Kay. Mayestätt außgelassenes Kayserliches Edict anbelangt / Erachten Ihre ChurFürstl. Durchl. gantz vnvonnöthen / ainige fernere Außführung zuthuen / sondern beruffen sich dißfals repetendo leydigklich auff Ihr hierinnen so vielfältiges / beständiges/ in den Reichs-Ordnungen/ Gesätzen/ auch herbringen wolbegründtes vnderthänigstes Vortragen vnd Deduction. Daß aber allein wollen Ihr Kay. Mayestätt Ihre ChurFürstl. Durchl. anjetzo noch hierbey anerjnnerlichen vnderthänigst andeutten/ daß ja Ihre Kay. Mayestätt als ein gerechter/ gütigster Kayser/ nicht vbel auffnemmen wurde/ daß bey Ihrer Kay. Mayestätt die beschwärdten Stände Ihr Anligen allervnderthänigst an- vnd vorbringen / vnd darbey die Vrsachen deduciern, in dem diß das gerechte Kayserliche Ambt / Ihrer Kay. Mayestätt Gütigkait/ auch die beschribene Geistliche vnd Weltliche Rechte zuliessen / ein solches auch der Sachen hohe Notturfft erforderte / vnd in dem heiligen Römischen Reich also herbracht/zumal aber/ wenn es das höchste Klaynod Zeitlicher vnd Ewiger Wolfahrt / nemblich das Christliche Gewissen / so da allein dem allgewaltigen GOTT/ vnnd seinem grossem gerechten Gericht rain vnd vnversehret conserviret werden müste / concerniret, nicht hinderhalten werden kan/ noch soll / Es wurden auch ferner Ihrer Kay. Mayestätt Ihrer hohen Kayserlichen Authoritet gar nicht zu nahe zuseyn erachten/ daß das jenige/ wordurch ainer oder ander Standt beschwärt/zu weitterer Verhör vnd Handlung gestellet wurde/der höchstlöblichen Kayser beschribene Gesätz weren hierinnen gleichsfals klar / vnd wurde hierdurch der Thron der Gerechtigkait nicht verdunckelt noch geschwächet/ sondern vielmehr erleuchtet vnd gestärcket / es sey auch in dem heiligen Römischen Reich also herbracht. In dem Reichs-Abschiedt zu Speyr Anno 1544. were wegen gemainer Ruhe vnnd deß Reichs Wolstandt/ der sonsten zu Augspurg vnd andere auffgerichte Abschiede / dergleichen die gemainen beschribenen Rechte/ so viel die Religion betrifft/ biß zu anderweit Vergleichung suspendirt worden/ es wolten doch auch Ihre Kay. Mayestätt allergnädigst hierbey behertzigen/ daß nicht ain oder zway Particular oder Privat Personen/ auch nicht ain oder ander Standt/ son-

sondern zwene getrewe ChurFürsten/ vnd dann so viel andere ansehenliche Fürsten vnd Stände deß Reichs/ die Beschwärdten vortragen/ vnd milde Kayserliche Anordnung allervnderthänigst suchen vnd bitten / alle Rechte weren ferner dessen ainig/ daß auch kaine ordenliche Sententz contra non citatum, non auditum, non defensum, könne oder möge stat finden / dann sonst wolte sie die Natur eines Gesätzes an sich nehmen / In Religions Sachen aber hetten weittere Gesätz vnd Ordnung / vermöge deß so thewr geschwornen Religion Friedens/ gantz nicht stat / sondern vielmehr solches/ auch alle vnd jede Declaration, adjecta clausula annullatoria, daß sie gantz von vnkräfften seyn solten / verbotten vnd abgeschafft/ Ihre Kay. Mayestätt als Fons Justitiæ, wurde selber allergnädigst ermessen/ daß ehe auch ein ordentlichen gesprochen Vrthel seine würckliche Krafft erraichte/ billich alle Executionen einzustellen / vnnd do dieselben pendente adhuc causa vorgangen/ wider auffzuheben / vnd demnach die Kayserliche Milde/ Clementz vnnd Gütigkait in allem allergnädigst erscheinen lassen/ vnd sich auch in den vbrigen Special Puncten allergnädigst erklären/ Ihrer ChurFürstl. Durchl. wurde von den Herren Catholischen mit bestande nicht beygemessen werden können/ daß Sie ainmal gütliche Tractaten eludiert, noch daß Sie sich auch an jhrem orth nie kaines Zancksichtigen Disputats oder newer Glossen beflissen / Daß aber dieselbe den jenigen rationen, so dero Gottseelige Vorfahren/ welche in dem heiligen Römischen Reich ein hohes Lob erworben vnd nach sich verlassen/ vnd den Religion Frieden durch Ihre Fürsichtigkait / hohen Verstandt vnd Friedtliebenhait auffrichten helffen / geführet / beschaidenlich inhærirte, Solches wurde Ihrer ChurFürstl. Durchl. nicht vbel angedeuttet werden mögen/ vnd wie gegen Ihre Kay. Mayestätt / daß dieselbe/ als ein hochlöblichster gütigster Kayser / sich endtlich allergnädigst erkläret/ daß Ihr die gütliche / mit den Herren Catholischen Ständen bevorstehende Handlung nicht zuwider/ auch darzu Ihre ansehenlichen Gesandten allberait deputiert/ vnd die Frucht dero von GOTT so ansehenlich erlangten Victorien/ nemblich einen haylsamen sichern Frieden im H. Römischen Reich auffzurichten/ zuerlangen begierig / Ihre ChurFürstl. Durchl. sich vnderthänigst gehorsamblich vnd gantz fleissig bedanckten: Also theten von den Catholischen Chur- Fürsten vnnd Ständen Ihre ChurFürstl. Durchl. der Tagsetzung / darumb Sie vnlengst von dem

Leipzi-

Leipzigischen Convent auß ersucht/erwartten/weren auch erpötig/sich darauff/ soviel nur Gewissens/ Ehre/ vnd Namens halber zugeschehen immer möglich/ also vnd dermassen zuerzaigen/ sowol Ihre MitStände dahin trewlich zuerjnnern/ daß hierbey Ihr friedtferttiges Gemüth zuverspühren seyn solte/ Wünschen darneben von Hertzen/ daß man allerseyts friedtliebende Gemüther zu den bevorstehenden / GOTT gebe glücklichen Tractaten bringen / die Güte den höchstgefährlichen Extremiteten vorziehen/ vnd also der höchstnötige GOTT wolgefällige Friede/ wornach so viel Tausent arme/ betrübte/ ellende vnnd gequelete Menschen hertzlich vnd mit Threnen seufftzen vnd winselten/ durch beständige gütliche Composition vnd rechtschaffene Zusammensetzung desto ehe vnd glückseliger befördert werden möchte.

Wegen der Kriegs Trangsaln / vor das Andere / bedörffte es so viel weitters vnderthänigsten anziehens/ bestünde kürtzlich darauff/ das I. Chur-Fürsten vnd Stände freye Reichs Stände/ vnd vornehme vnnd nutzliche Gliedmaß derselben/ welche solchen von der Kriegs Soldatesca zugezogenen gewaltsamben Contributionen vnd andern Thäthligkeiten/ noch diesen jämmerlichen vnd erbärmblichen/im heiligen Römischen Reich nie erhörten pressuren kaines weges vnderworffen. II. Daß die haylsamen so weißlich verfaste/so thewr gelobte/so fest verbundene Reichsgesätze / wie es darmit/ so wol mit den Durchzügen/ Musterplätzen vnd anderm zuhalten/ auch allen Nothfählen zubegegnen/ klare vnd richtige maß geben theten. Vnd das III. solche Constitutionen vnd Ordnungen auß kainer Noth nicht vberschritten/ noch weniger dergestalt/ wie layder jetzo in Imperio, vnd zwar nicht vff eine kurtze Zeit/ von der Kriegsmacht hergangen/vnd gleich als wenn der Chur-Fürsten vnd Stände Landt vnd Leuthe Ihr Aygenthumb/vñ Sie darinn nach Ihrem Willen zuhausen/vnd Gebott zugeben gut fueg vnd macht/ procedirt werden solte/Sowol daß IV. Ihre Kay. Mayestätt in dero Königlichen Capitulation allergnädigst versprochen/ Chur-Fürsten vnnd Stände bey Ihrer Hochhait/ Würde/ Macht/ Gewalt vnd Freyhait/ Jeden seinem Standt nach/ zulassen / vnd Kayserl. zuschützen/ Auch daß V. darinnen weitter klärlich versehen/do ichwas ohne der Chur-Fürsten vnd anderer Stände Wissen vnd Willen fürgenommen/ Sie darzu zuhelffen nicht schuldig seyn solten / Vnd dann VI. daß vmb mehrer richtigkait vnd sicherung willen / zugleich in

angeregter Capitulation zugesagt/ daß kain Rescript oder Mandat/ oder ichtes anders beschwärliches darwider nicht außgehen noch verstattet werden solte/ in ainige weise vnd wege/ ja so gar/ daß auch alles / so diesem zuwider erlangt/ oder außgehen wurde / doch krafftloß todt vnnd abe seyn / Dahero dann schließlichen wegen solches vnbeweglichen Fundamental Gesätzes/ kain Standt deß Reichs/ wann gleich solchen zuwider Ihnen etwas aufferlegt werden wolte/ Er aber entgegen gebührender Entschuldigung/ vnd angezogene Kayserliche Versprechnuß/ einwenden vnd vorschützen thete/ vnd darzu auß Nachlassung solcher klaren Gesätze vnd Zusage/ nicht verstehen köndte / vor ainigen Vngehorsamb oder Vngebührnuß wurde angerechnet/ noch weniger wider denselben mit harten Præcepten oder andern Gewalt verfahren werden mögen.

Wann nun dieses alles von Ihrer Kay. Mayestätt als einem glorwürdigsten gerechten Kayser/ Kayserlichen behertziget vnd betrachtet/ vnd zugleich erwogen wurde/ die grosse Noth/ Trübsal / Bekümmernuß vnnd eusserste Verderbligkait/ so den getrewen Chur- Fürsten vnnd Ständen diese Jahr hero continuirlich zugezogen/ wie vbel dieselben von der Soldatesca tractiert/ wie gar erbärmblich mit Ihnen vnd dero Landt vnd Leuthen vmbgangen/ wie verderblich darinnen gehauset/ was vnerhörte Sünden/ Schande vnd Laster verübet/ mit was grosser Gedult Sie solch Vngemach erlitten/ wie offt/ wie kläglich/ flehentlich vnd beweglich Sie Ihre grosse Beschwärdten allervnderthänigst mit Threnen/ Seufftzen vnnd Bitten vorbracht / versicherten sich Ihre ChurFürstl. Durchl. gantz gewiß/ Ihre Kay. Mayestätt wurden selbst nicht anders allergnädigst erkennen/ denn daß die Stände allergnädigste gäntzliche enthebung billig gehorsambst sucheten/ auch solche ferner Gewissens / sowol der so thewer erworbenen hochprivilegierten/ in aller Welt bekandten vnd berühmbten Freyhait halber/ lenger nicht zudulden noch zuleyden/ auch gegen GOTT/ Ihre arme threnenden vnd winselden Vnderthanen/ sowol der werthen Posteritet gar nicht zuverantwortten hetten / Es wurden auch gewißlich Ihre Kay. Mayestätt viel weniger die getrewen gehorsamben vnd gedultigen Stände ferner mit Contributionen ohne vorhergehenden allgemainen ReichsSchluß / oder andere freywillige mitleydende Crayßbewilligung zubelegen/ zubedrängen/ oder mit Gewalt zuerpressen / als ein gerechter Kayser/ verstatten / oder dieselbe mit Durchzügen / Einquartie-

rung

rung vnd Musterplätzen zuvergwaltigen / vnd von Ihnen ein mehrers / als hierinnen die Reichs- Crayß- vnd Execution Ordnung / darzu sich die Hochlöblichsten Römischen Kayser nebst Chur- Fürsten vnnd Ständen einhellig verbunden gemacht / zuerfordern / vnd Sie darüber zubeschwären nicht nachgeben.

Ihrer Kay. Mayestätt höchstgeehrte Kayserliche Person hielten zwar Ihre ChurFürstl. Durchl. allermassen auch die sämbtlichen Evangelischen vnd Protestierenden Stände allervnderthänigstes gehorsambes Schreiben ein anders nicht mit sich brechte / vnderthenigst wol entschuldiget / Daß aber gleichwol Ihre ChurFürstl. Durchl. diese grosse von der Soldatesca verübte Concussiones, Gewalt vnd andere Pressuren / so den Ständen heuffig vnd ohne auffhören zugefügt / guthaissen solten / daß köndten Ihre ChurFürstl. Durchl. Ihres Christlichen Gewissens / Chur-Fürstlichen tragenden Ampts / auch Standts : vnd Würde halber / nicht thuen / vnd wolten lieber neben Ihren sämbtlichen anderen Herren Mit-ChurFürsten / als welchen in gesambt die Sorg vnd Auffacht vor deß H. Römischen Reichs Wolfahrt so trewlich mit anbefohlen / alles außstehen / als diesen Namen hinder sich verlassen / daß bey dero ChurFürstlichen geführten Ampt das heilige Römische Reich an seiner Freyhait einen solchen Stoß erlitten / vnd mit den Fundamental Gesätzen vnd Reichs Constitutionen eine solche Beschaffenhait gewonnen hette.

An den gefährlichen Machinationen vnd andern Exorbitantien, so eine Zeit hero in dem H. Römischen Reich fürgangen / hetten Ihre ChurFürstl. Durchl. niemals gefallen getragen / sondern vielmehr dieselben hefftig detestirt, auch solchen nach Vermögen jederzeit trewlich stewren vnd vorkommen helffen / sowol von Hertzen gerne sehen / auch alle Ihre getrewe Rathschläge dahin abgeben / daß durch gelinde Mittel vnd wege alle Vnruhe möchte gestillet / gutes Vertrawen gestifftet / die Gütigkait vnd Sanfftmuth der Schärpffe vorgezogen / vnd vermittelst Auffrichtung eines allgemainen beständigen Friedens / alle fomenta böser intention auß dem wege geraumet werden / liessen derowegen die Jenigen / so dergleichen sich vnderstanden / es verantwortten / Vnd were hierbey bekandt / daß auch solchen eylenden fählen die Reichsverfassung vnd Executions Ordnung hochweißlich vnd haylsamb vorgetrachtet.

Wie es sonsten mit Reichstägen zuhalten/ sey wissend / die höchst-tringende Vrsach/ warumb solcher jetzo zur hand zunehmen/ offenbar/vnd es geben auch Jhrer ChurFürstl. Durchl. zu Regenspurg durch dero Gesandten abgelegte Vota, was Sie disfals trewlich gerathen/gienge sonsten darneben Jhre ChurFürstl. Durchl. gar nicht an / daß andere vor diesem die Reichstäge schwer gemacht/ vnd allerhand disceptat erwecket / Jhre ChurFürstl. Durchl. weren doran vnschuldig / Vnd ob gleich Jhre Kay. Mayestätt in dero ErbKönigreichen schleuniger zu Außschreibung der Zusammenkunfften gelangen köndten/ so wurde doch darumb in dem freyen Römischen Reich die allgemaine Reichsversamblung nicht zuruck zusetzen seyn/ vnd die Contributiones vnd andere Beschwärnussen den Ständen mit gewalt vnd præcepts weise von der vnbändigen Soldatesca oder sonst auffgedrungen werden mögen/ Es wolten doch auch Jhre Kay. Mayestätt als ein gütigster vnd milder Kayser / hierbey allergnädigst zu Gemüth ziehen/ wie die winselnden höchstnothleydenden Stände vollendt eusserst betrübt werden wurden/ wann Sie auff so bewehrte Außführung vnd jämmerlich vorgebrachte Noth vnd Trangsal/ vnd so höchstflehentlich allervnderthänigste Bitte/ Anstandt deß allergnädigsten Trostes vnd würcklicher Enthebung erfahren solten/ daß Sie noch weitter vnder der gewaltthätigen Contribution verbleiben/ vnd die Durchzüge vnd Einquartierungen/ nach wie vor/ tragen / vnnd also hierbey Jhrer Freyhait/ Fundamental Gesätze / so hohen Versprechnuß vnnd fester Reichs Constitutionen hierinnen nicht zugeniessen / vnnd wohin es endtlich gerathen / auch dem Allerhöchsten GOTT / wann nicht die haylsamen so hochbethewrten Gesätze die Richtschnur seyn / sondern die Gewalt durchdringen solte/ gefallen möchte.

Jhrer Kay Mayestätt Christliches vnd gerechtes Hertz vnnd Gemüth/ auch löblichste Sanfftmuth/ Clementz vnd Gütigkait/ were Jhrer ChurFürstl. Durchl. so weit offenbar / daß Sie nimmermehr glauben köndten/ wann dieses Jhrer Kay. Mayestätt recht vorgebracht / daß Sie zugeben wurde/ daß bey dero Kayserlichen Regierung in dem H. Römischen Reich es also hergehen/ vnd die ReichsGesätze/ als feste vnbewögliche fulcra vnd firmamenta Regiminis, dergestalt anstehen solten.

Wie der sämbtlichen Herren ChurFürsten vnderthänigstes Bedencken/ daß die ReichsGesätze durch kaine Noth vberschritten werden könd-

köndten/ zuverstehen/ da hielten Ihr ChurFürstl. Durchl. darvor/ daß die Wort an sich selber hell vnd klar/ Sie wusten auch Ihre Catholische Herzen MitChurFürsten deß ChurFürstlichen Teutschen vnd beständigen Gemüths/ daß Sie solches anders nicht/ dann wie sie lauten/ gemainet vnd verstanden/ der Context gebe es hierüber klar/ zumal wann betrachtet vnd ersehen wurde/ daß eben wegen dieses Puncts/ der Kriegspressuren halber/ von den sämbtlichen Herzen ChurFürsten soviel Beschwärdte anbracht/ dieselbe aber mit der Necessitet entschuldigt werden wollen/ diß der Herzen ChurFürsten vnderthänigstes Gegeneinwenden erfolget/ Vnd dieweil dieser Punct alle Chur- Fürsten vnd Stände deß Reichs jngesambt/ vnnd deren Freyhait angienge/ so hetten Ihre ChurFürstl. Durchl. hierinn vmb soviel weniger Ihnen etwas zu præjudiciern, Sie wurden/ do es zu Ihrer Wissenschafft gelangte/ Ihre Notturfft hierinnen wol zuerwegen/ zustehende Libertet vnnd deß Reichs Wolfahrt hierbey zubedencken/ vnd in acht zunehmen wissen/ Ihre ChurFürstl. Durchl. köndten vor Ihre Person ein solches nicht einreumen/ weren auch deß vnderthänigsten gehorsamben Vertrawens/ Ihre Kay. Mayestätt wurden ob den haylsamben so hochbethewrten Fundamental Gesätzen/ Reichs Constitutionen vnd Ordnungen Kayserlichen halten/ vnnd niemandt darwider beschwären lassen/ Es hetten auch die Beschwärdten vnd das Ellend lange Zeit ohne maß vñ zihl continuirt, vnd hielten Ihre ChurFürstl. Durchl. darvor/ weil nach so weisen fürtrefflichen Rath deß gantzen Reichs/ Haupts vnd Glieder/ befunden worden/ daß salus & gloria populi, in vnverzuckter observanz der haylsamen Gesätz ainig stunde/ so weren dieselbe mit solchen vnaufflößlichen harten clausulen verwahret/ vnd so hoch/ ja Aydtlich bethewret.

Die Clausula, welche die Evangelischen vnd Protestierenden Stände in Ihrem Abschiedt gesetzt/ nemblich/ daß weil wegen gegenwertigen Zustandts deß Reichs/ kain solche Abthailung nicht gemacht/ wie es sonsten die ReichsOrdnung mit sich brechte/ kaine præjudiz geben solte/ wurden Ihre Kay. Mayestätt auß höchsterleuchtem Verstande selbst allergnädigst dahin ermessen/ daß hierdurch von den CrayßOrdnungen gar nicht abgewichen/ in dem allhier die Stände vnder sich selbsten in der Abthailung/ so zu deren Nutz vnd bestem in der Reichs Matricul gemacht/ auß mitleydendem Gemüth der verderbten Stände etwas geschonet/ vnnd also

 mehr

mehr in der Verfassung/ als Ihnen sonsten zukommen / vber sich genommen/ es sey aller Interessenten selbst aygner guter Will / auch nichts newes/ vnd auff allgemainen Reichstägen derogleichen wol ehe / vnd sonderlich auff der Reichsversamblung zu Regenspurg Anno 1542. mit der Statt Goßlar/ Mülhausen/ Northausen/ Wangen vnd Zell im Hammerbach/ vermög deß ReichsAbschiedts geschehen / dann darinnen außdrucklich gesatzt wurde/ weil obberührte Stätte wegen Ihres kundtlichen Schadens/ Brandt/ vnnd Verarmung halber / dieser Zeit Ihre Anzahl Kriegsvolcks abzufertigen / vnnd biß zu Einbringung deß gemainen Pfennigs/ zuvnderhalten nicht vermöchten/ so sey vor billich bedacht / daß Ihnen zu gut vnd ergötzung Ihrer erlittenen Schäden/die Anzahl Ihres Kriegsvolcks nachgelassen seyn solte / Wie dann auch fürder auß eines Standes verursachung den andern Ständen Ihre zustehende Freyhait nit vergeringert / noch die Reichs Constitutiones zuruck gestellet werden können/ Wer sündiget/ der heft es zuverantworten / vnd weiseten auch die Reichs Exempla / wie es in diesem Paß gehalten/ Ihre ChurFürstl. Durchl. wusten ferner gar nicht/ daß der Evangelischen vnd Protestierenden Stände aller vnderthänigstes/ höchstgenothdrängtes flehen vnd bitten dahin angesehen/ Ihre Kay. Mayestätt zu exarmiren , sondern allein/ daß Sie auß der Trangsal von Ihrer Kay. Mayestätt errettet/ vnd bey der so thewr erworbenenen Freyhait geschützet werden möchten / Es wurde auch gewißlich Ihre Kay. Mayestätt den Jenigen nicht vbel ansehen/ noch weniger etwas vngebührliches imputiren lassen / welcher da mehr nicht suchet/ bittet vnd flehet/ so wol thuet vnd verrichtet / dann das jenige/ was die hochverbundene Gesätze verordneten vnd zuliessen / Die motiven, so wegen der Crayßhülffen in der Evangelischen vnd Protestirenden allervnderthänigstem Schreiben angezogen/die weren anjetzo nicht von newem von Ihnen ersonnen vnnd vorbracht / sondern den vorigen Reichshandlungen/ vnd der damaligen Kay. Mayestätt aygenen Kayserlichen Attestation gemeß / Ihre ChurFürstl. Durchl. wolten nimmermehr hoffen/ daß es dahin gelangt / daß wegen bößhait der Zeit vnnd Leuffte / die Gesätze quiescirn, vnnd zum effect nicht zubringen seyn solten/ auch in libera Repub. bevorab aber in Imperio Romano vnerhört/ vnd ein recht bekümmerliches Wesen seyn/ daß dieselben zwar von allen Ständen/ wegen schärpffe der darinnen verordneten Poenen vnnd

Straffen/ zufürchten/ aber in fällen vnd Sachen derer Ihnen zu gut/ Ehr vnd Nutz befestigten Freyhait nicht zugemessen haben solten/ Ihre Kay. Mayestätt betten Ihre ChurFürstl. Durchl. vnderthänigst/ dieselbe wolten allergnädigst geruehen Ihr zuverzeyhen/ daß Sie Ihrer Löblichen Vorfahren Exempel nach/ als ein Teutscher/ offenhertziger ChurFürst/ teutsch vnd offenhertzig Ihr vnderthänigstes Anligen vnd Gutmainen entdecken/ deme Sie hierzu Ihr Pflicht/ Ehr/ Ampt vnd Standt antreiben theten/ Was Ihre ChurFürstl. Durchl. wegen deß Schwedischen/ Italianischen vnd andern Kriege/ auff dem jüngst zu Regenspurg gehaltenen Convent votiern, auch derhalben an den ChurFürsten zu Maynß außführlich schrifftlich gelangen lassen/ dessen berueffen Sie sich allerdings vff die abgelegten Vota vnd ergangene Schrifften/ wolten von Hertzen wünschen/ daß es allerseyts besser stunde/ vnnd es hetten Ihre ChurFürstl. Durchl. eben darumb jederzeit so trewlich gerathen/ den blutigen Kriegen/ bey welcher führung doch stetig das wanckende vnd zweyffelhafftige Glück zubedencken/ vnd sich niemandt eines beständigen vnnd gewissen zuversichern/ ainsten ein Ende zumachen/ das Mißtrawen vnder den Ständen zuverbessern/ vnd den lieblichen/ fast gantz erloschenen Fride/ wider auffzurichten/ damit vmb soviel weniger der vnbeständigen Fortun die allgemaine Wolfahrt nicht lenger vndergeben/ vnnd den außwertigen Potentaten vmb soviel mehr alle Hoffnung vnd Gelegenhait/ im Reich sich groß zumachen/ benommen wurd/ In Ihre Kay. Mayestätt setzeten Ihre ChurFürstl. Durchl. welches Sie wol bezeugen köndten/ kain Mißtrawen/ wusten auch nicht/ durch was Actiones Sie solches hetten erscheinen lassen/ sondern Sie versichern sich vielmehr nochmals alle deß jenigen/ so Ihre Kay. Mayestätt den sämbtlichen ReichsStänden/ auch Ihrer ChurFürstl. Durchl. absonderlich/ mehrfältig thewr vnd fest versprochen/ thuen sich auch darauff steiff verlassen.

Das Krieg ohne durchführung vnd Musterplätz nicht geführt werden köndte/ were an dem/ darbey aber in den haylsamben ReichsGesätzen/ Crayß- vnd Executions Ordnungen vmbständig versehen/ wie vnnd vff was maß die Durchzüge geschehen/ vnd es sonsten mit allem gehalten werden solte/ Insonderhait besagte die zu Augspurg Anno 1548. auffgerichte reformirte Policey Ordnung klärlich/ daß zwar das Kriegsvolck so sich auff Ihre Kay. Mayestätt berueffte/ vnd dessen einen guten Schein vnd

Vrkundt

Vrkundt haben wurde/ man gehorsamblich auff Ihren Kosten passieren lassen solte/ Deßgleichen statuirte auch der Anno 1555. publicierte ReichsAbschiedt §. Wo sich aber ꝛc. mit diesen Worten/ daß so fern Sie sich auff Ihre Kay. Mayestätt ansagten/ vnd dessen guten Schein/ solte man Sie wol auff Ihren Kosten passiern/ so wol die Kay. Mayestätt den Befelchsleuthen gnädigst befehlen/ den Obrigkaiten jedes Orths Ihre Befelchsbrieffe auffzulegen/ vnnd das einsehen thuen/ auff daß gemaine ReichsStände mit Musterplätzen/ Durch- vnd Vberzügen/ vnd andern Beschwärungen verschonet wurden/ Item wann auch Kriegsvolck auß erzehlten Vrsachen geduldet/ so solten die Obristen/ Haupt- vnnd Befelchsleuthe vmb Bezahlung vnd Proviant gut seyn/ zu solchen auch bey Pflichten vnd Ayden angehalten werden/ welches hernacher Anno 1564. vnd folgendts weitter in den Execution Ordnungen erholet vnd bekräfftiget worden.

Vnd dann nun die getrewen vnd gehorsamben Stände erbötig vnd willigst/ Ihrer Kay. Mayestätt Kriegsvolck gegen vorzaigung solcher Vrkundten/ vnd laystung deß jenigen/ so die klaren hochverpoenten Reichs Constitutionen/ Execution: vnd Crayß Ordnungen Ihnen hierinnen aufferlegen/ vnhinderlich vnd gehorsamblich forthrucken vnd passieren zulassen/ So wurde Ihre Kay. Mayestätt als ein hochlöblichster Kayser/ nicht zugeben/ daß von den getrewen Ständen ein mehrers gefordert/ noch durch Bedrawung vnd Gewalt erzwungen werden möchte/ Chur Mayntz/ Tryer/ Cölln/ Pfaltz vnd Brandenburg setzten gantz denckwürdig in Ihrem Gegeneinwenden bey dem ChurFürsten Tag zu Cölln An. 1530. gehalten/ weil ein Romischer König in Wahl ein Jurament thuen muste/ die Stände deß Reichs wider altherkommen nicht zubeschwären/ sondern bey Ihrer Freyhait zuhandhaben/ so Sie niemandt verbunden/ wider seinen Willen zwayfache Bürdte zutragen/ ob es Ihme zugleich zugemuethet wurde.

Was dann/ Drittens/ die zu Leipzig getroffene Abrede der Defensions Verfassung anbelanget/ betrübten sich Ihre ChurFürstl. Durchl. nicht wenig/ daß Ihre Kay. Mayestätt solches so gar vbel auffgenommen/ vnd hierbey Ihr so vngleiche Gedancken eingebildet worden/ dasselbe eine schwere vnverantwortliche Resolution nenneten/ mit dieser Andeuttung/ daß Sie darfür hielten/ daß etwan kain Exempel im Reich

vorgan-

vorgangen/ daß wegen vnvmbgänglicher Kriegs molestien / die Stände deß Reichs gleichsamb wider Ihren Römischen Kayser/ vnd dessen Exercitum eine dergleichen Verfassung vnd Verbündtnuß gemacht/ vnnd daß Ihre Kay. Mayestätt darzu gar nicht gehelen/ auch die im Reichs Abschiedt Ihr derhalben zugelassene Mittel allerdings vorbehielten / do man nicht selber darvon abstunde/ sowol nunmehr hierinnen die Mandata inhibitoria & respectivè Avocatoria ergehen lassen / Ihre ChurFürstl. Durchl. hetten der vnderthänigsten grossen Hoffnung gelebt/ es wurden Ihre Kay. Mayestätt doch vmb Ihrer ChurFürstl. Durchl. so standthafftig erwisener Trew/ vnnd nutzlich gelaysteter Meriten willen/ do je Ihrer Kay. Mayestätt ainige Gedancken zugewachßen / solches Ihrer ChurFürstl. Durchl. erst allergnädigst zuerkennen gegeben/ vnnd dero Gemüthsmainung aygentlich vernomben/ als dergestalt kegen Sie / vnd andere Chur-Fürsten vnd Stände verfahren haben / Bezeugen köndten Ihre ChurFürstl. Durchl daß deroselben niemals zu Hertzen vnd Sinn gestigen/ wider Ihre Kay. Mayestätt sich in Verfassung zustellen/ dann Sie vielmehr zu Ihrer Kay. Mayestätt selbsten alles Kayserlichen Schutzes vnd Protection vergewissert/ hetten auch dahero solche sambt den andern Ständen bey Ihrer Kay. Mayestätt wider alle in den Rechten vnd Reichs Constitutionen verbottene Gewalt gehorsamblich imploriret, sowol darneben sämbtlich in gantz vnverruckter Devotion, Trew vnnd Gehorsamb gegen Ihre Kay. Mayestätt zuverbleiben / in offtermeltem Ihrem vnderthänigsten Schreiben contestiret, ein solches im Abschiede widerholet/ vnd daß Sie mit dieser Verfassung niemandt offendiren vnd belaidigen/ sondern in Schrancken der beschribenen Rechte vnd hayls samben Reichs Constitutionen / Crayß- vnd Executions Ordnungen allerdings verbleiben/ wolten offentlich bekennet / vnnd sich also in diesem gantzen Werck getrewlich vnd gehorsamblich verwahret / Vnd weil hierüber nicht allein auß Göttlichen / Natürlichen/ aller Völcker: vnd Weltlichen beschribenen Rechten / rechtmessige Defension nachgelassen / sondern auch außtrucklich den Ständen deß Reichs / vnnd daß Sie Ihre von GOTT anvertrawte Vnderthanen wider alle in Rechten verbottene Gewalt zuschützen verstattet/ sowol in dem Reichs Abschiedt An. 1555. vnd daß die Stände gut Verständtnuß miteinander halten solten / versehen / der zu Leipzig auffgerichte Abschiedt auch sich auff diesen Receß

grün-

gründete/ ja die Wort desselben in sich hielte/ Ingleichen an dem/ daß als An. 1623 sich im Reich auch allerhand Kriegsgefährligkait vnd vnderschiedene Kriegs Armeén, Durchzüge/ Einquartierung vnd andere Beschwärung (welches doch aber gegen jetzigen Zustandt zurechnen / vnd in dessen Collation gleich gulden noch gewesen) der armen Vnderthanen finden wollen/ So were vff dem zu Jütterbock gehaltenen Crayßtage auff eine zimbliche starcke/ vnd vff viel Tausent Mann sich erstreckende Crayßverfassung/ nemblich auff die doppelte Tripelhülffe geschlossen/ auch in dem Abschiedt diese Wort/ neben andern motiven, außtrucklich gesatzt/ auch sonsten Chur- Fürsten vnd Ständen obliget / dero Vnderthanen vnd anvertrawte Landt vnd Leuthe in gebührender acht vnd schuldigen Schutz zunehmen/ damit dieselbe von gäntzlicher ruin errettet/ vnd das wenige/ so Sie noch haben vnd besitzen/ durch anderweit gefährliche Durchzüge vnd Einlagerung nicht möchten entsetzt/ vnd zu gäntzlicher Desperation gebracht werden / Item/ daß es zur Defension deß Löblichen Crayses vñ dessen Stände/ Abwendung aller Feindseligkaiten/ so diesem Crayß ohn Vrsach begegnen köndte/ vnd den jenigen Craysen Succurs zulaysten/ so darumb ansuchten/ vnnd denen man vermög der Executions Ordnung obligiret vnd verbunden / Dohin/ nemblichen wider die im Rechten vnd Reichs-Constitutionen verbottene Gewalt/ sich vnd seine arme Vnderthanen zuschützen/ were diese genothdrängte Defensions verfassung ebnermassen vnd zu kainem andern Ende angesehen / Es ist auch ferner in angeregtem Anno 1623. verfasten Crayß-Abschiedt expresse enthalten / wie es mit Zusam̃enführung deß Volcks/ der Kriegs Disciplin / Bestellung der General Aempter / guter Kundtschafft / vertrawlicher Correspondenz vnd Zusammensetzung / Item wegen deß Geschützes vnd Munition/ vnd was zur Artolorie gehörig/ vnd wie sich sonsten erzaiget werden solte/ Vorsehung gethan worden.

Vnd nachdem dieser Abschiedt gleicher gestalt Ihrer Kay. Mayestätt von der Chur-Fürsten vnd Stände Abgeordneten Räthen vnd Gesandten allervnderthänigst sub dato Jütterbock den 13. Aprilis zugefertiget/ auch in dem gehorsambsten Schreiben vermeldet/ daß der Crayß sich in ein starcke Verfassung zu dem Ende zustellen im Werck / damit nicht allein die benachbarten Crayß/ do deren ainer anstost vnd Trangsal leyden

solte/

solte/ zu succurriren, sondern sich auch selbst vor Gewalt zuschützen/ als versehen sich Ihre gnädigst vnd gnädige Herrschafften/ Ihre Kay. Mayestätt wurden vmb so viel mehr daran seyn vnd verhütten/ daß die gehorsamben Stände mit Einquartierung Ihrer Kay. Mayestätt Volcks nit beschwert wurden/ theten auch dieselbe/ daß solches nicht geschehen möchte/ vnderthänigst ersuchen // Hetten Ihre Kay. Mayestätt in einem den 2/19. May erfolgten Antwort Schreiben solches kaines weges für vnrecht/ oder wie jetzo/ zu Ihrer ChurFürstl. Durchl. vnd anderer Stände nicht geringen Wehemuth / vor eine schwere vnverantwortliche Resolution gehalten/ sondern sich vielmehr der vnderthänigsten Communication, auch der bey der Crayßversamblung angewandten Sorgfaltigkait bedanckt / es eine friedtliebende bezaigung allergnädigst genennet/ vnd darneben sich dahin auff Ihr suchen wegen der Kriegsbeschwärde resolviret, vnd Ihnen in Gnaden zuvernehmen geben / daß Ihrer Kay. Mayestätt Sinn vnd Gedancken niemals gewesen/ auch noch nicht sey/ ainigen Crayß mit Einquartierung zubelästigen/ Es were auch damals solcher Crayß Schluß den Fränckischen vnd NiderSächßischen Craysen notificiret, vnnd vermöge der Execution Ordnung / auff bedürffenden fall der Succurß erfordert / So hetten Ihre ChurFürstl. Durchl. Ihr neben den andern Ständen ja nicht einbilden können oder sollen/ daß weil dieselben die Rechte/ Reichs Ordnung/ kundtbares herbringen / auch Ihrer Kay. Mayestätt allergnädigste aygne adprobation vnd hoch æstimirliches Kayserliches Wort vor sich/ daß Ihre Kay. Mayestätt solches im geringsten vbel auffnehmen/ noch weniger dergestalt gegen Ihre ChurFürstl. Durchl. bewegen lassen wurden / Es köndten dahero Ihre ChurFürstl. Durchl. gar nicht ermessen/ wie doch diese in allen Göttlichen / Völcker / Natürlichen vnd beschribenen Rechten/ Reichs Constitutionen vnnd herkommen/ vnd zwar in Execution deß Anno 1555. allgemainen ReichsAbschiedes / getroffene Abrede vnd Schluß vor ein newe Verbündtnuß solte können oder mögen gehalten vnd geachtet werden / in dem diese Verfassung / wie angeregt/ zu- vnd nachgelassen/ auch darzu noch außdrucklich bedinget / in Ihrer Kay. Mayestätt devotion, Trew vnd Gehorsamb zuverharren / niemandt damit zu offendiern, sondern in den Schrancken der beschribenen Rechte / Reichs Constitutionen / Crayß- vnd Execution Ordnung

 aller-

allerdings zuverbleiben/ vnd es wolten doch Ihre Kay. Mayestätt mildigklich in dero Kayserlichen Hertzen ziehen / wohin es dann endtlich mit den getrewen Chur- Fürsten vnd Ständen gerathen wurde/ wann Ihnen in diesem fall die Rechte/ Reichs Constitutionen/ herbringen / zustehende Freyhait vnd novissima Exempla gar nicht zustatten können/ noch sich derer gebrauchen/ ja auch die natürliche defension, sich wider verbottene Gewalt zuschützen/ Ihnen solte abgeschnitten seyn.

Wie hoch vnd sehr Ihre ChurFürstl. Durchl. nach dem Exempel der Hochlöblichen Vorfahren / sich jederzeit vor Bündtnussen gehüttet/ wie gantz trewlich Sie/ wann solche von ainem oder andern Thail vorgenommen werden wollen/ darfür gewarnet/ vnnd wie standthafft Sie sich hierinnen erzaigt/ sey bekandt/ es wolten auch Ihre ChurFürstl. Durchl. von Hertzen wünschen/ daß solche in Imperio nie herfürgebrochen / vnd man zu allen thailen bey den Reichs Satzungen so genaw/ wie jetzo von den Evangelischen vnd Protestierenden geschehen/ verbliben / vnnd sich an den Reichs Vinculis hette benügen lassen/ wurde es gewißlich in demselben weit besser vnd glückseliger/ als anjetzo layder für Augen/ stehen / Als die Vnion sich angesponnen/ vnd darauff Catholischer seyten/ wie die Vernunfft lehret/ zu Ihrer Beschützung/ nach Innhalt Ihrer offenen Schrifften/ vnd anderer Acten, einen Kegenbund gemacht/ hetten Ihre Churfürstl. Durchl. solches bekummerlichen vernomben / dann Sie / als ein weiser Regent wol gesehen/ was schädliches Vnhayl darauß erfolgen wurde/ Es hetten auch die weyland Hochlöblichsten Kayser Rudolphus vnnd Matthias selber allergnädigst darvor gehalten/ daß am besten/ daß bayde Verfassung widerumb auffgehoben wurden / vnnd mans allerdings bey den Reichs Gesätzen bewenden liesse/ wann dann die Vnion sich vorlengst dissoliert, were wol dem H. Römischen Reich vnd gemainer Ruhe sehr froträglich/ auch billich gewesen/ daß der Herren Catholischen Gegenbundt auch auffgehöret/ Inmassen dann den Herrn ChurFürsten zu Maintz ꝛc. Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. vff dem zu Regenspurg Anno 1623. gehaltenen Convent dessen gar beweglich/ mit anführung vieler statlichen motiven, vnd sonderlich mit diesem annexo, ein solches erinneren lassen/ daß endtlich die Protestierenden Stände/ vnd zwar eben auß dem Fundament / welches die Herren Catholischen zu Ihrem Bundt veranlasset/ Vrsach nehmen wurden/ in eine engere Verfassung vnd Verständtnuß

ständtnuß / nach dem Exempel / wie Sie gethan / zutretten / Ihrer Churf: Durchl: Großherrn Vatters Churfürst Augusti Hochlöblichen Andenckens / Weißheit / Reichserfahrenheit / Tapfferkeit / auch friedliebendes Gemüth / sowol bestendiger Gehorsamb unnd Ehrerbiethung / so gegen die Kays: Mayestät Ihre seelige ChurFürst: Gn: jederzeit geführet / sey bekant / Es hette aber dennoch derselbe inn einem außführlichen an dero Herrn MitChurfürsten dato Glücksburgk den 30. Septembris / Anno 1574. gethanem Schreiben vermeldet / daß die Stände Augspurgischer Confession / do Sie deß gewiß / daß die Catholischen Stände sich von Ihnen inn etwas gesondert / und gleich nur auff den fall der Defension, mit außwertigen frembden Potentaten verbunden hetten / sonder zweiffel auff die Gegenschantze dencken / und dergleichen Gegenbündtnuß auch machen und auffrichten / Darauß dann sattsamb erscheinet / daß der Hochweise getrewe ChurFürst es für ein solch unverantwortliches beginnen / welches hartte Mandata verdienet / gar nicht gehalten / Und weil allerseits ReichsStände / Catholische und Protestirende / in gleicher Freyheit / vermög der so Hoch betewerten fundamental: unnd Reichsgesetze / begriffen / und dahero was einem Theil nachgelassen / dem andern Theil nicht mißgedeutet oder verbothen werden kan / So würde Ihrer Kay: Mayestät gerechtes Keyserliches Gemüth selber allergnädigst dijudiciren unnd ermessen / daß das æquilibrium Iuris & æquitatis, sowohl die angezogene Reichs Exempla erforderten / daß do auch gleich die Protestirende wegen der Catholischen ihres beharrlichen Bundes / wie Sie solchen noch täglich also inn Schrifften nenneten / einen Gegenbundt eben zu dem end / wie Sie in principio Ihrer Ligæ gethan / macheten / daß Ihnen solches nicht zuverargen / sondern billich auch frey und zugelassen sey. Mann were aber alhier / wie oben remonstrirt, in diesen Terminis gar nicht / Ihre ChurFürstl: Durchl: hetten auß den Schrancken der Reichs-Ordnung nicht weichen wollen und derohalben / wie die gehaltene Acta geben / stattliche ursachen angeführet.

Was wegen deß Nider Sächsischen Crayses vorgangen / daß wüsten sich Ihre ChurFürstl: Durchl: gar wol zuerinnern / liessen dißfals die Acta reden / und würde sich die Disparitet gar leicht finden / Möchten von Hertzen gerne sehen / daß die Zeitten also / wie damahls / beschaffen / Und könten gegen die Kay. Mayestätt Ihre ChurFürstl. Durchl nach-

mals wol contestiren/ daß Ihr sehr Hoch zuwieder/ daß Sie also genoth-drengt/ inn diese schuldige vnd nachgelassene Defension verfassung/ jedoch allerseits auff maß/ wie vorhergehendt erklärt/ stellen müssen/ Vnd wolten Ihre Kay. Mayest. doch nur allergnedigst auß den Beylagen Num. 1. vnd 2. ersehen/ wie es deroselben kurtz verruckter Zeit inn Ihren Landen/ vnd zwar in der ChurFürstlichen Fraw Witwen/ etc. Wittumbs Aemptern/ gangen/ was vor insolentien verübet/ vnd wie solchen weder durch Verboth der Obersten/ noch sonsten gestewert werden mögen/ vnd es sindt darzu diese grosse Enormiteten erfolget/ als der Durchleuchtige erwöhlte Printz deß Königreichs Dennemarck vnd Norwegen/ etc. sich gleich bey Hochgedachter Churfürstlichen Fraw Wittwen befunden/ Dieselbe nun hat es bey Ihrer ChurFürstl. Durchl. wehemütig vnd beweglich geklagt/ Schutz vnd protection gesucht/ mit dem vermelden/ daß Ihre ChurFürstl. Gn. endlichen selber in Ihrer Residentz sich zubefahren hette/ Wie nun dieser Schimpff/ Spott vnnd Schade Ihre ChurFürstl. Durchl. geschmertzet/ wie hoch Ihr solches zu Hertzen gangen/ daß könten Ihre Kay. Mayestät selber allergnädigst abnehmen. In der NiderLausitz hette man auch sehr vbel gehausset/ offt mit gantzen Trouppen vber Hundert Pferden/ vnd sonsten mehr denn einmal eingefallen/ auff dem Lande in der Gegent alles/ auch ein Städtlin spolijret, vnd sich noch darzu vieler frecher Wort verlauten lassen.

Nun müsten aber Ihre ChurFürstl. Durchl. solchen Gewaldthaten mit nichts anders/ inn dem der Respect bey der Vndisciplinirten Soldatesca gefallen/ als mit geworbenem Volck rechtmessig zuverwehren/ Ihrer Kay. Mayestät Keyserlichen Worten hetten Ihre ChurFürstl. Durchl. jederzeit ChurFürstlich getrawet/ vnnd solches für einen starcken Wall vnnd vnüberwindliche Veste gehalten/ versicherten sich auch deß nochmals vestiglich/ Allein weil die Soldatesca sich damit nicht mehr abweisen lassen wolte/ die Obristen vnnd Befelchshabere auch solche nicht allerdings im Zaum halten könten/ vnd selber andeuteten/ man solte sich dieser frechen Gesellen bemeistern/ So müsten dannenhero billich die mittel beyhanden seyn/ alles Vnheil abzuwenden. Vnd würden demnach Ihre Kay. May. allergnedigst schliessen/ daß Ihre ChurFürstl. Durchl. bey so gestalten Sachen/ Vmbständen/ Höchstbetrübten vnd gefährlichen Zeitten/ vnnd in dem sonderlich Ihrer ChurFürstl. Durchl. Landen die

beyden

beyden starcken Armeen so gar nahe legen/ vnnd die trawrigen Exempla bezeugeten/ wie es andern Ständen bey solcher beschaffenheit ergangen/ gantz vnmüglich sey/ sich deß geworbenen Volcks zuendledigen/ vnnd mit den außgetheilten Bestallungen/ Patenten/ vnd Werbungen jnne zu halten/ Sobaldt aber nur inn dem heiligen Römischen Reich gute sicherung vnnd Friede wiederumb auffgerichtet/ wolten Ihre ChurFürstl. Durchl. sich ferner/ wie einem Churfürsten gepühret Vnterthänigst erzeigen/ Ihrer ChurFürstl. Durchl. were gewißlich sehr lieb/ daß die Leuffte also bewandt/ damit Sie sich dieser grossen Last vnd Bürde/ auch schweren Kostens wegen deß geworbenen Volcks entheben möchten/ Vnd Ihre Kay: Mayest. würden auch Ihrer ChurFürstl: Durchl: so trew vnnd beständig erkanden ChurFürstl. Teutschen Hertzen/ Kayserlichen trawen/ Inmassen dann Ihre Kay. Mayest. Ihre ChurFürstl. Durchl. nochmals gehörender Trew vnd vnderthenigsten Gehorsambs versichern thäten/ vnd Sie wolten auch bey den andern Ständen beweglichen erinnern/ daß man allerdings in den Schrancken der Reichs-Ordnungen verbleiben/ vnd keinen einigen Catholischen Standt nicht die geringste Vrsach zur Beschwerde geben solte/ Ersuchten auch darauff vnd bethen Ihre Kay. May. Ihre ChurFürstl. Durchl. vnterthenigst vnd gehorsamlich/ dieselbe wolten Sie auß allem vngleichen Verdacht allergnedigst gentzlich lassen/ inngleichen die andern Chur: Fürsten vnd Stände mit harten Mandaten/ als ein gütigster Keyser/ verschonen/ der Kriegsbeschwerligkeiten vnnd aller Trangsalen allergnedigst entladen/ mit Contributionen vnd andern Bürden zubelegen nicht verstatten/ sondern Chur: Fürsten vnnd Stände bey den Reichsgesetzen/ vnnd Ihren zustehenden Privilegien/ Immuniteten vnd Freyheitten Keyserlich schützen/ vnnd darwieder sowol inn Geistlichen vnd andern Politischen Sachen zu graviren nicht nachgeben/ Ingleichen die güttlichen Tractaten mit den Herren Cathylischen befördern/ den Beschwerten allergnädigst abhelffen/ vnd mit dem seeligen Friede das betrübte vnnd in letzten Zügen liegende Römische Reich allergnedigst erfrewen/ Dann Ihre Kay. Mayest. auß Höchsterleuchten Keyserlichen Verstandt zuerachten/ wann die gehorsamen Stände lenger also getruckt/ vnd an stat der so flehentlich gesuchten enthebung/ noch weiter beschwert/ vnd mit harten Mandaten geängstiget werden solten/ wohin es endlich/ vnd wohl gar zu einer desperation, die Gott gnädig verhüten wolle/ außgeschlagen möchte/

möchte/ Ihre ChurFürstl. Durchl. köndten endlich das gantze Römische Reich/ vnnd die Erbare Welt von Ihren in dero nunmehr fast zwantzig Jährigen ChurFürstlichen Regiment/ geführten Actionen vnd Consiliis judiciren lassen. Die güttliche Interposition wegen deß Königs in Schweden/ ꝛc. hielten Ihre ChurFürstl. Durchl. hochnöthig/ auß denen von Ihre Kayserl. Mayest. selbst mit berührten vrsachen/ weil aber das gantze Hochlöbliche ChurFürstliche Collegium sich vor dessen albereit interponirt gehabt/ So hette auch Ihrer ChurFürstl. Durchl. gepühren wollen/ was ferner darbey gethan werden möchte/ zuerwarten/ Vnd wiewol Ihrer ChurFürst. Durchl. weil sie sehen/ wie gar vngleich deroselben Actiones bey Ihrer Kay. Mayest. vorbracht vnnd außgedeutet werden wolten/ billich etwas bedencklich seyn solte/ So wolten Sie doch auß getrewer Devotion vnd liebe gegen die Kay. May. vnd das geliebte nothleidende Vatterlandt Teutscher Nation/ nicht vnterlassen/ ehist an die Königl. W. zu Schweden/ ꝛc. Absendung zuthun/ vnd so viel an Ihr/ nach allermüglichkeit die güttliche Tractaten, vnd vff eine gewisse zeit ein Armistitium zuerhandlen/ Ihr angelegen seyn lassen/ Jedoch zuvorn mit dem Herrn Graffen von Tylli/ ꝛc. als Ihrer Kay. Mayest. General Leuthenandten/ hierauß communiciren, vnd sich mit demselben hierüber vernehmen/ damit Ihre ChurFürst. Durchl. in allem vmb so viel sicherer gehen möchten/ Jngleichen wie weit es allerseits in einem vnnd anderm bracht/ so dann Ihre Kay. May. vnterthenigst berichten/ vnnd dero: vnnd deß heiligen Reichs getrewer auffrechter gehorsamer ChurFürst verbleiben.

Erinnerten vnd bethen aber hirbey schließlich/ Ihre Kay. Mayest. wolten nochmals/ damit dieselbe die herrliche Frucht Ihrer ansehenlichen von Gott bescherten Victorien desto glückseliger erlangen/ vnd Ihrem Hohen Kayserlichen Namen vnd Recordation durch alle Welt vnd bey der werthen Posteritet desto berühmter machen möchten/ dero Hochlöblichste Kayserliche Friedensgedancken nicht sincken lassen/ sondern ehist glorwürdigst zu Werck setzen/ Darzu dann Gott der Allmächtige/ vnd auff daß alles güttlich componirt, das allzutieff eingerissene Mißtrawen gentzlichen auffgehoben/ gute correspondenz auffrecht widerbracht/ beständiger sicherer Friede gestifftet/ die Reichs Constitutiones in Ihrem Vigor erhalten/ vnd Recht vnd Gerechtigkeit einander begegnen/ vnnd

Fried

Frid vnd Trew sich küssen mögen/ Vätterlich geben vnd verleyhen wolte/ Darumb dann Seine Göttliche Allmacht Ihre ChurFürstl. Durchl. von Hertzen anruffen/ Vnd zu Ihrer Kay. May. beständigen gnaden vnnd Schutz sich vnterthenigst empfehlen theten. Welches Ihre ChurFürstl. Durchl. dem Kayserlichen Herrn Abgesandten/ vff beschehenes Anbringen zur resolution erfolgen lassen wollen/ deme Sie mit Churfürstlichen gnaden wolzugethan vnd gewogen. Signatum Torgaw am 20. Maij/ Anno 1631.

Johann Georg ChurFürst. &c.

Als nun obgemeldter Kayserl. Gesandter mit vorgesätzter ChurFürstlichen Sachßischen erklärung wieder an den Kay. Hoff angelangt/ vnd seine relation abgelegt/ haben mehr Höchstgedachte Kay. Mayest. Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen darauff beantworttet/ wie hernach folgt.

Ferdinandt &c.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Lieber Ohaim vnnd ChurFürst/ Wir haben auß E. L. den 30. Maij/ nägsthin datirten/ vnd vns durch vnsern Gesanden zurecht/ vnd wohl eingelieferten aygenen Handtschreiben/ Insonderheit aber auß desselben vns Fideliter, so schrifft- als mündtlich gethanen Relationibus, derselben offenhertzige Erklärungen bitten vnd suchen/ mit allen vns darneben beweglich zugemüth geführten vmbständen vnd motiven, aller notturfft nach verstanden / vnnd behertzigt/ vnder andern aber/ daß sich E: L: vber den Inhalt vnserer Ihro außführlich fürgetragenen Kay. Proposition nicht wenig betrübt haben solle/ gantz vngern vernommen/ Alsdann diese Absendung dahin vilmehr angesehen vnsere Kay: gnade vnd deß alten bey vns Continuirenden vertrawen E: L: zuversichern/ als deroselben zu einigen Vnlust vrsach zugeben.

Wie Wir nun in E: L: vns in diesem Ihrem Schreiben vnd Erklärung zu allem Vberfluß mehrmahls Contestirten bestendigen Trew/ vnd Jederzeit so in Worten / als mit den wercken selbst vielfeltig verspürten rechtschaffenen devotion vnd liebe/ ainiges mißtrawen nie gesetzt/ Also versichern sich E. L: daß wir derselben/ dem heiligen Reich/ Vns/ vnd Vn-

sern Ertz Hauß erwiesene vilfaltige trew/ nutzlichiste dienst/ vnd hohe merita in kein vergessen jemahl gestelt/ Sondern dieselbe vilmehr in gnaden zuerkennen/ als Vns von dero Ichtwas vngleiches/ so Ihren/ Vns wohl bekandten rechtschaffenen Churfürstl. Teutschen Gemüth zuwieder lieffe/ wohl zumessen können/ dannenhero Wir auch nicht zuruck halten/ sondern alsobald offenhertzig von dem Jenigen so deß Vatterlandts Hayl vnnd Wohlfahrt antrifft/ vnd darauß vnder den Ständen mehrer Mißverstandt vnd böses vertrawen erweckt werden möchte (als sich dann solches laider albereit mehr dann gut ist im Werck sehen lest) Communiciren, auch in einen vnd andern puncten E: L. selbst Gutachten/ wie solchem besorgenden Vnhail vorzukommen/ vnnd daß glimmende Fewer vnder der Aschen zuhalten/ vertrewlich vernehmen wolten/ dabey Vns dann die negsthin von Leypzig auß mit aignen Cammer Diener vbersendt weitleuffige vnd fast nachdenckliche Schrifft/ zu etwas außführlicher Ablainung der darinnen befindtlichen Anzug vnd deduction anlaß geben/ weil Vnß bekandt/ daß dergleichen Schreiben nicht verborgen gehalten/ sondern etwañ außzukommen/ pflegen/ Dann da (wie wir zwar gewünscht hetten) Wir dißfals mit E: L: vor solches verfasten schrifftlichē außführung allein Communiciren können/ vnd also diese dermassen nachdenckliche deduction in welcher Vnß allenthalben imputirt werden will samb Wir Vnserer Kay. Capitulation vnd deß Heiligen Reichs Ordnungen nicht nachkämen/ die Stände deß Reichs gegen Ihre Freyheiten recht vnd Gerechtigkeiten/ in vielweege beschwerten/ neben noch viel andern Censuren, bedingungen/ vnd petitis, nicht anregen dorffen/ Wer vns zwar solches am allerliebsten vnd annemblichisten gewesen/ wolten auch verhoffen/ die sachen in bessern Terminis sich befinden wurden/ nun hetten Wir aber auß derselben deduction befunden/ daß solche nicht allein als Jetzo vermeldet sehr anzüglich vnd mit weniger obacht Vnserer Kay. Hochheit begriffen/ sondern auch von etlichen so der Augspurgischen Confession gar nicht zugethan seyn/ sonder wider Vnß vnd E: L: selbsten vor diesen weith außsehende Hochgefährliche Consilia führen vnnd befürdern helffen/ thails auch von denen welche bey der hochschädlichen vnd verderblichen Vnion, auß welcher alles Jetziges continuirende Zwölff Jährige Vnhail entsprossen/ nicht die geringsten gewesen/ mit gefertigt vnnd vnderschrieben worden/ Dahero vnd wann E: L: den rechten Zweck vnd Intent vnserer Kay.

Legation vnd beschehenen Vertrags recht ansehen vnd wol erwegen/ machen wir Vnß ainigen zweiffel/ Sie werden das Jenige nicht auff sich ziehen/ in welchen Wir sie eben in jetzt bemelder Vnserer Proposition selbst entschuldiget/ Dann da Wir E: L: diese Leipzigische Handlung principaliter zuschreiben/ oder sonsten einigen vngleichen Verdacht der Zeit auff Sie gesetzt hetten/ Wir dermassen vertrewlich vnd gantz Freundtlich zu Communiciren, dero räthliches bedencken zuvernehmen/ ja derselben die Interposition mit Schweden gäntzlich anheimb zustellen/ wol wurden vnderlassen haben/ Sondern Wir verbleiben nachmahlen in diesen sichern Vertrawen/ es werden E: L: gegen Vns in bestendiger Lieb vnd bißhero verspürten devotion vnverruckt verharren/ von denen Consilijs, bey welchen Sie vnd dero Vorfahren sich wohl befunden/ nicht außsetzen/ auff newe vnd thails reconcilijrte amicitias sich nicht zu weit verlassen/ Daß wenige glück/ daß eben die Jenige bey vorigen Jhren rathschlägen gehabt/ welche sich auch bey diesen Leipzigischen deliberationibus mit einmischen wollen/ reiflich behertzigen/ vnd die nunmehr zimblich penetrirte intentiones, Vornemblich aber/ dieses wohl erwegen/ ob es der Augspurgischen Confession verwandten nutzlich/ solche den Namen Jhrer Religions Verwandten/ nach welchem Sie so lang getrachtet occupiren zulassen/ Sie widerumb erheben helffen/ damit dieselbe durch Jhre starcke adhærentien außwendiger Potentaten vnd Communen, Jhre vorige böse Intentiones sowohl gegen den Catholischen als Augspurgischer Confession Verwahnten abermals außlassen/ vnd zu dem lang affectirten dominat im Reich/ durch gäntzliche abolition voriger gestalt vnd Form desselben/ gelangen mögen.

So vil aber die Substanz E: L. Schreiben an Jhm selbst/ vnd zwar Erstlich den Puncten Vnsers Kay. Edicts, vnd die hierbey angefügte petita betrifft/ wie Wir nicht nothwendig erachten/ nach so vielen beschehenen außführungen Vnserer Kay. bewegnussen/ Vnß in disputat einzulassen/ Also haben Wir Vns zum öfftern erkläret/ es bringt es auch so wohl Vnser Edict, als die Vnsern Commissarijs gegebene Instruction selbst mit sich/ daß niemants vngehört seiner possesion entsetzet/ sondern da allein bescheinigt vnnd dargethan werden mag/ daß solche Geistliche Gütter zeit deß Passawischen Vertrags/ oder biß auff den darauff ervolgten Religen Frieden niemahlen von den Catholischen besessen worden/

dieselbe damit gehört/ anderer gestalt auch nit/als in terminis plane notorijs, quæ nulla possint tergiversatione celari mit der apprænhension verfahren werden solle/ Wann auch Jemandt/ denselben vnd Vnserer in diser Sach verordneten Comissarien zugestalter gemessener Instruction zuwieder/ aintweder bey fürgangener Execution solches Vnsers Kay. Edicts beschweret vnnd Vbereylet worden / oder sonsten etwas in andere weeg denselben zuwieder vorgeloffen / so der billigkeit vngemäß währe/ beharren Wir nochmahlen bey Vnserer Kayserlichen erklärung / dasselbe der gebühr nach wiederumb würcklich zu remedirn, Wollen Vns auch die derentwegen noch zu Regenspurg fürgeschlagene : vnd von E: L: anjetzo widerumb beliebte güttliche Handlung gar nicht zuwieder / sondern dahin zugedencken vilmehr angelegen seyn lassen / damit ein Jeder bey gleich vnd recht erhalten/ das Hochschädliche Mißtrawen hierdurch allerseits auffgehebt/ dañ auch die fundamentale sImperij Leges, hailsame Satz: vnd Ordnungen Conservirt vnd in acht genommen/ vnd darwieder niemandt daß geringste zugemuetet werden solle.

Was dann E: L: vor das Andere / wegen dero hohen Kriegsbeschwärdten in mehr angeregter Ihrer Erklärung weitleufftig außführen/ gutherțiger wohlmainung erinnern/ vnd darbey in acht zunehmen trewlich rathen vnd instendig bitten/ wollen Wir nicht darfür halten/ daß sich E: L: von Jemanden etwo einbilden lassen/ oder glauben werden/ daß Wir an dergleichen bißhero öffters geklagten drangsaln jemals ainig gefallen getragen/ Sondern vilmehr mit allen hierdurch beschwerdten vnd vnschuldigen leidenden Ständten ein sonderbahres Hohes Kayserliches mitleiden gehabt / daß jederzeit Vnß auch nichts mehrers angelegen gewest/ als alle mögliche mittel an die Handt zunehmen/ Wie dermahlen ainist solchen beschwärdten würcklich abgeholffen werden möchte / Wie Wir dann auch nicht vnderlassen / daß / Vnß von denen zu Regenspurg vor einem Jahr thails in Persohn versamblet gewester/ vnd Thails der Abwesender ChurFürsten LLLLL: Räthen vnd Gesandten fürgeschlagenes vnnd im Reich vor diesem in hohen nöthfallen öffters nutzlich gebrauchtes mittel der Crayß hilffen/ zu der nothwendigen vnderhaltung Vnserer Kay. Armada/ an die Handt zunehmen/ vnd vmb außschreibung vnd vorstellung der Crayß Täg/ zu solchem Endt damit durch erhaltung ordenlicher mittel obberürte klagen vermitten bleiben / vnnd alßdann offt angezogenen

Reichs Constitutionen, so bey den Durchzügen / als Einquartierungen nachgelebt / auch guete Ordnung vnd Kriegs disciplin gehalten werden möchte / bey den außschreibenden Chur: vnd Fürsten gnädigiste ansuchungen zuthuen / der zuverläßlichen Hoffnung / es wurden die Ober Crayße / Welche Wir dann thails deßwegen zeitlich ersuchen lassen / etwas mehr vnd nach jetziger noth erforderung / sich die außschreibung vnnd promotion solcher Conventuum angelegen seyn lassen / daß Wir hierdurch zu den nothwendigen mitteln den Krieg zuführen / mit weniger beschwerde der Reichs Stände hetten gelangen mögen.

Es wollen sich aber bey dem Bayrischen vnd Fränckischen Crayß / bey welchen Wir der sachen einen Anfang machen lassen / solche / zwar von Vnß vorgesehene difficulteten erzegen / daß Wir zu sustentierung Vnsers Kriegs Volcks wenig fundament darauff der zeit stellen mögen.

Daher Wir dann nachmahls / wie vor / E: L: gnädigst vnd Freundlich ersuchten / Vns dißfahls räthlich zuseyn / vnd solche mittel zu suppeditiren helffen / vermöge / welcher Wir Vnsere nothwendige defension gegen dem Feindt zu Werck stellen können / Dann ohne dergleichen Hülff Vns darauff zuweisen / daß Vnsere Soldatesca / da Wir derselben nichts raichen können / auff ordentliche bezahlung zwar durchgelassen werden solle / können Ja E: L: die wahre vnmügligkeit vnd dieses darbey ermessen / daß Vnß diese defension ohne zuthun deß Heiligen Reichs alleine nicht obligt / auch ohne daß / zu Conservation desselben Reichs so weitschweiffigen Gränitzen daß Vnserige dermassen anwenden / daß solches die Ständte Vnserer Erb Königreich vnd Länder wohl empfinden / vnd dennoch bey diesem allem auch zu jetzigen Krieg von den Vnserigen albereit mehr angewendet / als Wir fast erschwingen können / oder aintzige Hoffnung haben von den Feindt wider zuerholen. Wir begehren der Ständte Freyheit gar nicht zunahe zugehen / vermainen aber / daß solche Freyheit zu deren Conservation, nicht aber zu Vndtergang angesehen / auch in libero Imperio nicht allein auff eines / sondern alle membra desselben zugleich gesehen werden müsse / also / daß da gleich etliche Ständte sich für Schweden versichert zuseyn hielten / nichts desto weniger auff die Securitet deß Haupts vnd anderer gelidtmassen zusehen.

Wir können auch nochmahlen nicht befinden / daß diese armatur der zu Leiptzig versamblet gewesenen zu verminderung der Hochgeklagten

Kriegsbeschwärungen köñe gedeyen/ dañ sintemahln die Leipzigischer vereinigung verwandte Ständte zu Ihrer verfassung/ den sawren Schweiß Ihrer Vnderthanen anwenden/ die Catholischen aber deßwegen in Gelosia gesetzt/ ebener gestalt sich werden verwahren wollen/ Dannenhero Vnß beyderseyts die Mittel gegen den König in Schweden entzogen werden/ vnd dennoch dieser Krieg nothwendig/ auch die subsidia von beyden Thailen werden erholet werden müssen/ haben E: L: selbst vernunfftig vorzusehen/ ob bey solcher beschaffenheit deß armen Vnderthanens verschonet/ vnd derselben nicht hiedurch gleichsfahls mit dreyfachen Geißlein geschlagen werde/ Wir bleiben aber allezeit dahin erbietig/ wann wir durch die gesuchte Trayßhilffen zu den nothwendigen mitteln den Krieg mit besserer Ordnung zuführen gelangen können/ daß alßdann Wir Vnsere Soldatesca hingegen auch zur bezahlung/ bestellung der Cautionen, vnd was sonsten die Reichß Constitutiones erfordern/ anzuhalten/ auch gegen die mißhandler mit ernster straff zu verfahren nicht werden vnderlassen/ Sintemahlen Wir auch auß dieser E. L: Antwort so viel vernehmen/ daß Sie von einer algemainen Reichs versamblung meldung thuen/ Wir Vns dieselbe auch gar nicht zuwieder seyn lassen/ als wolten Wir hierauff nicht vnderlassen/ hiervon mit deß ChurFürsten von Maintz L: Communication zupflegen.

Soviel zum Dritten/ den Leipzigischen Convent vnd die daselbst verglichene defensions verfassung betrifft/ haben E. L: auß zuvor deducirten vrsachen wohl abzunehmen/ daß dardurch denen Kriegs beschwärden nicht remederit wird/ Welchem nach Wir Vns zu derselben so wohl als auch allen Protestirenden Chur: Fürsten vnd Ständten endlich vnd vnfehlbar versehen/ Sie vnd dieselbe werden sich Vnsern Kay. Mandatis/ so Wir auß erheischung Vnsers Kay. Ambts zu erhaltung deß H. Reichs ruhe vnd sicherheit außzulassen verursacht worden/ gehorsamblich werden pariren.

Es haben E: L: weder bey Vns/ oder denen Vns assistirenden Ständen jemaln einige suspecta consilia nicht verspüret/ werden auch dergleichen niemahlen innen werden/ sonder Vnsere Intention ist auffrichtig dahin gerichtet/ die fundamental gesetze deß Römischen Reichs/ auff welchen als grundt Pfeilern dasselbe bestehet/ feste vnd vnwandelbar zuhalten/ Was auch die vbrigen Constitutiones vnd vornemblich die

Jenigen

Jenigen/ so die militiam betreffen/ anlangt / begehren Wir auch dieselbe nicht auff ein seyte zusetzen/ Wann Wir nun bey den Reichs Ständten/ die nothwendige Volge haben / vnd Vns mit mitteln deß Heiligen Reichs Standt vnd Auctoritet empor zuhalten / an die Hand gegangen wirdt/ Können Wir aber hierunder der geraden Lini nicht allemahl stracks nachseglen/ hafftet das impediment nicht bey Vnß/ sondern bey den Jenigen/ durch welche Wir dißfahls verhindert werden/ daß also verhoffentlich weder E: L: nach Jemandts anders der gehorsamen Ständten nicht vrsach haben einige widerige impressiones gegen Vns zuschöpffen/ oder von andern Jhr einbilden zulassen.

Vnd demnach Schließlichen diesen vnd allen andern General vnnd special Klagen/ auch allen durch die vielJährige Krieg im Reich Vnserm geliebten Vatterlandt verursachten durchgehenden Vnhail/ Noth/ Jammer vnd Ellendt auff einmahl zu remediren vnnd abzuhelffen / die längst desiderirte reducirung deß verlohrnen werthen Friedens/ für daß ainige beste vnd rechte mittel von Jederman gehalten würdt / ausser dessen aber nichts gewissers/ alß daß deß H: Reichs gentzlichen dissolution vnd völligen vntergangs zu erwarten stehe.

Als gesinnen Wir vnnd ersuchen E : L : hiemit gnädig vnd gantz Freundtlich/ Sie wollen Jhro ja weitter die gedancken nicht machen/ nach von Jemanden dergleichen einbilden lassen/ samb Wir in dieselbe Jemahls ainiges mißtrawen gestellet/ oder noch hetten/ Vnd darauff Jhrem getrewe vnd guthertzigen anerbiethen nach / vermitlst Jhrer Hochansehenlichen anerbottenen vnd Vns sehr angenehmen Interposition, weil Wir auch nicht wissen / daß das ChurFürstl. Collegium nach dem zu Regenspurg außgelaffenen Schreiben weitter sich einiger mediation oder mehr beweglichern ersuchens sich vnderfangen/ mit dem König zu Schweden (wo es nicht albereit beschehen) die gütliche accommodation, damit solcher König das Reich weitter vnbetrübet lasse / auch nebens Quittierung der eingenommenen Plätze sich in seyn Königreich retirire, alles angelegen n Ernstes vnd Vleisses befürdern / Wie Wir Vns dann dieses/ daß E : L: mit dem General Leuthenant Graven von Tylli / derentwegen nothwendigen Communication vorhero zupflägen bedacht/ gnädigist wohlgefallen lassen/ auch in den vbrigen an Vns auch/ wie abangedeuttet / nichts erwünden lassen wolten/ alle thuen vnd ersprießliche mittel für: vnd an die

Handt

Hand zunehmen/vñ nach mögligkeit befürdern zuhelffen/welche zu würck-lich: vnd fürderlichen Widerbringung eines völligen beständigen vnnd durchgehenden allgemein nutz: vnd zuverläßlichen Friedens immer geraichen vnd dienen mögen/ Darauff sich E: L: sicherlich zuverlassen haben/ dero Wir mit Freundtschafft: Kay. gnaden vnd allem guten Vorters wohl beygethan seyn/ Geben zu Wienn den 14. Junij/Anno 1631.

Folgen vnderschiedliche Schreiben / so von deß H. Reichs Ständen wegen obgesetzter ergangenen Kays. Monitori vnd Avocatori Mandaten vnd derselben Publication betreffent einkom̃en/ vnd von mehrhöchstermelter Kay. Mayestätt beantwort worden.

Copia Schreibens /

Der Freyen Reichs Ritterschafft im Landt zu Schwaben / Viertels an der Thonaw Verordnete Außschüß.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnüberwindtlichister Römischer Kayser / König vnd Herr. ꝛc.

EVer Röm. Kay. Mayestätt seyen Vnser allervnderthänigste / gehorsambiste Dienst/eusseristen vermögens zuvor/ Allergnädigster Herr.

Ab dero Kayserlichen/ Vns/ vnd Vnsern Mitviertailen / zur wissenschafft/ vnd Nachrichtung vbersandten Avocatori vnd Monitorial Mandaten / die Wir mit allervnderthänigster Reverentz empfangen / vnd Jhres außführlichen Jnnhalts verlesen/ haben Wir mit wehemütigem Hertzen/ vnd sonderbarer Betrübnuß vernommen / daß Ewer Röm. Kay. Mayestätt Friedens suchung entgegen / vber anerbottene allergnädigste Handhabung/ bey dem Religion vnd Profan Frieden / sich annoch allerhand Widerwertigkaiten je lenger je mehr in dem H. Römischen Reich/ Vnserm geliebten Vatterlandt/ Teutscher Nation erzaigen / darauß

rauß/ wo der liebe GOTT nicht in das Mittel tretten solte / (layder) nichts anders als die total ruin vber Landt vnd Leuth zubefahren / Wie nun in Ewer Röm. Kay. Mayestätt vnd dero löblichsten Vorderen Devotion, Wir/ vnd Vnsere liebe Voreltern / je vnnd allwegen beständig verbliben/ Also haben Ewer Kay. Mayestätt sich auch voranjetzt / gegen Vns gnädigst zuversichern/daß Wir vnd neben Vns das Ritter Viertel in dem Högew/ Algew vnd Bodensee/ gedachte Ewer Röm. Kay. Mayestätt außgangene Befelch in gebührend- höchstem Respect/ vnd allervnderthänigste Obacht nemmen/ vnd denselben Vnsers thails gehorsambist zugeleben/ vnd nachzukommen / auch anderwerts kaines weegs einzulassen / gewillt vnnd resolviert, Massen Wir nicht allein obhabenden Directorij halben/ mehrberührte Mandata Vnsern Mitvierteln zumal Vnsern Abwesenden Mitgliedern insinuirt, sondern auch bey allen / vnnd Jeden / die sich bey gegenwertiger Vnser Viertels Versamblung eingestellt/ die ainmüthige Resolution gefunden / daß bey Ewer Röm. Kay. Mayestätt Wir/ vnd Sie sambtlich fest/ vnd beständig zuhalten / auch in Ewer Kay. Mayestätt getrewesten Diensten/ auff den Nothfall/ Leib/ Gut vñ Blut auffzusetzen/gemaint vñ entschlossen/ Vns dabey getröstent/ es sollen die Ritter Viertl am Necker/ vnd Schwartzwaldt / Kocher vnnd Krechgaw/ gleicher Intention mit- vnd neben Vns seyn / oder dafern je / ain oder ander Mitgliedt sich in Particulari zu einem widrigen bereden lassen/ eines bessern bedencken/ noch in Zeit zuruck kehren / vnnd die anerbotne Kayserliche Clementz gehorsamblich ergreiffen.

So dann sollen Ewer Kay. Mayestätt Wir auß höchster / vnvermeydenlicher Noth/ gehorsambst nicht verhalten/ obwoln Wir in der immerwehrenden Hoffnung gestanden/ Wir solten deß/ nunmehr etlich Jahr hero vberlegenen/ schweren vnerschwinglichen Contribution- vnnd Quartier Lasts auff so vielfältige / mit Schrifft- vnnd Mundt eingewendte / warhaffte Beschwärungen / darüber empfangner Kayserlichen Vertröstung gemäß/ wo nicht dermalen gäntzlich entlödigt seyn/ jedoch ein wolempfündtliche Milderung erlangt haben/ daß Wir doch in dem laydigem Gegenspiel gantz bedawrlich erfahren/ daß von etwas Zeit hero / diese vnerträgliche Pressuren nicht ab- sondern erst noch stärcker zugenommen / in deme Wir allein an Vnserm Orth vnd Viertel der Zeit/ mit Vier Compagnien zu Roß vnd Fuß/ sambt eines Obristen Statt belegt seyn/

hierzu Monatlich vber die 13000. fl. contribuiren, vnd vber diß/ noch viel andere extra ordinari Beschwärdten/ mit Durchzügen/ Nachtquartieren/Rasttägen / vnd vielen vbermässigen Außlagen erdulden/ vnd tragen müssen/ welcher Last aber/ da Ewer Kay. Mayestätt solchen nicht fürderlichst von Vns abnemmen lassen/ Vns nunmehr den garauß/ vnd dieses Ritter Viertl / zu Ewer Kay. Mayestätt weittern Diensten/ darzu Wir doch nach all Vnserm vermögen anerbiettig/ gantz vndüchtig macht/ dahero fürohin Ewer Kay. Mayestätt Wir anderst / vnd mehrers nicht/ als mit Vnserm Leib zudienen wisten/ weil Wir/ vnd Vnsere arme Leuth/ vnd Vnderthanen gantz biß auff den grundt vnd boden erschöpfft/ vnd bey ermangleter remedirung, nichts mehr vbrig haben/ als daß Wir endtlich/ vnd in kurtzem/ Weib vnd Kinder/ Hauß vnd Hoffe verlassen / vnnd das bitter Ellendt bawen müssen / vnnd bey Reichs- vnd Landtkündigem Geltmangel/ neben dem Vnsere Haab vnd Gütter ohne das/ mit vnzahlbaren Schulden beschlagen/ vnd bestäckt/ da Wir gleich all Vnser Haab vnd Gut / ja den Leib selbsten verschreiben wolten/ ainiges Anlehen/ in höchsten Vnsern Nöthen/ nicht zuerwerben / noch auffzubringen wissen / Zu welchem verderblichen Standt vnd Vnvermöglichkait/ nicht geringe Vrsach gibt/ daß viel ansehenliche vnd namhaffte Ritter Gütter/ Vnserm Corpori von höheren Ständen entzogen / vnnd wider Recht/ altherkommen/ vnd alle schuldige gebühr / Ewer Kay. Mayestätt vielfältigen Befelchen entgegen/ Vnser Ritters Cassa benommen worden / gestalt deß Herzn Bischoffen zu Augspurg Fürstl. Gn. in Sechs oder Siben Adenliche Gütter / Fürst Hannß zu Hohenzollern/ das Hornstainische Gut Bingen / Fraw Abbtissin deß Stiffts Buchaw / die Cornelier Gütter zu Mittel Bübrach/ die O: O: Regierung die halbe Herzschafft Filß / Herz Prælat deß Gottshauß Zwifalten / die Gütter/ vnnd einkommen zum Berg/ Graff Caspar Bernhard von Rechberg die Herzschafft Aychhaimb/ Zweiffelsperg/ vnd Dauttenmülin / die Landtvogtey in Schwaben / erst bey Vier Jahren strittig/ vnd exempt gemacht / vnnd Herz Graff Ott Hainrich Fugger ohnangesehen Ewer Kay. Mayestätt ergangenen Befelchen / denen auch ein gute Zeit pariert, sich wegen der Catholischen Bundtsverwandtnuß/ von den Jnnhabenden Ritter Güttern abermalen/ vnd von newem verwidert / auch die Herzen Vöhlin von Frickenhausen / zu Jllertissen Freyherzen / Vnsere vngezweyfflete Mitglieder/ mit der

Contri-

Contribution durch die Kriegs Commissarios/ von Unserm Corpore abgeschnitten / dismembriert/ vnnd mit einer gantzen Compagnien Crabaten/ vber obstehende Vier Compagnien absonderlich belegt worden / wardurch dann dieses/ auch vbrige Viertel je lenger je mehr geschwecht / vnd zu endtlichem/ vor Augen stehendem Vndergang gebracht werden.

Wann aber Ewer Kay. Mayestätt Vnser getreweste Devotion (ohne Ruhmb zumelden) nunmehr in viel weeg/ vnd jederzeit allergnädigst erspührt vnd befunden/ die Wir/ vnd die Vnserige / sonderlich bey jetziger Kriegs Vnruhe / mit darschiessung etlicher Millionen biß auff Vnser Grundt verderben/ würcklich scheinen lassen/ daneben bey diesen geschwinden hochgefährlichen Zeiten vnnd Leuffen/ in solcher Vnsicherhait gestellt seyn/ daß Wir mit höchster Gefahr vnversehenen Vberfalls/ vergwaltigung/ Raub vnd Ramb/ außjagung von dem Vnserigen begriffen/ vnd vmbgeben/ wie Wir dann allein in offenen Häusern / auff dem Landt Vnsere Wohnungen/ vnd wenig gelegenhait haben/ Vnsere Weib / vnd Kinder an sichere Orth zu salviren, vnnd Sie daselbsten zuvnderhalten / also/ da nicht GOttes deß Allmächtigen / vnnd Ewer Kay. Mayestätt Hülff vnd Protection Vns rettlich beyspringt/ Wir mennigklich zu offenem Preiß gegeben werden.

Demnach gelangt an Ewer Kay. Mayestätt Vnser gehorsambstes Anruffen vnd Bitten/ die geruehen Vns durch dero Kayserliche Großgütigkait/ vor der Augenscheinlichen bevorstehenden eusseristen ruin gnädigst zu conserviren, zu dem Ende einist der vnerschwinglichen Kriegsanlagen mildigklichen zuentheben / oder doch ergibige Milderung allergnädigst zuverschaffen/ obbemerckte Ritter Gütter / deren Bestewrung Wir/ wider Rechtlich entsetzt/ durch ernstliche Befelch / wider zu Vnser Ritter Cassa zubringen/ vnd hierumben die Innhabere / die sich aigenwillig eximiret, zu der schuldigen Beytrettung anzuhalten/ auch Vns / vnd gesambte Ritterschafft in Schwaben aller Fünff Viertel deren Directorn/ Außschüß vnd Räth/ auch Mitglieder/ zugewante Ritter Gütter / sambt Vnsern Weib vnd Kindern/ Vnderthanen / all deren Haab vnnd Güttern/ als viel derselben in Ewer Kay. Mayestätt Gehorsamb/ vnd Devotion verbleiben / dero Kayserliche Salvas Guardias allergnädigst fürderlichst zuerthailen/ Vns deren bey gegenwertiger Zerrüttung deß heiligen Römischen Reichs Vnserer Notturfft nach haben zubedienen / gestalt zu

Ewer Kay. Mayestätt Hulden/Kayserlichen Gnaden / Protection / Schutz vnd Schirm/ Wir Vns hiemit gehorsambst ergeben/ vnd dero die continuirliche Siegreiche Hand auch hiernechst friedtreiche Kayserliche Regierung von dem Allerhöchsten / in dessen Göttlicher Allmächtiger Hand der Sieg/ vnd Frieden allein stehet / mit allervnderthänigster Affection wünschen thuen. Datum den 3. Tag Junij/ Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigste gehorsambste Edle Knecht/ vnd Vasallen.

Freyer Reichs Ritterschafft im Landt zu Schwaben / deß Vierttels an der Thonaw / Verordnete Außschüß.

Post scriptum.

Allergnädigster Kayser/ vnd Herr/ was massen thails Vnsere Mitglieder / deß Fürstlichen Hauß Württemberg Lehenleuth / von Herrn Julij Friderichen Hertzogen zu Württemberg / Vormundt vnd Administratoris Fürstl. Gn. jüngsthin zu bedienung Jhrer Lehen/ gemahnet worden/ das geruehen Ewer Kay. Mayestätt ab dem Beyschluß allergnädigst zuvernehmen / weil dann Hochgedacht Jhr Fürstl. Gn. in solchem mahnung Schreiben/ dem/ gegen Ewer Kay. Mayestätt vnd dem H. Römischen Reich schuldigen Gehorsamb / Trew vnd Devotion vorbehalten/ vnd sich vernemmen lassen/ daß Sie hierinnen / wie biß dato/ als auch ins künfftig beständig/ vnd vnverruckt zuverharren endtlichen gemainet / Als bitten Ewer Kay. Mayestätt Wir allervnderthänigst/ die wollen Vns allergnädigist beschayden/ wessen Wir/ vnd berührte Mitglieder Vns nicht allein bey dieser / sondern auch andern Lehensmahnungen/ von Catholischen vnd VnCatholischen Ständen zuverhalten/ warinnen Ewer Kay. Mayestätt allergnädigstem Befelch Wir gehorsambiste Folg zulaysten/ Vns in allweg schuldig / vnnd verbunden erkennen.

Her=

Hernach folgt der Beyschluß darauff sich erstgemeltes Post scriptum referiert.

Von GOttes Gnaden / Julius Friderich / Hertzog zu Württemberg / Vormundt vnd Administrator.

VNsern Gruß zuvor/ lieber Getrewer/ Ob Wir wol in der getrösten Zuversicht gestanden/ es solte vnd wurde sich der höchstklägliche/ ellende vnnd betrübte Zustandt / deß H. Römischen Reichs Vnsers geliebten Vatterlandts zu erwünschter verbesserung anlassen/ vnd die biß dato vorgangene vnd layder noch schwebende hochgefährliche vnnd sorgsame Zeiten vnd Leufften/ vffhören/ sich legen/ vnd zu einem durchgehenden hoch- vnd allgemainen nutzlichen/ so hoch verlangten Friedenswerck/ schicken vnd richten/ auch dardurch so wol Vnser Hauß / als andere getrewe vnd gehorsambe Ständt deß Reichs/ nach so vielen außgestandenen vnd erlittenen hohen vnaußsprechlichen vnnd fast allerdings vnüberwindtlichen Beschwärnussen vnd Trangsalen/ in beständige Sicherhait vnd Ruhe einist wider gesetzt / vnd das Römische Reich sambt desselben getrewen Ständen vnnd Gliedern / alle ferners besorgender Gefahr/ Zerrüttung vnd Beschwärligkaiten/ gäntzlich befreyet vnd gesichert werden / Jedoch nach dem Vnser gefasten tröstlichen Zuversicht entgegen vnd zuwider / vnderschiedlicher Orthen / allerhand newe Gefährligkaiten sich eraigen vnd fürbrechen wollen/ Wir beneben in ansehung Vnserer Vormundts Landen/ deßwegen mit nicht geringer Sorgfalt begriffen / dannenhero für ein Notturfft ermessen/ derselben nothwendige Beschützung / Sicherhait vnd Beschürmung/ Jedoch mit vorbehalt Vnsers schuldigen Gehorsambs / Trew vnd Devotion gegen der Röm. Kay. Mayestätt Vnserm allergnädigsten Herrn / vnnd dem H. Römischen Reich/ warinn Wir/ wie biß dato/ also auch ins künfftig beständig vnd vnverruckt zuverharren/ endtlich gemaint/ in alle mögliche weeg zeitlich in gebührende obacht zunehmen / Als haben Wir nicht vmbgehen sollen vnd wöllen / Dich bey den Pflichten vnd Ayden/ darmit Du Vnserm Hauß vnd Vormundtschafft zugethan vnd verbunden/ solcher gestalt zuvermahnen/ daß Du mit ablegung aller vnd jeder verlangerung / Dich mit guter / dieser Zeit völlichen Rüstung/ wie es zum Feldtzug vnnd ernst gehörig/ auch sich deinem

Standt nach gebühr/ gefast halten/ vnd dermassen in Beraitschafft stellen wollest/ damit Du vff Vnser ferner vffmahnen an End vnnd Orth Wir Dich beschaiden werden/ Vns Du/ mit denen Dir hievor bestimbten Pferdten vnd Mannen ohne ainige vffzüglichkait oder verwaigerung zuziehen/ Vns Vnser Vormundtlandt/ vnd dich selbsten sambt Deinen angehörigen/ der billigkait schützen vnd schirmen/ vnd die schuldige Landtsrettung laysten mögest/ vnd demnach bey diesen sorglichen vnd geschwinden Zeiten/ hoch daran gelegen/ hierunder vnd Deines schuldigen Anzugs halben ein richtige gewißhait zuhaben/ als wöllest Du gegen Vns Dich deß Orths innerhalb Acht Tagen nach einlifferung diß/ der gebühr ohnfehlbar erklären/ dessen thuen Wir Vns zu Dir/ der selbst verstandenen rechtmessigen billichkeit nach/ endlichen zugeschehen/ getrösten vñ verlassen/ dann vff den gantz vnverhofften widrigen fall/ Wir Vns deß jenigen/ so Vns die Rechten in solchen fählen zugeben/ in Vormundts Namen zugebrauchen nicht vnderlassen köndten/ vnd Wir seynd Dir mit Gnaden wol gewogen. Datum Stuttgardt den 20. Aprilis/ Anno 1631.

Julius Friderich Hertzog. &c.

COPIA

Der Kayserlichen darauff ergangenen Antwort.

Ferdinandt. &c.

ANß Ewrem von 3. dieses an Vns abgangenen Schreiben/ haben Wir verstanden/ welcher gestalt Ihr Euch Vnserm vnlengst publicirten vnd in allen Craysen deß Reichs offentlich angeschlagenen/ vnd Euch aber in specie ad notitiam zugeschickten Kaserlichen Mandatis Avocatorijs vnnd Monitorijs zupariren/ auch in schuldiger/ beständiger Trew zu continuiren gehorsambst erklären thuet/ mit angehesfter vnderthänigster Bitte/ Euch vnnd Ewer Adeliche Mitglieder der beschwärlichen Contributionen vnd Einquartierung dermal einist zuentheben/ die abermal geklagte Dismembration vnd Schwechung deß Ritterlichen Corporis vnd Ritter Cassæ einstellen vnnd verbiethen zulassen/

vnd

vnd dann Jhr Euch endtlichen in einem beygelegten Post scripto abson-derlich zubeschaiden begehrt/ wie Jhr Euch vff die Euch insinuirte Würt-tembergische Patenta/ auch vff andere dergleichen örther erfolgende Le-hensmahnungen zuerholen haben möget.

Wiewol Wir in an Ewer bißhero/in wercken jederzeit verspührter devotion vnd Trew niemalen gezweyfflet / vnnd Vns dahero zu sonder gnädigstem gefallen geraicht/ daß Jhr obberührten Vnsern Kayserlichen Mandatis zugehorsamben wollet / so haben Wir doch nicht vnderlassen wollen/ Euch bey diesen zumal gefährlichen Leufften zu vnaußsprechlicher Beständigkait gnädigst zuvermahnen / seynd auch darauff bedacht/ wie Wir allen denen in besagten Ewrem Schreiben nach der leng eingeführ-ten general vnd special Klagen ehister möglichkait nach abgeholffen wer-den möge / wie Wir dann derentwegen die Notturfft Vnsern General Commissario den (Tittel) von Ossa von Vnserm Kriegs Expedition außzuschreiben lassen.

So viel aber die Euch durch offene Patenta / anbefohlene Verfas-sung zu Persönlichen Forthzug/ vnd Landesrettung anlangt / da werdet Jhr ohne zweyffel auß obberührten Vnsern Kayserlichen Mandatis ver-nommen haben/ wie Jhr Euch mit vnnd neben allen getrewen Ständen deß Reichs in gemainen zuverhalten habt/ hierumb vnd dieweil Euch vnd der gantzen Schwäbischen Ritterschafft nicht gezihmen wolte / ohne Vn-ser/ als Ewer vnd Jhres vnmittelbaren Oberhaupts Vorwissen vnd Ein-willigung/ da Wir Euch wider alle Vnsere vnnd deß H. Reichs Feindt schützen werden/ in solche weitaußsehende Particular Verfassung verlait-ten zulassen/ sondern vielmehr obligender Schuldigkait nach / allweg ge-bühren thuet/ Euch also zubezaigen/ vnd gedachte Ritterschafft dahin zu-vermahnen/ daß Sie Jhren schuldigen Respect vnd Gehorsamb ausser-halb Vnser/ sonsten nirgendts wo anderst hinzuwenden / So vberschi-cken Wir Euch hierbey zu allem vberfluß Vnsere Particular Kayserliche Mandata/ Jnmassen solche Vnser Fränckischen vnnd Rheynländischen Ritterschafften berait / auch zugesandt worden / gnädigst vnnd ernstlich befehlende/ daß Jhr bey verlust aller vnd jeder von Vns vnd dem H. Reich vnd Vnsern Löblichen Vorfahren Römischen Kaysern vnnd Königen er-langten Freyhaiten / Recht vnnd Gerechtigkaiten in ainige dergleichen Particular Verfassung/ oder vermainte Landtsrettung nicht einlasset/

noch

noch auch ainige Contribution darzu herschiessen sollet / sondern sowol für Euch selbsten obberührten Unsern Gebotten gehorsambste Folge laystet / als auch alle andere Ewre Adeliche Mitglieder an Unserm als Ewrem ainigen Haupts Namen dahin weiset vnd haltet / Hieran ꝛc. Geben.

Copia Schreibens Der Statt Nürmberg.

ALlerdurchleuchtigister / Großmächtigster vnd Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnd Böhaimb König / Ewer Röm. Kay. vnd Königl. Mayestätt / seyen Unser allervnderthänigst / schuldig / Gehorsamb / vnd willigste Dienst / demütigklich / vnd mit allem fleiß voran berait / Allergnädigster Herr.

Ewer Kay. Mayestätt de dato Wienn / den 14. dieses Monats May an Uns / mit Beyschluß dero Kayserlichen Mandaten / wegen Abstellung fürgenommener Kriegswerbungen außgeferttigtes Schreiben / haben Wir seines Innhalts / mit allervnderthänigster Reverentz vernomben / vnd können Ewer Kay. Mayestätt hiermit allergehorsambst nicht verhalten / dieweiln berührte Mandata / vñ was denselben anhängig / die gesambte Chur-Fürsten vnd Stände / deren im Werck erwisene getrewest beständigste Devotion gegen Ewer Kay. Mayestätt vnd dem H. Reich / genugsamb bekandt / vnd die Ihre Noth / Trangsal vnnd hochbeschwärliche Bedrangnussen / Ewer Kay. Mayestätt als dem höchstgeehrtem Oberhaupt / vnlangsten von Leipzig auß allervnderthänigst geklagt / betreffen / So wil der Sachen hohe wichtigkait / vnd darmit auch gegen Ewer Kay. Mayestätt Wir vmb soviel desto mehr Unsere Schuldigkait / vermög deß H. Reichs haylsamer Fundamental Satzungen / allervnderthänigst bezeugen mögen / Unsere vnumbgängliche Notturfft erfordern / berührte Sachen in gebührende fleissige achtung zuziehen / vnd demselben wie Ewer Kay. Mayestätt selbst allergnädigst Uns erinnern / reyfflich nachzusinnen / Ewer Kay. Mayestätt allervnderthänigst bittendt / Sie den kurtzen verzug biß deroselben mehrere allergehorsambste vnd außführliche Erklär- vnd Verantworttung ehist vberschickt wird / in

Vngnaden nicht vermercken wollen. In dessen aber mögen Ewer Kay. Mayestätt allergnädigst sich versichert halten/ daß bedeutte Leipzische Intention vnd Tractaten, vnd darauff auch von Vns ohne Trommenschlag fürgenommene wenige Werbung/ zu ainiger gefährlichen Weitterung im H. Reich/ vnd zumalen wider Ewer Kay. Mayestätt oder ainigen friedtliebenden Standt deß H. Reichs/ im geringsten nicht/ sondern allein zu etwas mehrerer verwahrung Vnserer Statt vnnd Thorwach/ vnd geringer Landtschafft/ auch besserer versicherung der ohne das schwe-ren Commercien, auff maß vnd weiß/ der im H. Reich wolhergebrachten Crayßhülffen/ wider vnrechtmessigen Gewalt/ vnd vnzimbliche Zunöttigung/ darzu die bedrangten Ständt/ in Krafft deß H. Reichs Constitutionen gegen einander auch ohne das verbunden seynd/ gemaint vnnd angesehen seyen/ gestalt dann die zu besagtem Leipzig beysammen geweste/ gehorsambiste Chur- Fürsten vnnd Stände nicht bedenckens getragen/ Ewer Kay. Mayestätt bedeutter Leipzigischen Handlung halber alsobalden allervnderthänigsten volligen Bericht zuthuen/ dergleichen auch nochmalen/ Inmassen man berait darmit im Werck begriffen/ solcher gestalt gebührlich folgen soll/ daß Ewer Kay. Mayestätt verhoffentlich ein allergnädigstes Wolgefallen daran haben werden/ Immittelst haben Wir nicht allein/vnd noch vor einliefferung/ obgedachtes Ewer Kay. Mayestätt Schreibens/ alle offentlich vnd haimbliche Werbungen/ durch ein offentliches proclama mit fleiß bey Vns verbiethen lassen/ sonder Wir seynd auch deß schuldigsten vnd allervnderthänigsten Erbiethens mehrerwehnte Ewer Kay. Mayestätt Mandata/ mit Einstellung aller fernern Werbungen/ in gehorsambsten Respect vnd obacht zunehmen/ vnnd daß denselben zuwider jchtwas fürgenommen werde/ nicht zugestatten/ der allervnderthänigsten Zuversicht/ Ewer Kay. Mayestätt werde sich in allergnädigstem erjnnern/ daß Ewer Kay. Mayestätt Wir bißhero/ in allem so jmmer möglich gewest/ allergehorsambist an die Hand gangen/ vnd solches noch ferner zuthuen willigst seyn/ die schweren comminationes wider Vns zubeharren/ nicht/ vielweniger etlicher vngleichen widerigen Berichten Glauben zuzustellen/ sondern vielmehr/ weil Wir je ein bessers meritirt zuhaben verhoffen/ Vns vnd die Vnserigen in beharrlichen Kayserlichen Gnaden vnnd Schutz/ noch ferner allergnädigst zuhaben gemaint seyn/ darumb Wir auch nochmal gehorsambstes fleiß in allervnder-

thänigkait wöllen gebetten haben/ vnd seyn Ewer Kay. Mayestätt zu allerunderthänigsten Diensten/ eusserstem vermögen nach/ jederzeit beflissen willigst. Datum 20. May/ Anno 1631.

Ewer Kay. Mayestätt vnd
deß H. Römischen Reichs

Getrewe Vnderthanen

Burgermaistere vnd Rath zu
Nürmberg.

COPIA

Der Kayserlichen darauff erfolgten Antwort.

Ferdinandt 2c.

VNs ist in vnderthänigkait referirt worden/ was gestalt Jhr Vnsere Euch zugeschickte Kayserliche Mandata Avocatoria vnd Monitoria noch zur Zeit nicht publicieren lassen/ vnd was Jhr derentwegen zu Ewer Entschuldigung eingewendet/ beneben gebetten habt / die geringe moram , sowol als die ohne Trommelschlag fürgangene Werbungen/ in Vngnaden nicht zuvermercken/ sondern Vns Ewrer beständigen devotion versichert/ vnd Euch in Kayserlichen Schutz zuerhalten / vnd solchem nach die schwäre comminationes nicht zubeharren.

Nun wolten Wir es zwar dahin gnädigst gern gestellt seyn lassen / vnd weder an Euch noch ainigen andern Standt deß Reichs ainig Mißtrawen setzen / wo nicht die Werck bey diesen ohne das Mißtrawigen Leufften selbsten die Intentiones der so eylendts fortgestelter starcken Werbungen entdeckten vnnd Jedermennigklich zuerkennen geben theten / demnach Reichskündig ist/ welcher gestalt Jhr ohne Vnsere Vorwissen / Erlaubnuß vnd Kayserliche Patenta eine nicht geringe Anzahl von newen vnd ohne alle Noth versambleten Kriegsvolcks zu nicht schlechter verhinderung Vnserer friedtferttigen Anordnungen / eben damalen vnd zu der Zeit armiert vnd forthgeschickt habt/ da Wir gleich in der Hoffnung gestanden/

standen / auch starcke præparatoria berait darzu gemacht gehabt / wie nemblich dem H. Reich Unserm geliebtem Vatterlandt / der lengst verlohrne Friedt widergebracht werde.

Als Wir dann jmmittelst zu verhüttung der bißhero geführter grossen Klagen im werck gewest / die jenige Mittel zuergreiffen / welche Uns das sambtlich ChurFürstliche Collegium selbsten an die Hand gegeben / unnd fürgeschlagen hat / nemblichen seyn bey allen und jeden Crayssen deß Reichs / (wie solches öffters in hohen Nothfällen nutzlich gebraucht worden / unnd herkommen ist) eine ergäbige und erträgliche Geldthülff / wordurch ohne alle zweyffel Unsere Kayserliche Armada erhalten / unnd aller Orthen so in Durchzügen / als Einquartierungen alle gute Kriegs Disciplin angestellt werden mögen / bey den gehorsamen Ständen zusuchen / demnach nun aber wider verhoffen auch auff solche Mittel der Crayßhülffen allem ansehen nach schlechte Rechnung zumachen / mehrberührte Unsere Armaden gleichwol aber einen wie den andern weeg den nothwendigen Underhalt haben müssen / als werden Wir auch wider Unsern Willen gedrungen / den vorigen modum Contributionis noch auff eine Zeitlang zu continuiren, Ermahnen unnd befehlen Euch derohalben hiermit gnädigst und wollen / daß Ihr entzwischen unnd biß dahin Unserer Kayserlichen Armaden den unentperlichen Underhalt wie Ihr zuvor trewhertzig gethan / nach gutwillig raichen unnd erfolgen lassen wollet. Innmassen Ihr hierin zu würcklicher demonstration Ewre Uns geschworne Trew unnd Gehorsamb anderst nichts als die Schuldigkait selbst præstiret, wollen solchem nach dessen und kaines andern / insonderhait aber / daß Ihr obangeregten Unsern Kayserlichen Mandatis in allem würcklich nachgelebt / und vollkommenen Gehorsamb gelaystet habt in Gnaden / damit Ihr Uns ohn das wol beygethan habt / in allweg gewertig seyn. etc. Geben zu Wien den 25. Junij / Anno 1631.

COPIA

Kayserlichen Schreibens an die Statt Vlm wegen Licenzierung Ihres Volcks.

Ferdinandt 2c.

EHrsame Liebe Getrewe / Ihr habt Euch ohne zweyffel guter massen zubescheyden/ was Wir Euch jüngsthin noch den 14. May/ vnd 4. Junij vnder andern / jnsonderhait aber wegen Einstellung der von Euch ohne Vnsere Erlaubnuß vorgenommener newer vnzeittig- vnd verbottener Werbungen ernstlich aufferlegt/ vnd befohlen haben.

Daß Ihr nun demselben/ Ewren Vns gelaysten thewren Aydt vnd Pflichten nach/ nicht allerdings gehorsambet / geraicht Vns solches von Euch/ wie nicht vnbillich / zu hochempfindtlichem Mißfallen / befehlen Euch solchem nach hiemit nochmalen / daß Ihr nunmehr ohne ainigen lengern Verzug oder Entschuldigung/ die wider Vnsern Willen also geworbene vnd in Ewre Dienst auffgenommene noch habende Acht Fändel Kriegsvolcks/ oder wieviel es seyn möchte / alsobald nach empfang dieses licencijert vnd zaigern dieses dem (Tittel) Obristen Schrencken/ als welcher dieselbe in Vnserm Namen von Euch zuübernemben / vnd zu Vnsern Diensten zugebrauchen/ gemessenen Befelch hat / vnwaigerlich vbergebet/ vnnd Vnsers Kayserlichen Schutzes von Vns als Ewren rechten Schutzherrn vnnd kainem andern weder hohen oder nidern Standt deß Reichs vff allen Nothfall/ welchen Wir gleichwol noch zur Zeit nicht sehen können/ oder aber derer Euch in vorberührten Vnsern Schreiben/ vnd darbey eingeschlossenen Kayserlichen Mandaten deutlich angetroheter vnnachläßlichen Straffen gewertig seyn sollet.

Vnd demnach Wir zu beförderung Vnserer friedtferttigen Intention, ein Anzahl Rüstungen/ damit Ihr zum vberfluß versehen seyn werdet/ der Zeit vnentperlich bedörffen / vnd haben müssen / Als begehren Wir an Euch hiermit gnädigst/ daß Ihr zu würcklicher bezaigung Ewres schuldigen Gehorsambs/ also zu forthstellung Vnserer Kriegsdiensten Zway Tausendt Curatzen/ oder soviel Ihr derselben haben möchtet / auß Ewrem Zeughauß gegen leydlicher vnd billicher Bezahlung / die Euch an

jetzigen

jetzigen oder künfftigen Reichs-Crayß-oder andern Contributionen Ewer angebührnuß widerumb gut gethan/ vnd in Handen gelassen werden soll/ gutwillig vnd gehorsamblich erfolgen lassen wollet / Ihr befürdert hierdurch Vnser vnd deß H. Reichs allgemaine Notturfft / vnd Wir werden darauß Ewer offtgerühmbte allervnderthänigste Trew vnnd Devotion in Gnaden vmb so viel mehr darauß zuverspühren vnd zuerkennen haben. Geben Wienn den 21. Julij/ Anno 1631.

Copia Schreibens / Von der Statt Nördlingen.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnüberwindlichster Röm. Kayser/ Ewer Röm. Kay. May. seynd Vnsere allervnderthänigst/ gehorsame Dienst mit trewestem Fleiß zuvor/ Allergnädigster Herr.

AVß Ewer Röm. Kay. Mayestätt Schreiben/ vnd darmit zugeordneten Kayserlichen Patenten vnd Mandaten/ haben Wir mit nicht weniger Bestürtzung/auch hoher Betrübnuß das vngnädigste Mißfallen angehört vnnd vermerckt / welches Ewer Römischen Kay. Mayestätt wegen deß zu Leiptzig zwischen daselbst Angewesenen Chur-Fürsten vnd Ständen/ derselben Räth/ vnnd Bottschafften gemachten Schluß/ gefast haben vnd tragen.

Berichten hierauff Ewer Röm. Kay. Mayestätt allervnderthänigst vnd gehorsambst/ daß Wir zwar höchstberührte Kayserliche Patenten allergnädigst begehrter massen offentlich affigiren lassen / jedoch aber Vnsere Sinn vnd Gedancken (bezeugen Wir mit GOTT dem Allmächtigen) nie berührt hab / das geringste Vnsers thails einzugehen / zubewilligen oder zuverhandlen/ was Ewer Röm. Kay. Mayestätt oder ainigem Standt deß H. Reichs zur Widersetzlichkait / Vergriff/ vnnd Nachthail geraichen/ oder in ander weeg Ewer Mayestätt vnnd deß H. Reichs haylsamben Constitutionen vnd Satzungen entgegen vnd zuwider lauffen möchte/ am allerwenigsten aber / daß Wir von der / Ewer Röm. Kay. Mayestätt / als Vnserm höchsten ainigen allergnädigstem Ober-

haupt

haupt schuldigem / bißher / ohne ruhmb / mit würcklichen Trewen / in darstreckung alles zeitlichen vermögens / erwisenen devotion außzusetzen gemaint seyn solten / darvor Vns noch fürter die Göttliche Allmacht in Gnaden trewlich behütten vnd bewahren wölle.

Was es aber im grundt für ein mainung mit besagtem Schluß habe / daß nemblich derselbe expreßlich vff die HauptGesätze vnd Verfassungen deß H. Reichs angesehen vnnd fundiert seye / sich wider die / eine gute Zeit her / mit höchster Ewer Röm. Kay. Mayestätt aignen displicenz, wider dero Kayserlichen frewe Versicherungen / Salva Guardien vnd ernstliche Pœnal Mandata vorgangene grundtverderbliche Insolentien, zu gutem Ewer Röm. Kay. Mayestätt vnnd dem H. Reich in acht zunehmen / vnd zuverwahren.

Ein solches werden Ewer Röm. Kay. Mayestätt ebenmessig ausser allem zweyffel von den andern Evangelischen vnd Protestierenden Chur-Fürsten vnd Ständen / auß Ihren allervnderthänigsten Verantwort: vnd Erklärungen vber dero Kayserlichen Patenten mit mehrer Außführung in Gnaden vernehmen / vnd dabey im werck depræhendiren, daß man in Pflichtschuldigstem Gehorsamb / vnd allergetrewester Devotion gegen Ewer Röm. Kay. Mayestätt vnd dem H. Reich vnaußsetzlich zuverbleiben / vnd darvon kaines weegs abzuweichen / sondern sich jederzeit in allem / den haylsamben Rechten vnd ReichsSatzungen gemeß zuerweisen vnd zuerzaigen begehrt.

An Vnserm wenigsten Orth nicht zweyfflendt / sondern allervnderthänigster getröster Hoffnung vnd Zuversicht gelebend / Ewer Röm Kay. Mayestätt darab ein allergnädigstes gutes benügen vnd gefallen haben / vnd dero vff vngleiche Einbildung geschöpffte Vngnad allerdings sincken vnd schwinden lassen werden.

Inmassen dann hierumben Ewer Röm. Kay. Mayestätt Wir hiemit in allerdemütigster vnderthänigkait gantz flehentlich / zumal aber noch dieses subjectissimè bitten / den widerwertigen versag: vnd verunglimpffungen / die man täglich von den Osoribus pacis horen muß / kainen Glauben beyzumessen / sonder darüber / als ein Löblichster Gerechtigster Kayser / Vns vorderist allergnädigst zuhören / also vngehörter dingen nichts wider Vns zugestatten / noch vorgehen zulassen.

So

So sollen vnd werden Ewer Röm. Kay. Mayestätt das jenige jederzeit im Werck verspühren vnnd jnnen werden / was gegen deroselben sich von Vns/ als einem wiewol wenigen / doch allergehorsambsten Reichs Standt in alweg gebührt/ vnd der schuldige Respect / Trew vnd subjection, zusambt ders aignen vnd deß H. Reichs Constitutionen vnd Satzungen löblich requiriren vnd erfordern.

Ewer Röm. Kay. Mayestätt damit Vns/ vnd Vnsere angehörige zu höchsten Kayserlichen beharzlichen Gnaden in allervnderthänigster Demuth zum fleissigsten recommendierend vnd befehlend. Datum den 3. Junij/ Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigst trewe Gehorsambiste

Burgermaister vnd Rath zu Nördlingen.

COPIA

Kayserl. Antwort an berührte Statt Nördlingen.

Ferdinandt 2c.

LJebe Getrewe / Wir haben auß Ewrem vom 3. Junij an Vns gethanen Antwortschreiben mit mehrerem vernommen/ was massen Jhr Vnsere wider die von denen zu Leipzig versamblet geweste Chur Fürsten vnd Ständen beschlossene vnd forthgestellte Werbungen verfaste vnnd auff die haylsambe Reichs Constitutionen nach außweisung Vnsers tragenden Kayserlichen Ambts in das H. Reich publicierte Kayserliche Monitori vnd Avocatori Mandaten / offentlich begehrter massen anschlagen lassen / Wie nun solches von Euch obligender Schuldigkait nach billich beschehen / Also hetten Wir auch gern gesehen/ daß Jhr in berührten Ewren Schreiben/ solchen Mandatis alles jhres Jnnhalts gehorsambst zuparieren/ vnd mit der That selbsten zuerweisen Euch erklärt hett/ Wir vermercken aber / daß Jhr berührten Leipzigischen Schluß/

als

als ob derselbe expreßlich auff die Hauptgesätze vnnd Verfassungen deß H. Reichs wider die ein zeithero vorgangene grundtverderbliche Insolentien angesehen vnd fundiert seye/ justificiern wollet.

Wann Ihr aber auß berührten Vnsern Mandatis vnnd darinnen der leng nach außgeführten Vrsachen/ mit mehrerem verstanden haben werdet/ daß obangeregte zu Leiptzig geschlossene Werbungen sich kaines wegs auß den Reichs Satzungen vnnd der fürgesetzten Executions Ordnung verthädigen lassen/ in sonderlicher erwegung/ daß die Anstellung eines solchen Convents auff maß vnd weiß wie mit diesem beschehen/ im H. Reich nicht herkommen/ ja der Executions Ordnung selbst zuwider laufft/ vermöge deren in dergleichen defensions fählen/ wie dieselbe darinnen specificiert/ auff das allermaiste Fünff Crayse Ihre Hauptleuthe vnd dero zugeordnete allein zusammen schicken mögen/ vnnd da die Gefahr durch dieselben nicht abgewendet werden mag/ ein allgemainer Deputation Tag von deß ChurFürsten zu Maintz L außzuschreiben/ zugeschweigen/ daß ein thails Stände das jenige was aygentlich vor einen Römischen Kayser/ als deß H. Reichs Oberhaupt/ vnd die gesambte Stände zuberathschlagen gehörig/ ainseyttig zu [illegible] sich anmassen/ vnnd auff ein Defension da man von kainem Feindt oder offension, man wolle dann den Römischen Kayser darunder verstehen benennt oder namhafft gemacht hat/ schliessen sollen/ welches Euch vmb so viel weniger verantwortlich/ weil Ihr als Vnsere vnd deß Reichs Statt/ vnd Vnser Patrimonium Ewer auffsehen allein auff Vns als den Römischen Kayser zuhaben/ vnd allen andern Respecten vorzuziehen/ vnd bey Vns Schutz vnnd Schirm vnd kaine andere adhærentien zusuchen obligen vnd gebühren thuet/ obgedachte geschlossene Leiptzigische Werbungen auch der weeg seyn/ die geklagte Insolentien zuvermindern/ sondern daß hierdurch dieselbige in viel weeg vnerträglicher gemacht/ vnd zu gäntzlicher verderbung deß H. Römischen Reichs außschlagen möchten.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit nochmalen gnädigst auch ernstlich/ auch bey verlust aller Ewer habenden Privilegien/ Freyhaiten/ Recht vnd Gerechtigkaiten vnd bey vermeydung aller andern in berührten Vnsern Mandatis vnd Schreiben angetroheten Straffen/ daß Ihr jetztbemelten Mandatis sowol für Euch selbsten/ alles Ihres Innhalts gehorsambste Folg laystet/ als auch bey Ewren angehörigen/ mit allem Fleiß/

ernst

ernst vnd eyffer darob seyet / daß dieselbige würcklich vollzogen / vnd Jhnen allerseyts vollkommene parition erwisen werde / Hieran erstattet Jhr Vnsern gnädigsten auch ernsten endtlichen Willen vnd Mainung / vnnd seyn Euch mit. ꝛc. Geben zu Wienn den 23. Julij / Anno 1631.

Copia Schreibens

Der Statt Hamburg.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindtlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnd Böhamb König / Ewer Röm. Kay. Mayestätt seynd Vnsere allervnderthänigste gehorsambste Dienste / eussersten vermögens zuvor / allergnädigster Kayser vnd Herr.

ALs Ewer Röm. Kay. Mayestätt an Vns / vnder dato den 14. May allergnädigst abgangenen vnd den $\frac{21}{31}$. ejusdem insinuirten schreiben sambt dabey gefügten Beylagen haben Wir in allervnderthänigster Reverentz vnd tieffester Demuth allergehorsambst verstanden / was Ewer Röm. Kay. Mayestätt wegen deß zu Leiptzig durch die daselbst anwesende Chur- Fürsten vnd Stände vnd dero abgesandte vnnd Bottschafften gemachten Schlusses allergnädigst mentioniren, vnd dabey Vns in specie anbefehlen / daß nemblich Wir von denen dahero verursachten Werbungen abstehen / solcher Bündtnuß renuncijren, vnd zu contestation Vnserer allervnderthänigsten parition die Vns zugeferttigte Patenta affigiren solten.

Hierauff mögen Ewer Röm. Kay. Mayestätt Wir allervnderthänigst nicht verhalten / daß zwar solcher Leiptziger Conventus Vns notificiret, Wir auch die Vnserige dahin abzuordnen gemaint gewesen / zu dem Ende / damit nach anlaittung deß Außschreibens dasselbe / was bey der zu Franckfurth damalen mit Ewer Röm. Kay. Mayestätt allergnädigsten

 gnädigsten

gnädigsten belieben in puncto Edicti angeordneten gütlichen Comunication, in acht zunehmen/ vnd wie den klagenden Protestierenden Ständen/ vnd auch in specie etlichen hochbedrängten nothleydenden Hänse Stätten mit guten Rath assistiret, ein allgemainer beständiger Vergleich getroffen / vnnd das hochschädlich Mißtrawen auffgehebet werden mochte/ an Vnserm geringen Orth mit einrathen / vnd also Vnser geringes Talentum nach GOttes Befehlich vnd zu salv.rung Vnsers Gewissens / auff das alt Teutsches Vertrawen anwenden kondten.

Weil Wir aber zu der Zeit wegen der fürgestandenen Commission die Vnserige auff eine so geraume Zeit / als solche Consilia erfordern/ nicht entrathen können / Als haben Wir Vns gegen Ihr Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen entschuldigen müssen / vnnd Vns zu obgedachten geringen einrathen/ wann Wir deß Schlusses verstendiget wurden/ erbotten.

Nachdem nun folgen der daselbst zu Leipzig gemachter Schluß Vns communiciret, vnnd bald darauff etliche Nider Sächsische Fürsten vnnd Stände / jedoch ohne ainige an Vns gethane notification die Ihrige / in diese Statt abgeordnet / vnnd durch dieselbe solche Consilia reassumiert, vnd Wir auch darzu / aber aller erst in loco, erfordert worden / haben Wir Vns auch auß hochwichtigen Vrsachen excusiert, vnd solchen Consilijs gar nicht beygewohnet / vielweniger ainige Werbung deßwegen angestellt / oder ainige Contribution den Vnsrigen auffgelegt / noch ichtwas / was zu Execution solches Schlusses gehören mochte / vorgenommen / welches Ewer Röm. Kay. Mayestätt versichert allergnädigst Vns zugetrawen wollen.

So viel nun ferner die Publication der Patenten betrifft / weil Ewer Röm. Kay. Mayestätt auß dieser jetzbeschehenen Vnserer allervnderthanigsten warhafften Relation allergnädist vermercken / daß bey Vns kaine newerung fürgangen / in welchen Respect vnnd qualitet doch (wie Ewer Röm. Kay. Mayestätt in dero allergnädigsten Schreiben vnnd Patenten expresse andeutten) Sie Vns dieselbe Publication principaliter anbefehlen / vnnd damit zu maturiren aufferlegt /

So geleben Wir der allervnderthänigsten Zuversicht / es werdrn Ewer Röm. Kay. Mayestätt allergnädigst vermercken / daß gleich die Stätte von vndencklichen Jahren stets observiert, daß Sie in solchen begebenen fählen fürderlichste Communication vnder sich anstellen / also auch dieser Publication halber / weil kain Iudicium alicujus periculi ex mora allhier verhanden / mit Vnseren benachbarten Stätten Wir Vns beysammen thuen / vnnd biß dahin solchen Punct außstellen müssen / jnmassen dann berait darzu gute Vorberaittung gemacht seyn / vnnd solche Communication in kurtzen ohne Versaumbnuß für sich gehen wurd / Haben doch dieses Vnserer allervnderthänigisten Schuldigkait nach / Ewer Röm. Kay. Mayestätt bey der ersten nach vberantworttung Ewer Kay. Mayestätt Schreibens lauffenden Post berichten sollen vnd wollen.

Ewer Röm. Kay. Mayestätt Göttlichem starcken Obhalt zu beständiger Leibes wolvermögenhait / glückseliger friedtsamber Regierung / vnd allem allerhöchsten Kayserlichem wolergehen / vnnd Ewer Röm. Kay. Mayestätt Vns vnd diese Statt in dero starcke vnd mächtige Kayserliche Protection / allervnderthänigst / demütigst empfelend / Geben vnder Vnserem Statt Signet den 27. May / 6. Junij / Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigste Gehorsambste

Burgermaistere vnd Rath
der Statt Hamburg.

COPIA

Der Kayserlichen erfolgten Antwort an bemelte Statt Hamburg.

Ferdinandt rc.

Ehrsame liebe Getrewe / Wir haben auß Ewrem an Vns vom 6. nechstverwichenen Monats Junij abgangnen Antwortschreiben mit mehrerem vernommen / was massen vnnd auß was für angezogenen Vrsachen Ihr die Publication Vnserer außgangenen Monitori vnd Avocatori Mandaten biß auff communication anderer benachbarten Stätten auffschieben vnd außstellen müssen.

Nun haben Wir auß jetztberührten Ewren Schreiben vernommen / daß Ihr die Ewrige zu gedachtem Leipzigischen Convent abzuordnen willig gewesen / zu dem Ende / damit nach anlaittung deß Außschreibens / daselbst / was bey der zu Franckfurth damalen mit Vnserem belieben angeordneten gütlichen Communication in acht zunehmen seyn möchte / berathschlagt vnd consultiert wurde / inmassen Vns dann selbsten das besagter Convent / zu solchem vnd kainem andern Endt angestellt seye / vorbracht worden.

Demnach Ihr aber auß denen angezogenen Vrsachen / solchem Schluß nicht beywohnen können / auch da derselbige Euch communicirt, vnd bald darauff etliche Nider Sächßsische Fürsten vnnd Stände / ohne ainige an Euch gethane notification, die Ihrige in Vnser vnnd deß heiligen Reichs Statt Hamburg abgeordnet / vnnd durch dieselbe solche Consilia reassumiert, vnd Ihr auch darzu aber allererst in loco erfordert worden / hettet Ihr Euch auß hochwichtigen Vrsachen excusiert, vnd solchen Consilijs gar nicht beygewohnt / viel weniger ainige Werbung deßwegen angestellt / oder ainige Contribution den Ihrigen auffgelegt / noch ichtwas was zu Execution solches Schlusses gehören möchte / vorgenommen.

Wie nun solches von Euch als Vnsern vnnd deß heiligen Reichs gehorsamben Vnderthanen / gantz recht vnd billich beschehen / auch Vns zu

gnädig-

gnädigstem gefallen geraichen thuet / als hetten Wir darneben gar gern gesehen/daß vorberührte Vnsere auff deß H. Reichs Satzungen gegründte Mandata zugleich publiciert/vnd zu mennigklichs Wissenschafft gebracht weren worden/ dieweil in dergleichen Sachen so Vns / das heilige Römische Reich/ dessen conservation vnd Wolstandt / vnnd abwendung alles besorgenden Vnhayls von denselben betreffen thuet/ Ewer auffsehen allein auff Vns/ als Römischen Kayser vnd deß heiligen Reichs Oberhaupt zu haben Euch obligen thuet / vnnd weitterer Communication nicht vonnöthen ist.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit nochmalen gnädigst auch ernstlich / daß Ihr nicht allein besagte Mandata an gehörigen Orthen offentlich anschlagen vnnd publicieren lasset / sonder auch mit allem fleiß vnd ernst darob seyet / daß denselbigen alles jhres Innhalts gehorsambste folg obligender Schuldigkait nach gelaystet werde / Hieran erstattet Ihr Vnsern gnädigsten auch ernsten / endtlichen Willen vnd Mainung / vnd seyn Euch beneben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wienn den 23. Julij/ Anno 1631.

Copia Schreibens

Der Statt Vlm.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnüberwindtlichster Römischer Kayser vnd Herr/Ewer Röm. Kay. Mayestätt seyen Vnser allervnderthänigst willigst vnd gehorsambste Dienst voran berait / Allergnädigster Herr.

EVer Kay. Mayestätt Kayserlich Schreiben vom 4. huius darinnen Sie allergnädigst gesinnen vnd wollen / daß Wir entzwischen / vnd biß die im heiligen Römischen Reich angesehene Crayß Täge

jhren glücklichen forthgang erraichen / mit denen von Vns begehrten Hülffen / allermassen hiebevor beschehen / continuiren, vnd Ewer Kay. Mayestätt Kayserliche Soldatesca / davon den nothwendigen Vnderhalt raichen / auch vff erfolgende weittere Ordinantz / den zu Bezahlung der Schiffungen erforderten Kosten / vnwaigerlich dargeben / vnd wessen Wir Vns / auff Ewer Kay. Mayestätt eingeraichte Monitoria vnd Avocatoria Mandata zuerzaigen gesinnet / erklären solten / haben Wir den 9. ejusdem, mit allervnderthänigster Reverentz empfangen / erbrochen vnd verlesen.

Nun machen Wir Vns kainen zweyffel / Ewer Kay. Mayestäts werde Vns Vnserem von Ersten diß Monats Junij / jüngst abgangenem allervnderthänigsten Schreiben / gehorsambst referiert seyn worden / was gestalt allerhöchstermelte Ewer Kay. Mayestätt Mandata Wir offentlich affigiren / wie auch die vbrige von deß Herrn Bischoffen zu Costantz Fürstl. Gn. Vnserm Gnädigen Herrn zugeferttigte Exemplaria alsobalden behöriger Orthen vberbringen lassen / Vns auch noch ferner dahin anerklärt haben / daß gegen Ewer Kay. Mayestätt vnnd dem heiligen Römischen Reich / Wir nicht weniger als von Vnsern lieben Vorfahren beschehen / mit vnd neben andern gehorsamben Ständen / in beständiger Trew vnnd Pflichtschuldigstem Gehorsambe / vnaußsetzlich zuverharren entschlossen seyen.

Vnd ob Wir Vns zwar / wegen deren weitter abgeforderten Contribution / gebührend entschuldigen müssen / zumalen auch zu Bezahlung deren zu den Schiffungen / angesuchten Geldt vnnd Proviant Kosten / nicht allerdings verstehen köndten / ist solches in höchster Warhait / vnd welches dem lieben GOTT im Himmel / als dem Hertzenkundiger bewust / auß kainer Widersetzlichkait / sondern Vnserer offenbaren vnnd zumalen allervnderthänigst geklagten Vnvermöglichkait beschehen / in dem Wir mit einem gerechten Calculo belegen vnd warmachen köndten / daß die noch jmmerforth mit eusserstem Verderben vnd Vndergang / grassierende Kriegsbeschwärdten / vnd zwar die vorige Zeiten zugeschweigen / allein in das Vierdte Jahr hero / Vns vnd die Vnserige / in Dreyssigmal Hundert vnd mehr Tausendt Gulden /

 gekos

gekostet vnnd gestanden habe / welches auch so gar kain Endtschafft oder Ringerung gewinnen wil / daß selbiges vielmehr von Tag zu Tag wachßet vnd zunemmet / in gestalten daß vmb vnnd bey dieser Statt / ligende Kriegsvolck / mit Rauben / Plündern / auch Vber- vnnd Einfallen / in Vnsere vnd Vnserer Burger / Dorffschafften vnnd Gütter / Auffbrechen Küsten vnnd Kästen / hinwecktreibung Viech vnnd Roß / Brennen / Mordten / Niderhawen vnnd Schiessen vnschuldiger auch Geistlicher Personen / dermassen grassieren / vnd solche grewliche Hostiliteten, vnd Feindthätligkaiten verüben / deren man sonsten gegen niemandten / als offenbaren Feindten zugebrauchen pfleget / Dannenhero Ewer Kay. Mayestätt Vnserer zu derselben tragenden allervnderthänigsten Zuversicht nach / zu kainer Mißfälligkait geraichen wurdet / da zu Ewer Kay. Mayestätt vnnd deß heiligen Römischen Reichs besten / Wir diese anvertrawte Statt / Commun vnd sambtliche angehörige / vor diesen Barbarischen vnd gantz vnverschuldten Verderb- vnd Verwüstungen bester möglichkait zuverwahren / vnd dessentwegen / in eine von der Natur eingepflantzten / vnd bey allen Völckern vnd deß heiligen Reichs Fundamental Satzungen / herkommenen vnnd verantworttlichen / auch zu kaines ainigen Menschen vnrechtmessigen Belaydigung angesehenen Defension zustellen / vnnd noch darbey getrungen vnd genöttigt werden / das geringe vnnd vbrige wenige vermögen / zu Vnserer vnd der Vnserigen eussersten Defendier- vnd Rettung anzuwenden / welches Ewer Kay. Mayestätt Wir zu erforderten Antwort allervnderthänigst anzufügen / Vnserer gehorsambsten Schuldigkait zu seyn / ermessen haben / mit nochmaligem demütigstem anerbiethen / daß Wir zu forthelffung Ewer Kay. Mayestätt Kayserlichem Kriegsvolcks / in erhandlung vnnd bestimmung eines leydenlichen Taxs der Schiffungen vnd Proviants Vns nach aller möglichkait erweisen / auch sonsten im vbrigen allem / mit vnd neben andern gehorsamben Ständen / deß heiligen Reichs Constitutionibus zugeleben / vnd solchem nach gegen Ewer Kay. Mayestätt in allervnderthänigster Trew / Devotion vnnd Gehorsambe / vnaußgesetzt verbleiben wollen.

Ewer Kay. Mayestätt zum Beschluß allerdemütigst bittendt /

Sie

Sie geruehen in dero friedtferttigen Intention / höchstrühmblichst zu continuiren, vnd den so vbel geplagten vnnd jammerhafften Vatterlandt Teutscher Nation den höchstsehenlichen werthen Frieden widerumben allergnädigst zuverschaffen.

Solches geraicht Ewer Kay. Mayestätt zu dero vnsterblichem Kayserlichem Nachruehm vieler vieler Tausendt winßlenden vnnd threnenden Christen Hertzen / Trost / Frewd vnd Erquickung / vnd wurdet hierdurch / das heilige Römische Reich / vor endtlichem / vnd für aller Menschen Augen schwebendem Vndergang errettet vnd erlöset / Thuen auch Ewer Kay. Mayestätt Wir dem Allmächtigen zu beständiger Gesundthait / aller Kayserlichen prosperitet vnd derofelben Vns / vnd gemaine diese Statt / sambt allen dero angehörigen zu Kayserlichen Hulden allervnderthänigst gehorsambst empfehlendt. Datum den 15. Junij / Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigste willigst vnd Gehorsambste

Die Elteren Burgermaister vnd Rath zu Vlm.

Copia

COPIA

Kayserl. Antwort an jetztbemelte Statt Vlm.

Ferdinandt etc.

EHrsame liebe Getrewen / Wir haben Ewer Antwortschreiben vom dato 15. nechstverwichenen Monats Junij zurecht empfangen / die jenige Erklärung aber / so Wir von Euch zuhaben begehrt / ob Ihr nemblich Vnsern rechtmessigen außgelassenen Mandatis Monitorijs vnd Avocatorijs obligender Schuldigkait nach gehorsambiste folg laysten wollet / darauß nicht vernemmen können / sondern soviel verspührt / daß Ihr vnder dem fürwandt der angezogenen Kriegs Pressuren Ewre Verfassung behaupten wollet.

Nun werdet Ihr selbsten wol wissen / was diese Ewre Armierung da Ihr dasselbige gegen Vns vnd Vnser Kayserliches Kriegsvolck vorgenommen / nach außweisung der Rechten vnnd der Reichs Satzungen auff sich tragen thuet / sonderlich da Wir Vns je vnnd allezeit erklärt / da wegen der Excessen wider die vndisciplinirte / Sie seyen gleich Befelchshaber oder gemaine Soldaten special Klagen eingebracht worden / daß Wir mit gebührenden Straffen gegen dieselbe verfahren lassen wolten / dasselbe auch nochmalen zuthuen vrbiethig / Sollen es aber sonsten schwaiffende Rotten seyn / wider welche Ihr Ewer Verfassung angesehen / habt Ihr von Vns vnd Vnserm Kayserlichen Volck auff ansuchen alles Schutz / Protection vnd Schirm Euch sicherlich zuversehen / vnd dannenhero Ihr Euch in Verfassung zustellen kaines wegs vonnöthen habt / weil Wir dann in kainen zweyffel stellen / Ihr werdet inmittels Vnsere vom 21. Julij an Euch abgangnes Schreiben zurecht entpfangen haben / also lassen Wir es bey jetzterzehlter der Sachen beschaffenhait dabey allerdings nochmalen bewenden / mit dem gnädigsten auch ernstlichen Befelch / daß Ihr denselbigen alles seines Jnnhalts / wie getrewen Vnderthanen deß Reichs gebührt / gehorsambiste folglaystung bey vermeydung der darinnen angedeutten Poenen erweiset / Solches beschicht von Euch billich / Ihr erstattet auch hieran Vnsern gnädigsten auch ernstlichen endtlichen willen vnd mainung / vnd Wir haben es Euch in widerantwort nicht bergen wollen / seynd Euch im vbrigen mit Kay. Gnaden gewogen. Geben zu Wienn den 29. Julij / Anno 1631.

Copia Schreibens

Der sambtlichen Grafen vnd Herren deß Fränckischen Crayß Augspurgischer Confession.

Allerdurchleuchtigister / Großmächtigister / Vnüberwindtlichster Röm. Kayser / Ewer Kay. Mayestätt seyen Vnsere vnderthänigste / in schuldigem Gehorsamb gantz willigste Dienst voran / Allergnädigster Kayser vnd Herr.

EVer Kay. Mayestätt an Vns abgangnes allergnädigstes Schreiben / vnderm dato den 14. May / haben Wir nach vnd nach neben seinen beygeschlossenen Mandaten in Copijs mit allervnderthänigster Reverentz empfangen / vnd darauß verstanden / daß eben dergleichen an alle zu Leiptzig beysammen gewesene Chur- Fürsten vnnd Ständt abgangen seyen.

Wie nun gleich von darauß / mit ainhelligem Mundt vnnd Hertzen / auff das allergehorsambste contestirer vnnd bezeugt worden / daß Ewer Kay. Mayestätt Hochhait / vnd deren allervnderthänigst schuldigste Trewe im geringsten abseyts zusetzen / andere friedtliebende Ständt zu offendiern, oder auch ainige im heiligen Reich ohnzulässige Bündtnuß einzugehen / nie vorgenommen / Wir auch / daß Vns an Vnserm wenigstem Orth / dergleichen zu Sinn oder Gedancken niemals kommen / hiemit vor GOTT vnd Ewer Kay. Mayestätt nochmals thewer vnnd hochgeloben können / Also tragen Wir gantz kainen zweyffel / es werden gegen Ewer Kay. Mayestätt vorangedeutte sambtliche / vnnd besonders die höhern Stände / sich hierinn noch weitters der gestalt erklären vnnd bezeugen / daß Ewer Kay. Mayestätt nach dero höchsterleucht: mildestem Kayserlichen Gemüth selbst begriffen vnnd versichert seyn mögen / erst angedeutter recht friedtferttiger Intention / vnnd daß dieselbe gar zu kainer weitterung / deren im heiligen Reich / hochlayder vorhin schweben-

schwebenden Beschwärdten / sondern vielmehr zu Ewer Kayserlichen Mayestätt höchstem Respect / haylsamer Observanz der ohnverbesserlichen Reichs Crayß vnnd Executions Ordnungen / zu Widerbringung deß zwischen bayderley Ständten, fast zerfallnen Vertrawens / vnd dermaligen Stifftung eines so lang mit ohnaußsprechlichen Seufftzen desiderirten, hochnöthigen / lieben vnnd werthen Friedens ainig vnd allein angesehen sey.

Wir Vnsers thails / wöllen in ohnverbrüchlicher Beständigkait / solch Vnserer recht getrewesten / vnnd Ewer Kay. Mayestätt verhoffentlich gnädigst beliebten Gemüthsmainung / dieselbe allervnderthänigst gebetten haben / Sie geruchen in dero Kayserlichem Schirm vnnd mildesten Protection / Vns fürbaß zuerhalten / kainen widrigen Gedancken von Vns nimmermehr raum zugeben / sondern Vnser Allergnädigster Kayser vnd Heer beharrlich zuseyn vnd bleiben.

Thuen Ewer Kay. Mayestätt damit / dem Allmächtigen zu all Kayserlichem wol ergehen / langem Leben / vnd wol gefristeter Leibs Gesundthait in vnderthänigkait allergehorsambst vnnd trewlichst empfehlen. Datum den $\frac{10.}{20.}$ Junij / Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigste: Gehorsambste vnd Getrewe Vasallen.

Die sambtliche Graffen vnd Herren / deß Fränckischen Reichs Crayses / Augspurgischer Confession zugethan.

COPIA

Kayserl. Antwort an erstbemelte Graffen vnd Herren.

Ferdinandt 2c.

WOlgeborne/ auch Edle liebe Getrewe / Wir haben auß Ewrem vom 20. Junij an Vns abgangenen Antwortschreiben vernommen/ daß Euch Vnsere wider die von denen zu Leipzig versamblet geweste Chur-Fürsten vnd Ständen beschlossene vnd forthgestellte Werbungen verfaste vnd auff die haylsame Reichs Constitutionen gegründte/ nach außweisung Vnsers tragenden Kayserlichen Ambts in das heilige Reich publicierte Kayserliche Monitori vnnd Avocatori Mandata zu recht zukommen seyn.

Wie Wir nun solches gern vernommen/ als hetten Wir auch nichts liebers gesehen/ daß Jhr in berührtem Ewrem Schreiben solchen Mandatis alles Jhrer Innhalts gehorsambist zuparieren vnnd mit der That selbsten solches zuerweisen Euch erklärt hettet / Wir vermercken aber/ daß Jhr den zu Leipzig gemachten Schluß mit dem verthädigen wollet / als ob dieselbe gar zu kainer weitterung deren im H. Reich hochlayder vorhin schwebenden Beschwärdten/ sondern vilmehr zu Vnserm höchsten Respect haylsamber Observantz der vnverbesserlichen Reichs Crayß vnnd Executions Ordnungen zu widerbringung deß zwischen bayderley Ständen fast zerfallenen Vertrawens vnd dermaligen Stifftung eines so lang mit vnaußsprechlichem Seufftzen desiderirten hochnöttigen lieben vnnd werthen Friedens ainig vnd allein angesehen sey.

Wann Jhr aber auß berührten Vnsern Mandatis vnnd darinnen der leng nach außgeführten Vrsachen / mit mehrerem verstanden haben werdet/ vnnd bezeugt es nunmehr der Augenschein / daß obangeregte zu Leipzig beschlossene Werbungen nicht der weg ist den Frieden zuerlangen/ vnd die geklagte Kriegs Pressuren zuermindern / sondern selbige hierdurch in viel weeg vnerträglicher gemacht/ vnnd zu gäntzlichem Verderben deß armen Manns aggraviret werden/ vnd daß durch dieselbigee die Gelosia vnder den Ständen mehrers verursacht/ den Feindten aber deß heiligen Reichs Jhre gefährliche beginnen ins Werck zusetzen/ Thür vnnd Thor

Thor eröffnet / auch Mittel vnd Vorschub erthailet wird / Solchem aber nachzusehen Vns kaines thails gebühren thuet / vielweniger verantwortlich ist / in sonderlicher Erwegung / daß die Anstellung eines solchen Convents auff maß vnd weiß wie mit diesem beschehen / im heiligen Reich nicht herkommen / ja der Executions Ordnung selbst zuwiderlaufft / vermöge deren in dergleichen Defensions fählen wie dieselbe darinnen specificiert / auff das allermaiste Fünff Crayse / Ihre Hauptleuthe vnnd dero zugeordnete allein zusammen schicken mögen / vnnd da die Gefahr durch dieselben nicht abgewendet werden mag / ein allgemainer Deputation Tag vnd deß ChurFürsten zu Mayntz L. außzuschreiben / zugeschweigen / daß ein thails Stände das jenige was aigentlich vor einen Römischen Kayser / als deß H. Reichs Oberhaupt / vnd die gesambte Stände zuberathschlagen gehörig / ainseyttig zu deliberiren sich anmassen / vnd auff ein Defension / da man von kainem Feindt oder offension, man wolle dann den Römischen Kayser darunder verstehen / benennt oder namhafft gemacht hat / schliessen sollen / welches Euch vmb so viel weniger verantwortlich / weil Ihr als Vnsere vnd deß heiligen Reichs verpflichte Vasallen Ewer auffsehen auff Vns als den Römischen Kayser zuhaben / vnd allen andern Respecten vorzuziehen / vnd bey Vns Schutz vnd Schirm / vnd kaine andere adhærentien zusuchen obligen vnd gebühren thuet.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit nochmalen gnädigst auch ernstlich / auch bey verlust aller Ewer habenden Privilegien / Freyhaiten / Recht vnd Gerechtigkaiten / vnnd bey Vermeydung aller anderen in berührten Vnseren Mandatis angetroheten Straffen / daß Ihr jetztbemelten Mandatis so wol für Euch selbsten alles jhres Innhalt gehorsambste Folg laystet / als auch bey Ewren angehörigen mit allem fleiß / ernst vnnd eyffer darob seyet / daß dieselbigen würcklich vollzogen vnnd jhnen allerseyts vollkommene parition erwisen werde / Hieran erstattet Ihr Vnsern gnädigsten auch ernsten endtlichen Willen vnd Mainung / vnd seyn Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wienn den 23. Julij / Anno 1631.

Copia Schreibens / Der Statt Weissenburg am Norgaw.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnüberwindtlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnd Böhamb König / Ewer Röm. Kay. Mayestätt seyen Vnsere in tieffester Demuth allervnderthänigste gehorsambste Dienste / besten vermögens zuvor. etc. Allergnädigster Herr.

EVer Röm. Kay. Mayestätt vom 14. nechstverwichenen Monats May / emanirte Mandata Inhibitoria vnnd Avocatoria den Leipzigischen Schluß betreffendt / haben Wir mit allervnderthänigsten Reverentz verlesen / auch selbige dieser Tagen nochmals durch bayde deß Fränckischen Crayses außschreibende Fürsten vnderthänig empfangen.

Worauff Ewer Röm. Kay. Mayestätt Wir allergehorsambst nicht bergen mögen / daß Wir mit höchsten Gemüths Bestürtzung dero Kayserliches vngnädig tragendes Mißfallen / vber jetztbedeuttes Leipzigisches Conclusum eingenommen / seytenmalen Wir Vns solches an Vnserm geringsten vnd ärmsten Orth / zu Vnserer Ainfalt darumb nicht einzubilden gewust / alldieweiln der Leipzigische Convent / mit dero Kayserlichen allergnädigsten Bewilligung vorgenommen / dessen Abschiedt dero so balden gebührlichst vbersendet / die Contenta darinen vff die Reichs Constitutiones begründet / dessen Intent auch gegen ainigem Menschen zur offension nicht gerichtet / vnd sonderlich die / gegen Ewer Röm. Kay Mayestätt allervnderthänigst tragende vnnd schuldige Devotion, der Wir Vnsers wenigen thails / beständig zu inhærirn gedencken von menniglich per expressum vorbehalten worden.

Als nun aber vff mehrbesagten Leipzischen Schluß die Defensions Werbung angangen / haben Wir jedoch für Vns ainigen Mann nicht angenommen / sondern in deme zuvorhero / vnd gleich in der Zeit / so woln deß Herrn Bischoffs zu Aychstätt / als auch Herrn Teutschmaisters

Fürstl.

Fürstl. Fürst. Gn. Gn. allhier die Trummel rühren lassen / solches Vnsern höhern Evangelischen Ständen gleichmessig freygestellet / vff welches dann Vns nachmals / zu Besetzung Vnserer Thorwachten etliche Soldaten assignirt, vnder dessen / hat der bey Vns wohnende Reichspflegsverweser / Johann Erhardt von Erolzhaimb obberührte Ewer Kay. Mayestätt außgangene Mandata an seines wohnhauß Thor offentlich angeschlagen.

Ewer Röm. Kay. Mayestätt werden demnach / wegen Vnserer Trewen / allervnderthänigsten viel Jahr lang gewehrten / vnnd biß in grundt Vns verderbenden Beysetz-Darschieß- vnnd ertragenen Eingartierungen / allergnädigst ermessen / daß Vns geringsten armen Leuthen / wider dieselbige ichtwas verfängliches / darvor Vns GOTT gnädig behütte / vorzunemmen / niemalen zu Sinne kommen / Es können auch alle widerige vnverhoffende Vfflagen / vnd andere vngleiche vermuetungen / so wol durch Vnser Vermögen / Geringhait vnd Ainfalt / als durch die / biß dato stäte allervnderthänigste / vnnd Ewer Röm. Kay. Mayestätt auch den Herren ChurFürsten / vff nechstverschinen höchst ansehenlichen Collegial Tag / zu Regenspurg in Schrifften allervnder- vnd vnderthänigst vorgetragenen Beschwärdten / Darsetz- vnnd Bezeuzung widertreiben / hingegen Vnser allervnderthänigster Gehorsamb bestättiget werden.

Welches Ewer Röm. Kay. Mayestätt Wir / vmb dero Kayserliche höchste / milde vnd beharrliche Gnade / allervnderthänigst vnnd demütigst bittende / allergehorsambst anfügen sollen. Datum Weissenburg am Norgaw den $\frac{27.}{17.}$ Junij / Anno 1631.

Ewer Röm: Kay: May:

Allervnderthänigste

Burgermaister vnd Rath daselbst.

Copia

COPIA

Kayserl. antwort an jetzt besagte Statt Weissenburg.

Ferdinandt. 2c.

LIebe Getrewe/ Wir haben auß Ewerem an Vnß den 27. Junij abgangenen Schreiben mit mehrerm vernohmen/ Waß massen Vnsere wider die von denen zu Leipzig versamblet geweste Chur-Fürsten vnd Ständen beschlossene vnd vorgestelte Werbungen verfaste vnd auff die haylsame Reichs Constitutionen gegründte nach außweisung Vnsers tragenden Kay. Ambts in das heylige Reich publicirte Kayserl. Monitori vnd Avocatori Mandata durch den bey Euch wohnenten Reichspflegverweser Vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen/ Johann Erhardt von Erolßhaimb an seinem wohnhauß offentlich angeschlagen vnd publiciert worden.

Wie nun solches von jetzgedachtem von Erolßhaimb seiner obligenden Pflichten nach gantz billich beschehen/ als hette auch ein ebenmessiges an gehörigen Orthen von Euch erfolgt vnd gelaystet werden sollen.

Wir verstehen zwar auß obberührten Ewrem Schreiben/ daß Ihr in der mainung begriffen/ als solte der Leipzigische Convent mit Vnserer allergnädigsten Bewilligung vorgenommen/ der Abschiedt auch desselben Vns alsobaldt vbersendet/ vnd die Contenta darinnen begriffen/ vnd die Reichs Constitutiones gegründet/ vnnd zu ainiges Menschen offension nicht gerichtet seyn/ So hat Ihr doch auß vorangezogenen Vnsern Mandatis zuvernemmen/ wie vnd welcher gestalt vnd zu was Intent derselbige angestellt zuseyn/ Vns vortragen worden/ nemblichen von den Mittlen bey vorstehendem zu Franckfurth angestellten Convent/ zuhandlen/ Daß aber darbey von einer newen nunmehr gar zu weit außgebrochenen Verfassung gehandlet werden solle/ ist Vns nicht allein niemal angezait/ ja Wir haben solches expreßè (als Wir dessen etwas Nachrichtung erlangt) in Vnserm an deß ChurFürsten zu Sachßen L. abgangenen Schreiben/ noch vnder wehrendem Leipzigischen Convent inhibiert vnd

verbotten/vnnd dannenhero wie auch sonsten den Chur: Fürsten vnn. Ständen deß Reichs dergleichen vorhaben ohne Vorwissen deß Römischen Kaysers jhres vorgesetzten Haupts vorzunehmen nit gebürt/ Insonderheit aber Euch als Vnser vnnd deß H. Reichs Statt vnd Vnser Kay. Patrimonium in dergleichen Schluß vnd Verbündtnuß sich einzulassen gar nicht gezimmet noch zustehen thuet.

Als befehlen Wir Euch demnach nochmahl hiemit gnädigst vnnd ernstlich/ daß Ihr nicht allein obberürte Euch vberschickte Monitori vnd Avocatori Mandata an gehörigen Orthen offentlich publicirt vnd zu Männigklichs wissenschafft kommen lasset/ sondern auch denselbigen alles jhres innhalts gehorsambister obliegender schuldigkeit nach/ gehorsambiste folg laistet/ damit in Verbleibung dessen/ die darinnen angethroete vnnd bestimbte Pönen würcklich zuvolziehen nicht noth werde/ So Wir Euch zur Antwort vnd nachrichtung nicht pergen wollen/ Ihr erstattet auch daran Vnsern ernsten auch endtlichen willen vnnd maynung. Geben zu Wienn den 23. Julij. Anno 1631.

Als nun nach diesen einkommenen Schreiben/ auch darauff gefolgten antworrten/ Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg mit jhren Beschwärungsschreiben wieder mehrgemeldte Monitori vnnd Avocatori Mandata einkommen/ haben mehrhöchstgedachte Ihre Kay. Mayest. dero beantworttung darauff ergehen lassen/wie beydes hernach folgt.

COPIA

ChurFürstl. Schreibens.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser/ Ewer Kay. May. seynd meine Vnterthänigste gehorsambste Dienste/ in schuldiger Trew vnd gewärtigkeit/ jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr/ Es seyndt mir zwey Ewer Kay. Mayest. Schreiben/vnter dem Dato Wienn/am 14 Maij/jetzt lauffenden Jahres/ welche eines Innhalts/ sambt angefügten zweyen gedruckten Patenten/ wol eingehändiget/ Vnd hat mir noch gar in newigkeit/

der General Graff Tylli/auch eine Abschrifft solcher Keyserlichen Schreiben/ welcher nicht weniger vorberührte Patenta beygefügt waren / eingeschicket.

Nun habe ich zwar meiner schuldigkeit zu seyn erachtet/ Ewer Kay: May: so fort hinwiderumb gehorsambst zubeantworten/ Das es sich aber damit in etwas verzogen/ Ist vornemblich auß diser vrsachen geschehen/ Dieweil ich wargenommen / das solche Patenta auff der sambtlichen Evangelischen Chur: Fürsten/ vnd Stände/ an Ewr Kay: May: auß Leypsig abgangnes allervnderthänigstes Schreiben / publiciert worden/ Derowegen Ich es dann an meinem Orth der Nothurfft zu sein erachten müssen/ das solche Ewr Kay: May: allergnädigste Schreiben Communi nomine der Evangelischen Chur: Fürsten vnd Stände / beantwortet wurden / Worauff ich dann bißhero gewartet.

Damit aber Ewr Kay: May: wegen Insinuation solcher Ihrer Kayserlichen Schreiben/ in keinen zweiffel lenger verbleiben / oder auch mein ferners stillschweigen Ewr Kay: May: zu vngnädigstem mißfallen gereichen möchte / Als habe an Ewr Kay: May: Ich dises mein gehorsambstes vnderthänigst abgehen lassen wollen / Mit gehorsambster bitte/ Ewr Kay: May: der vorgangnen verzug in keinen vngnaden von mir vermercken wolten.

Vnd muß Ich zwar anfangs wol zugestehen vnnd bekennen / daß die von Ewer Kay. Mayestätt publicirte Mandata Mich nicht wenig betrübet vnd bestürtzt gemachet/ In dem Ich auß denselbigen also viel befunden / daß an statt der so lange gantz flehentlich gesuchten vnd verhofften erleuchterung/ Ich/ vnd andere Evangelische Stände/auff Vnser allervnterthänigstes Schreiben / nicht einsten einer Allergnädigsten Antwort gewürdiget / Sondern so fort dergleichen harte Verordnungen wieder Vns gemachet/Wir auch mit solchen schweren beschuldigungen/Als wenn Wir Vns gantz verbotener vnd vnzulässiger dinge vnterfiengen/offentlich graviret vnd beleget/ Vnd noch darzu dermassen hart betroht worden.

Ich wuste meines theils mich wol nicht zuerinnern / daß auff die weise wider gehorsambe Chur: Fürsten vnnd Stände / welche Ihre beständige Trew vnd gehorsamb gegen Ewer Kay. Mayestätt so viel Jahr dahero/ Auch mit auffsetzung aller Ihrer Zeitlichen wolfahrt/ in der that

bezeuget/

bezeuget/ einmahl were procedirt worden / Derowegen auch von Ewer Kay. Mayestätt/ alß einem mildesten vnd gütigsten Kayser/ Ich vnd andere Evangelische Chur: Fürsten/vnd Stände/Vns billich solcher scharffen Verordnung/ nicht versehen können.

Ewer Kay. Mayestätt habe Ich/ vnd andere meine Mit Stände/ zum offtern gantz beweglich zuerkennen geben / wie vbel im Heiligen Reich von eygennützigen Leuthen/ gehauset / Wie alles zu grunde verwüstet vnd verderbet / Alle hailsahme deß Reichs Constitutiones zuruck gesetzt/ vnd wieder daß jenige/ was zu der Stände deß Heiligen Reichs/ Ehr/ Schutz/ vnd bestem/ sanciret vnd verordnet/ ohne einige schew gehandelt/ die vhralte Teutsche Freyheit/ gleichsamb gantz zu boden getretten / Chur: Fürsten / vnnd Stände / euserst despectiret, vnd in Ihren eygenen Landen beschimpffet / vnd sonsten vberall solche vnverantwortliche/ Tyrannische/ vnd barbarische Exces verübet wurden / dergleichen hiebevor von Christen nicht gehöret noch erfahren/ Vnd sich daher wol zu verwundern/ wie der gerechte Gott / solchem allen / also lange bißhero habe zusehen können.

Vnd erinnern sich Ewer Kay. Mayestät Allergnädigst / daß auch die Catholische Stände hierüber zum offtern sich hoch beschweret / Am allermeisten aber haben die Evangelische Stände / vnd dero vnschuldige Lande vnd Leuthe leyden müssen/ Die hat man keines respects mehr würdig geachtet/ Sondern mit Prügeln bedrewen dörffen/ Auch soviel Clar zuverstehen geben/ daß man dieselbige gäntzlich extirpirn, vnd außrotten müste / Oder zum wenigsten/ wie die reden sonderlich von Meinen Hause gefallen/ Vns daß Marck nehmen/ damit Wir wiederumb zu Graven wurden.

Vnd dieses alles/ haben Wir nun so viel Jahr hero von frembden Nationen, vnd solchen Leuthen leyden/ vnd erdulden müssen/ welche Vns am Standt vnd Würden/ im wenigsten nicht gleich gewesen/ Diesemnach können Ewer Kay. Mayestätt dero beywohnenden hohen Kayserlichen Verstandt nach / selbst leichtlich ermessen / wie schmertzlich den Evangelischen Ständen zu Hertzen gangen/ daß / da derer Löblicher Vorfahren tapffere Heroische Thaten / biß auff gegenwertige stunde in der gantzen Welt prædiciret, vnd so hoch gerühmet/ dieselbige auch von den Allerlöblichsten Römischen Kaysern/ vnd allen außwertigen Potentaten/

als Freye Chur: Fürsten/ vnd Stände deß Heiligen Reichs tractiret, respectiret, Sie aller solcher Ehr vnd Freyheit/ auff einmahl von solchen Leuthen entsetzet/ vnd zu eusserſten schimpff der gantzen Teutschen Nation/ den frembden zu Füssen geleget werden solten.

Solches alles ist Ewer Kay. May. sonderlich von Mir/ der Ich vor meine Ewer Kay. May. erwiesene beständige Trew/ bißhero fast am allerhärtisten bin gedrucket vnnd beschwäret worden/ von Anno 626. an/ zum offtern gantz beweglich vorgestellet vnd geklaget worden.

Die sambtliche deß heyligen Reichs Churfürsten/ haben auß Mühlhausen in Anno 627. vnd verschinenes Jar zu Regenspurg/ Ihre außführliche erinnerungen Ewer Kay. Mayestätt deßwegen gehorsamst eingeschicket/ vnd vmb remedirung auffs trewlichste angehalten vnd gebetten.

Ich bekenne meines Orths gerne/ das so offt Ich Ewer Kay. May. meine/ vnd meiner armen Lande Noth/ vnd Ellendt/ gehorsambst klagen vnd berichten müssen/ dieselbe Ihre displicenz/ so sie ob denen Mir zugezogenen beschwerden/ vnd der verübten Vnthaten trügen/ dermassen contestiret vnd bezeuget/ daß Ich Ewer Kay. May. billich hinwider jederzeit wol entschuldiget gehalten habe/ In dessen aber/ ist mir auß meinem vilfaltig geklagten beschwerden/ im wenigsten nicht geholffen/ sondern es seynd dieselbige/ so offt Ich Ewer Kay. Mayestätt meine Noth vnd Ellendt zuerkennen geben/ nur mehr geheuffet/ vnd vermehret worden. Vnd habe ich mit meinen Augen sehen müssen/ wie sich bey der vndisciplinirten Soldatesca/ welcher gleich anfangs der Zügel viel zu sehr loß gestrichen/ alle Gottsforcht/ alle Teutsche Tugendt/ vnd Erbarkeit/ auch aller respect vnd gehorsamb/ gegen Ewer Kay. May. (derer hohen Kayserlichen Nahmen/ Sie nur in jhren Muethwillen mißbrauchet/ vnd alle vnverantwortliche Exceß damit/ das es Ewer Kay. May. dienste also erforderten/ bißhero entschuldiget) allerdings verlohren.

Dieweil dann die Sachen dahin kommen/ vnd gerathen/ das auch Ewer Kay. May. hohe Kayserliche Authoritet/ den schuldigen respect nicht mehr haben/ auff dero allergnädigste Verordnung/ keine gehorsambste parition erfolgen/ vnd dero gehorsambe Chur: Fürsten vnd Stände/ ob es wol Ewer Kay. May. Ihr gantz eyfferig angelegen sein lassen/ dennoch nicht geschützet werden können.

Als will zu Ewer Kay. May. Ich mich nicht versehen/ das dieselbige Mir/

ge Mir/

ge Mir/ vnd andern zu Leypsig geweßnen Evangelischen Chur: Fürsten/ vnd Ständen/ in vngnaden verdencken werden/ daß wir vns endtlich/ nach so lange getragner gedult/ vnd von Tage zu Tage mehr zunehmenden Insolentien / derer Mittel zu vnserer/ vnd Vnser Vns von Gott anvertrawter Land vnd Vnderthonen Schutz vnd besten/ zugebrauchen/ welche die Natur selbst/ vnd alle deß heyligen Reichs Constitutiones/ vnd andere beschribene Rechte/ nicht allein Chur: Fürsten/ vnd Ständen / sondern auch den Privatis gönnen vnd zulassen / entschlissen müssen.

So haben auch vmb Ewer Kay. May. gewißlich die Evangelische Stände nicht verdienet/ das Ewer Kay. May. Jhre/ vnd Jhrer Landen/ Rettung vnd Defension/ denselbigen zu inhibiren/ die sie doch den Catholischen bißher allergnädigst zugelassen vnd verstattet.

Es seynd ja Ewer Kay. May. nicht allein von den Catholischen/ sondern auch den Evangelischen Churfürsten/ zum Haupt/ vnd Schutz aller Stände deß heyligen Reichs/ ohn vnderschidt der Religion / erwöllet vnd erhoben worden.

So haben sich auch Ewer Kay. May. durch dero Königliche Capitulation gegen alle Stände gleichmessig verbunden.

Auch wirdt meines wenigen ermessens/ kein vorträgliches Mittel erfunden werdẽ können/ dadurch das zerfallene vertrawen vnder den Ständen selbsten zuwiderbringen/ als wann vnder denselben eine durchgehende gleichheit wird gehalten werden.

Nun haben Ewer Kay. May. den Catholischen Ständen zu Jhrer Defension/ so vil Volcks/ als sie immer nöthig zusein erachtet/ zu vnderhalten nicht verwehret / Derowegen zu Ewer Kay. May. Jch mich nicht versehen / das dero meinung sein wurde/ den gehorsamben Evangelischen Ständen zu zumuethen/ das sie ohne allen Schutz dahin sitzen/ vnd Jhre Landt vnd Leuthe zu männigliches Raub/ Plünderung / vnd andern gewaltsamben Thathandlungen / derer bißhero vnzehlich vorgangen/ offen lassen solten/ Die Catholische Stände aber dahingegen solten allein macht haben/ sich vnd Jhre Lande vnd Leuthe/ wider vnrechtmessigen gewalt zu defendiren vnd zu schutzen.

Jch erinnere mich zwar / das bißher ein vnderschidt zwischen den assistirenden Chur: vnd Fürsten/ vnd den andern Ständen deß heyligen Reichs/ gemachet werden wollen / Wann aber das Werck recht examinieret/

niret/ vnd angesehen werden solte/ So wurde sich gewißlich klar befinden/ das die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände/ bey Ewer Kay. May. ein weit mehrers/ als andere gethan/ vnd zu derer Armeen vnderhalt/ Ihr gantzes vermögen bißhero auffgesetzt.

Dannenhero Ewer Kay. May. gewißlich nicht geringere vrsach/ den Evangelischen Ständen Ihre Defension zugünnen/ als wie bißhero den Catholischen Ihre Defension gegönnet worden.

Hierüber mache ich mir auch keinen zweiffel/ Es werde Ewer Kay. May. etwann allbereit zur gnüge sehen vnd verspüren/ oder villeicht ins künfftige noch mehr innen werden vnd erfahren/ wie vil besser Ewer Kay. May. vnd dem heyligen Reich dardurch gedienet werden können/ Wann dieselbige Ihren gehorsamben Chur: Fürsten/ vnnd Ständen/die Defension Ihrer Lande gelassen/ vnd nicht dieselbige solchen Leuthen anvertrawet hetten/ Welche vil mehr darauff/ wie sie sich groß vnd Reich machen/ als wie sie Ewer Kay. May./ vnd dem Reich/ nutzlich dienen/ möchten gesehen haben.

Ich habe dises Ewer Kay. May. gar offt/ vnd auß auffrichtigem getrewen Hertzen erinnert/ Wessen ich mich auch dannenhero besorget/ solches ist mir viel zu sehr zu handen kommen.

Auß vnderthänigstem respect gegen Ew. Kay. May. vnd zu beforderung derer dienste/ haben meine vnd die Pommerische Lande/ damit Ich jetzo anderer geschweigen/ sehr vil Regimenter zu Roß vnd Fueß/ mit so grossen Vnkosten/ etliche Jahr nach einander vnterhalten/ daß auch gantze Städte vnd Dörffer drüber öde vnd wüste worden.

Es haben auch die tractamenten auff die Regimenter/ vor voll Monatlich erfolgen müssen/ als wenn alles Complet gewesen/ vnd hette an keiner Compagnien kein Mann ermangelt/ Die Contributiones seyndt mit einem solchen Ernst vnnd Eyffer eingefordert worden/ Als wen Ewer Kay. Mayestät höchste Wolfahrt daran gelegen/ daß ja kein Pfenning von allen prætendirten Contributionen zuruck bliebe/ Das Geldt hat müssen in Reichs Thaler/ vnd andere Geldt sorten, mit grossen vnstatten der Lande/ verwechselt werden/ Damit es mit grossen Summen auß dem Reich geführet/ vnd ja alles Vermügen/ Safft vnd Krafft/ denselbigen außgesogen vnd entzogen wurde.

Mir dahingegen hat nicht vergönnet werden wollen/ Ob Ich wol auffs

auffs fleissigste darumb angehalten/ daß Ich von meinem Volck/ welches Ich in Preussen gehabt / nur 2. Regimenter/ zu meiner/ vnd meiner Residentien vnd Vestungen besserer versicherung/ herauß bringen mögen/ Ja man hat mir weiters alle Mittel/ die geringen guarnisonen, so Ich in meinen Vestungen ligen gehabt / zu vnderhalten benommen / auch von meinen eygnen Landen nicht so viel Craise verwilligen wollen/ darauß Ich solchen Vnderhalt hette nehmen können / Meiner eygnen Residentz ist nicht verschonet worden/ Sondern Ich habe täglich ansehen müssen/ wie man mit der Execution in derselbigen verfahren/ Massen Ich solches alles Ewer Kay. Mayest. zum öfftern gantz wehmütig geklaget/ vnd gehorsambst zugeschrieben.

Als aber die Königl: Würden in Schweden Ihren Fueß auff deß Reichsboden/ vnd zwar anfangs in Pommern/ ohn einigen wiederstandt gesetzet/ hat sich es allererst gefunden/ wie starck die Regimenter / welche mit so grossen vnkosten / so viel Jahr nacheinander vnterhalten worden/ vnd was damit Ewer Kay: May vor nützliche Dienste erwiesen worden.

Denn als folgendts Jhre Königl. Würden weiter seyndt vortgerucket/ in gantz kurtzer zeit vnd innerhalb Jahres frist/ nicht allein das gantze Hertzogthumb Pommern / sondern auch mein gantzes ChurFürstenthumb/ biß an die Elbe verlassen / vnnd Ich als sambt meinen Landen/ bloß/ vnd ohn allen Schutz/ der Königl. Würd. in Schweden / in handen gestellet worden.

Darauff dann die Königl. Würden in Schweden/ nicht allein vor meine Veste Cüstrin mit Jhrer gantzen Armeen/ Sondern folgendts zu zweyen mahlen/ vor meine Residentz kommen/ Jhr Volck davor logieret, die Stuck gepflantzet / vnd Mir außdrücklich sagen vnd entbieten lassen/ daß Sie mich/ als Jhren offenen Feindt angreiffen vnd tractiren wolten/ dafern Ich mich mit derselbigen nicht conjungiren/ den Paß bey meiner Vestung Cüstrin/ frey vnd vnverhindert lassen/ vnd hierüber meine Vestung Spandaw/ zu Jhrer versicherung in handen stellen wurde.

Vnd haben Jhre Königl. Würd. mir zu mehrmahlen vorgeworffen/ welches hernach auch in offenen Truck gebracht/ daß Ich die eintzige vrsach / dieweil Ich Jhr den Paß zu Cüstrin gesperret/ daß Sie Ewer Kay. May. Volck / welches gleichsamb mit der Flucht von Görtz vnnd Grieffenhagen auffgebrochen / nicht schlagen können / Welches Sie

den

denn pro actu hostilitatis, von mir auffnehmen/ vnd Mich anhero pro hoste halten wollen.

Zur Conjunction wieder Ewer Kay. May. habe Ich mich gleichwol nicht wollen bewegen lassen / In dem vbrigen aber / Mich auß noth/ vnd wieder meinen willen/ accommodirn müssen / dieweil mir vnmüglich gewesen da man mir die defension meiner Lande genommen / vnnd Mich dazu gäntzlich verlassen / Mich der Schwedischen Macht zu opponiren vnd zu wiedersetzen.

Dieses alles aber hette mir/ durch Gottes gnade/ nimmer begegnen sollen/ wenn die defension meiner Lande were in meiner Handt gelassen/ vnd meine Lande von eigennützigen Leuthen nicht dermassen erschöpffet/ vnd vbel zugerichtet worden.

Dann ich werde mir vnd meinen Landen keine Feindtschafft vber den Halß gezogen/ vnd zu dergleichen Hostiliteten einige vrsach gegeben/ Sondern vil mehr nach dem Exempel meiner Löblichen Vorfahren/ mit den benachbarten Potentaten/ dahin auch Ewer Kay. May. Königliche Capitulation gerichtet/ gute Freundt: vnd Nachtbarschafft erhalten haben.

Hette mich auch die Königl: Würd: in Schweden in verfassung angetroffen vnd gefunden/ wurde sie mir gewißlich nimmer das jenige/ was jetzo geschehen/ allermassen Sie sich dessen deutlich gnueg vernehmen lassen/ zugemuethet haben / Vnd ob es geschehen were/ hette ich dannoch nimmer das jenige/ was ich jetzo auß noth thun müssen/ verwilligen wurden.

Da auch meine Lande also conserviret bliben weren/ hetten dieselbige Ewer Kay. May. Landen/ ein nutzliche Vormawer sein können/ Welche jetzo stündtlich eben die gefahr/ darinnen meine Lande kommen vnd gerathen/ zubefürchten.

Ich lasse es aber alles auff derer verantwortung ankommen / Welche meine Lande vnd Leuthe/ derer Defension Sie sich vndernommen/ deseriret/ damit sie die Statt Magdeburg ruiniren möchten.

Was aber Ewer Kay. May. auß disem allem vor reputation vnd Nutzen zugewarten haben können/ solches kan ich bey mir noch nicht absehen oder befinden.

Da nun dises mein Exempel männiglich vor Augen / Alß will ich mich

mich nicht versehen / daß Ewer Kay. May. von ainigem Evangelischen Stande / in Vngnaden vermercken werden / Ob Sie dergleichen / was Mir widerfahren / nicht erwartten / sondern in zeiten auff Ihre / vnd Ihrer Lande Rettung vnd Defension gedencken.

Da auch Ich selbsten die Mittel noch haben vnd erlangen köndte / Mich vnd meine Lande vor Gewalt zu defendieren vnd zu schutzen / So gelebe zu Ewer Kay. Mayestätt Ich der vnderthänigsten Hoffnung / Sie werde mir solches gerne gönnen / vnd mit Mir wegen dessen / so Mir ohne ainiges Mein Verschulden begegnet / vnd widerfahren / ein allergnädigstes Mitleyden tragen.

Ewer Kay. Mayestätt können Mir gnädigst wol zutrawen / daß Ich die Meinige Lande nicht so leichtlich verlassen werde / als wie Ich bin von andern verlassen worden / denn Ich sehe niemandten / der Mir ein ChurFürstenthumb widergeben wurde / wann Ich dieses verlohren / welches die jenige nicht zubedencken gehabt / welche sich bißhero alles vermögen auß Meinen Landen zuziehen / so eyfferig erwisen / aber darumb / wie Ich / vnd Mein ChurFürstenthumb defendiret werden möchte / wenig bekümmert gewesen.

Vber dieses alles / seynd Ewer Kay. Mayestätt durch der sambtlichen Evangelischen Stände Schreiben / vnnd derselbigen bißhero geführte auffrichtige Actiones / Ja durch die / Ewer Kay. Mayestätt abgelegte schwere Pflichte / gar genugsamb versichert / daß wider Ewer Kay. May. hohe Kayserliche Person / dero Ertzhertzogliches Hauß / Königreiche vnd Lande / auff kaine Verfassung geschlossen worden / sondern allein wider die Jenige / welche Vns mit gewalt / wider die Fundamental Gesätze deß H. Reichs / vnd wider alle Recht vnd Billichkait / vnd das kundtbare herkommen ferner beschwären vnd bedrucken wollen.

Gelebe diesem nach der vnderthänigsten Hoffnung zu Ewer Kay. May. es werden dieselbige alle Vmbstände / vnnd die auffrichtige Intention / vnnd gehorsambste Affection Ihrer gehorsambsten Evangelischen Chur- Fürsten vnnd Stände allergnädigst bey sich erwegen / dero hohe Kayserliche Authoritet viel mehr zum Schutz vnd besten / der Evangelischen Stände als zu einer vnverdienten gravier- vnd bestraffung / anwenden vnd gebrauchen / Vnd Ihr vornemblich dieses allergnädigst angelegen seyn lassen / damit noch bey Ewer Kay. Mayestätt Kayserlichen Regie-

 rung /

rung/ nach so vielen vnd grossen außgestandenen calamiteten, der Edle/ vnd so lang desiderirte Friede im H. Reich/ dermahl eins wieder herfür blühen/ Chur: Fürsten vnd Stände bey Ihrer wol hergebrachten Würde/ Ehr/ vnd Freyheit/ vnd Männiglich bey gleich vnnd Recht erhalten/ vnd deß seinigen in stiller ruhe vnd frieden geniesen möge.

Hierdurch werden Ewer Kay. May. Ihr einen vnsterblichen Namen acquiriren, vnd ein jmmerwehrendes Lob bey der wehrten posteritet erhalten/ vnnd Ewer Kay. May. thue Ich mich/ vnd mein Hauß zu allen Kayserlichen hulden vnd gnaden/ gehorsambst befehlen/ Geben zu Cölln an der Spre/ am 25. Junij/ Anno 1631.

E. Kay. Mayestätt/

Vnterthänigster gehorsambster Chur Fürst/

Georg Willhelm Marggraff zu Brandenburg.

COPIA Kayserlicher Antwort.

Ferdinandt/ 2c.

DVrchleuchtiger/ 2c. Wir haben auß E. L. an Vns sub dato Cölln an der Sprey/ den 25. Junij Jüngsthin abgangenen Schreiben mit mehrem vernohmen/ Waß massen E. L. Vnsere in das Heilige Römische Reiche/ wieder die zu Leipzig von E. L. vnnd andern daselbsten versamblet gewesenen Chur: Fürsten vnd Ständen geschlossen vnd vortgestelte Werbungen publicirte Monitori vnd Avocatori Mandaten zu Recht empfangen/ Darüber aber bestürtzet worden/ vnd die Vrsachen warumb solche verfassung E. L. mainung nach billich zuzulassen seyn/ nach lengs einführen vnd anziehen.

Nun hetten Wir selbsten nichts liebers sehen noch wünschen mögen/ Als daß die Sachen/ im Heiligen Römischen Reich/ in solchen terminis beständten/ Das Wir vorberürte Vnserer Kay. Mandaten entübriget vnd enthebt hetten seyn können/ vnd Das zu Leipzig vermög deß beschehenen

henen Außschreibens/allein von den Jenigen Sachen/so zu befürde deß zu Franckfurt angestelten Convents/vnnd vorhabenden gütli tractaten, diensamb vnd ersprießlich hetten seyn mögen/(Inmassen solches deß ChurFürsten von Sachsen L. in dero den dritten Januar. diß Jahrs an Vns abgangenen Schreiben/ laut Copia litt. A. angedeutet hat) gehandelt worden wäre/ Derhalben Wir auch auß Vnsers Kayserlichen Ambts obliegen/ so baldt wir gleich bey angehenden Convent zu Leipzig vernommen/daß in solchen terminis die Sachen nit verblieben/sonder an statt güttlicher mittel/ von Kriegs Werbungen daselbst gehandelt werden solte/nit vnderlassen ein starck ermahnung Schreiben/an mehrgedachten ChurFürst von Sachsen/als desselben Convents Directorem vnd E. L. selbsten abgehen zu lassen/ als dessen Copia B. hiebey außweisset/ gäntzlicher Zuversicht/man wurde in ansehung dessen mit dergleichen Consilijs in ruhe stehen/ vnnd deß H. Reichs Ordnungen sich bequemet haben.

Demnach Vns aber von daselbsten auß/vnterm Dato deß hernach gefolgten 18. Martij bey einem eygenen abgefertigten ChurSächsischen Cammerdiener/ eine vnter E. L. vnd anderer Chur: Fürsten vnd Stände aigner Handt vnderschrifft gestelte weitleufftige vnnd vast nachdenckliche Schrifft/ in welcher Vns allenthalben imputirt werden will/ daß Wir Vnserer Kay. Capitulation/ vnd deß heiligen Reichs Ordnungen nicht nachkommen/ in viel weeg aber die Stände deß Reichs gegen Ihre Freyheitten/ Recht vnnd Gerechtigkeiten beschwären thäten/ neben noch viel andern angehefften Censuren, bedingungen vnnd petitis nicht allein vberschickt worden/ Sondern auch hernach vnterm Dato 4. Aprilis von deß ChurFürsten zu Sachsen L. der zu Leipzig gemachte Schluß in Abschrifft zukommen/ vnd Wir darauß vernehmen müssen/daß wider denn Innhalt obgedachtes Außschreiben vnd wieder Vnser noch vnterm werenden Convent beschehene wolmainende gantz Vätterliche abmahnung/ auff eine verfassung gleichwol aber mit was vmbständen / nicht entdeckt/ geschlossen worden.

Vnd wie Wir nun auß diesem allem abnehmen können / daß durch dieses Vorhaben Vnsere friedfertige Rathschläg vnd Gedancken gar nicht befürdert / noch auch den Reichs beschwärungen dardurch abgeholffen/ dergleichen Verfassungen auch ohne Vnsere einwilligung/ als deß Ober-

Haupts/ gar nicht zulässig/ die Vns entdeckte Vrsachen beyneben also beschaffen/ daß Wir solche Verfassung vornemblich Vnsers Kay. Edicts Execution zuverhindern/ dann zum andern Vns der nothwendigen Mittel/ den König in Schweden von deß H. Reichs Boden widerumb zu ruck zutreiben/ vnd für dessen Einfall dessen Stände vnd Vnderthanen weitter zuversichern/ durch den prætext der angezogenen Kriegs Beschwärungen zuberauben/ angesehen zuseyn vernehmen müssen.

Als haben Wir zu erhaltung Vnserer Kay. Hochhait/ Respect vnd Authoritet/ ablain- vnd widerlegung / der Vns vngütlichen zugemessenen Aufflagen vnd widertreibung der gefährlichen vnbefügten Werbungen/ nach außweisung Vnsers tragenden Kayserl. Ambts/ berührte Mandata vnd Abmahnungen ins Reich publiciren zu lassen/ kainen vmbgang nehmen können. Welchen Wir dann zu inhæriren, Vnsern dem heiligen Reich gelaysten Pflichten halber/ vmb so vil mehr Vns obligend zuseyn befunden / dieweil Wir das jenige / so auß Kayserl. Sorgfalt zuvor gesehen/ nunmehr im Werck befinden / nemblich daß diese vorgenohmene Werbung nicht der weeg sey den Frieden zue langen / vnd die geklagte Kriegs Pressuren zuvermindern/ sondern dieselbige hierdurch in viel weeg vnerträglicher gemacht/ vnd zu gäntzlichem verderb deß armen Manns aggraviret, werden / Es wird auch hierdurch das Mißtrawen vnder den Ständen nicht auffgehebt/ sondern es bezeugt es die erfahrung/ daß durch diese vnzeittige Verfassung/ die Catholische Chur-Fürsten vnd Stände zu mehrerer Gelosia verursacht/ die Vnderthanen aber allerseyts mit mehrern Trangsaligkaiten belegt/ vnd was zum aller beschwärlichsten ist/ den Feinden deß H. Röm. Reichs / Ihre feindtselige beginnen/ vnd Intentiones wider dasselbige fortzusetzen / Thür vnnd Thor eröffnet/ auch Mittel vnd Vorschub erthailt.

Dabey dann nit wenig zuverwundern/ daß ob gleich von Schweden starcke Contributiones vnd onera E. L. vnd andern in den Ober Sächsischen Crayß gelegnen Reichs Vnderthanen aufferlegt werden/ daß doch weder Ewer L. noch jemandts anders solches empfindet / oder mit ainiger Klag bey Vns einkombt/ da entgegen die jenige Contributiones/ deren Wir Vns gegen die Reichs Feinde notwendig zugebrauchen haben/ vnd vermitelst deren dem beschwärlichen Krieg ein end gemacht werden köndte/ mit grossen Summen anderst wohin verwendet werden.

Wir

Wir sehen zwar auß E. L. schreiben daß dieselbige die vorgenommene Werbungen/ durch die exorbitantien der vndisciplinirten Soldatesca vñ deßwegen vnderschidlich bey Vns eingewenten klagen/ auch von Vns beschehenen verordnung/ aber nit erfolgter parition/ behaupten wöllen/ aber zugeschweigen/ daß bey mehrerem Volck vnnd grossern abgang deß notwendigen vnderhalts weniger disciplin gehalten wurd werden kōnen/ Wissen sich E. L. wol zuerjnnern/ daß Wir die Excessen niemals gutgehaissen / vnnd Vns zum öfftern erklärt/ da wider dergleichen Vndisciplinirte/ es seyen gleich dieselbige Befelchshaber oder gemaine Soldaten/ special Klagen einkommen solten/ daß Wir dem rechten gemeß gegen dieselbe verfahren lassen wollen/ jnmassen gegen etlichen auch würcklich beschehen/ seynd es auch noch ins künfftig zuthuen vrbiethig/ vnd solte es an Vnserem Kay. Ambt/ da dißfals ordenliche special Klagen Vns vorgebracht werden/ nicht ermanglen/ Wir müssen Vns aber zum höchsten verwundern/ daß eben zu der zeit/ als Wir im werck begriffen gewesen/ daß Vns/ zu abhelffung der geklagten beschwärden vnd Trangsalen von denen zu Regenspurg vor eim Jahr thails in der Person versamblet gewester/ vnd thails der abwesenden Chur-Fürsten L. L. L. L. Räthen vnd Gesandten fürgeschlagene/ vnd im Reich vor disem in hohen nothfällen öffter nutzlich gebrauchte mittel der Crayßhülffen zu der nothwendigen Vnderhaltung Vnserer Kayserlichen Armada/ an die Hand zunehmen/ vnd vmb außschreibung vnd fortstellung der Crayß Täg/ zu solchem ende/ damit durch erhaltung ordenlicher vnderhaltungs mittel/ obberührte Klagen vermitten bleiben/ vnd hierdurch den Reichs Constitutionen / so wol bey den durchzügen/ als einquartierungen desto mehr nachgelebt/ auch gute Ordnung vnd Kriegs Disciplin gehalten werden möchte / bey den Außschreibenden Chur- vnd Fürsten gnädigste ansuchung zuthuen/ daß E. L. vnd andere zu Leipzig versamblet geweste Ständt solches eben so wenig für ein Reichs mittel halten sondern zu verminderung der geklagten Beschwärdten zu einer aigenthättiger Werbung ohne Vnsern Consens vnd Willen/ Ja wider Vnsere vorhergangene Abmahnung / haben schreitten wollen/ da doch vnwidersprechlich herauß erfolgen muß/ daß E. L. vnd andere der Leipzigische verainigung verwandte Stände zu Jhrer Verfassung den sawren Schwaiß Jhrer Vnderthanen anwenden/ entgegen die Catholische/ als welche wie obangedeut deßwegen in

Gelosia gesetzt/ebener gestalt sich verwahren müssen/Dannenhero Vns beederseits die mittel gegen dem König in Schweden entzogen werden/ deren Wir Vns dennoch in einen solchen offenen Reichs Krieg/ nothwendig müssen gebrauchen/ darauß dann ervolget/ daß bey solcher beschaffenheit deß Armen Vnderthanen nicht verschonet/ sondern derselbe hierdurch gleichsamb mit dreyfachen geißlen geschlagen werde.

Zum aller befrembdesten kombt Vns aber diß für/ daß das Jenige so zu Leipzig geschlossen/ auch vnerachtet Vnserer gäntz Vätterlichen Verwahrung/ vnnd außgelassener Mandaten ohne cunctation alsobaldt vnd ohne schewen zu Werck gerichtet/ Vnserer vnd der getrewen assistirenden Chur: Fürsten vnd Ständte Kriegs Volck die Contributiones rundt auffgesagt/ die Quartier auffgebotten/ vnd auß denselbigen/ da man nur Ihrer mächtig gewesen/ verjagt/ Was zu derselben/ beschützung angeordnet/ nidergeworffen/ die Ministros vnd Diener ermord/ vnd nicht anders wieder dieselbe Verfahren/ als ob Sie offentliche Feindt wären/ da doch deß heiligen Reichs Ständte mehr dann genugsamb versichert/ daß Vnser gantzes Kriegs Weesen allein zu erhaltung deß Römischen Reichs/ allen desselben Chur: Fürsten vnd Ständten (in welchem fahl auch dieselbige/ Vermög Ihrer Pflichten/ Ihrem eusseristen vermögen nach/ mit Vns zu Concurriren schuldig vnd verbunden) angesehen vnd dirigirt ist/ E. L. auch durch dero zu Regenspurg gehabte Gesandten vermög beygelegten Extracts sambtlicher Chur Fürstl. Antwort sub lit. C. selbsten erkandt/ daß Wir den König in Schweden zu dergleichen Feindtlichen Einfall in das Reich/ keine Vrsach gegeben/ viel weniger das Vns mit einigen fueg zugemessen werden möge/ Daß Wir ainigen Standt gegen Recht vnd billigkeit jemahls mit Vorsatz/ mehr als Vns selbsten/ wegen Vnumbgänglicher Kriegsgefahr belaidiget/ oder auch in seiner dem Religion vnd prophan Frieden gemäß hergebrachter Gerechtigkeit turbirt; Da entgegen die eusseriste Feindt auff nichts anderst/ als auffhebung der so lang erhaltener lieblichen harmoniæ vnd Ordnung im Römischen Reich trachten/ auch vermittels solcher newen Verfassung vnnd vorerzehlter sachen bewandtnuß nach/ zu Ihrem Intent desto eher zugelangen verhoffen thun.

Es bezeugen zwar E. L. daß wieder Vns/ Vnser hohe Kays. Person/ Vnser Ertz Hertzogliches Hauß/ Königreich vnd Landte auff keine

Verfassung

Verfassung geschlossen worden/ Sondern allein wieder die Jenige/ welche E. L. vnd andere Verainigte Ständt mit gewalt/ wider die fundamental Gesetze deß H. Reichs/ vnd wieder alle Recht vnd billigkeit/ vnnd daß kundtbahre herkommen/ ferner beschwären/ vnnd betrucken wollen/ wer aber die Jenige seyn/ davon beschicht in specie die wenigste anzaigung nicht/ allein das Wir sowohl auß allen vmbständen deß Vns Communicierten Leipzigischen Schlusses/ als auch darauff erfolgten Handlungen vernehmen müssen/ daß vnter diesem fürwandt vnsere aigne/ gegen dem König in Schweden versamblete Kriegs Macht/ verstanden/ Weiln man vermittelst offtgemeldten Leipzigischen Schlusses/ jetztangedeutem Vnserm Kriegsvolck/ die Contributiones abzuschneiden/ Durchzüge/ Musterplätz/ vnd andere Kriegs nothwendigkeiten zu sperren/ vnd zuentziehen im Werck sich vnderfangen.

Ob Wir nun vnter jetztgemeltem prætext gegen Vnsere vnnd deß Reichs Feindte nicht bloß gelassen werden/ vnd ob nicht das Jenige/ so dißfahls gegen Vnserm Krigs Volck beschicht/ Vns selbsten/ welche hierunder am allermeisten/ da es den Feinden mit Jhren Anschlägen (E. L. selbst andeutten nach) gelingen solte/ zu leyden haben/ vornemblich beriere/ vnnd nothwendiglich zuempfinden haben/ kan Jederman/ der dieses Werck mit vnparteischen augen ansicht/ leichtlich schliessen.

So viel aber daß Ander/ daß Wir den Catholischen Chur: Fürsten vñ Ständen/ die defension Irer Landen zugelassen/ daß auch deßwegen E. L. vnd andern zu Leipzig verainigten Ständen auß denen eingeführten vrsachen dieselbige billig nit zuverwaigern/ anlangen thuet/ Wollen Wir Vns nicht lang auffhalten/ Demnach dieselbe etliche Jahr hero/ zu Vnserer assistenz vnd auch der Augspurgischen Confession selbst verwandten Ständen protection, im wenigsten aber/ daß solcher Augspurgischen Confession halber einigen Stande von solcher Armada die wenigste betrangnus beschehen/ oder bey Vns geklagt worden/ entgegen aber weil sie Vns in vorigen Kriegen getrewlich geholffen/ derselben verwandte Ständte auch particulariter verfolget worden/ auff den beinen befindet/ Allermassen dann/ was es mit solcher Liga/ vnnd jetziger Leipzischen verfassung für ein vnderschiedt hat/ von selbigen Ständen gnugsamb zu erkennen geben worden/ Vns aber betreffendt/ wie Wir von ainem jeglichen Standt es billich/ (Ob zwar auch die schuldigkeit ein solches erfordert

dert/ in Kayserlichen Gnaden erkennen/ da Vns gegen Vnsere vnd deß H. Reichs Feindte vnverdrossen ersprießliche Hülff vnnd Assistentz erzaiget wurd.

Als haben Wir auch solches / wann es von vielen communicatis consilijs & auxilijs beschicht/ weil der effectus zu deß Reichs Wolfahrt geraicht/ billich nicht außzuschlagen / solte aber von denselben gegen Vnsere Hochhait jemalen (welches wol verhoffentlich in Ewigkait verbleiben wird) dergleichen Schluß/ als von denen zu Leipzig verbundenen Ständen gemacht werden/ seyn Ewer L. von Vns gewiß versichert/ Wir solches gegen denselben/ Vnserm Kay. Ambt nach/ eben so wenig wurden hingehen lassen/ sondern mit ebenmessigen Eyffer / vber Vnsere Hochhait vnnd deß H. Reichs Wolfahrt/ die Hand vestigklich halten.

Es vermainen auch Ewer L. neben abermaligen weitleufftigen Außführung der von Vnserer Soldatesca verübten Excessen/ da man die Defension Ihrer Länder deroselben hette anvertrawt / es wurde mit den Schwedischen Progressen in Pommern / vnnd dero aignen Länder nicht so weit kommen/ auch Ewer L. nicht getrungen worden seyn/ den Paß zu Cüstrin zugeben / vnnd deßwegen die Vöstung Spandaw in deß Königs in Schweden Handen zur versicherung zustellen/ es hetten aber solches die jenige zuverantworten/ welche Ewer L. Lande vnnd Leuthe/ derer Defension Sie nicht angenommen / deserirt, damit Sie die Statt Magdeburg ruiniren möchten.

Nun lassen Wir es zwar der zeit dahin gestellt seyn/ wie es vmb solche angegebne Bedrangnussen aygentlich bewandt / weil Vns gleichwol nunmehr ein gantzes Jahr hero / daß der König in Schweden in Ewer L. Landen/ thails einlogiert / thails seinen Paß von einem Orth zum andern genohmen/ kaine ainige beschwärung solcher thathandlung halber/ oder daß man Vnsere Kay. Hülff implorirt, oder sich mit vnnd neben Vns gegen den Feindt zustehen / vnnd denselben zuverfolgen anerbotten hetten / niemalen vorkommen / dessen aber wissen Wir Vns zwar wol zuerjnnern / daß Ewer L. bey Vns zuweilen / daß Wir derselben in neutralitet gegen Schweden zustehen / zuweilen Ihr Landt selbst allein zu defendiren bewilligen möchten/ angehalten / ob nun zu der zeit sich ein solches thuen lassen/ vnd was Ewer L. Vns vnd den gehorsamben Reichs Ständen vnnd dem H. Reich in gemain hierüber für versicherung præstiren können / da auch

da auch gleich durch solche neutraliter Ewer L. Landte etwa vnangefochten verbliben/ ob darumb der Kriege nidergelegt/ der Schwede auß Pommern vnd Meckelburg vertriben/ das Reich auch für dessen Einbruch an einem andern Orth genugsamb verwahret/ ob es auch eine möglichkait gewesen/ wann Wir in denen benachbarten Provintzen ohne das den Krieg zuführen gehabt hetten/ ohne Hülff vnd Proviant vnd anderer Notturfft auß Ewer L. Landen Vnsere Exercitus zuerhalten / dessen alles lassen Wir einen Jeden Kriegserfahrnen / das Vrthail fällen / Sintemalen Wir darfür gewißlich halten/ es wurden Ewer L. noch viel beschwärlicher gefallen seyn/ da Sie sich selbsten in Defension stellen/ vnnd nichts desto weniger auß schuldigem Gehorsamb Vnserm Volck/ so Wir in den benachbarten vnd anstossenden Hertzogthumb Meckhelburg oder wo der Feindt sonsten sein Einfall gethon hette/ mit Proviant vnd andern Nothwendigkeiten (welches vnfählbarlich hette seyn müssen) succuriren sollen.

Wir seyn zwar hierbey nit in Abrede/ daß nicht bey Vnserm Kriegsvolck allerhand aigenützige vnverantwortliche Exceß vorübergangen/ vmb derentwegen auch dasselbige zu deß Feindts Vorthail abkommen/ vnd an genugsamber resistenz etwas zu ruck gestanden/ der Vrsprung aber dessen alles ist vielmehr daher gefolgt/ daß die Vestung Stettin/ auch andere starcke Plätz vnd Päsße fast ohn Widerstandt dem Schweden eröffnet worden.

Die vornembste Vrsach aber diß progress deß Königs in Schweden/ wie auch aller der Jenigen/ so sich biß dato zu Vnserm vnd deß heiligen Reichs Feindten auffgeworffen/ vnnd daß man bißhero zu kainen sichern Frieden gelangen können / hafftet an deme/ daß eine so schlechte Zusamenstümmung vnd rechtschaffene verainigung fast deß mehrern thails der Reichs Stände vnd Vnderthanen mit Vns/ als dem Haupt/ layder/ verspührt wurd/ daß auch Vnsere vnd deß Reichs Feindte/ sich mehrerer assistenz vnd favors vieler Stände/ gantz zuverlässig zuversehen / als Wir Vns deren gegen die Feindte zugetrösten haben/ wie solches vnder andern der Leipzigische Schluß/ in welchem ainiger Hülff gegen dem König in Schweden so gar nicht gedacht/ daß man Vns auch nicht gestatten wil / der nothwendigen Reichshülffen ausser deren Conditionen darzu der Zeit vnd so bald zugelangen vnmöglich/ zugebrauchen.

Es werden sich Ewer L. auch wol erinnern/ was Wir deroselben vnderm dato deß 9. Aprilis jüngsthin auß trewhertziger Vätterlicher Sorgfalt zugeschriben/ daß Sie bey diesem Werck dergleichen Päß Vns vnnd Vnserm Generaln zu versicherung deß Reichs zubeschützen vertrawen wollen/ wann solches geschehen/ wurde es zu der Noth/ die Ewer Lieb jetzo fürwenden thuen/ nicht kommen seyn.

Daß aber Ewer L. solches nicht in acht nemmen wollen/ werden dieselbe ja der Assistirenden Armaden Volck nicht verdencken/ daß dasselbe vor Magdeburg geruckt/ vnd sich derselbigen Statt/ damit es nicht intercludirt wurde/ versichern/ vnnd hierdurch einen bessern Rucken suchen müssen.

So viel dann schließlichen den Leiptzigischen Schluß an jhme selbsten vnd in Krafft desselben hin vnd wider im Reich mit sonderbarem eyffer offentlichen fürgenommene sehr starcke Werbungen anlangt/ lest sich solcher Convent auff die weiß/ wie solcher angestellt/ vnd der Schluß desselben abgefast worden/ kaines wegs auß den Reichs Satzungen/ noch der von etlichen angezogener Executions Ordnung bescheinen oder verthädigen/ in sonderlicher erwegung/ daß die Anstellung eines solchen Convents auff maß vnd weiß/ wie mit diesem beschehen/ im heiligen Reich nicht herkommen/ Ja der Executions Ordnung selbst im Buchstaben zuwider laufft/ vermöge der in dergleichen Defensions fählen/ wie dieselbe darinnen specificiert/ auff das allermaiste Fünff Crayß Jhre Hauptleuth vnd dero zugeordnete allein zusammen schicken mögen/ vnnd da die Gefahr durch dieselbe nicht abgewendet werden mag/ ein allgemainer Deputation Tag/ von deß ChurFürsten zu Mayntz L. außzuschreiben/ zugeschweigen/ es dißfals an dem vornembsten requirirt der Defension/ welches ist die offensio, allerdings ermangelt/ da Sie auch Vnser Kayserliches Kriegsvolck/ so Wir zu Beschützung deß heiligen Reichs vnd dessen gehorsamben Stände/ durch die Contributiones desselben Mitglieder nothwendig vnderhalten müssen/ inaudito exemplo, für ein solches Herzenloses/ zusammen rottiertes Gesindlein/ davon die Reichs Constitutiones handlen/ halten vnd æstimiren wolten/ wurde doch dißfals die Declaration bey Jhnen nicht stehen/ sondern weil Sie vnder Vnserm/ vnnd mit Vnserer Bewilligung Vnserer Assistirenden Chur- vnd Fürsten Namen vnd Patenten geworben/ dermassen gegen dieselbe nicht können verfahren werden/

den/ alsdann auch in Crayß Tägen einen thail der Crayß Stände ohn den andern kain Schluß zumachen gebühret/ es seynd auch die bey solchem Convent abgehandlete Puncten/ wie weit man nemblich Vnserm Kayserlichen Edict zuparieren schuldig/ Item ob Wir macht haben/ zu deß heiligen Reichs nothwendiger Defension/ ausser eines allgemainen Reichs Tags wann die necessitas verhanden/ vnd man darzu so bald nicht könne gelangen/ der Reichs Stände Hülff Vns zu bedienen/ gar nicht dermassen beschaffen/ daß von einem thail der Stände absonderlich/ viel weniger auff Crayßversamblungen/ darvon die allegirte Executions Ordnung handlet/ hiervon tractiert werden mögen.

Welchem allem nach/ Wir dann E. L. hiemit nochmalen gantz freundtlich erinnert vnd ermahnt haben wollen/ daß in betrachtung dessen alles Sie sich lenger nicht auffhalten/ Vnsern Kayserlichen ergangenen Monitorijs vnd Avocatorijs also baldt schuldige Folg zulaysten/ Ihr geworbnes Kriegsvolck mit der geringen Vnderhaltung/ so darauff geschlagen worden/ mit dem Vnsern gegen den König in Schweden zu conjungirn vnd durch solches Mittel deß heiligen Reichs Frieden vnd Ruhestandt/ Ihren besten vermögen nach/ zubefürdern/ auch dahin gedacht zuseyn/ damit die Vestung Spandaw in Ewer L. aigenen Gewalt widerumb gebracht/ der Paß zu Custrin den Feindten abgeschnitten/ vnnd in vbrigen Vnsern ergangenen Mandatis alles Ihres Innhalts gehorsambste Folg gelaystet werde/ Solches wie es dann an jhme selbsten recht vnd billich/ zuvorderist aber deß heiligen Reichs Satzungen gemäß ist/ als thuen Wir Vns deren schuldiger Folglaystung vnd fürderlicher zuverläßlicher Erklärung/ damit Wir auff andere Vns nicht ermanglende Mittel an die Hand zunemmen vervrsacht werden dörffen/ in allweg versehen/ Ewer L. erstatten auch daran Vnsern gnädigsten auch ernstlichen Willen vnnd Mainung/ vnd seynd derselben im vbrigen mit Freundtschafft/ Kayserlichen Gnaden vnd allem guten wolbeygethan. Geben in Vnserer Statt Wienn/ den 5. Augusti/ Anno 1631.

Dieweil aber mehr höchstgedachte Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayestät erfahren/ daß man mit denen zu Leipzig geschlossenen Werbungen vngehindert vorberührter Kayserlichen Mandaten vnnd abgangenen Väterlichen Ermahnungs Schreiben jmmerdar fortfahre/ haben dieselbige noch-

malen zu bezaigung Ihrer Kayserlichen friedtfertigen Intention den Herrn Graff Tylli Commission auffgetragen/ mit Ihrer ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen zu tractieren/ damit solche weitaußsehende Sachen eingestellt/ vnnd ferners Vbel verhüettet werde/ Inmassen dann besagter Graff Tylli/ Krafft obberührter auffgetragener Commission seine hierzu subdelegirte Commissarios instruiret/ vnnd darüber Ihr ChurFürstl. Durchl. Resolution erlangt/ wie baydes hernach folgt.

INSTRUCTION.

WAs bey der ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen der Hochwürdig vnnd WolEdle Herr Johann Reinhardt von Metternich zu Sternhenberg/ Herr zu Königswarth vnd Königsberg/ deß hohen Dombstiffts Mayntz Dombprobst/ Administrator zu Halberstatt/ Probst zu Franckfurth/ der Röm. Kay. Mayestätt auch ChurFürstl. Mayntzischer Gehaimber Rath vnd respective HofRaths Praesident.

So dann der Wolgeborner Herr Otto Friderich/ Frey- vnd Edler Herr von vnd zu Schönberg/ allerhöchstgemel. Röm. Kay. Mayestätt vnd ChurFürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer/ Rath/ General Zeugmaister/ vnd Obrister zu Pferdt/ im Namen vnnd von wegen deß Herrn Generaln vnd Graffens von Tylli/ als S. Excell. subdelegirte vnderthänigst an- vnd fürzubringen haben.

Bey verstatter Audientz wollen die Herren subdelegirte zuvorderist Ihrer ChurFürstl. Durchl. S. Excell. vnderthänigste Dienste vermelden/ vnd dennegst deroselben gehorsamb vorbringen vnd bedachtlich zuverstehen geben.

Welcher massen Ihre Kay. Mayestätt Vnser allergnädigster Herr/ nachdem dieselbe von vnderschiedlichen Orthen glaubwürdig berichtet worden/ daß vngeachtet/ dero hiebevor/ ergangenen trewhertzigen Abmahnungen publicierten Monitori vnd Avocatori Mandaten/ so wol Ihre ChurFürstl. Durchl. als andere zu Leiptzig versamblet geweste Chur- Fürsten vnd Stände/ in Ihrem Beschluß vnnd vorgenommenen Werbungen vnd Kriegs Verfassungen jmmer zu continuiren vnd fortfahren nochmals Vrsach vnd Anlaß genommen hetten/ die Vngelegenhaiten so auß diesen vnzeittigen Werbungen vnnd Armaturen vnfehlbarlich erfolgen müssen/ Ihre ChurFürstl. Durchl. vermittelst S. Excell. hierunder

hierunder auffgetragenen Kayserlichen Commission vnd Krafft derselben beschehenen Subdelegation trewoffenhertziger Mainung kürtzlich vortragen vnd zu Gemüth führen zulassen/ zumalen Jhre ChurFürstl. Durchl. hochvernünfftig selbst abnemmen köndten/ wie beschwärlich solches Jhre Kay. Mayestätt vorkommen/ daß dero Kayserlichen Hochhait/ Authoritet vnd Respect so wenig in acht genommen/ vnd die auß gantz Vätterlichem Gemüth vnnd Kayserlicher Sorgfalt hergeflossener trewhertziger Warnung vnd Erjnderung dergestalt in Wind geschlagen wurde/ darneben aber befunden/ daß vnder Fürsten vnd Stände jetztgedachter Werbung vnd Kriegs Verfassung halber auff Jhre ChurFürstl. Durchl. sich vornemblich beruffen theten/ Vnd bezeugte es nunmehr der laydige Augenschein/ daß diese Jhrer ChurFürstl. Durchl. vnnd anderen Ständen vorgenommener Werb: vnd Verfassungen/ nicht der weeg sey/ den Frieden zuerlangen/ vnd die geklagte Kriegs Pressuren zuvermindern/ sondern dasselbige hierdurch in viele weege vnträgliche vnd zu gäntzlichem Verderben deß armen Manns aggravirt wurden/ massen Jhre Kay. Mayestätt bald anfangs vorgesehen/ daß durch diese vnzeittige Verfassung/ die Catholische Chur-Fürsten vnd Stände zu mehrer Gelosia verursacht/ die Vnderthanen aber allerseyts mit mehrer Trangsaligkait belegt/ vnnd was zum allerbeschwärlichsten were/ den Feindten deß heiligen Römischen Reichs/ Jhre feindtselige beginnen vnd Intentiones wider dasselbe fortzusetzen/ Thür vnd Thor eröffnet/ auch Mittel vnnd Vorschub erthailt wurde/ gestaltsamb dañ/ ob gleich vom König auß Schweden starcke Contributiones vnd Onera in dem Ober Sächsischen Crayß/ denen Reichs Vnderthanen aufferlegt wurden/ gleichwol aber/ solches niemandt empfunde/ oder mit aintziger Klag bey Jhrer Kay. Mayestätt einkomme/ die jenige Contributiones aber/ deren Jhre Kay. Mayestätt gegen die Feindt zugebrauchen/ vnd vermittelst deren/ dem beschwärlichen Krieg/ ein Endt gemacht werden kondte/ mit grossen Summen/ anderst wohin verwendet.

Es erjndern zwar Jhre Kay. May. sich gar wol/ daß man Jhre fürwandt vnd prætext dieser vorgenommenen vnnothwendigen Werbung/ die Crayß Executions Ordnung wider die vndisciplinierte Soldatesca fürschützen thete/ aber zugeschweigen/ daß bey mehrerem Volck/ hingegen aber grösserem Abgangs deß nöthigen Vnderhalts ment-

weniger Disciplin gehalten werden köndte / Sehen Ihre Kayserlichen Mayestätt nicht / wie Ihre ChurFürstl. Durchl. oder dero zu Leipzig verainigte / Chur-Fürsten vnnd Stände / zu Ihrem behueff die jenigen Reichs Abschiede / so entweder wider Außländische Potentaten vnd Fürsten / oder auch die Jenige / so im Reich gesessen / vnnd ohne Ihrer Kayserlichen Mayestätt Vorwissen vnnd Willen sich der Waffen vnderfangen / vnd deß heiligen Reichs Frieden brechen / wie auch gegen deß Herrenloß hin vnnd wider straiffende Gesindt statuirt vnnd vorgesehen / wider Ihrer Kayserlichen Mayestätt vnd dero Kayserlichen / oder auch deren / bey diesem Krieg Ihro assistirenden gehorsamben Stände Armada anziehen vnnd appliciren liessen / weil sonsten vnnd für dieser der Leipzigischen Stände / gegen Kayserlicher ernste Warnung angestellter Werbung / kain ander Volck als das Kayserliche / dessen Ihre Kayserlichen Mayestätt sich gegen dem König auß Schweden gebraucht / vorhanden gewesen.

Noch viel mehr aber / were Ihrer Kayserlichen Mayestätt wehemütigklich vnd hochbefrembdt vorkommen / daß das jenig / so zu Leipzig geschlossen / auch vngeachtet dero gantz Vätterlichen Warnung vnnd außgelassener Mandaten / ohne Cunctation so baldt vnnd ohne schew zu ruck gerichtet / dero sambt- der Getrewen assistirenden Chur-Fürsten vnd Stände Kriegsvolck die Contributiones rund abgesagt / die Quartier auffgebotten / vnnd auß demselben / do man nur dessen mächtig gewesen / verjagt / was zu desselben Beschützung angeordnet / nidergeworffen / die Ministros vnnd Diener ermordet / vnd nicht anderst wider dieselbe verfahren / als ob Sie offentliche Feinde gewesen / dadurch dann die wissentliche Reichs Feindte Ihre progreß forthzusetzen / nicht allein gute Gelegenhait bekommen / sondern dem eingelangten Bericht nach / von thails desselben Leipzigischen Schlusses verainigsten Ständen denselben ansehenliche Vöstung vnd Paß eingeraumbt worden / Ob nun solches dem vorgeschützten prætext gemeß / vnd wie die Jenige Ständt / so sich dessen gelüsten lassen / gegen Ihre Kayserlichen Mayestätt als Römischen Kayser vnnd Ihr Oberhaupt solches verantworten kondten / sehen Sie nicht / insonderhait nach dem selbige Stände mehr dann genugsamb gesichert / daß Ihrer Kay. Mayestät gantzes Kriegs Wesen / allein zu Erhaltung deß Römischen Reichs / aller

aller derselben Chur- Fürsten vnnd Ständen / in welchem fall auch dieselbe / vermög Ihrer Pflichten / Ihrem eusseristem vermögen nach / mit Ihrer Kayserlichen Mayestätt zu concurriren schuldig vnd verbunden / angesehen vnd dirigirt were / Ihro auch mit fugen nicht zugemessen werden kondte / daß Sie ainigen Standt / gegen Recht vnd Billichkait / jemals mit Vorsatz / mehr als sich selbsten / wegen vnvmbgänglicher Kriegs Gefahr belaydigt / oder auch in seiner / den Religion vnd Prophan Frieden gemeß / hergebrachten Gerechtigkait turbiert, da entgegen die eusserliche Feindte auff nichts anders / als auffhebung / der so lang erhaltenen leiblichen Harmonia vnd Ordnungen Römischen Reich trachteten / auch vermittelst solcher newen Verfassung vnd vorerzehlter der Sachen bewandtnuß nach / darzu desto ehender zugelangen / verhoffen theten.

Vnd zwar hetten / der Augspurgischen Confession zugethane Stände / billiche vnd hohe Vrsach / sich wol fürzusehen / mit den Jenigen in Verbündtnuß der Religion sich einzulassen / welche bißhero deß Religion Friedens von Ihnen selbsten noch nicht fehig zuseyn / erkennt worden / Sintemalen hierauß nichts anders abzunehmen / weil dieses ein allgemaine Defension der Augspurgischen Confession Verwandte Ständt inticulirt wird / da doch dieselbe niemandts anziehen können / von welchem Sie turbirt, oder im wenigsten gegen Recht vnnd dem Religion Frieden betrübt worden / als daß alle die Jenige so in dieser Bündtnuß begriffen / für Verwandte derselben Confession / vnd denen die Defension derselben / angelegen sey / gehalten werden müssen / dadurch dann auch mehr andere verborgene Secten / seynd in den Religion Frieden / welches Sie so lang gesucht / so viel die Confessionisten anlangt / eingemischt / auch hernach etwann nicht so leicht von Ihnen außgeschlossen / sondern wann Sie wider empor kommen / mit Hülff Ihrer Außländischen Affistenz wol gar widerumb nach dem hefft greiffen dörffen.

Ob nun solches den Augspurgischen Confessions Verwandten Ihr Gewissen zulasse / stelleten Ihre Kayserliche Mayestätt Ihres thails dahin / was Ihro aber die Reichs Constitutiones / vnd insonderhait d r hochbethewrte Religion vnd Prophan Frieden / dißfals zugebe / wurden Sie allezeit wol in acht nehmen die Politische Bedencken /

vnd

vnd wie viel Jhre ChurFürstl. Durchl. auff den Jenigen von Jhr offendirten thail zutrawen/ auch ob Sie derselben halber von Jhrer MitChurFürsten Verbrüderung vnder der Kayserlichen Devotion, wie Jhre Kayserliche Mayestätt zwar Jhro nicht einbilden können/ zutretten/ Vrsach/ solches hetten dieselbe Jhrer ChurFürstl. Durchl. vormals zu Gemüth geführt/ Es bezeugen zwar Jhre ChurFürstl. Durchl. als auch andere zu Leipzig versamblete Stände daß Jhnen niemalen zu Hertzen vnd Sinn gestigen/ wider Jhre Kayserlichen Mayestätt sich in Verfassuug zustellen/ dann Sie vielmehr sich zu deroselben alles Kayserlichen Schutz vnd Protection versicherten/ es wurde dannoch aber Jhrer Kayserlichen Mayestätt dabey kain Feindt benennt/ gegen welchen diese kostbare Verfassung angesehen/ vnd geschlossen worden/ als dero aigne/ gegen den König auß Schweden versamblete Kriegs Macht/ gegen welche auch also baldt nach diesem Schluß würcklich verfahren worden/ daß Jhrer Kay. Mayestätt also schwer zuverstehen fühle/ wann man Sie der gestalt gegen Jhrer vnd deß Reichs Feinde/ nicht allein bloß stehen lassen/ sondern noch darzu Jhres auffgebrochnen Kriegsvolcks/ vermittelst obgedachten Leipzigischen Schlusses/ durch abschneydung der Contributionen/ Durchzüge/ Musterpläze vnnd anderer Kriegs Nothwendigkaiten zuentstehen/ nicht allein entschlossen/ sondern auch im Werck erwisen/ wie Sie solches anderst auffnehmen kondten/ als das jenige so gegen dero Exercitus dißfals geschicht/ Jhro selbsten/ welche hierunder am allermaisten/ da es dem Feindt mit seinem Anschlage gelingen solte/ zuleyden hetten/ vornemblich berührte/ vnd also nothwendig empfinden wurden.

Ob aber die jenige/ welche in so vnvmbgänglicher vnnd offentlicher Reichskündiger Feindts Noth/ nicht wollen zugeben/ daß man in dem geringsten/ auß den Reichs Satzungen abweichen möge/ Solte auch das Römische Reich darumb zu Scheuttern vnd Trimmeren gehen/ da auch gleich die Vrsach bey Jhm selbst hafftet/ warumb man sich solcher haylsamen Constitutionen nicht könne bedienen/ Diesen Jhren Convent vnnd bey derselben geschlossener Verfassung/ auß den berühmbten Reichs Constitutionibus behaupten kondten/ vnnd ob nicht vielmehr diese gantze Handlung/ solchen

solchem allerdings entgegen darauß eine gäntzliche dissolutio Imperij leichtlich entstehen möchte/ idque tam quo ad potestatem causam, modum & Conclusionem, davon wolte bey Ihrer Kay. May. auß nachfolgenten vrsachen/ nicht wenig zweiffel fürfallen / hetten zwar solches hiebevor etwas mehrer berührt / da Sie nicht verhofft/ man wurde auff Ihre Kays. eroffnete displicenz für sich selbst von solchen Schluß abgelassen/ vnd sich dero allergnädigsten Mandatis bequemet haben.

Daan so viel erstlich den gewald anlangt/ sehen Ihre Kay. Mayest. nicht / das dieser Convent auff die in Anno 55. auffgerichte Craiß Ordnung/ dahin sie gezogen werden wolte/ im wenigsten sich applicirn liesse/ sintemaln vnder solchen titulo, daß außschreiben niemaln außgangen/ sondern hauptsachlich dahin gestelt gewesen / wie man sich etwa auff den vorstehenden Franckfortischen Tag mit dem Catholischen thail güetlich vereinigen/ vnd daß hoch ärgerliche mißtrawen gentzlich auffheben/ vnnd also das heilige Reich für allen dingen innerlich consolidirn möchte/ alßdann auch/ nach erforderung derselben constitution nicht die benachbarte zwey/ drey/ oder vier Craiß Obristen vnd dero zugeordneten / sondern in gemein alle Augspurgische Confession verwandte Stände / oder auch die jenige/ so solcher Confession nit verwandt / zu diesem Convent admittirt vnnd zugelassen / vnnd etwa das meiste vnnd villeicht auch daß schädtlichste darbey gewürcket / da doch erstbemelde constitution in Ihrem klaren Buchstaben/ §. Vnd obwohln rc. vermöchte/ das Chur: Fürsten oder Stände / so zu dem Ambt eines Creyß Obristen gezogen / hierdurch sich keiner Hochheit vber andere Ständte annehmen/ oder sich vnter dem schein dieses Ambts verwaltung in einige superioritet vber die andern einzutringen oder ferners gewalts vnd macht vber Sie/ dañ Ihme vermög dieser Ordnung zugestelt/ anmassen solten / Wann auch gleich die Ständt gutwillig sich einlassen/ oder ohn Ihrer Kay. May. consens ein solchem Haupt sich vndergeben vnd verbinden wolten/ Sintemahln jedoch solches / gegen die fundamental Gesetze deß H. Reichs/ vnnd die höchste Kay. præeminentz vnnd superioritet liffe / wurde es nicht weniger allerdings vngültig vnd vnverfanglich seyn.

Es thete sich auch dahin vnd zu einer solchen algemeinen zusammen Beschreibung/ wichtigen consultation vnd verbündtlicher verabschidung nicht außdeuten lasten/ was in §. nach dem / in dieser Ordnung gesetzt/ daß die Benachtbarte vnnd andere weitgesessene Obrigkeiten / einander mit

rechten guten wahren vnd gantzem trawen/meinen/halten vnd fürdern sollen/ auch in solcher guten correspondenz verstandtnuß vnd Verwandtnuß sehen/ das Ihre ainer/ was Er verstendigt oder vernimbt/ so den andern zu beschwerden vnd nachtheil fürgehen möchte/ daßselbe zu den fürderlichsten verwarne/ auch für sich selbst seines besten Verstandts vnnd vermögens vor dem / ehe die sachen zu thatlicher beschaidigung gelangen abzuwenden genaigt/ gutwillig vnd geflissen seyn solle/ weil solches von solchen beschaidigungen zuverstehen / welche vnlaugbar vnnd vnzweiffelhafftig/ den Rechten vnd den Reichs Satzungen zu wieder/ auch leichtlich ohne grössere besorgente gefahr abzuwenden/ nicht aber / daß darumb die Ständte hierdurch macht hetten/ Conventus vnd Tagsatzungen Jhres gefallens anzustellen/ oder anderer gestalt/als Wir baldt hernach ad longum die Craiß/ vnd defension Ordnung mit sich bringt/sich zusammen beschrieben vnd verbinden möchten.

Die vrsachen aber dieses Convents anlangent/ were gleichfals am Tag/ das nemblich allgemeine Reichs satzungen vnd Kay. Edicta auff solchen Craißtägen zu disputirn/vnd wie weith man denselben sich wiedersetzen/vnd mit gewapffneter Hand begegnen möge / Ob in einem offenen Reichs Kriege/dem Oberhaupt/ die nothwendigen hülffen zuversagen/sich gar nicht gezimbt/ von dergleichen sachen auch bey dieser Constitutione Pacis publicæ, oder der Creiß Executions ordnung/mit keinem Wort gedacht/ sondern es wurden vielmehr solche vnordentliche versamblungen/ darauff auch weiter Kriegs præparation vnnd vergateerung zuentstehen pflegten/ mit hohen Pönen vnd Straffen verbotten/ Es ermanglete auch dißfals an dem Vornembsten requisito einer Creiß defension, welches denn were eine Vnrechtmässige wissentliche offensio, welche wie Sie ohne daß von dem Weltlichen Oberhaupt der Christenheit gar nicht zu præsumirn, Als wolte auch vornemblich ainem vnnd dem wenigen theil deß Reichs nicht gebühren / was zu handthabung der justiz vnd defension deß Vatterlandts dißfahls von Jhrer Kay. May. nothwendig angestellet werden müssen/ für eine vnleidliche betrångnuß außzuschreiben/ vnd darauff gegen Jhr von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit die Wapffen zuergreiffen / dann wie zwar die Leipzigische Stände dafür halten wollen/ oder vielmehr zu einem prætext vorgeben/daß es Jnen verlaubt/ der Kriegs contributionen sich aygenmechtig zuentbrechen/ also were

der

der mehrer theil der Reichs Stände / einer andern mainung / daß man nemblich in einen offenen ReichsKrieg schuldig sey / eim Römischen Kayser alle mügliche hülff vnd assistenz zuerweisen.

Ebenfals were auch der modus / so bey solchen eins oder etlicher Creyß Defension verfassung / in mehrgedachten LandtFrieden vnnd andern Constitutionibus vorgeschrieben / gar nicht in acht genommen / als ein jedweder für sich selbst / in ablegung mehrgemelten Craiß Ordnung bey den heylsamen LandtFrieden abzunehmen. Vber welches dann diese volgende Vmbstände / dieses werck noch viel mehr suspect machen / als erstlich die so genaw bey diesen Leipzigischen Convent bestelte Wachten / starcke rechtfertigung der durchziehenden Personen / widerholte beaydigung / wegen der Gehaimbe der Rathschlage / hitzige eyferige dabey gehaltene vnd in offenen Truck gegebene Predigen / vnd was hierbey sonst mehr köndte angezogen werden / dieweiln man gleichwohl die geheimbnussen nicht so viel auß Schrifft: vnd mündtlichen relationibus, als dern effect selbsten bald erfahren vnd noch täglich sich an tag gebe.

Dann entlich den Schluß dieses Tags betreffent / so weith Ihrer Kay. May. nemblich derselbe Communicirt worden / were albereith in dero offenen Mandatis / gnugsamb Deducirt, das sie solchen den Reichs Constitutionibus gar nicht gemäß / dero Kay. Ambt / auch hoch præjudicirlich zu seyn befunden / vnd wann die berathschlagung selbst vnordentlich / vnd an Reichs satzungen zu wieder / köndte darauß kein besserer schluß gefast werden.

Daß angezogene Exempel dessen Anno 1623. gehaltenen Craißtags zu Jüterbock / könte auff diese Leipzigische vniversal verbündtnuß / nicht eins oder zween benachbarten Craysen / sonder aller protestirenter im gantzen Reich / nicht gezogen werden / dann die daselbst angestelte defension, nicht gegen Ihre Kay. May. vnd dero Kriegsvolck / noch viel weniger sich der Justitz zuentbrechen / vnnd der Kay. sententijs vnd Edictis, sich zuwiedersetzen / sondern gegen die damahlige Feindt vnd Achter deß Reichs angesehen vnd von Ihrer Kay. May. deßwegen ohne billiches nachdencken consentirt worden / rc. Als Sie dann auch mit Einquartierung Ihres aygnen Volcks / den Craiß seiner offentlichen / gegen Ihre May. beschehenen versicherung halber / daß er nemblich für dero vnd deß Reichs Feindts gewald / sich gnugsamb zuversehen / vnd denselben zu wie-

 dersetzen

versetzen/ anerbotten/ billich verschont/ wehre auch wohl zuwünschen/ die sachen in den terminis sich jetzo verhielten/ wie Sie damahln gewesen da der Krieg sich meisten theils allein noch in den Pfältzischen Landen vnd vmb den Reinstromb enthalten/ die damahlige Feinde auch bey welchen die Macht vnd den nachdruck nicht gehabt/als hernach durch abweichung deß Nider Sächsischen Crayses laider erfolgt.

Was es mit der Catholischen Armatur für eine mainung/ wolte man diß orth weitleuffig nicht außführen/ weiln dieselben Stände selbsten den vnderschidt Ihrer Churfürstl: Durchl: genugsamb zuerkennen geben/ vnd wie Ihre Kay. May. von einem jedlichen Standt es billich in Kays: Genaden erkennen/ der Jhro gegen Ihre vnnd deß heyl: Reichs Feinde vnverdrossene erspießliche Hilff vnd Assistentz erzaigt. Also hetten Sie auch solches/ wann es von vilen Communicatis consilijs & auxilijs beschicht/weil der effectus zu deß heyl: Reichs Wolfahrt gereicht/ nicht außzuschlagen/ Solle aber von denselben gegen die Hochheit jemahln (welches wol verhoffentlich in Ewigkeit verbleiben wurde) dergleichen Schluß/ als von den zu Leypsig verbundenē Ständen gemacht werden/ wehren Ihre Churfürstl: Durchl: von Ihrer Kay. May. genuegsamb gesichert/ sie solches gegen denselben/ dero Kays: Ambt nach/ nicht wurden hingehen lassen/sondern mit ebenmessigem Eyffer vber dero Hochheit vnd deß heyl: Reichs Wolfahrt die Hand festigklich halten.

Demnach dann/ wir gemeldt andere Protestierende Fürsten vnd Stände/ diser Werbung halber/ auff die höhere Stände sich mehrern theyls berieffen/ So hetten Jre Churf: Durl: auch vnschwär zuermessen/ das alles hierauß entstehende Vnheyl/ vornemblich auch derselben auff den Halß geladen werden wolte/ vnd wehren Ihre Churfürstl: Durchl: nicht versichert/ ob nicht etwann Gemühter darunder befindtlich/ so dieselbe mit fleiß in diß Werck gerne verlaitet sehen möchten/ vnd wann Sie verstehen wurden/ das Sie darinn genugsamb vertieffet/ dieselbe wol allein werden stecken lassen.

Was aber Ihr Churfürstl: Durchl: vnd dero hochansehentliche Churfürstl: Hause/ Jungen Herrschafft/ dero Landt vnd Leuthen/ für Schaden vnd Nachtheyl/ in Behauptung dises Schlusses vnd Resolution leichtlich zuewachsen möchte/ was für ein schwere verandtwortung/ gegen dem gantzen Röm: Reich/ vnd der werthen Posteritet/ Sie Jhro auffbinden/

hinden/ wann hierdurch ein Riß vnd Bruch vnder den gesambten Chur: Fürsten vnd Ständen deß Reichs/ (welches bey so gestalten Sachen/ fast nothwendig erfolgen wurde) verursacht/ vnd die schöne so vil Hundert Jahren hero gewehrte zusammenfügung deß heyl: Reichs/ daran so lang gebawet worden/ zertrimmert/ vnd das gantze Corpus auff einmahl in die eusserste Ruin gestürtzet/ das also hetten Ihre Churfürstl: Durchl: hochvernünfftig selbst zuerwegen.

Ihre Kay. May. befinden Ihres theyls nicht/ warumb man zu solchen Extremis greiffen/ oder zu denselben vrsach geben solte/ fürnemblich hetten Ihre Churfürstl: Durchl: darzu der geklagten KriegsBeschwerungen halber/ den wenigsten Anlaß/ weil derselben Landt vnnd Leuthe mehr dann eines eintzigen Reichs Standts allezeit verschonet/ So hetten auch Ihr Kay. May. mit wissen die heylsamme Justitz niemandt versagt/ sondern dieselbe nach außweisung der Rechten/ Reichssatzungen vnd Fundamental Gesetzen/ deß heyl: Röm: Reichs vnd Ihrer geschworner Capitulation männigklich ohne einigen respect widerfahren lassen/ weren auch nochmahln darzu vhrbietig/ dergestalt/ das kein einiger Stand deß Reichs mit fueg vrsach haben solte/ sich zubeschweren/ das sie denselben auff anrueffen das Recht gesperzt/ oder verwaigert hetten/ Es werden auch die jenige täglich gehört/ welche dißfahls Ihre klagen bey Ihrer Kay. May. bescheydentlich vor: vnd anbringen/ Alßdann Ihre Kay. May. nochmahln zu befürderung der fridlichen Tractaten/ den zu Franckfurth angestelten Convent beliebt/ auch dero Commissarien albereith mit gehöriger Instruction darzu verordnet/ das also an Ihre was zu auffrichtung deß Fridens immer gelangen möchte/ nichts ersitzen liessen/ So theten sie sich entgegen versehen/ Ihr Churfürstl: Durchl: vnd andere zu Leypsig versamblet geweste Stände/ werden was Ihre Schuldigkeit mit sich bringt/ auch erweisen/ vñ sich bey so bewanthen Sachen/ da zu dergleichen gefährlichen Resolutionibus zugreiffen/ noch keine nothwendigkeit sich eraigte in desperata Consilia nicht einführen lassen/ Sondern weil die Gnaden Thür noch offen stunde/ den gebrechen auch/ so dise mißhelligkeit/ etwa verursachen/ in andere bessere vnd sichere weeg abzuhelffen/ ehe dann die Gemühter durch die Waffen noch mehr gegen einander erhitzen/ von den gefaßten Consilijs absetzen/ vnd dadurch das allgemeine periclitirende Vatterlandt/ vnd so vil Tausendt vnschuldiger Menschen Guet vnd Blut/ in acht nehmen.

Damit aber Ihr Kay. May. an Ihrem Orth nichts ermangeln liessen/hetten sie solches alles Ihr Churfürstl: Durchl: nochmahlen wie vorgemeldt/ zu Gemüt führen wollen/ mit freundtlichen gnädigen begehren vnd ermahnen/ Ihr Churfürstl: Durchl: wolten solches alles/ der Sachen hohen Wichtigkeit vnd Importantz nach/ reifflich behertzigen/ vnd nicht allein für sich selbsten von mehrberührten Werbungen abstehen/ Ihr Volck allerseiths Ihrer Kay. May. damit Sie den Krieg mit Schweden desto ehenter ein End machen können/mit den darzu angestelten Contributionibus vberlassen/ sondern auch dero mitverwandte Chur: Fürsten vnd Stände/vermög Ihrer hohen darbey geldenten Authoritet/ von allen weithleuffigkeiten abhalten/ die Kays: Mandata in obacht nemmen/ vnd nicht alles ad extrema kommen lassen/ rc. Allermassen die Herrn subdelegirte/ mehr höchstgedachte Ihrer Churfürstl: Durchl: dises alles beweglich fürzubringen/ vmb dero genädigste vnd fürderlichste Resolution einständigste erinnerung/sambt seiner Excell: davon gehörige Relation zu thun wissen werden/ Datum Wolmerstatt/ den 24. Augusti/ Anno 1631.

Johann Graff von Tylli.

RESOLVTIO.

WAs an statt/ vnd in Namen der Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. May. bey dem Durchleuchtigsten Chur Fürsten zu Sachsen/ vnd Burgkgraffen zu Magdeburg/der Hochwolgeborner Ihrer Kay. May. bestelter General Leuthenant/ Herr Johan Graff Tserclars von Tylli/ durch den Hochwürdigen vnnd Wol Edlen/ Herrn Johan Reinhardt von Metternich zu Streichenberg/ rc. deß hohen Tumbstiffts Maintz Thumb Probsten/Chur Fürstl. Maintzischen Rath/so dann den Wolgebornen Herrn Otto Friderichen Frey- vnd Edlen Herrn von vnd zu Schönburg/ beyde Allerhöchst gemeldte Ihrer Kayserl. Mayest. vnd Chur Fürstl. Durchl. in Bayrn/respectivè Räthe/Cammerer/General Zeugmeister/ vnd Obristen zu Pferdt/als Seiner Excel. deß Herrn General vnd Graffen von Tylli subdelegirte, vnd den Ehrnvesten vnd Wolgelehrten/ Ihrer Excel. Rath vnnd Kriegs Secretarien Bernhardt Höveln/ welchen dieselbe vorhergehenden adjungirt, am 19. dieses in mündtlicher Werbung vor: vnd anbracht/ auch von denselben Schrifftlich

lich vbergeben worden/ daß haben höchstgemeldte Ihre ChurFürstl. Durchl. mit gebührender reverenz angehört vnd vernommen/ die Communicirte Schrifft/ so eine Copey Ihrer Excel. den Herrn subdelegirten mit gegebener instruction mit fleiß verlesen vnd reifflich erwogen/ vnd darauß anders nicht befinden können/ als daß in substantia lenglich darin eingeführet vnd erwogen / warumb Ihre Kays. May. wegen deß Leipzigen gemachten Schlusses annoch so hohe displicenz vnd mißfallen tragen/ daher an Ihr ChurFürstl. Durchl. allergnädigst begehret/ nicht allein vor sich selbsten von fürgenommenen Werbung abzustehen/ vnnd dero Volck allerseits Ihrer Kay. May. mit denn darzu gehörigen Contributionibus zuvberlassen/ sondern auch dero mitverwandte Evangelische vnnd Protestirende Chur-Fürsten vnnd Ständte/ von allen weitleufftigkeiten abzuhalten/ die Keyserl. Mandata in obacht zunehmen/ vnd nicht alles ad Extrema kommen zu lassen.

Nun thun gegen Ihre Kay. May. Seiner ChurFürstl. Durchl. das dieselbe Sie allergnädigst vnd vätterlich wegen deß jetzigen nothleydenden zustandts deß Reichs/ersuchen wollen/ Vnderthänigst bedancken/ vermercken darneben gnädigst/das Ihr Excel. der Herr General/Graff Johann von Tylli/ sich mit diesen anbringen beladen/ weil Ihrer ChurFürstl. Durchl. bekant/ daß Ihr Excell. mit rühmlicher Teutscher auffrichtigkeit/ in seinen tractaten zu procedirn pfleget/ vnd es werden auch die Herrn subdelegirten demselben Ihrer ChurFürstl. Durchl. gnädigsten grueß zugleich zuvermelden wissen.

Was aber das Hauptwerck an sich selbsten betrifft / erachten Ihre ChurFürstl. Durchl. mit Ihrer Kay. May. wegen der vnderthänigsten hohen reverentz vnd schuldiger observanz, so sie gegen dieselbe / als ihrem höchstgeehrten vnd geliebten Oberhaupts / trewlich tragen / super puncto deß Leipzigen Schlusses/anjetzo in ein weitleufftig disputat zubegeben vor vndienlich/ auch damit der Sachen nicht geholffen zu seyn / sondern referiren vnd ziehen sich kürtzlich auff dero vorige in hoc Casu gethone vnderthänigste Iustificationschrifft/darinnen sie Ihrer Kayserl. Mayest. albereith vnderthänigst offenhertzig entdecket / was Ihre ChurFürstl. Durchl. zu der in Götlichen/ Natürlichen/aller Völcker vnd Weltlichen Rechten / sonderlich aber auch in deß Heiligen Reichs constitutionen, vnd bekandten herkommen wol fundirten defensions verfassung genotdrengt

trengt/ vnd wohin dieselbe aintzig vnd allein angesehen / Damit aber Ihr Excel. vnd meniglich/ wie es vmb die gerechtsambkeit angeregter genothtrengten defensions verfassung bewandt/ vnd solche dem Reichs herbringen nach/ man sehe gleich die antiqua oder novissima recepta exempla an/ begründet/ desto mehr ersehen mögen / So Communiciren Ihre ChurFürstlich Durchleucht deroselben hiemit/ was sie kürtz verruckter zeit/ derowegen an Ihren gliebten Herrn mit ChurFürsten / zu Maintz/ rc. hergebrachter vertrewlichkeit nach/ wolmeinende geschrieben / vnnd können entlich Ihre ChurFürstlich Durchleucht der gantzen Erbarn Welt die dijudication vnnd erkandtnuß hierinnen anheimb stellen / wollen sich auch der notturfft nach weiter bescheidentliche vnderthänigste außführung zuthun/ hiemit vorbehalten haben/ vnd bitten demnach Ihre Kay. May. Seine ChurFürstl. Durchl. Vnderthänigst/ Sie wolte allergnädigst geruhen / nicht übel zuvermercken/ das Ihre ChurFürstl. Durchl. dahero darbey nochmahlen vnumbgänglich verharren müssen/ vnd bezeugen sonsten Ihre ChurFürstl. Durchl. anderweith zum höchsten/ daß Ihr niemals die gedancken zu Sinn vnd Hertzen gestiegen/ Ihrer Kay. May. als dero höchst respectirten Oberhaupts gehörende authoritet im geringsten zu imminuirn/ erweisen auch Seiner ChurFürst. Durchl. von anfang dero angetrettenen ChurFürstl. Regierung biß hieher geführten auffrechten consilia vnd actiones ein anders/ vnd haben dessen Ihre Kay. May. Ihren ChurFürstl. Durchl. dero vielfältigen erfolgten Kayserl. Danckschreiben nach/ ein weith bessers zeugnuß geben/ Vnd wollen auch in schuldiger devotion ferner continuirn/ nicht zweifflent/ es werden die andern Evangelische vñ Protestirende Ständte dergleichen gehorsamblich zuleisten gemeint seyn / allermassen dann Ihre ChurFürstl. Durchl. Sie auch jederzeit bewöglich darzu anermahnet / vnd weiter zu thun nicht vnderlassen wolten.

Sonsten betrüben sich seine ChurFürstl. Durchl. höchlich/ daß das heilige Römische Reich annoch in einen so gefährlichen zustand begriffen vnd keine remedirung erfolgen will/ wie eyferig vnd fleissig sie darumb angehalten/ geflehet vnnd gebetten / wie trewlich sie jederzeit zu wieder auffrichtung guten vertrawens / erquickung der nothleydenden/ observirung deß heiligen Reichs grundt Gesetze/ erhaltung der so thewer erworbenen Teutschen Freyheit/ vnnd restaurirung eines beständigen / sichern auff-

rechten Vniversal Friedens gerathen vnd sonsten tragenden ChurFürstlichen Ambt/ vnd schweren Pflichten nach trewhertzig erjnnert. Deßwegen berueffen sich Jhre ChurFürstl. Durchl. auff die vielfältigen an allerhöchstermelte Röm. Kay. Mayestätt vnderthänigste / vnnd dero Herren MitChurFürsten/ abgangene freundtliche vielfältige vnd bewögliche Schreiben/ contestiren darneben hiermit/ nochmals offentlich / daß Sie auff der Welt anderst nichts suchen/ wünschen/ bitten vnd begehren / als den allgemainen sichern vnd beständigen Frieden / alle hitzige vnnd zu schädlicher Weitterung / auch fomentir: vnnd vermehrung deß laydigen Mißtrawens/ angesehene Consilia/seynd Jhrer ChurFürstl. Durchl. jederzeit hoch zuwider gewesen/ vnd dabey verharren Sie nochmals / vnnd weilen Jhre ChurFürstl. Durchl. grosse trew vnd dapffere merita, welche Jhrer Kay. May. vnd dem gantzen Römischen Reich/dieselbe in vilfältige wege standthafft erwisen/Reichskündig/wollen Jhre ChurFürstl. Durchl. nimmermehr hoffen / daß man solche so weit zu ruck setzen / Jhrer Kay. Mayestätt auch dero Glorwürdigsten Kayserlichen Namen/ damit beladen lassen solten/ daß man nunmehr Jhre ChurFürstl. Durchl. als einen so getrewen nutzlichen vnd Heroischen ChurFürsten deß Reichs / an stat der so hoch versprochenen Gnaden vnnd remuneration, auch schuldigen Schutzes/ vergwaltigen solte/ ohne were es zwar nicht/ daß Jhrer ChurFürstl. Durchl. allerhand schwere weitaußsehende discurs vnd harte Betrohungen täglich ja fast stündtlich zu Ohren khemen/ daß man deroselben mit vnderschiedlichen Armeen ins Landt fallen/ vnnd wie andern geschehen/ forziren wolte/ so were auch offenbar / daß man nahe an dero Gränitzen sich mit vielen Kriegsvolck logirte, deßgleichen wurden Jhre ChurFürstl. Durchl. advisiret, ob solten Jhr Excell. selbsten/ vngeachtet dieselbe die Königliche Schwedische Armee zuverfolgen anfangen/vnd also die hohe Kayserliche Reputation nicht wenig engagiert, doch zu ruck marchiren, die starcke Plünderungen / Einfäll/ Vergwaltigung / vnnd andere Exceß so fast täglich in Jhrer ChurFürstl. Durchl. Landen / vnnd Jhren aignen Taffelgüttern/ wie den hochansehenlichen Herren subdelegirten, mit mehrerem remonstrirt worden / heuffig vorgiengen / vermehrten diß gemain erschollenes Vorgeben nicht wenig. Solches alles nun möchte gleichwol Seiner ChurFürstl. Durchl. wie leicht zuermessen/ allerhand hohes nachsinnen / köndten aber doch / als ein Teutscher hoch

demeriter ChurFürst nicht glauben/ daß man dieses zuthuen gesonnen/ vnd daß Ihrer Kay. Mayestätt als ein gerechter Kayser/ sich darzu bewegen lassen/ auch dero Herren MitChurFürsten / gestalt gleichwol Ihre Armee sich hierbey befinde/ wann Sie die thewr geschworne Vincula betrachteten/ bewilligen / so wol Ihr Excell. der Herr General Graff von Tylli als ein berühmbter Held/ darzu rathen vnd thaten / vnd diß Reichskündige Trewe/ mit solchem Danck belohnen helffen wurde/ bevorab wann Ihre ChurFürstl. Durchl. erwögen theten / daß man jetzo in völligen gütlichen Tractaten zu Franckfurth stunde/ dann das wolte zumal bey der gantzen Erbaren Welt ein seltzames ansehen gewinnen/ wann man pendente amicabili tractatu, mit Kriegsmacht die Sache zuerörttern sich vndernemmen/ vnd also daß ohne dieß all zu tieff eingewurtzelte Mißtrawen nicht allein höchlich vermehren/ sondern gar zu desperation eusserist nöthigen wolte.

Der Herr ChurFürst zu Mayntz/ hette auch Ihre ChurFürstl. Durchl. auff dero obberührte außführliche deduction Schrifft dohin freundtlich beantwortet/ nemblichen/ dieweil es nunmehr an deme/ daß berührte gütliche Pfleg- vnd Handlung jhren Anfang gewinnen wurde/ So achteten Sie einen vberfluß zuseyn/ dieselbe mit mehrer Außführung vnd weitleufftiger Beantwortung zu molestiren/ sondern stelleten alles zu angedeutter Handlung/ vnd wünschen allein von dem friedtliebenden/ daß Seine Allmacht einen fruchtbaren guten Succeß verleyhen / vnd das heilige Römische Reich/ in ein beständige tranquillitet widerumb setzen wolte/ So weren auch Ihre ChurFürstl. Durchl. hierüber im Werck begriffen/ auff die vorhergehende beschehene anlaittung vornehmer Kayserlichen Räthe zu Ihrer Kay. Mayestätt nacher Wienn ehistes eine Absendung zuthuen/ allermassen Sie mit mehrerem den Herren subdelegirten mit fürzaigung der deßwegen vorgangenen Schrifften berichten lassen.

Damit nun aber dieses alles durch GOttes Güte desto glücklicher geschehen/ vnd gute Intentionen nicht gehindert noch conturbiert werden möchte/ So ersuchen Sie Ihr Excell. gnädigst/ dieselbe wolte zu befürderung allgemainen Friedens vnd Ruehe/ vnnd Abwendung deß gegen GOTT hochverantwortlichen vnschuldigen Bludtvergiessens / vnnd weitterer verheerung Ihrer ChurFurstl. Durchl. Landt vnd Leuthe ferner

mit

mit Plünderungen/ Einfällen/ Einquartierungen / Durchzügen vnd andern Kriegs Trangsalen/ nicht beschwären / sondern gäntzlich verschonen lassen/ dann Ihre ChurFürstl. Durchl. selbst/ wie im Anbringen hochvernünfftig berührt / befinden/ daß durch solche vnverschuldte hostiliteten der Sachen nit geholffen/sondern die Gemüther je mehr vnd mehr exacerbirt vnd verbittert wurden/ vnnd köndte auch hierbey leicht abgerechnet werden/ wohin es endtlich wann also ferner procediert werden solte / außschlagen möchte/ welches Ihrer ChurFürstl. Durchl. den Herren subdelegirten zu dero Resolution vermelden wollen / vnd seynd vnd verbleiben demselben mit ChurFürstlichen Gnaden vnd gutem wol zugethan. Signatum Mersenburg am 25. Augusti/ Anno 1631.

Johann Georg ChurFürst. ꝛc.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferdinand II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1578-1637

Wahrer Abtruck Derer Zwischen der Röm. Käy. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Kö
n. May. vnsers Allergnädigisten Herrn, Vnd dann Etlichen Herrn Chur-Fü
rsten vnd Ständen deß Reichs, wegen deß zu Leiptzig angestellten Convents,
daselbst gemachten Schluß ... gewechselten Schreiben, erthailten
Instructionen, gegebenen resolutionen, vnd darauff erfolgten Antworten,

[S.l.] 1631

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.21(60
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086855-7